

Ergebnisbericht zum Verfahren zur Verlängerung der institutionellen Akkreditierung der Sigmund Freud Privatuniversität

1 Antragsgegenstand

Die Agentur für Qualitätssicherung und Akkreditierung Austria (AQ Austria) führte ein Verfahren zur oben genannten Akkreditierung gemäß § 24 Hochschul-Qualitätssicherungsgesetz (HS-QSG), BGBl I Nr. 74/2011 idgF, § 14 Abs. 3 Privathochschulgesetz (PrivHG), BGBl. I Nr. 77/2020 idgF, in Verbindung mit § 2 Privatuniversitätengesetz (PUG), BGBl. I Nr. 74/2011 in der zuletzt geltenden Fassung, sowie § 16 Privatuniversitäten-Akkreditierungsverordnung 2019 (PU-AkkVO) durch. Gemäß § 21 HS-QSG veröffentlicht die AQ Austria folgenden Ergebnisbericht:

2 Verfahrensablauf

Das Akkreditierungsverfahren umfasste folgende Verfahrensschritte:

Verfahrensschritt	Zeitpunkt
Antrag eingelangt am	23.11.2020
Mitteilung an Antragstellerin: Prüfung des Antrags durch die Geschäftsstelle	20.04.2021
Überarbeiteter Antrag eingelangt am	04.05.2021
Mitteilung an Antragstellerin: Abschluss der Prüfung des Antrags durch Geschäftsstelle	21.05.2021
Bestellung der Gutachter*innen durch Board	07.07.2021
Information Antragstellerin über Gutachter*innen	08.07.2021



Virtuelles Vorbereitungsgespräch Gutachter*innen Fakultäten Psychotherapiewissenschaft/Psychologie	15.09.2021
Nachreichungen vor Vor-Ort-Besuch	18.09.2021
Nachreichungen vor Vor-Ort-Besuch	23.09.2021
Virtuelles Vorbereitungsgespräch Gutachter*innen Fakultät Rechtswissenschaften	28.09.2021
Virtuelles Vorbereitungstreffen Gutachter*innen Fakultäten Psychotherapiewissenschaft/Psychologie	29.09.2021
Virtueller Vor-Ort-Besuch Fakultäten Psychotherapiewissenschaft/Psychologie	30.09.2021
Virtuelles Vorbereitungsgespräch Gutachter*innen Fakultät Medizin	07.10.2021
Nachreichungen nach virtuellem Vor-Ort-Besuch	11.10.2021
Virtuelles Vorbereitungstreffen Gutachter*innen Fakultät Rechtswissenschaften	10.11.2021
Virtueller Vor-Ort-Besuch Fakultät Rechtswissenschaften	11.11.2021
Nachreichungen nach virtuellem Vor-Ort-Besuch Fakultät Rechtswissenschaften	17.11.2021
Nachreichungen vor Vor-Ort-Besuch	22.11.2021
Mitteilung der Geschäftsstelle: Absage geplanter Vor-Ort-Besuch Fakultät Medizin und institutionelle Aspekte aufgrund aktueller Entwicklungen COVID-Pandemie	22.11.2021
(Geplanter Vor-Ort-Besuch Fakultät Medizin und institutionelle Aspekte)	14.- 15.12.2021
Zurückziehung Gutachterinnentätigkeit Daubländer	28.01.2022
Nachreichungen vor Vor-Ort-Besuch	22.02.2022
Mitteilung an Antragstellerin: Ersuchen der Geschäftsstelle um ergänzende Detailinformationen zum Studienangebot	09.03.2022
Virtuelles Vorbereitungsgespräch Gutachter*innen Fakultät Medizin	14.03.2022
Vorbereitungstreffen Gutachter*innen Fakultät Medizin und institutionelle Aspekte	28.03.2022
Übermittlung der Informationen zu Studienangebot durch die SFU (Bescheidrelevante Attribute)	28.03.2022
Vor-Ort-Besuch Fakultät Medizin und institutionelle Aspekte	29.- 30.03.2022
Nachreichungen nach Vor-Ort-Besuch Fakultät Medizin und institutionelle Aspekte	04.04.2022
Vorlage des Gutachtens	22.07.2022
Gutachten an Antragstellerin zur Stellungnahme	22.07.2022
Kostenaufstellung an Antragstellerin zur Stellungnahme	03.08.2022
Stellungnahme Antragstellerin zur Kostenaufstellung	-
Erste Beratung auf Basis des Antrags und des Gutachtens in der Version vom 22.07.2022 in der 75. Sitzung des Boards	21.09.2022
Stellungnahme Antragstellerin zum Gutachten	05.10.2022
Stellungnahme Antragstellerin zum Gutachten an Gutachter*innengruppe	11.10.2022
Rückmeldung Gutachter*innengruppe zur Stellungnahme Antragstellerin zum Gutachten	07.11.2022

Übermittlung endgültiges Gutachten an Antragstellerin	07.11.2022
Zusätzliche Unterlagen der SFU an die AQ Austria	07.11.2022
Brief des Rektors an das Board der AQ Austria	11.11.2022
Zusätzliche Unterlagen der SFU an die AQ Austria	15.11.2022
Beschlussfassung 76. Sitzung des Boards – Übermittlung Information betreffend des Abschlusses des Ermittlungsverfahrens	17.11.2022

Für die Durchführung des Akkreditierungsverfahrens bestellte das Board der AQ Austria die folgenden Gutachter*innen. Die Antragstellerin hat gegen die Gutachter*innen keine Einwände erhoben.

Name	Institution	Rolle in der Gutachter*innengruppe
Dr. rer. nat. Mario Prast	Paracelsus Medizinische Privatuniversität Salzburg	Gutachter mit wissenschaftlicher Qualifikation im Fachbereich Qualitätsmanagement und Qualitätssicherung im Hochschulbereich (Vorsitz)
Prof. Dr. med. Carsten J. Krones	Katholische Stiftung Marienhospital Aachen	Gutachter mit wissenschaftlicher Qualifikation im Fachbereich Humanmedizin
Prof. Dr. med. Hans J. Schlitt ML	Universitätsklinikum Regensburg	Gutachter mit wissenschaftlicher Qualifikation im Fachbereich Humanmedizin
Prof. Dr. Dr. Uwe Wolfradt	Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg	Gutachter mit wissenschaftlicher Qualifikation im Fachbereich Psychologie
Prof. Dr. Cornelia Niessen	Friedrich Alexander University Erlangen- Nürnberg	Gutachterin mit wissenschaftlicher Qualifikation im Fachbereich Psychologie
Prof. Dr. Daniel Süss	ZHAW Zürcher Hochschule für Angewandte Wissenschaften	Gutachter mit wissenschaftlicher Qualifikation im Fachbereich Medienpsychologie
Prof. Dr. Tanja Michael	Universität des Saarlandes	Gutachterin mit wissenschaftlicher Qualifikation im Fachbereich Psychotherapiewissenschaft
Prof. Dr. Andreas Mühlberger	Universität Regensburg	Gutachter mit wissenschaftlicher Qualifikation im Fachbereich Psychotherapiewissenschaft
Prof. Dr. Franziska Boehm	Karlsruher Institut für Technologie (KIT)/FIZ Karlsruhe, Leibniz-Institut für Informationsinfrastruktur	Gutachterin mit wissenschaftlicher Qualifikation im Fachbereich Rechtswissenschaften
Prof. Dr. Benedikt Buchner, LL.M.	Universität Augsburg	Gutachter mit wissenschaftlicher Qualifikation im Fachbereich Rechtswissenschaften

Univ.-Prof. Dr. Dr. h.c. Holger Jentsch	Universitätsklinikum Leipzig	Gutachter mit wissenschaftlicher Qualifikation im Fachbereich Zahnmedizin
Univ.-Prof. Dr.med. Dr.med.dent. Monika Daubländer	Institut für medizinische und pharmazeutische Prüfungsfragen (IMPP) Mainz	Gutachterin mit wissenschaftlicher Qualifikation im Fachbereich Zahnmedizin
Johanna Maria Brehmer	Medizinische Universität Graz	Studentische Gutachterin (Studium der Humanmedizin)

Frau Prof. Daubländer musste im Laufe des Verfahrens ihre Zusage zur Mitwirkung aus beruflichen Gründen zurückziehen.

3 Verfahrensergebnis

Dem Antrag der Sigmund Freud Privatuniversität Wien GmbH vom 23.11.2020 auf Verlängerung der institutionellen Akkreditierung der Sigmund Freud Privatuniversität in der Version vom 04.05.2021 wird gemäß §§ 24 und 25 Hochschul-Qualitätssicherungsgesetz (HS-QSG), BGBl. I Nr. 74/2011 idgF, § 14 Abs. 3 Privathochschulgesetz (PrivHG), BGBl. I Nr. 77/2020 idgF, in Verbindung mit § 2 Privatuniversitätengesetz (PUG), BGBl. I Nr. 74/2011 in der zuletzt geltenden Fassung, sowie § 16 Privatuniversitäten-Akkreditierungsverordnung 2019 (PU-AkkVO) stattgegeben. Die institutionelle Akkreditierung der Privatuniversität mit der Bezeichnung „**Sigmund Freud Privatuniversität**“, deren Bezeichnung auch in englischer Sprache (Sigmund Freud Private University) geführt werden kann, wird für sechs Jahre verlängert.

Der Privatuniversität ist berechtigt, die folgenden Studiengänge durchzuführen und an die Absolvent*innen dieser Studiengänge gemäß § 3 Abs. 1 PUG die folgenden akademischen Grade zu verleihen:

Bezeichnung Studiengang	Art des Studiums	Organisations-	ECTS- Anrechnungswert	Dauer in Semestern	Verwendete Sprache/n	Akad. Grad, abgekürzte Form	Ort der Durchführung	Aufnahmeplätze (pro Studienjahr)
Psychotherapie- wissenschaft	Bakkalaureat	VZ	180	6	Deutsch	Bakkalaurea/- Bakkalaureus der Psychotherapiewisse nschaft (Bakk. pth)	Wien	100
Psychotherapie- wissenschaft	Bakkalaureat	VZ	180	6	Englisch	Bakkalaurea/- Bakkalaureus der Psychotherapiewisse nschaft (Bakk. pth)	Wien	50
Psychotherapie- wissenschaft	Magister	VZ	120	4	Deutsch	Magistra/Magister der Psychotherapiewisse nschaft (Mag. pth)	Wien	100
Psychotherapie- wissenschaft	Magister	VZ	120	4	Englisch	Magistra/Magister der	Wien	50

						Psychotherapiewissenschaft (Mag. pth)		
Psychotherapiewissenschaft	Doktorat	VZ	180	6	Deutsch	Doktor/Doktorin der Psychotherapiewissenschaft (Dr. scient. pth)	Wien	25
Psychotherapiewissenschaft	Doktorat	VZ	180	6	Englisch	Doktor/Doktorin der Psychotherapiewissenschaft (Dr. scient. pth)	Wien	20
Psychotherapiewissenschaft	Bakkalaureat	VZ	180	6	Slowenisch	Bakkalaurea/Bakkalaureus der Psychotherapiewissenschaft (Bakk. pth)	Ljubljana	50
Psychotherapiewissenschaft	Magister	VZ	120	4	Slowenisch	Magistra/Magister der Psychotherapiewissenschaft (Mag. pth)	Ljubljana	50
Psychotherapiewissenschaft	Bakkalaureat	VZ	180	6	Deutsch	Bakkalaurea/Bakkalaureus der Psychotherapiewissenschaft (Bakk. pth)	Berlin	50
Psychotherapiewissenschaft	Magister	VZ	120	4	Deutsch	Magistra/Magister der Psychotherapiewissenschaft (Mag. pth)	Berlin	50
Psychotherapiewissenschaft	Bakkalaureat	VZ	180	6	Deutsch	Bakkalaurea/Bakkalaureus der Psychotherapiewissenschaft (Bakk. pth)	Linz	30
Psychologie	Bachelor	VZ	180	6	Deutsch	Bachelor of Science (BSc)	Wien	100
Psychologie	Master	VZ	120	4	Deutsch	Master of Science (MSc)	Wien	60
Psychologie	Bachelor	VZ	180	6	Deutsch	Bachelor of Science (BSc)	Linz	30
Psychologie	Master	VZ	120	4	Deutsch	Master of Science (MSc)	Linz	20
Psychologie	Bachelor	VZ	180	6	Italienisch	Bachelor of Science (BSc)	Mailand	80
Psychologie	Master	VZ	120	4	Italienisch	Master of Science (MSc)	Mailand	65
Psychologie	Bachelor	VZ	180	6	Deutsch	Bachelor of Science (BSc)	Berlin	50
Psychologie	Master	VZ	120	4	Deutsch	Master of Science (MSc)	Berlin	40
Psychologie	Bachelor	VZ	180	6	Französisch	Bachelor of Science (BSc)	Paris	50
Psychologie clinique et psychothérapie: Psychoanalyse,	Master	VZ	120	4	Französisch	Master of Science mention: Psychologie clinique et psychothérapie:	Paris	50

psychopathologie, études psychothérapie interculturelle						Psychoanalyse, psychopathologie, études psychothérapie interculturelle (MSc)		
Humanmedizin	Bachelor	VZ	180	6	Deutsch	Bachelor of Science in Medical Sciences (BScMed)	Wien	180
Kunsttherapie	Universitätslehrgang	VZ	90	5	Deutsch	Master of Arts (MA)	Wien	50
Beratungswissenschaften und Management sozialer Systeme	Universitätslehrgang	VZ	90	4	Deutsch	Master of Science/Master of Arts (MSc/MA)	Wien	180
Hypnosystemische Beratung und Interventionen	Universitätslehrgang	VZ	120	4	Deutsch	Master of Science (MSc)	Wien	20
Rechtswissenschaften	Bachelor	VZ	180	6	Deutsch	Bachelor of Laws (LL.B.)	Wien	50
Rechtswissenschaften	Master	VZ	120	4	Deutsch	Master of Laws (LL.M.)	Wien	50
Managementwissenschaften	Universitätslehrgang	VZ	120	4	Deutsch	Master of Business Administration (MBA)	Wien	100
Cultural Relations and Migration / Kulturelle Beziehungen und Migration	Universitätslehrgang	VZ	60	2	Deutsch	Master of Arts (M.A.)	Berlin	30
Zahnmedizin	Master	VZ	180	6	Deutsch	Doctor medicinae dentalis (Dr. med. dent.)	Wien	50
Psychologie	Bachelor	VZ	180	6	Slowenisch	Bachelor of Science (BSc)	Ljubljana	30
Psychologie	Master	VZ	120	4	Slowenisch	Master of Science (MSc)	Ljubljana	25
Psychologie	Bachelor	VZ	180	6	Englisch	Bachelor of Science (BSc)	Wien	50
Psychologie	Master	VZ	120	4	Englisch	Master of Science (MSc)	Wien	40
Psychologie	PhD	VZ	180	6	Englisch	Doctor of Philosophy in Psychologie (PhD in Psychologie)	Wien	20
Medien und Digitaljournalismus	Bachelor	VZ	180	6	Deutsch	Bachelor of Arts (B.A.)	Berlin	0
Medien und Digitaljournalismus	Master	VZ	120	4	Deutsch	Master of Arts (M.A.)	Berlin	0

Die Verlängerung der Akkreditierung erfolgt gemäß § 24 Abs. 9 HS-QSG unter folgenden Auflagen:

Auflagen betreffend Organisation, Hochschulmanagement, Qualitätsmanagement und Entwicklung der Privatuniversität

1. Die Privatuniversität legt binnen 12 Monaten nach Eintritt der formellen Rechtskraft des Bescheides einen überarbeiteten Entwicklungsplan vor, der für die von der Privatuniversität dargestellten Ziele für die kommenden sechs Jahre geeignete konkrete Maßnahmen darlegt, inkl. einer Darstellung der notwendigen Ressourcen sowie idealerweise inkl. einer zeitlichen Planung und der Benennung von geeigneten Kennzahlen oder anderer Messgrößen zur Einschätzung der Erreichung der Ziele. (*§ 16 Abs. 2 Z 1: Entwicklungsplan*)
2. Die Privatuniversität legt binnen 12 Monaten nach Eintritt der formellen Rechtskraft des Bescheides einen definierten Prozess vor, der die Erstellung, Anpassung und Überprüfung des Entwicklungsplanes darstellt. (*§ 16 Abs. 2 Z 2: Entwicklungsplan*)
3. Die Privatuniversität weist binnen 12 Monaten nach Eintritt der formellen Rechtskraft des Bescheides nach, dass die Regelungen in der Satzung bzgl. der Zusammensetzung des Senates sowie der Fakultätsordnungen bzgl. der Zusammensetzung der Fakultätskonferenzen so geändert wurden, dass eine Einbindung der Orte der Durchführung sichergestellt ist. (*§ 16 Abs. 3 Z 2: Organisation der Privatuniversität*)
4. Die Privatuniversität weist binnen 12 Monaten nach Eintritt der formellen Rechtskraft des Bescheides nach, dass die bestehenden Instrumente und Abläufe zu einem (universitätsweit einheitlichen oder nach Fakultäten differenzierten) definierten Prozess der regelmäßigen Überprüfung, Weiterentwicklung und Dokumentation der Änderungen von Curricula konsolidiert wurden, der die Einbindung aller relevanten Interessensgruppen und die Berücksichtigung der im Kriterium genannten Merkmale sicherstellt. (*§ 16 Abs. 4 Z 2: Studienangebot*)
5. Die Privatuniversität weist binnen 12 Monaten nach Eintritt der formellen Rechtskraft des Bescheides nach, dass der in der Auflage zu § 16 Abs. 2 Z 1 geforderte überarbeitete Entwicklungsplan belastbare Festlegungen von Maßnahmen zur Zielerreichung, Finanzierung und kontinuierlichen Evaluierung der Forschung in der Fakultät Humanmedizin umfasst. (*§ 16 Abs. 6 Z 1: Forschung und Entwicklung*)
6. Die Privatuniversität legt innerhalb von 12 Monaten nach Eintritt der formellen Rechtskraft des Bescheides ein Konzept vor, wie für die Fakultät für Medizin ein Ausbau der Infrastruktur (insbesondere der Labors und deren apparativer Ausstattung) erfolgen wird. Das Konzept muss sicherstellen, dass sowohl die Lehre gemäß den Anforderungen der Curricula als auch die Forschung in angemessenem Ausmaß und den Anforderungen des Entwicklungsplans entsprechend erfolgen kann. (*§ 16 Abs. 9: Infrastruktur*)
7. Die Privatuniversität weist binnen 12 Monaten nach Eintritt der formellen Rechtskraft des Bescheides nach, dass
 - das bestehende Qualitätsmanagementsystem dahingehend weiterentwickelt worden ist und zukünftig weiterentwickelt wird, dass es Teil des strategischen Hochschulmanagements ist;
 - das kontinuierlich weiterentwickelte Qualitätsmanagementsystem neben den Tätigkeitsbereichen Lehre (Studien und Weiterbildung), Forschung und

- unterstützende Aufgaben insbesondere auch die strategische Planung und Entwicklung umfasst;
- das kontinuierlich weiterentwickelte Qualitätsmanagementsystem die Struktur der Privatuniversität insb. hinsichtlich der Orte der Durchführung entsprechend berücksichtigt;
 - entsprechende konkrete Prozesse, Maßnahmen oder Indikatoren benannt werden, mittels derer die Privatuniversität die Qualität aller ihrer Leistungen auch auf strategischer Ebene regelmäßig evaluiert und die Ableitung geeigneter Maßnahmen sicherstellt.
- (§ 16 Abs. 11 Z 1: Qualitätsmanagementsystem)
8. Die Privatuniversität legt binnen 12 Monaten nach Eintritt der formellen Rechtskraft des Bescheides belastbare Unterlagen über die regelmäßige und systematische Erfassung von Informationen zur Qualität von Studium und Lehre sowie von Forschung und Entwicklung und den unterstützenden Aufgaben und deren Nutzung in ihren Verfahren des Qualitätsmanagements respektive des strategischen Hochschulmanagements vor. (§ 16 Abs. 11 Z 2: Qualitätsmanagementsystem)
9. Die Privatuniversität legt binnen 12 Monaten nach Eintritt der formellen Rechtskraft des Bescheides belastbare Unterlagen vor, aus denen hervorgeht, wie die Privatuniversität regelmäßig die Wirksamkeit Ihres QM-Systems überprüft und dieses weiterentwickelt. (§ 16 Abs. 11 Z 3: Qualitätsmanagementsystem)
10. Die Privatuniversität weist binnen 12 Monaten nach Eintritt der formellen Rechtskraft des Bescheides nach, dass die Strukturen zur Sicherung der guten wissenschaftlichen Praxis in den Regelwerken der Universität verankert und zumindest universitätsöffentlich leicht zugänglich veröffentlicht sind. (§ 16 Abs. 11 Z 4: Qualitätsmanagementsystem)

Auflagen betreffend den Doktoratsstudiengang „Psychotherapiewissenschaft“

11. Die Privatuniversität weist binnen 12 Monaten nach Eintritt der formellen Rechtskraft des Bescheides nach, dass sie über ein Forschungskonzept in der Psychotherapiewissenschaft verfügt, in welches sich der Doktoratsstudiengang einbettet. (§ 18 Abs. 2 Z 1 PU-AkkVO: Doktoratsstudiengänge - Forschungsumfeld)
12. Die Privatuniversität weist binnen 12 Monaten nach Eintritt der formellen Rechtskraft des Bescheides nach, dass Maßnahmen gesetzt wurden, um die Forschungsleistungen der Psychotherapiewissenschaft und ihrer jeweiligen Schwerpunkte sowie die internationale, englischsprachige Publikationstätigkeit so ausgebaut werden, dass sie dem erforderlichen universitären Anspruch entsprechen sowie internationale Sichtbarkeit gewährleisten. (§ 18 Abs. 2 Z 2 PU-AkkVO: Doktoratsstudiengänge - Forschungsumfeld)
13. Die Privatuniversität weist binnen 12 Monaten nach Eintritt der formellen Rechtskraft des Bescheides nach, dass Maßnahmen gesetzt wurden, die die Intensivierung von institutionell verankerten nationalen und internationalen Forschungsk Kooperationen anstreben, in welchen die Einbindung der Betreuer*innen der Doktoratsstudierenden der Psychotherapiewissenschaft gewährleistet ist. (§ 18 Abs. 2 Z 4 PU-AkkVO: Doktoratsstudiengänge - Forschungsumfeld)
14. Die Privatuniversität weist binnen 12 Monaten nach Eintritt der formellen Rechtskraft des Bescheides nach, dass sichergestellt ist, dass in der Betreuung von Dissertationen in der Psychotherapiewissenschaft ausschließlich Personal eingesetzt wird, welches über die Lehrbefugnis bzw. nachweislich über eine

- habilitationsäquivalente Qualifikation verfügt. (§ 18 Abs. 5 Z 2 PU-AkkVO: Doktoratsstudiengänge - Forschungsumfeld Personal)
15. Die Privatuniversität weist binnen 12 Monaten nach Eintritt der formellen Rechtskraft des Bescheides nach, dass im Doktoratsstudiengang „Psychotherapiewissenschaft“ ein Betreuungsverhältnis von 1:8 von habilitiertem hauptberuflichem Personal oder Personal mit habilitationsäquivalenter Qualifikation zu Doktorand*innen nicht überschritten wird. Zudem weist die Privatuniversität konkret gesetzte Maßnahmen nach, aufgrund derer eine Überschreitung des Betreuungsverhältnisses von 1:8 ausgeschlossen ist. (§ 18 Abs. 5 Z 3 PU-AkkVO: Doktoratsstudiengänge - Forschungsumfeld Personal)
 16. Die Privatuniversität weist binnen 12 Monaten nach Eintritt der formellen Rechtskraft des Bescheides nach, dass das Qualitätsmanagementsystem eine regelmäßige Überprüfung der Gewichtung von Lehr-, Forschungs- und administrativen Tätigkeiten der Fakultät Psychotherapiewissenschaft implementiert hat, welches ebenfalls die Betreuung der Doktorand*innen berücksichtigt. (§ 18 Abs. 5 Z 4 PU-AkkVO: Doktoratsstudiengänge - Forschungsumfeld Personal)

Weitere Auflagen

17. Die Privatuniversität weist binnen 24 Monaten nach Eintritt der formellen Rechtskraft des Bescheides nach, dass Regelungen vorliegen, die die wirtschaftliche Handlungsfähigkeit des Rektorats sicherstellen. (§ 16 Abs. 3 Z 1 PU-AkkVO: Organisation der Privatuniversität)
18. Die Privatuniversität weist binnen 24 Monaten nach Eintritt der formellen Rechtskraft des Bescheides nach, dass die Regelungen in der Satzung bzw. den Qualifizierungsordnungen der Fakultäten ausschließen, dass der Titel "Assistenz-Professor*in" ohne Abschluss einer Qualifizierungsvereinbarung verliehen wird. (16 Abs. 3 Z 2 PU-AkkVO: Organisation der Privatuniversität)
19. Die Privatuniversität weist binnen 24 Monaten nach Eintritt der formellen Rechtskraft des Bescheides nach, dass sie über ein realistisches Konzept zur Weiterentwicklung der Forschung im Bereich Humanmedizin, vor allem auch unter dem Aspekt der Patient*innen-nahen Forschung, verfügt. (§ 16 Abs. 6 Z 1 PU-AkkVO: Forschung und Entwicklung)
20. Die Privatuniversität weist binnen 24 Monaten nach Eintritt der formellen Rechtskraft des Bescheides nach, dass spezifische Maßnahmen zur Erhöhung der Einwerbung von Drittmitteln sowie Maßnahmen zur Förderung der internationalen Sichtbarkeit der Privatuniversität durch internationale Publikationen in peer-reviewed Zeitschriften an der Fakultät für Psychotherapiewissenschaft implementiert sind. (§ 16 Abs. 6 Z 2 PU-AkkVO: Forschung und Entwicklung)
21. Die Privatuniversität weist binnen 24 Monaten nach Eintritt der formellen Rechtskraft des Bescheides nach, dass spezifische Maßnahmen zur Erhöhung der Einwerbung von Drittmitteln sowie Maßnahmen zur Förderung der internationalen Sichtbarkeit der Privatuniversität durch internationale Publikationen in peer-reviewed Zeitschriften für den Bereich der Humanmedizin implementiert sind. (§ 16 Abs. 6 Z 2 PU-AkkVO: Forschung und Entwicklung)
22. Die Privatuniversität weist binnen 24 Monaten nach Eintritt der formellen Rechtskraft des Bescheides nach, dass Maßnahmen gesetzt wurden, die die Intensivierung von institutionell verankerten nationalen und internationalen Forschungsk Kooperationen für die Fakultät Psychotherapiewissenschaft mit

- entsprechenden Partner*innen anstreben. (§ 16 Abs. 6 Z 3 PU-AkkVO: Forschung und Entwicklung)
23. Die Privatuniversität weist binnen 24 Monaten nach Eintritt der formellen Rechtskraft des Bescheides nach, dass Maßnahmen gesetzt wurden, die die Intensivierung von institutionell verankerten nationalen und internationalen Forschungs Kooperationen für den Bereich der Zahnmedizin mit entsprechenden Partner*innen anstreben. (§ 16 Abs. 6 Z 3 PU-AkkVO: Forschung und Entwicklung)
24. Die Privatuniversität weist binnen 24 Monaten nach Eintritt der formellen Rechtskraft des Bescheides nach, dass Maßnahmen gesetzt wurden, die die Intensivierung von institutionell verankerten nationalen und internationalen Forschungs Kooperationen für den Bereich der Humanmedizin mit entsprechenden Partner*innen anstreben. (§ 16 Abs. 6 Z 3 PU-AkkVO: Forschung und Entwicklung)
25. Die Privatuniversität weist binnen 24 Monaten nach Eintritt der formellen Rechtskraft des Bescheides nach, dass sie jedem*r Mitarbeiter*in der Fakultät für Psychotherapiewissenschaft ausreichend Budget zur Verfügung stellt, um an Fachtagungen und Kongressen teilzunehmen. (§ 16 Abs. 6 Z 5 PU-AkkVO: Forschung und Entwicklung)
26. Die Privatuniversität weist binnen 24 Monaten nach Eintritt der formellen Rechtskraft des Bescheides nach, dass sie jedem Forschungsschwerpunkt, welcher in der Psychotherapiewissenschaft angesiedelt ist, ein jährliches fixes Forschungsbudget zur Verfügung stellt. Dies ist im Finanzierungsplan der Fakultäten entsprechend auszuweisen. (§ 16 Abs. 6 Z 5 PU-AkkVO: Forschung und Entwicklung)
27. Die Privatuniversität weist binnen 24 Monaten nach Eintritt der formellen Rechtskraft des Bescheides nach, dass sie den Mitarbeiter*innen der Fakultät für Psychotherapiewissenschaft Zugang zu den wichtigsten Fachzeitschriften über die Erlangung von Lizenzen gewährt. (§ 16 Abs. 6 Z 5 PU-AkkVO: Forschung und Entwicklung)
28. Die Privatuniversität weist binnen 24 Monaten nach Eintritt der formellen Rechtskraft des Bescheides nach, dass sie konkrete Maßnahmen in Form eines Maßnahmenkatalogs gesetzt hat, um die projektbasierte Drittmittelakquise und Verwaltung für den Bereich Zahnmedizin zu ermöglichen. Das kann separat für die Zahnmedizin oder als Teil einer gesamtuniversitären oder auf Fakultätsebene angesiedelten Struktur zum Forschungssupport/Forschungsmanagement erfolgen. (§ 16 Abs. 6 Z 5 PU-AkkVO: Forschung und Entwicklung)
29. Die Privatuniversität weist binnen 24 Monaten nach Eintritt der formellen Rechtskraft des Bescheides nach, dass für die Fakultät Psychotherapiewissenschaft ausreichend nicht-wissenschaftliches administratives Personal an allen Orten der Durchführung zur Verfügung steht. (§ 16 Abs. 7 Z 1 PU-AkkVO: Personal)
30. Die Privatuniversität weist binnen 24 Monaten nach Eintritt der formellen Rechtskraft des Bescheides nach, dass sie an allen Orten der Durchführung über ausreichend nicht-wissenschaftliches Personal in der Fakultät Psychologie verfügt, um das hauptberufliche Lehr- und Forschungspersonal bezüglich administrativer Tätigkeiten zu entlasten. (§ 16 Abs. 7 Z 1 PU-AkkVO: Personal)
31. Die Privatuniversität weist binnen von 24 Monaten nach Eintritt der formellen Rechtskraft des Bescheides nach, dass an allen Orten der Durchführung ausreichend wissenschaftlich qualifiziertes Lehr- und Forschungspersonal in der Fakultät Psychologie für die jeweils angebotenen Studiengänge zur Verfügung steht, ohne dass es zu einem qualitätsmindernden Abzug von Ressourcen am Ort der

- institutionellen Akkreditierung (Wien) kommt. (§ 16 Abs. 7 Z 1 PU-AkkVO: Personal)
32. Die Privatuniversität weist binnen 24 Monaten nach Eintritt der formellen Rechtskraft des Bescheides nach, dass sie über ausreichend nicht-wissenschaftliches Personal verfügt, welches insbesondere administrative Aufgaben für den Bereich der klinischen Ausbildung der Zahnmedizin übernimmt. (§ 16 Abs. 7 Z 1 PU-AkkVO: Personal)
 33. Die Privatuniversität weist binnen 24 Monaten nach Eintritt der formellen Rechtskraft des Bescheides nach, dass sie über ausreichend nicht-wissenschaftliches Personal verfügt, welches insbesondere administrative Aufgaben für den Bereich der Humanmedizin übernimmt. (§ 16 Abs. 7 Z 1 PU-AkkVO: Personal)
 34. Die Privatuniversität legt binnen 12 Monaten nach Eintritt der formellen Rechtskraft des Bescheides ein Konzept vor, aus welchem ableitbar ist, anhand welcher Maßnahmen und mit welchen finanziellen Ressourcen die Personalstruktur im Bereich Humanmedizin angepasst wird, um den stark gestiegenen Studierendenzahlen gerecht zu werden. (§ 16 Abs. 7 Z 1 PU-AkkVO: Personal)
 35. Die Privatuniversität weist binnen 12 Monaten nach Eintritt der formellen Rechtskraft des Bescheides nach, welche konkreten Schritte betreffend des Personalaufbaus im Bereich der Humanmedizin seit dem Vor-Ort-Besuch konkret umgesetzt worden sind. (§ 16 Abs. 7 Z 1 PU-AkkVO: Personal)
 36. Die Privatuniversität weist binnen 24 Monaten nach Eintritt der formellen Rechtskraft des Bescheides nach, dass die Zahl der Vollzeitäquivalente (VZÄ) des hauptberuflichen wissenschaftlichen Personals der Fakultät Psychotherapiewissenschaft je Studiengang und je Ort der Durchführung zu einer angemessenen Betreuungsrelation führt. Dabei sind anteilige VZÄ einzelner Personen, die in mehreren Studiengängen/Orten der Durchführung tätig sind, nachvollziehbar aufzuschlüsseln. (§ 16 Abs. 7 Z 2 PU-AkkVO: Personal)
 37. Die Privatuniversität weist binnen 24 Monaten nach Eintritt der formellen Rechtskraft des Bescheides nach, dass die Besetzung der fachlichen Kernbereiche der Fakultät Psychotherapiewissenschaft quantitativ so um hauptberuflich professorales Personal an den verschiedenen Orten der Durchführung erweitert wird, dass gewährleistet ist, dass der qualitätsmindernde Abzug von Ressourcen in Wien verringert wird und angemessene Freiräume für Lehr- und Forschungstätigkeiten des hauptberuflichen professoralen Personals geschaffen werden. (§ 16 Abs. 7 Z 3 PU-AkkVO: Personal)
 38. Die Privatuniversität weist binnen 24 Monaten nach Eintritt der formellen Rechtskraft des Bescheides nach, dass die Besetzung der fachlichen Kernbereiche der Fakultät Psychologie quantitativ so um hauptberuflich professorales Personal an den verschiedenen Orten der Durchführung erweitert wird, dass gewährleistet ist, dass ein qualitätsmindernde Abzug von Ressourcen in Wien verringert wird und angemessene Freiräume für Lehr- und Forschungstätigkeiten des hauptberuflichen professoralen Personals geschaffen werden. (§ 16 Abs. 7 Z 3 PU-AkkVO: Personal)
 39. Die Privatuniversität weist binnen 12 Monaten nach Eintritt der formellen Rechtskraft des Bescheides ein auf den akademischen Mittelbau, insbesondere für Mitarbeiter*innen in den assoziierten Krankenhäusern, abgestimmtes wissenschaftliches und lehrbezogenes Qualifikationskonzept nach. Sie legt zudem dar, wie dieses Konzept für die Umsetzung - auch an den assoziierten Kliniken - mit den erforderlichen Personalstellen unterlegt ist. (§ 16 Abs. 7 Z 4 PU-AkkVO: Personal)

40. Die Privatuniversität weist binnen 24 Monaten nach Eintritt der formellen Rechtskraft des Bescheides nach, dass das Qualitätsmanagementsystem eine regelmäßige Überprüfung der Gewichtung von Lehr-, Forschungs- und administrativen Tätigkeiten des Personals der Fakultät Psychotherapiewissenschaft implementiert hat, welches die Betreuungslast berücksichtigt. Durch ein Qualitätsmanagement ist die Betreuungslast des Lehrpersonals kontinuierlich zu überprüfen und es sind entsprechende Anpassungen vorzunehmen (beispielsweise durch Aufstockung des Personals oder eine Reduktion der Studierendenzahl). (*§ 16 Abs. 7 Z 5 PU-AkkVO: Personal*)
41. Die Privatuniversität weist binnen 24 Monaten nach Eintritt der formellen Rechtskraft des Bescheides nach, dass das Qualitätsmanagementsystem eine regelmäßige Überprüfung der Gewichtung von Lehr-, Forschungs- und administrativen Tätigkeiten des Personals der Fakultät Psychologie implementiert hat, welches die Betreuungslast berücksichtigt. Durch ein Qualitätsmanagement ist die Betreuungslast des Lehrpersonals kontinuierlich zu überprüfen und es sind entsprechende Anpassungen vorzunehmen (beispielsweise durch Aufstockung des Personals oder eine Reduktion der Studierendenzahl). (*§ 16 Abs. 7 Z 5 PU-AkkVO: Personal*)
42. Die Privatuniversität weist binnen 24 Monaten nach Eintritt der formellen Rechtskraft des Bescheides nach, dass an der Fakultät für Medizin die notwendigen und überfälligen Neuberufungen respektive Berufungen öffentlich in einem kompetitiven Auswahlverfahren ausgeschrieben worden sind. (*§ 16 Abs. 7 Z 6 PU-AkkVO: Personal*)
43. Die Privatuniversität weist binnen 24 Monaten nach Eintritt der formellen Rechtskraft des Bescheides nach, dass Maßnahmen gesetzt wurden, die angemessene Weiterbildungs- und Personalentwicklungsmaßnahmen in der Fakultät Humanmedizin ermöglichen. (*§ 16 Abs. 7 Z 7 PU-AkkVO: Personal*)
44. Die Privatuniversität weist binnen 24 Monaten nach Eintritt der formellen Rechtskraft des Bescheides einen Maßnahmenkatalog nach, welcher an der Fakultät für Medizin die Einbindung der nebenberuflich tätigen und externen Lehrenden in die Lehr- und Studienorganisation gewährleistet. (*§ 16 Abs. 7 Z 8 PU-AkkVO: Personal*)
45. Die Privatuniversität weist binnen 24 Monaten nach Eintritt der formellen Rechtskraft des Bescheides nach, dass das Qualitätsmanagementsystem eine regelmäßige Überprüfung der Gewichtung von Lehr-, Forschungs- und administrativen Tätigkeiten der Fakultät für Psychologie implementiert hat, welches ebenfalls die Betreuung der Doktorand*innen berücksichtigt. (*§ 18 Abs. 5 Z 4 PU-AkkVO: Doktoratsstudiengänge - Forschungsumfeld Personal*)
46. Die Privatuniversität legt binnen 12 Monaten nach Eintritt der formellen Rechtskraft des Bescheides einen überarbeiteten Finanzplan vor, der die Finanzierung der Privatuniversität umfassend darstellt und insbesondere die Budgets der Fakultäten inkludiert, Bezug zum Entwicklungsplan nimmt und für die dort genannten strategischen Vorhaben entsprechende finanzielle Ressourcen aufzeigt. (*§ 16 Abs. 8 PU-AkkVO: Finanzierung*)
47. Die Privatuniversität weist binnen 24 Monaten nach Eintritt der formellen Rechtskraft des Bescheides nach, dass sie in allen Fakultäten über institutionell verankerte nationale und internationale Kooperationen mit hochschulischen und ggf. nicht-hochschulischen Partner*innen verfügt, die dem Profil der Privatuniversität und den daraus resultierenden Zielen und Aufgaben entsprechen. (*§ 16 Abs. 10 PU-AkkVO: Kooperationen*)

48. Die Privatuniversität legt binnen 12 Monaten nach Eintritt der formellen Rechtskraft des Bescheides ein Konzept vor, wie die Kooperationen im Zeitraum bis zur nächsten Verlängerung der institutionellen Akkreditierung weiterentwickelt und bestehende Kooperationen evaluiert werden. (*§ 16 Abs. 10 PU-AkkVO: Kooperationen*)
49. Die Privatuniversität bietet innerhalb von 24 Monaten nach Eintritt der formellen Rechtskraft des Bescheides zur besseren Einbindung der Orte der Durchführung die Regelwerke wie die Habilitations-, Berufungs- und Fakultätsordnung in englischer Sprache an und veröffentlicht diese auch auf den Websites der Orte der Durchführung. Sie ergänzt weiters eine Darstellung des Qualitätsmanagementsystems. (*§ 16 Abs. 12 PU-AkkVO: Information*)

Die mit 05.10.2022 eingebrachte Stellungnahme der Privatuniversität ergibt keinen Grund von den wesentlichen Darlegungen im Gutachten abzuweichen. Die Gutachter*innen haben am 11.10.2022 die Stellungnahme der Privatuniversität zum Gutachten erhalten und eine abgestimmte Rückmeldung an das Board der AQ Austria übermittelt. Der Privatuniversität wurde diese Rückmeldung ebenfalls zur Kenntnis gebracht. In ihrer Rückmeldung nehmen die Gutachter*innen eine Abänderung einer Auflage in Zusammenhang mit dem Prüfkriterium § 16 Abs. 6 Z 2 PU-AkkVO im Bereich der Zahnmedizin vor (Forschung und Entwicklung, Forschungsleistungen die dem universitären Anspruch der jeweiligen Fächerkultur entsprechen). Die im Gutachten vom 22.07.2022 formulierte Auflagenempfehlung an das Board wurde unter Bezugnahme auf die Auslegung des Prüfkriteriums in eine Empfehlung an die Privatuniversität umformuliert. Das Board der AQ Austria hat über die weiteren Vorschläge der Gutachter*innengruppe zu Auflagen beraten und entschieden, die von den Gutachter*innen im Gutachten vom 22.07.2022 formulierte Auflagen teilweise inhaltlich bzw. wie angemerkt zu streichen oder anzupassen. Daher unterscheiden sich die aufgelisteten Auflagen im Ergebnisbericht von jenen, welche im Gutachten in der finalen Version vom 07.11.2022, das diesem Ergebnisbericht angeschlossenen ist, dargelegt sind.

Die Entscheidung wurde am 15.12.2022 von der*dem zuständigen Bundesminister*in genehmigt. Der Bescheid wurde der Privatuniversität mit Datum vom 19.12.2022 zugestellt.

Ein Beschluss des Boards der AQ Austria bezüglich des Masterstudiengangs Humanmedizin ist in diesem Ergebnisbericht nicht dargestellt, da die Antragstellerin innerhalb der Rechtsmittelfrist eine Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht eingereicht hat. Das Beschwerdeverfahren ist noch nicht rechtskräftig abgeschlossen.

4 Anlage/n

- Gutachten vom 07.11.2022

Gutachten zum Verfahren auf Verlängerung der institutionellen Akkreditierung der Sigmund Freud Privatuniversität Wien

gem § 7 der Privatuniversitäten-Akkreditierungsverordnung 2019 (PU-AkkVO)

Wien, 07.11.2022

Inhaltsverzeichnis

1	Verfahrensgrundlagen	3
2	Kurzinformationen zum Akkreditierungsverfahren	4
3	Vorbemerkungen der Gutachter*innen	7
4	Begutachtung und Beurteilung anhand der Beurteilungskriterien der PU-AkkVO . 9	
4.1	Beurteilungskriterium § 16 Abs. 1: Profil und Zielsetzung.....	9
4.2	Beurteilungskriterien § 16 Abs. 2 Z 1–2: Entwicklungsplan.....	10
4.3	Beurteilungskriterien § 16 Abs. 3 Z 1–2: Organisation der Privatuniversität	15
4.4	Beurteilungskriterien § 16 Abs. 4 Z 1–2: Studienangebot.....	23
4.5	Beurteilungskriterien § 16 Abs. 5 Z 1–3: Beratungs- und Unterstützungsangebote für Studierende.....	28
4.6	Doktoratsstudiengänge - Beurteilungskriterien § 18 Abs. 3 Z 1–3: Betreuung und Beratungsangebote.....	30
4.7	Beurteilungskriterien § 16 Abs. 6 Z 1–7: Forschung und Entwicklung bzw. Entwicklung und Erschließung der Künste.....	32
4.8	Beurteilungskriterien § 16 Abs. 7 Z 1–10: Personal.....	62
4.9	Beurteilungskriterium § 16 Abs. 8: Finanzierung.....	96
4.10	Beurteilungskriterium § 16 Abs. 9: Infrastruktur.....	98
4.11	Beurteilungskriterium § 16 Abs. 10 Kooperationen.....	101
4.12	Beurteilungskriterien § 16 Abs. 11 Z 1–4: Qualitätsmanagementsystem	103
4.13	Beurteilungskriterium § 16 Abs. 12: Information	108
5	Zusammenfassung und abschließende Bewertung	109
6	Eingesehene Dokumente	121

1 Verfahrengrundlagen

Das österreichische Hochschulsystem

Das österreichische Hochschulsystem umfasst derzeit:

- 22 öffentliche Universitäten; darunter die Universität für Weiterbildung Krems (vormals Donau Universität Krems), eine Universität für postgraduale Weiterbildung
- 17 Privatuniversitäten, erhalten von privaten Trägern mit staatlicher Akkreditierung;
- 21 Fachhochschulen, erhalten von privatrechtlich organisierten und staatlich subventionierten oder von öffentlichen Trägern mit staatlicher Akkreditierung;
- die Pädagogischen Hochschulen, erhalten vom Staat oder von privaten Trägern mit staatlicher Akkreditierung;
- die Philosophisch-Theologischen Hochschulen, erhalten von der Katholischen Kirche;
- das Institute of Science and Technology Austria, dessen Aufgaben in der Erschließung und Entwicklung neuer Forschungsfelder und der Postgraduiertenausbildung in Form von PhD-Programmen und Post Doc-Programmen liegen.

Im Wintersemester 2020/21¹ studieren 268.240 Studierende an öffentlichen Universitäten (inkl. der Donau-Universität Krems). Weiters sind 58.735 Studierende an Fachhochschulen und 17.009 Studierende an Privatuniversitäten eingeschrieben.

Externe Qualitätssicherung

Öffentliche Universitäten müssen gemäß Hochschul-Qualitätssicherungsgesetz (HS-QSG) alle sieben Jahre ihr internes Qualitätsmanagementsystem in einem Auditverfahren zertifizieren lassen. An die Zertifizierungsentscheidungen sind keine rechtlichen oder finanziellen Konsequenzen gekoppelt.

Privatuniversitäten müssen sich alle sechs Jahre von der Agentur für Qualitätssicherung und Akkreditierung Austria (AQ Austria) institutionell akkreditieren lassen. Nach einer ununterbrochenen Akkreditierungsdauer von zwölf Jahren kann die Akkreditierung auch für zwölf Jahre erfolgen. Zwischenzeitlich eingerichtete Studiengänge und Universitätslehrgänge, die zu einem akademischen Grad führen, unterliegen ebenfalls der Akkreditierungspflicht.

Fachhochschulen müssen sich nach der erstmaligen institutionellen Akkreditierung nach sechs Jahren einmalig reakkreditieren lassen, dann gehen auch die Fachhochschulen in das System des Audits über, wobei der Akkreditierungsstatus an eine positive Zertifizierungsentscheidung im Auditverfahren gekoppelt ist. Studiengänge sind vor Aufnahme des Studienbetriebs einmalig zu akkreditieren.

Akkreditierung von Privatuniversitäten und ihren Studiengängen

Privatuniversitäten bedürfen in Österreich einer regelmäßig zu erneuernden institutionellen Akkreditierung, um als Hochschulen tätig sein zu können. Neben dieser institutionellen Akkreditierung sind auch die Studiengänge der Privatuniversitäten vor Aufnahme des Studienbetriebs einmalig zu akkreditieren. Für die Akkreditierung ist die AQ Austria zuständig.

Die Akkreditierungsverfahren werden nach der Privatuniversitäten-Akkreditierungsverordnung (PU-AkkVO)² der AQ Austria durchgeführt. Im Übrigen legt die Agentur ihren Verfahren die

¹ Stand Juli 2022, Datenquelle Statistik Austria/unidata. Im Gegensatz zu den Daten der öffentlichen Universitäten sind im Fall der Fachhochschulen in Studierendenzahlen jene der außerordentlichen Studierenden nicht enthalten.

² Privatuniversitäten-Akkreditierungsverordnung

Standards and Guidelines for Quality Assurance in the European Higher Education Area (ESG)³ zugrunde.

Für die Begutachtung von Akkreditierungsanträgen bestellt die AQ Austria Gutachter*innen. Diese erstellen auf Basis der Antragsunterlagen und eines Vor-Ort-Besuchs bei der antragstellenden Institution ein gemeinsames schriftliches Gutachten. Anschließend trifft das Board der AQ Austria auf der Grundlage des Gutachtens und unter Würdigung der Stellungnahme der Hochschule die Akkreditierungsentscheidung. Bei Vorliegen der gesetzlichen Akkreditierungsvoraussetzungen und Erfüllung der geforderten qualitativen Anforderungen werden die Studiengänge mit Bescheid akkreditiert.

Der Bescheid des Boards bedarf vor Inkrafttreten der Genehmigung durch den zuständigen Bundesminister. Nach Abschluss des Verfahrens werden jedenfalls ein Ergebnisbericht über das Verfahren und das Gutachten auf der Website der AQ Austria und der Website der Antragstellerin veröffentlicht. Ausgenommen von der Veröffentlichung sind personenbezogene Daten und jene Berichtsteile, die sich auf Finanzierungsquellen sowie Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse beziehen.

Die rechtliche Grundlage für die Akkreditierung von Studiengängen an Privatuniversitäten sowie die institutionelle Erstakkreditierung und die Verlängerung der institutionellen Akkreditierung sind das Hochschul-Qualitätssicherungsgesetz (HS-QSG)⁴ sowie das Privatuniversitätengesetz (PUG)⁵. Hierzu ist anzumerken, dass mit 1.1.2021 das PUG durch das Privathochschulgesetz (PrivHG)^{6[3]} ersetzt wurde. Entsprechend der Übergangsregelung des PrivHG wird dieses Verfahren zur Verlängerung der inst. Akkreditierung gemäß §§ 24 und 25 HS-QSG idGF, § 14 Abs. 3 PrivHG, BGBl. I Nr. 177/2021, in Verbindung mit § 2 PUG, BGBl. I Nr. 77/2020, sowie § 16 Privatuniversitäten-Akkreditierungsverordnung 2019 (PU-AkkVO) durchgeführt.

2 Kurzinformationen zum Akkreditierungsverfahren

Information zur antragstellenden Einrichtung	
Antragstellende Einrichtung	Sigmund Freud Privatuniversität Wien GmbH
Standort/e der Einrichtung	Wien, Paris, Linz, Berlin, Mailand, Ljubljana
Rechtsform	GmbH
Erstakkreditierung	31.08.2005
Letzte Verlängerung der Akkreditierung	31.08.2015
Anzahl der Studierenden	5.109 (Stand: 12.08.2021)

³ Standards and Guidelines for Quality Assurance in the European Higher Education Area (ESG)

⁴ Hochschul-Qualitätssicherungsgesetz (HS-QSG)

⁵ Privatuniversitätengesetz (PUG)

⁶ Privathochschulgesetz (PrivHG)

Akkreditierte Studiengänge		Orte der Durchführung
Bachelorstudiengänge	<ul style="list-style-type: none"> Psychologie (Deutsch) 	<ul style="list-style-type: none"> Wien Linz Berlin
	<ul style="list-style-type: none"> Psychologie (Englisch) Psychologie (Italienisch) Psychologie (Französisch) Psychologie (Slowenisch) 	<ul style="list-style-type: none"> Wien Mailand Paris Ljubljana
	<ul style="list-style-type: none"> Humanmedizin 	<ul style="list-style-type: none"> Wien
	<ul style="list-style-type: none"> Rechtswissenschaften 	<ul style="list-style-type: none"> Wien
	<ul style="list-style-type: none"> Medien- und Digitaljournalismus 	<ul style="list-style-type: none"> Berlin
	<ul style="list-style-type: none"> Psychologie (Deutsch) 	<ul style="list-style-type: none"> Wien Linz Berlin
Masterstudiengänge	<ul style="list-style-type: none"> Psychologie (Englisch) Psychologie (Italienisch) Psychologie clinique et psychothérapie: Psychoanalyse, psychopathologie, études psychothérapie interculturelle (Französisch) Psychologie (Slowenisch) 	<ul style="list-style-type: none"> Wien Mailand Paris Ljubljana
	<ul style="list-style-type: none"> Humanmedizin Zahnmedizin 	<ul style="list-style-type: none"> Wien
	<ul style="list-style-type: none"> Rechtswissenschaften 	<ul style="list-style-type: none"> Wien
	<ul style="list-style-type: none"> Medien- und Digitaljournalismus 	<ul style="list-style-type: none"> Berlin
	<ul style="list-style-type: none"> Psychotherapiewissenschaft (Deutsch) 	<ul style="list-style-type: none"> Wien Linz Berlin
Bakkalaureatsstudiengänge	<ul style="list-style-type: none"> Psychotherapiewissenschaft (Englisch) 	<ul style="list-style-type: none"> Wien
	<ul style="list-style-type: none"> Psychotherapiewissenschaft (Slowenisch) 	<ul style="list-style-type: none"> Ljubljana
	<ul style="list-style-type: none"> Psychotherapiewissenschaft (Deutsch) 	<ul style="list-style-type: none"> Wien Berlin
Magisterstudiengänge	<ul style="list-style-type: none"> Psychotherapiewissenschaft (Englisch) 	<ul style="list-style-type: none"> Wien
	<ul style="list-style-type: none"> Psychotherapiewissenschaft (Slowenisch) 	<ul style="list-style-type: none"> Ljubljana
	<ul style="list-style-type: none"> Psychotherapiewissenschaft (Deutsch) 	<ul style="list-style-type: none"> Berlin
Doktoratsstudiengänge	<ul style="list-style-type: none"> Psychotherapiewissenschaft (Deutsch) 	<ul style="list-style-type: none"> Wien
	<ul style="list-style-type: none"> Psychotherapiewissenschaft (Englisch) 	<ul style="list-style-type: none"> Wien
PhD-Studiengang	<ul style="list-style-type: none"> Psychologie 	<ul style="list-style-type: none"> Wien

Universitätslehrgänge	<ul style="list-style-type: none"> • Beratungswissenschaften und Management sozialer Systeme • Hypnosystemische Beratung und Interventionen • Managementwissenschaften • Kunsttherapie 	<ul style="list-style-type: none"> • Wien
	<ul style="list-style-type: none"> • Cultural Relations and Migration/Kulturelle Beziehungen und Migration 	<ul style="list-style-type: none"> • Berlin

Universitätslehrgänge werden teilweise in Kooperation mit außerhochschulischen Bildungseinrichtungen bzw. außerhochschulischen Rechtsträgern angeboten.

Die antragstellende Einrichtung reichte am 23.11.2020 den Akkreditierungsantrag ein. Mit Beschluss vom 07.07.2021 bestellte das Board der AQ Austria folgende Gutachter*innen für die Begutachtung des Antrags:

Name	Institution	Rolle in der Gutachter*innengruppe
Dr. rer. nat. Mario Prast	Paracelsus Medizinische Privatuniversität Salzburg	Gutachter mit wissenschaftlicher Qualifikation im Fachbereich Qualitätsmanagement und Qualitätssicherung im Hochschulbereich (Vorsitz)
Prof. Dr. med. Carsten J. Krones	Katholische Stiftung Marienhospital Aachen	Gutachter mit wissenschaftlicher Qualifikation im Fachbereich Humanmedizin
Prof. Dr. med. Hans J. Schlitt ML	Universitätsklinikum Regensburg	Gutachter mit wissenschaftlicher Qualifikation im Fachbereich Humanmedizin
Prof. Dr. Dr. Uwe Wolfradt .	Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg	Gutachter mit wissenschaftlicher Qualifikation im Fachbereich Psychologie
Prof. Dr. Cornelia Niessen	Friedrich Alexander University Erlangen-Nürnberg	Gutachterin mit wissenschaftlicher Qualifikation im Fachbereich Psychologie
Prof. Dr. Daniel Süss	ZHAW Zürcher Hochschule für Angewandte Wissenschaften	Gutachter mit wissenschaftlicher Qualifikation im Fachbereich Medienpsychologie
Prof. Dr. Tanja Michael	Universität Saarland	Gutachterin mit wissenschaftlicher Qualifikation im Fachbereich Psychotherapiewissenschaft
Prof. Dr. Andreas Mühlberger	Universität Regensburg	Gutachter mit wissenschaftlicher Qualifikation im Fachbereich Psychotherapiewissenschaft
Prof. Dr. Franziska Boehm	Karlsruher Institut für Technologie (KIT)/FIZ Karlsruhe, Leibniz-	Gutachterin mit wissenschaftlicher Qualifikation im Fachbereich Rechtswissenschaften

	Institut für Informationsinfrastruktur	
Prof. Dr. Benedikt Buchner , LL.M.	Universität Augsburg	Gutachterin mit wissenschaftlicher Qualifikation im Fachbereich Rechtswissenschaften
Univ.-Prof. Dr. Dr. h.c. Holger Jentsch	Universitätsklinikum Leipzig	Gutachter mit wissenschaftlicher Qualifikation im Fachbereich Zahnmedizin
Johanna Maria Brehmer	Medizinische Universität Graz	Studentische Gutachterin (Studium der Humanmedizin)

Ein*e weitere*r Gutachter*in musste im Laufe des Verfahrens seine*ihre Zusage zur Mitwirkung aus beruflichen Gründen zurückziehen.

Am 30.09.2021 und am 11.11.2021 fanden virtuelle Vor-Ort-Besuche, mit Schwerpunkt der **Fakultäten Psychotherapiewissenschaft** und **Psychologie bzw. Rechtswissenschaften**, mit Teilen der Gutachter*innengruppe und Vertreterinnen der AQ Austria statt. Am 29.-30.03.2022 fand ein Vor-Ort-Besuch der Gutachter*innen und der Vertreterinnen der AQ Austria in den Räumlichkeiten der antragstellenden Einrichtung am Standort Wien mit Schwerpunkt auf institutionelle Aspekte und auf die **Fakultät für Medizin** statt.

3 Vorbemerkungen der Gutachter*innen

Das gegenständliche Verfahren zur Verlängerung der institutionellen Akkreditierung der **Sigmund Freud Privatuniversität Wien** (nachfolgend: Privatuniversität) war aus Sicht der Gutachter*innen aus drei Gründen eine besondere Herausforderung:

Erstens hat die Corona-Pandemie mit ihren Beschränkungen dafür gesorgt, dass sich das Verfahren über einen außergewöhnlich langen Zeitraum hingezogen hat. Die Gutachter*innen möchten den Vertreter*innen der Privatuniversität für ihre Geduld danken, sowie auch den Vertreterinnen der Geschäftsstelle der AQ Austria, die ihr Augenmerk stets auf eine möglichst gute Abwicklung des Verfahrens für alle Beteiligten gelegt haben.

Zweitens stellen die Größe der Privatuniversität, die Breite der vertretenen Fächer (Disziplinen), und die besondere Struktur einer Privatuniversität mit Orten der Durchführung von akkreditierten Studiengängen in fünf Ländern im Vergleich zu anderen österreichischen Privatuniversitäten besondere Anforderungen an das Verfahren zur Verlängerung der institutionellen Akkreditierung, was sich in der großen Anzahl der Gutachter*innen widerspiegelt.

Drittens sind die seitens der Privatuniversität vorgelegten Antragsunterlagen an sich aus Sicht der Gutachter*innen nicht durchgehend geeignet, um mit der notwendigen und erforderlichen Sicherheit auf Seiten der Gutachter*innen zu einer validen Einschätzung bzgl. der Prüfkriterien zu kommen. Das lag zum einen am Umfang der eingereichten Unterlagen. Der ursprüngliche Antrag umfasste rund 5000 Seiten. Dazu kamen noch die Beantwortungen schriftlicher Fragen und die - wie im Folgenden noch ausgeführt zahlreich notwendigen - Nachreichungen, so dass das zu sichtende Antragsunterlagenvolumen für die Gutachter*innen noch deutlich gestiegen ist.

Zum anderen waren die Antragsunterlagen durch eine Reihe von Inkonsistenzen, Unklarheiten und Widersprüchen gekennzeichnet. Darauf gehen die Gutachter*innen in den jeweiligen Bereichen ein. Zu nennen sind hier aber beispielsweise die Angaben zum Personal, wo es zu einer Reihe von Doppelungen aufgrund der nach Fakultäten getrennten Darstellung kommt und die tatsächliche Verteilung der Lehr- und Forschungsleistungen einzelner Mitarbeiter*innen auf verschiedene Fakultäten kaum nachvollziehbar ist, oder die Angaben zur Finanzierung, wo z.B. die Abgaben zu den Eigenmitteln in der Forschung im Antrag und in der Beantwortung der schriftlichen Fragen um 2 Mio. EUR abweichen, oder die "Research Summer School" in der Medizinischen Fakultät, die als bestehende Maßnahme zur Nachwuchsförderung an zwei verschiedenen Stellen im Antrag genannt wird, nach Auskunft der Vertreter*innen der Fakultät im Vor-Ort-Besuch aber noch nie stattgefunden habe und eher eine Idee für eine zukünftige Entwicklung sei. Insgesamt führte die Art und Weise der Aufbereitung der Antragsunterlagen nicht nur wie bereits erwähnt zur Notwendigkeit, seitens der Gutachter*innen zahlreiche Unterlagen und Daten nachzufordern, mit entsprechendem Mehraufwand für die Privatuniversität und die Gutachter*innen. Sie führte darüber hinaus zu einer grundsätzlichen Diskussion innerhalb der Gruppe der Gutachter*innen, inwieweit die Angaben überhaupt belastbar, zuverlässig und wahrheitsgemäß sind. Schlussendlich müssen die Gutachter*innen davon ausgehen, dass die Privatuniversität alle Angaben nach bestem Wissen und Gewissen gemacht hat, und die genannten Unstimmigkeiten Folge der dezentralen Struktur der Privatuniversität sowie ein Indikator für die Notwendigkeit von Maßnahmen im Bereich der Organisationsentwicklung sind.

Die Gutachter*innen empfehlen der Privatuniversität jedoch dringend, in zukünftigen Akkreditierungsverfahren auf eine klar auf die Prüfkriterien ausgerichtete, deutlich übersichtlichere und vor allem konsistente Darstellung zu achten.

Wie aus den bisherigen Ausführungen schon ersichtlich geworden ist, stellt inhaltlich die Struktur der Privatuniversität für die Gutachter*innen den zentralen Aspekt dieses Verfahrens zur Verlängerung der institutionellen Akkreditierung dar - hier sind insbesondere die diversen Orte der Durchführung und die Organisation der Privatuniversität mit ihren weitgehend autonom agierenden Fakultäten als strukturbildende Elemente adressiert. Diese sehen die Gutachter*innen sowohl als große Herausforderung als auch als große Chance. Die europäische Ausrichtung und die Verbindung der vier Fakultäten bieten einerseits einzigartige Möglichkeiten für innovative, interdisziplinäre Ansätze in Lehre und Forschung, stellen andererseits aber auch hohe Ansprüche an die interne Kommunikation und die Prozesse der strategischen Steuerung und des Qualitätsmanagements. Seitens der Gutachter*innen wird daher im folgenden Gutachten ein Schwerpunkt auf der Perspektive der Organisationsentwicklung liegen.

Auch wird seitens der Gutachter*innen angemerkt, dass naturgemäß in einem solchen Gutachten die Aspekte im Vordergrund stehen, bei denen noch Potential für Verbesserungen besteht, und dass dies oft dazu führt, dass ein insgesamt negativ überzeichnetes Bild entsteht kann. Dem soll hier ausdrücklich entgegengewirkt werden. Die Gutachter*innen zeigen sich durchaus beeindruckt von dem, was die Privatuniversität in den vergangenen Jahren erreicht hat, vom Unternehmergeist der Privatuniversität, von der Unerschrockenheit, auch große Herausforderungen anzunehmen, und vor allem vom hohen Engagement der Mitarbeiter*innen der Privatuniversität, die die Gutachter*innen in den Vor-Ort-Besuchen kennenlernen durften.

Unvermeidbar ist aufgrund der hohen Anzahl von 13 Gutachter*innen und der langen Dauer des Verfahrens, dass das Gutachten in sich eine gewisse Diversität aufweist. Die Gutachter*innen haben versucht, ein Gutachten zu erstellen, das der Privatuniversität für ihre

Weiterentwicklung entsprechende Impulse geben soll. Aufgrund der vorgenannten Aspekte - Größe der Privatuniversität, Dauer des Verfahrens und Komplexität der Antragsunterlagen - ist jedoch auch aus Sicht der Gutachter*innen festzuhalten, dass in diesem Verfahren sicherlich die Grenzen dessen erreicht wurden, was in einer Verlängerung der institutionellen Akkreditierung auf Basis der bestehenden Verordnung geleistet werden kann.

4 Begutachtung und Beurteilung anhand der Beurteilungskriterien der PU-AkkVO

4.1 Beurteilungskriterium § 16 Abs. 1: Profil und Zielsetzung

Profil und Zielsetzung

Die Privatuniversität hat ein institutionelles Profil und hieraus abgeleitete universitätsadäquate Ziele für die Bereiche Studium und Lehre sowie Forschung und Entwicklung bzw. Entwicklung und Erschließung der Künste.

Die Privatuniversität stellt sich in den Antragsunterlagen als Universität mit humanwissenschaftlichem Schwerpunkt vor. D.h. sie stellt alle Wissenschaften in den Fokus, die sich mit dem Menschen als Forschungsobjekt befassen. Sie ordnet sich damit zwischen einer umfassenden Volluniversität und einer auf einzelne Fächer begrenzten Nischenuniversität ein. In Form eines Leitbildes sind Kernziele formuliert. Diese umfassen hohe Qualität in Lehre und Forschung, Förderung der Persönlichkeitsentwicklung der Studierenden, Bereitschaft zur Erweiterung, Kooperationen und die Verpflichtung zur Wissenschaftlichkeit. Dieses Leitbild wurde bereits 2009 für das erste Verfahren zur Verlängerung der institutionellen Akkreditierung entwickelt und hat seitdem unverändert Bestand, da es nach wie vor die Zielsetzung der Gründung reflektiert. Es soll auch in der kommenden Akkreditierungsperiode beibehalten werden. Als Alleinstellungsmerkmal wird seitens der Privatuniversität die gelebte europäische Ausrichtung mit Orten der Durchführung in fünf Ländern angeführt.

Die Gutachter*innen möchten dazu zwei Punkte anmerken:

Zum einen ist aus Sicht der Gutachter*innen fraglich, in wie weit das vorliegende Profil und die im Leitbild formulierten Ziele in der kommenden Akkreditierungsperiode weiterhin einen guten Rahmen für die Aktivitäten der Privatuniversität setzen können. Zu berücksichtigen ist aus Sicht der Gutachter*innen, dass die Entwicklung und das Wachstum der Privatuniversität in den letzten Jahren im Innern zu neuen Rahmenbedingungen, Möglichkeiten und Herausforderungen geführt haben, die in den Zielsetzungen nur bedingt abgebildet sind, und sich auch die äußeren Rahmenbedingungen verändert haben. Zum anderen ist für die Gutachter*innen die sowohl in den Antragsunterlagen als auch in der Beantwortung der schriftlichen Fragen genannte inter- und transdisziplinäre Zusammenarbeit zwischen den vier Fakultäten, die als wesentlicher Bestandteil des humanwissenschaftlichen Selbstverständnisses angeführt wird, nur in Ansätzen erkennbar. Daher empfehlen die Gutachter*innen der Privatuniversität, das bestehende Profil und Leitbild unter Beibehaltung des Gründungsgedankens weiter zu entwickeln und die Formulierung der Ziele entlang der drei für die kommende Akkreditierungsperiode genannten Leitgedanken Innovation, Internationalisierung und Intensivierung zu erweitern und zu konkretisieren. Damit sollte erreicht werden, dass Profil und Leitbild eine Klammer bilden, die alle Fakultäten und Orte der Durchführung überspannt und gerade in dieser dezentralen Struktur einen Rahmen bildet, an dem sich alle Beteiligten gut orientieren und Ziele und

Maßnahmen für ihren jeweiligen Bereich und die gesamte Universität ableiten können, und der insbesondere die Zusammenarbeit zwischen den Fakultäten intensiviert.

Die Gutachter*innen halten fest, dass ein institutionelles Profil vorliegt und für Forschung und Lehre universitätsadäquate Ziele definiert sind.

Das Kriterium wird seitens der Gutachter*innen als **erfüllt** eingestuft.

4.2 Beurteilungskriterien § 16 Abs. 2 Z 1–2: Entwicklungsplan

Entwicklungsplan

1. Die Privatuniversität hat einen Entwicklungsplan, der mit dem Profil und den Zielen konsistent ist und der längerfristige Ziele und Strategien zu deren Erreichen benennt. Für die ersten sechs Jahre ab Verlängerung der institutionellen Akkreditierung legt der Entwicklungsplan dar, wie mit den vorgesehenen Maßnahmen und den dafür eingesetzten Ressourcen die für diesen Zeitraum festgelegten Ziele erreicht werden können. Der Entwicklungsplan umfasst auch Maßnahmen zur Gleichstellung von Frauen und Männern sowie Frauenförderung.

Der vorliegende Entwicklungsplan umfasst den Zeitraum 2021 bis 2033 und gliedert sich in einen die Gesamtuniversität betreffenden Teil und vier die Fakultäten betreffende Teile. Diese Gliederung soll eine ausgewogene Gewichtung zwischen zentraler Steuerung und Autonomie der Fakultäten gewährleisten.

Der Entwicklungsplan für die Gesamtuniversität orientiert sich an den drei Säulen Innovation, Internationalisierung und Intensivierung.

Unter Internationalisierung wird hierbei die Ausweitung der bereits bestehenden Studiengänge verstanden, wobei hier insbesondere die Gründung neuer Durchführungsorte in Deutschland und die Erweiterung des Studienangebotes an den bestehenden Durchführungsorten genannt werden. Die Intensivierung umfasst die Entwicklung von Doktoratsstudiengängen in den Fakultäten für Medizin und Rechtswissenschaften, um in diesen das vollständige akademische Angebot bieten und wissenschaftlichen Nachwuchs an die Privatuniversität binden zu können. Weiters ist vorgesehen, die Kooperation mit zwei Kliniken [...] in Wien in Forschung und Lehre zu intensivieren und ein Körperspendeprogramm einzurichten. Beide Maßnahmen zielen dabei, trotz der Verortung im Teil für die Gesamtuniversität, auf die Fakultät für Medizin ab. Im Bereich Innovation sieht der Entwicklungsplan die Weiterentwicklung der digitalen Lehre basierend auf den Erfahrungen in der COVID-Pandemie vor. Über die drei genannten Säulen hinaus beinhaltet der Entwicklungsplan für die Gesamtuniversität noch im Bereich Infrastruktur das Vorhaben, am Durchführungsort in Wien ein drittes Gebäude anzukaufen. Hierzu wurden auch im Vor-Ort-Besuch mögliche Optionen benannt, ohne allerdings einen konkreten Zeitplan zu benennen. Weiters ist vorgesehen, bis 2026 den (altersbedingten) Wechsel von zentralen Führungspositionen abzuschließen und zur Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses einen internen Wissenschaftspreis einzurichten. Für den Bereich Gleichstellung von Frauen und Männern und Maßnahmen zur Frauenförderung nennt der Entwicklungsplan zwar die Bedeutung und Wichtigkeit des Themas, sieht jedoch keinerlei konkrete Maßnahmen vor.

Der Entwicklungsplan für die **Fakultät für Psychotherapiewissenschaft** sieht für den Bereich Studium und Lehre eine Steigerung der Studierendenzahlen an den Orten der Durchführung Berlin, Linz, Ljubljana und Paris um ca. 30 % in den nächsten sechs Jahren vor. Für

internationale Studierende soll in Wien ein "International Learning Center" eingerichtet werden, weitere Details sind jedoch nicht genannt. Für die verschiedenen Orte der Durchführung sind grundsätzlich eine Erweiterung des Lehrpersonals und eine Verbesserung der Vernetzung vorgesehen, jedoch ebenfalls keine weiteren konkreten Details genannt. Ausgenommen davon ist lediglich der Durchführungsort Berlin, wo aufgrund der geänderten gesetzlichen Lage in Deutschland eine Ausweitung auf andere Standorte angestrebt wird. Weiters ist eine Anpassung der akademischen Grade auf die international üblichen akademischen Grade "Bachelor", "Master" und "PhD" geplant bis 2026 sowie eine Überarbeitung der Evaluierung in der Fakultät. Im Bereich der Forschung ist vorgesehen, die Fakultät innerhalb der nächsten zwölf Jahre als Institution mit exzellenter Forschung in den definierten Forschungsschwerpunkten „Klinische Forschung“, „Kulturwissenschaftliche Forschung“ und „Ausbildungsforschung“ sowie mit Alleinstellungsmerkmalen, die in dieser Form an keiner anderen Hochschule zu finden sind, zu etablieren. Zur Stärkung des Lehr- und Forschungsbetriebes sollen weiters verstärkt externe Habilitationswerber*innen an die Fakultät gebunden werden, dazu soll bis 2022 eine Strategie entworfen werden. Insgesamt ist ein Aufwuchs des wissenschaftlichen Personals vorgesehen. Im Bereich der Verwaltung wird ebenfalls ein Aufwuchs des Personals insbesondere im Zusammenhang mit der Abwicklung der interfakultären Lehre angestrebt.

Der Entwicklungsplan für die **Fakultät für Psychologie** sieht im Bereich der Lehre Maßnahmen zur Verbesserung der Vernetzung zwischen den Orten der Durchführung vor, wie z.B. Mobilität zwischen den Orten oder gemeinsame Online-Lehre. Im Bereich der englischsprachigen Studienangebote wird eine Steigerung der Studierendenzahlen erwartet, dementsprechend wird eine Ausweitung auf englischsprachige Angebote auch am Durchführungsort in Wien geplant. Damit einhergehend wird eine Erhöhung des Personalstandes bei den wissenschaftlichen Mitarbeiter*innen vorgesehen. Im Bereich der Forschung sollen Forschungscluster geschaffen werden, die standort- und/oder fakultätenübergreifend und mit entsprechenden Zielvereinbarungen innovativen Forschungsfragen nachgehen. Konkret werden fünf Maßnahmen zur Weiterentwicklung der Forschung benannt: das frühzeitige Heranführen von Studierenden an Forschungsaktivitäten, die Integration der Forschungsaktivitäten an allen Orten der Durchführung, die Entwicklung fakultätsübergreifender Projekte, die Ausweitung nationaler und internationaler Kooperationen und die Einbindung von Gastwissenschaftler*innen aus Fakultätsmitteln. Im Bereich der Verwaltung wird eine Aufstockung des Personals vorgesehen.

Der Entwicklungsplan für die **Fakultät für Medizin** legt in der Lehre den Fokus auf die Konsolidierung innerhalb der Fakultät, d.h. Steigerung der Qualität der Studiengänge und Aus- und Weiterbildung des Lehrpersonals. Hierzu sind auch konkrete Maßnahmen für alle bestehenden Studiengänge genannt, sowie auch studiengangübergreifende Maßnahmen, z.B. das Simulationszentrum oder das Körperspendeprogramm betreffend. In der Forschung sollen die fakultätsübergreifenden Zusammenarbeit sowie die individuellen Forschungsinteressen der Lehrstuhlinhaber*innen gestärkt werden. Darüber hinaus ist die Einrichtung eines PhD-Studienganges als wesentlicher Baustein für die Steigerung der wissenschaftlichen Leistung und die Bindung von wissenschaftlichem Nachwuchs vorgesehen. Die kompetitive Einwerbung von Drittlitten soll gesteigert werden, und die Gründung eines Ludwig-Boltzmann-Institutes für Arteriosklerose, Thrombose und Gefäßbiologie (ATVB) in Kooperation mit LBI und dem Wiener Gesundheitsverbund wird angestrebt. Im Bereich der Verwaltung sollen ein Forschungsbüro und je ein Referat für Lehrkoordination und internationale Angelegenheiten geschaffen werden.

Der Entwicklungsplan für die **Fakultät für Rechtswissenschaften** strebt sowohl für den Bachelor- als auch für den Masterstudiengang bis 2032 eine Verdoppelung der Studierendenzahlen bei gleichzeitiger Beibehaltung der bestehenden didaktischen Konzepte und

Betreuungsrelationen an. Daher ist eine entsprechende Vergrößerung des Lehrkörpers vorgesehen. Daneben wird in der Entwicklung der Lehre ein starker Fokus auf die Digitalisierung gelegt, wozu auch einige Maßnahmen dargestellt sind. Das Studienangebot soll durch zusätzliche Masterstudiengänge (International Public Law und International Law and Diplomacy) erweitert werden. Die Verbindung von Forschung und Lehre soll durch Einbindung von Abschlussarbeiten in die laufenden Forschungsprojekte verbessert werden. Weiters sind eine Verbesserung der Qualität der Lehre durch ein überarbeitetes Evaluierungskonzept und Weiterbildungen für Lehrende sowie eine Stärkung der Lehrenden- und Studierendenmobilität geplant. Im Bereich der Forschung ist wie in den anderen Fakultäten auch eine Stärkung der fakultätsübergreifenden Forschungsaktivitäten vorgesehen. Auch die Kooperation mit externen Partner*innen in der Forschung soll forciert werden. Analog zur Situation in der Fakultät für Medizin soll durch die Einrichtung eines Doktoratsstudienganges das akademische Angebot komplettiert werden sowie die Forschungsleistung gesteigert und akademischer Nachwuchs gebunden werden. Ebenfalls benennt die Fakultät für Rechtswissenschaften die Stärkung des Wissenstransfers als wesentliches Entwicklungsziel, für das eigens eine Position geschaffen werden soll. Für die Personalentwicklung an der Fakultät werden konkrete Themen für ein Weiterbildungsprogramm benannt. Der Zugang zu rechtswissenschaftlichen Datenbanken soll erweitert werden. Im Bereich der Verwaltung wird eine Weiterbildungsveranstaltung zum Thema Diversity Management sowie eine Verbesserung der Zusammenarbeit mit dem Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen vorgesehen.

Über die dargestellten Inhalte hinaus enthält der Entwicklungsplan auch eine ausführliche Darstellung des aktuellen Ist-Standes und der Entwicklungen in der vergangenen Akkreditierungsperiode. Diese waren aus Sicht der Gutachter*innen sehr hilfreich, um einen guten Überblick über die gesamte Privatuniversität zu erhalten. Aus Sicht der Gutachter*innen ist der Entwicklungsplan in der vorliegenden Form jedoch nur bedingt für die Planung und Steuerung der weiteren Entwicklung in der kommenden Akkreditierungsperiode durch die Führungskräfte und Gremien der Privatuniversität geeignet. Grundsätzlich stimmt der Entwicklungsplan aus Sicht der Gutachter*innen mit Ziel und Profil der Privatuniversität überein und benennt in allen Bereichen längerfristige strategische Ziele. Insofern ist der erste Teil des Kriteriums aus Sicht der Gutachter*innen erfüllt. Darüber hinaus benennt der Entwicklungsplan jedoch nur in einigen Teilbereichen, wie oben dargestellt, konkrete Maßnahmen, wie die Ziele erreicht werden sollen. In anderen Bereichen sind nur die Ziele benannt, Maßnahmen zu deren Erreichung fehlen zur Gänze.

In weiten Teilen bleibt der Entwicklungsplan vage, was die Formulierung von messbaren Zielen, konkreten Maßnahmen, (finanzielle, personelle, infrastrukturelle oder kooperative) Ressourcen zu deren Umsetzung oder auch einen zeitlichen Horizont zu deren Umsetzung angeht. Dies gilt insbesondere für den Teil des Entwicklungsplanes, der die Gesamtuniversität betrifft.

Der **zweite Teil** des Kriteriums ist daher aus Sicht der Gutachter*innen **nicht erfüllt**.

Weiters gibt es aus Sicht der Gutachter*innen einige Auffälligkeiten im Entwicklungsplan. Zum einen fehlen aus Sicht der Gutachter*innen wesentliche Aspekte der Weiterentwicklung der Gesamtuniversität im Entwicklungsplan, wie z.B. die Weiterentwicklung des Qualitätsmanagementsystems. Dies betrifft auch den Bereich der Forschung. Die Steigerung der fakultätsübergreifenden Forschungsaktivitäten wird lediglich in den Plänen der Fakultäten genannt, eine gesamtorganisatorische Unterstützung und Steuerung der Forschung - insbesondere der fakultätsübergreifenden Forschung - ist nicht dargestellt. Die Gutachter*innen verstehen die große Autonomie der Fakultäten und die damit einhergehende Verortung von Aufgaben in den Fakultäten, die an anderen Universitäten üblicherweise auf einer

gesamtinstitutionellen Ebene verortet sind. Dies macht auch in anderen Bereichen wie z.B. der im vorliegenden Entwicklungsplan dargestellten Einrichtung von Internationalisierungsbeauftragten in einzelnen Fakultäten Sinn. Dennoch ist es aus Sicht der Gutachter*innen erforderlich, dass sich die Gesamtuniversität entlang der strategischen Ziele auch mit konkreten Maßnahmen in Lehre und Forschung und insbesondere in den fakultätsübergreifenden Aufgaben, wie Qualitätsmanagement, Personalentwicklung, Finanzierung, Kommunikation, Digitalisierung, etc. einbringt, da diese nicht ausreichend in den einzelnen Fakultäten abgebildet sind oder abgebildet werden können. Weiters fällt auf, dass in den Fakultäten, die mehrere Orte der Durchführung haben, diese im Entwicklungsplan meist nur am Rande erwähnt werden. Wünschenswert aus Sicht der Gutachter*innen wäre, im Entwicklungsplan auch die geplante Entwicklung der Durchführungsorte darzustellen und deren Beitrag zur Entwicklung der gesamten Fakultät. Kritisch ist auch aus Sicht der Gutachter*innen darüber hinaus anzumerken, dass neben der fehlenden Benennung konkreter Maßnahmen und Ressourcen direkt im Entwicklungsplan die vorgesehenen Maßnahmen sich auch nicht durchgängig in anderen Teilen des Akkreditierungsantrags wie z. B. dem Finanzplan wiederfinden.

Das Kriterium wird seitens der Gutachter*innen **insgesamt** als **eingeschränkt erfüllt** eingestuft.

Die Gutachter*innen empfehlen dem Board der AQ Austria, folgende **Auflage** zu erteilen:

1. Die Privatuniversität legt binnen 24 Monaten einen überarbeiteten Entwicklungsplan vor, der für die dargestellten Ziele für die kommenden sechs Jahre geeignete konkrete Maßnahmen darlegt, inkl. einer Darstellung der notwendigen Ressourcen sowie idealerweise inkl. einer zeitlichen Planung und der Benennung von geeigneten Kennzahlen oder anderer Messgrößen zur Einschätzung der Erreichung der Ziele.

Empfehlung:

- Die Gutachter*innen empfehlen der Privatuniversität, die im Entwicklungsplan genannten Maßnahmen zur besseren Übersicht, Nachverfolgung und Weiterentwicklung des Entwicklungsplanes inkl. konkreter Schritte und Ressourcen, Verantwortlichkeiten, Zeitzielen und messbaren Kenngrößen sowie aktuellem Status in einer Tabelle oder einer geeigneten Projektmanagement-Software zusammenzufassen.
- Abschließend wird seitens der Gutachter*innen noch angemerkt, dass den Darstellungen im Vor-Ort-Besuch der Eindruck zu entnehmen war, dass die Entwicklungen in der Vergangenheit - wie im Privatuniversitätensektor nicht ganz unüblich - auch zu einem erheblichen Anteil durch externe Anstöße ausgelöst wurden. Aus Sicht der Gutachter*innen ist es natürlich wichtig, ausreichend Potential vorzuhalten, um auf sich ergebende Möglichkeiten reagieren zu können. Dies sollte jedoch in einem ausgewogenen Verhältnis zu einer aus dem Inneren getriebenen und an den strategischen Zielen orientierten Entwicklung stehen. Die Gutachter*innen empfehlen daher der Privatuniversität, diese Gewichtung bei der Gestaltung des Entwicklungsplanes aktiv mit zu berücksichtigen.

Entwicklungsplan

2. Die Privatuniversität nutzt den definierten Prozess zur regelmäßigen Überprüfung der Zielerreichung und Anpassung des Entwicklungsplans.

Wie auch der Entwicklungsplan selbst ist auch der Prozess der (Weiter-)Entwicklung und Überprüfung getrennt für die Gesamtuniversität und die einzelnen Fakultäten zu betrachten. Auf Ebene der Gesamtuniversität ist das Bild der Abläufe trotz entsprechender schriftlicher Fragen und Fragen im Vor-Ort-Besuch unklar geblieben. Der Antrag enthält keine Angaben zu einem diesbezüglichen Prozess. Laut Beantwortung der schriftlichen Fragen werden Vorschläge für den Entwicklungsplan seitens des Rektorates oder unter Einbeziehung weiterer Gremien oder Organisationseinheiten überprüft, und bei positiver Entscheidung zur Umsetzung gebracht. Unklar ist, wie und von wem Vorschläge an das Rektorat eingebracht werden können. Bzgl. der Überprüfung und Zielerreichung ist ebenfalls in den schriftlichen Antworten ein "Arbeitskreis Entwicklungsplan" im Rektorat genannt, der vierteljährlich tagt, allerdings ohne Benennung der Mitglieder dieses Arbeitskreises oder sonstige weiterführende Angaben. In der Beantwortung der mündlichen Frage zur Weiterentwicklung und Zielüberprüfung ging die Privatuniversität vorwiegend auf die Überprüfung von Dritten an die Privatuniversität vorgetragenen Anliegen durch das Rektorat ein, Prozesse im Inneren wurden nicht beschrieben. Weder im Antrag noch in den schriftlichen und mündlichen Antworten wurde darauf eingegangen, wie die Entwicklungspläne der Fakultäten zustande kommen und überprüft und angepasst werden.

Zwar wurde mehrfach die flache Hierarchie an der Privatuniversität und die damit einhergehende Kommunikation der kurzen Wege im Vor-Ort-Besuch betont, und es sind auf Ebene der Gesamtuniversität strukturierte Abläufe im Ansatz erkennbar geworden, die Regelungen sind aber dennoch vage und auch nicht schriftlich dokumentiert, z.B. wie andere Prozesse im Prozesshandbuch der Privatuniversität. Aus Sicht der Gutachter*innen ist daher hier nicht wie im Kriterium gefordert von einem definierten Prozess zu sprechen.

Das Kriterium wird seitens der Gutachter*innen als **eingeschränkt erfüllt** eingestuft.

Die Gutachter*innen empfehlen dem Board der AQ Austria, folgende **Auflage** zu erteilen:

2. Die Privatuniversität legt binnen 24 Monaten einen definierten Prozess vor, der die Erstellung, Anpassung und Überprüfung des Entwicklungsplanes darstellt.

Empfehlung:

Die Gutachter*innen empfehlen der Privatuniversität, bei der Entwicklung dieses Prozesses insbesondere folgende Aspekte zu beachten:

- der Prozess sollte eine Kommunikation in zwei Richtungen ermöglichen: Bottom-up müssen Studiengänge, Institute und sonstige Organisationseinheiten in Lehre, Forschung und Verwaltung in der Lage sein, Ideen und Vorhaben in den Entwicklungsplan einzubringen. Top-down muss es möglich sein, strategische Ziele in Aufgabenpakete für einzelne Organisationseinheiten herunterzubrechen.
- der Prozess sollte idealerweise an bestehende Strukturen anknüpfen, z.B. die Ziel- und Leistungsvereinbarungen.
- der Prozess muss der Struktur der Privatuniversität und des Entwicklungsplanes gerecht werden, d.h. er muss sowohl die Ebene der Gesamtuniversität als auch die Ebene der Fakultäten (inkl. der verschiedenen Orte der Durchführung) darstellen.

- der Prozess sollte geeignete Instrumente vorsehen, die die Überwachung des Fortschritts des Entwicklungsplanes ermöglichen, z.B. Aufteilung strategischer Ziele in Arbeitspakete mit einer Übersicht über Merkmale wie Verantwortlichkeiten, aktuellen Status, Zeitziele, Kenngrößen, Mitwirkende, etc.
- der Prozess sollte die satzungsmäßig vorgesehenen Stellungnahmerechte von Senat und Universitätsrat berücksichtigen.

4.3 Beurteilungskriterien § 16 Abs. 3 Z 1-2: Organisation der Privatuniversität

Organisation der Privatuniversität

1. Die Organisationsstruktur der Privatuniversität gewährleistet durch ein austariertes System der Funktionen der akademischen Selbstverwaltung, der Leitung und der strategischen Steuerung Hochschulautonomie sowie Freiheit der Wissenschaft und ihrer Lehre bzw. die Freiheit des künstlerischen Schaffens und der Vermittlung von Kunst und ihrer Lehre bei gleichzeitiger Berücksichtigung der Interessen des Rechtsträgers.

Träger der Sigmund Freud Privatuniversität Wien ist die Sigmund Freud Privatuniversität Wien GmbH. Diese wiederum befindet sich zu 100% im Eigentum der "SFU Forschungs- und Verwaltungs GmbH". Deren Eigentümer sind drei natürliche Personen, die sämtlich in leitender Funktion in der Privatuniversität stehen. Die Gesellschaft verfolgt keinen anderen Zweck als den Betrieb und Unterhalt der Sigmund Freud Privatuniversität Wien.

Darüber hinaus sind weitere GmbH z.B. für den Betrieb der Zahnklinik oder den Ort der Durchführung in Paris eingerichtet, die jedoch in Bezug auf die akademischen Belange in Lehre und Forschung der Universität ohne Bedeutung sind.

Die wesentlichen Gremien der Privatuniversität für die strategische Steuerung und akademische Selbstverwaltung sind das Rektorat, der Universitätsrat und der Senat. Das Rektorat besteht aus einer Rektorin* einem Rektor, einer Vizerektorin* einem Vizerektor für Lehre, einer Vizerektorin* einem Vizerektor für Forschung sowie einer Vizerektorin* einem Vizerektor für den Bereich Finanzen und festgelegte kaufmännische und finanzielle Angelegenheiten (Kanzler*in). Dem Rektorat obliegt die Leitung der Privatuniversität, und insbesondere die Erstellung des Entwicklungsplanes sowie der Entwurf von Satzungsänderungen. Die Rektorin* der Rektor wird nach Ausschreibung und Erstellung eines Dreivorschlages durch eine Findungskommission durch den Universitätsrat gewählt. Die Vizerektorin* der Vizerektor für Lehre sowie die Vizerektorin* der Vizerektor für Forschung werden aus dem wissenschaftlichen Personal vom Senat gewählt, die Kanzlerin* der Kanzler wird durch die Trägergesellschaft bestellt. Die Amtsperiode beträgt fünf Jahre. Der Senat besteht aus einem* einer Vertreter*in der Professor*innen jeder Fakultät, einem* einer Vertreter*in des Mittelbaus jeder Fakultät, einer* einem Vertreter*in der Studierenden jeder Fakultät sowie drei Vertreter*innen des administrativen Personals und einer* einem Vertreter*in der Praktikums- und Versorgungseinrichtungen. Diese Vertreter*innen werden innerhalb der jeweiligen Gruppe frei gewählt, außer bei den Studierenden, wo die Regelungen des Hochschülerinnen- und Hochschülerschaftsgesetz (HSG) zur Anwendung kommen. Die Funktionsperiode beträgt drei Jahre. Die Aufgaben des Senats entsprechen im Wesentlichen den an öffentlichen Universitäten üblichen Aufgaben und beinhalten insbesondere den Beschluss über Änderungen der Satzung, die Stellungnahme zum Entwicklungsplan und die Wahl der Vizerektor*innen sowie die Genehmigung von Berufungs-, Habilitations-, Fakultäts- und Studien- und Prüfungsordnungen und ähnlichen Regelwerken. Der Senat ist auch für die Genehmigung der Curricula und

letztinstanzliche Entscheidungen in Studienangelegenheiten zuständig. Der Universitätsrat besteht aus fünf Mitgliedern, von denen je zwei von der Trägergesellschaft und vom Senat bestellt werden, das fünfte Mitglied wird von den vier bestellten Mitgliedern nominiert. Der Universitätsrat ist in seiner aktuellen Zusammensetzung mit einer beeindruckenden Auswahl an Personen aus Wirtschaft und Gesellschaft besetzt. Die Aufgaben des Senates entsprechen denen eines Universitätsrates an öffentlichen Universitäten und umfassen beispielsweise die Stellungnahme zum Entwicklungsplan, zu Satzungsänderungen, Mitwirkung bei der Wahl des Rektors, etc. In den Gesprächen im Vor-Ort-Besuch wurde deutlich, dass der Universitätsrat seine Aufgaben mit großem Engagement wahrnimmt. Ergänzend zur Satzung liegen für alle genannten Organe auch Geschäftsordnungen vor, die die innere Organisation und die Arbeitsweise der betreffenden Gremien regeln.

Unklar ist aus Sicht der Gutachter*innen, wie der Zusammenhang zwischen Privatuniversität und Trägergesellschaft ist. Eine diesbezügliche schriftliche Frage wurde mit Verweis auf die Regelungen in der Satzung und im Gesellschaftsvertrag beantwortet. Tatsächlich beinhalten diese Dokumente zwar Regelungen zu den Aufgaben der Trägergesellschaft in Bezug zur Wahrnehmung der Aufgaben der Privatuniversität, aber keine Regelung dazu, wie die Funktionen bzw. Funktionsträger*innen zwischen Privatuniversität und Trägergesellschaft zusammenhängen. In der derzeitigen Konstellation sind Rektor und Kanzler zugleich die Geschäftsführer der Trägergesellschaft und damit auch wirtschaftlich handlungsfähig, da die Universität selbst keine juristische Person ist. Eine Regelung dazu ist jedoch aus Sicht der Gutachter*innen in den vorliegenden Antragsunterlagen nicht auffindbar, so dass in einer anderen Konstellation, in der Rektor*in und/oder Kanzler*in nicht zugleich auch Geschäftsführer*in der Trägergesellschaft sind, in ihrer Handlungsfähigkeit durch die Trägergesellschaft stark eingeschränkt werden könnten und mithin eine erhebliche Einflussnahme auf akademische Entscheidungen möglich wäre.

Eine besondere Rolle kommt in der Organisation der Privatuniversität den Fakultäten zu. Diese werden vom Rektorat eingerichtet und stellen an der Privatuniversität die wesentliche Struktur dar, an denen sich Lehre und Forschung ausrichten. Die Fakultäten werden durch eine Dekanin*en/Dekan geleitet. Vizedekanate können eingerichtet werden. Jede Fakultät hat eine Fakultätsordnung zu erlassen, die die Struktur und Zuständigkeiten innerhalb der Fakultät regelt. Weiters ist in jeder Fakultät eine Fakultätskonferenz eingerichtet, die auf dieser Ebene die akademische Selbstverwaltung übernimmt. Die Fakultäten sind auch die Ebene, auf denen die Orte der Durchführung über die Vertretung in der jeweiligen Fakultätskonferenz in die Gesamtstruktur der Privatuniversität eingebunden sind. Die Fakultäten erstellen jeweils einen eigenen Entwicklungsplan und können in Lehre, Forschung, Internationalisierung, Qualitätssicherung und anderen akademischen Angelegenheiten jeweils eigene Regelungen erlassen. Ihnen kommt damit ein hohes Maß an Autonomie und Gestaltungsspielraum zuteil. Dies ist, wie in den Gesprächen in den Vor-Ort-Besuchen deutlich wurde, auch seitens der Privatuniversität klar so intendiert. Die Privatuniversität betonte hier die Individualität der Fakultäten und die dadurch zustande kommende flache Hierarchie.

Die wesentlichen Grundsätze, die die akademische Freiheit und die Hochschulautonomie ausmachen, insbesondere die Freiheit der Wissenschaft und ihrer Lehre, die Verbindung von Lehre und Forschung sowie die Vielfalt wissenschaftlicher Theorien, Methoden und Lehrmeinungen sind sowohl im Gesellschaftsvertrag als auch in der Satzung der Privatuniversität festgehalten.

Zusammenfassend entspricht die bestehende Organisationsstruktur aus Sicht der Gutachter*innen bezugnehmend auf die Struktur und die Aufgaben und Funktionen der Gremien der Privatuniversität weitgehend der einer öffentlichen Universität. Da die Trägergesellschaft

keinen anderen Zweck als den Betrieb der Universität verfolgt und unabhängig von Gebietskörperschaften, anderen Wirtschaftsunternehmen oder sonstigen dritten Parteien ist, ist ein Einfluss von externen Interessen auf den akademischen Betrieb der Privatuniversität nicht anzunehmen. Es bestehen daher aus Sicht der Gutachter*innen keinerlei Bedenken bzgl. der Hochschulautonomie oder der akademischen Freiheit an der Privatuniversität. Die im Vergleich weitgehende Autonomie der Fakultäten und damit einhergehende dezentrale Struktur birgt aus Sicht der Gutachter*innen neben den von der Privatuniversität genannten Vorteilen durchaus auch Nachteile, ist jedoch offensichtlich Ergebnis eines bewussten Entscheidungsprozesses wurde von den handelnden Personen in den Auskünften in den Vor-Ort-Besuchen sehr geschätzt, so dass auch diesbezüglich seitens der Gutachter*innen keine Bedenken hinsichtlich der Organisationsstruktur bestehen.

Allerdings fehlt aus Sicht der Gutachter*innen eine Regelung, die sicherstellt, dass die akademischen Funktionsträger auch die entsprechenden Funktionen in der Trägergesellschaft innehaben, so dass die wirtschaftliche Handlungsfähigkeit des Rektorats jedenfalls gewährleistet ist.

Das Kriterium wird seitens der Gutachter*innen als **eingeschränkt erfüllt** eingestuft.

Die Gutachter*innen empfehlen dem Board der AQ Austria, folgende **Auflage** zu erteilen:

3. Die Privatuniversität weist binnen 24 Monaten nach, dass entsprechende Regelungen vorliegen, die die wirtschaftliche Handlungsfähigkeit des Rektorats sicherstellen.

Empfehlung:

- Die Gutachter*innen empfehlen der Privatuniversität, vor dem Hintergrund des weiter vorgesehenen Wachstums und der Weiterentwicklung in Bereichen wie Digitalisierung, Qualitätsmanagement oder Internationalisierung die Aufgabenverteilung zwischen gesamtuniversitären Strukturen und den Fakultäten und mithin die Vor- und Nachteile zentraler versus dezentraler Prozesse stets gut zu beobachten und anzupassen.

Organisation der Privatuniversität

2. Die Organisationsstruktur und Zuständigkeiten der Privatuniversität sind in einer Satzung niedergelegt, die jedenfalls folgende Angelegenheiten regelt:
- a. die leitenden Grundsätze und Aufgaben der Privatuniversität;
 - b. Organe der Privatuniversität, deren Bestellung und Aufgaben;
 - c. Personalkategorien und vorgesehene Bezeichnungen für das wissenschaftliche bzw. künstlerische Personal;
 - d. Gleichstellung von Frauen und Männern und Frauenförderung;
 - e. Gewährleistung der Mitsprache der Studierenden in akademischen Angelegenheiten;
 - f. Bestimmungen über die Studien, insbesondere Aufnahme- und Prüfungsordnung sowie Leitung der Studien;
 - g. Richtlinien für akademische Ehrungen (sofern vorgesehen);
 - h. Richtlinien über Berufungs- und Habilitationsverfahren (letzteres sofern vorgesehen).

Die seitens der Privatuniversität vorgelegten Antragsunterlagen beinhalten sowohl die derzeit gültige Version, als auch eine überarbeitete Version der Satzung, die im Mai 2022 beschlossen werden soll. Nach schriftlicher Mitteilung der Privatuniversität ist davon auszugehen, dass bezgl.

der neuen Fassung Konsens besteht und der entsprechende Beschluss auch tatsächlich erfolgen wird. Daher beziehen sich die Gutachter*innen in den folgenden Ausführungen auf diese Version der Satzung. Die (aktuelle) Version der Satzung ist auch auf der Website der Privatuniversität leicht zugänglich öffentlich verfügbar.

Die **Aufgaben** der Privatuniversität sind in der Satzung enthalten und umfassen die Durchführung von Studien- und Lehrgängen, die Entwicklung der Wissenschaften in Forschung und Lehre, die Gewährleistung von Forschung und Lehre im Zusammenwirken der verschiedenen Fakultäten, Versorgungseinrichtungen und anderer universitärer Einrichtungen, die Förderung der Sozialkompetenz und Persönlichkeitsentwicklung der Studierenden, die Förderung des Wissens- und Technologietransfers in die Praxis und in die Gesellschaft, und die Information der Öffentlichkeit über das Wirken der Privatuniversität. Die **leitenden Grundsätze** sind ebenfalls in der Satzung enthalten und umfassen unter anderem die Freiheit von Wissenschaft und Lehre, die Berücksichtigung der Erfordernisse der Berufszugänge, die Mitsprache der Studierenden, die Mobilität von Studierenden und Personal, die Gleichstellung der Geschlechter, die Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses, soziale Chancengleichheit und Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit in der Gebarung. Aus Sicht der Gutachter*innen sind die Aufgaben und leitenden Grundsätze völlig adäquat und entsprechen dem Profil der Privatuniversität.

Als **Organe der Privatuniversität, inkl. deren Bestellung und Aufgaben**, sind in der Satzung Rektorat, Senat und Universitätsrat definiert. Darüber hinaus sind bzgl. der Organisation auch noch Regelungen zu den Aufgaben der Trägergesellschaft und der universitätsinternen Strukturen wie Fakultäten, Departments, Institute und Zentren, sowie der Praktikums- und Versorgungseinrichtungen und der neu einzurichtenden Weiterbildungsakademie enthalten. Die Aufgaben und Wahl- bzw. Bestellungsmodalitäten für das Rektorat, den Senat und den Universitätsrat lehnen sich weitgehend an die im Universitätsgesetz 2002 (UG) für die öffentlichen Universitäten festgelegten Bestimmungen an. Aus Sicht der Gutachter*innen sind diese Regelungen angemessen und sinnvoll, mit einer wesentlichen Ausnahme: die Wahlmodalitäten für den Senat berücksichtigen nicht die verschiedenen Orte der Durchführung. Zwar haben alle Universitätsangehörigen inkl. derjenigen an den verschiedenen Orten der Durchführung in ihrer jeweiligen Gruppe das aktive und passive Wahlrecht, eine Vertretung der Durchführungsorte im Senat ist damit aber nicht sichergestellt. Dem Sinn des UG nach soll der Senat das Gremium der akademischen Selbststeuerung sein, in dem alle wesentlichen Stakeholder vertreten sind. Die Struktur der Privatuniversität mit der Vielzahl der verschiedenen Orte der Durchführung bedingt, dass diese eine Stakeholder-Perspektive einbringen, die im UG nicht explizit erfasst ist. Im Sinne des § 21 PU-AkkVO 2019 - und auch, so meinen die Gutachter*innen, im eigenen Verständnis der Privatuniversität - sollen die Orte der Durchführung jedoch die gleichen akademischen Rahmenbedingungen bieten wie am Ort der institutionellen Akkreditierung der Privatuniversität. Daher muss aus Sicht der Gutachter*innen auch die Möglichkeit zur Mitwirkung im Senat und dessen wichtigen Aufgaben im akademischen Leben an der Privatuniversität sichergestellt sein. In Bezug auf die Fakultäten ist aufgefallen, dass die in der Satzung geforderten Fakultätsordnungen zwar die Zusammensetzung der Fakultätskonferenzen festlegen, jedoch auch hier die Einbindung der Orte der Durchführung nicht sichergestellt ist. In Praxis sind die Orte der Durchführung laut den Auskünften der beiden betroffenen Fakultäten in die Fakultätskonferenz eingebunden, aus Sicht der Gutachter*innen ist jedoch eine entsprechende verbindliche Abbildung im Regelwerk der Privatuniversität zwingend erforderlich.

Bzgl. Personal legt die Satzung der Privatuniversität **Personalkategorien und vorgesehene Bezeichnungen für das wissenschaftliche bzw. künstlerische Personal** ein Kurienmodell

fest. Im wissenschaftlichen Personal sind eine Professor*innen-Kurie (Universitätsprofessor*in, Assoziierte Professor*in) und eine Mittelbau-Kurie (Assistenz-Professor*in, Universitätsassistent*in Post-Doc, Universitätsassistent*in Prae-Doc, Wissenschaftliche*r Mitarbeiter*in) sowie eine Kategorie für weiteres wissenschaftliches Personal (Gast-Professor*in, Universitätslektor*in, Honorar-Professor*in) eingerichtet. Für das administrative Personal sind drei Unterkategorien festgelegt (administrative Leitung, administratives Personal des Studien-, Lehr-, Projekt- und Forschungsmanagement, allgemeines administratives Personal). Für studentisches Personal sind die Kategorien Tutor*in und Studienassistent*in vorgesehen. Weitergehende Definitionen oder Beschreibungen sind an dieser Stelle nicht getroffen, allerdings folgen an anderer Stelle in der Satzung insbesondere bzgl. der verschiedenen Professuren noch weitergehende Regelungen. Aus Sicht der Gutachter*innen sind die Personalkategorien und Bezeichnungen adäquat und mit denen an öffentlichen Universitäten hinsichtlich der Verfahren und Voraussetzungen vergleichbar, lediglich eine etwas detailliertere Beschreibung der Kategorien in der Satzung wäre wünschenswert.

Die **Gleichstellung von Frauen und Männern und Frauenförderung** ist in der Satzung neben der Nennung in den leitenden Grundsätzen durch einen Paragraphen zu den Leitsätzen des Gender Mainstreamings und Diversity Management abgebildet. Diese verweisen auf die einschlägigen gesetzlichen Regelungen und die Berücksichtigung von aktivem Gender Mainstreaming im Entwicklungsplan, in der Personalpolitik, in Forschung und Lehre sowie in der Verteilung von Ressourcen als wesentliche Instrumente. Weiters betrachtet die Privatuniversität hier Gender- und Diversity-Forschung als wesentlichen Teil der Forschung und verpflichtet sich zu einem aktiven Einsatz für Studien- und Forschungsbedingungen, die Personen jedweden Geschlechts gleichguten Zugang zu Forschung und Studium bieten. Es wird das Ziel formuliert, soziale Diskriminierung von Minderheiten zu verhindern und die Chancengleichheit zu verbessern. Aus Sicht der Gutachter*innen ist begrüßenswert, dass die Privatuniversität den Diversitätsbegriff hier sehr weit fasst und neben dem (biologischen) Geschlecht auch weitere potentiell diskriminierende Faktoren einschließt. Soweit für dies Gutachter*innen z.B. aus den Gesprächsrunden in den Vor-Ort-Besuchen oder der vorliegenden Zusammensetzung von Gremien erkennbar geworden ist, werden diese leitenden Grundsätze auch in der Praxis umgesetzt. Allerdings besteht aus Sicht der Gutachter*innen hier noch weiteres Potential, z.B. wie im Kapitel zur Finanzierung genannt die Einführung definierter Kriterien zur Frauenförderung bei der Vergabe der Eigenmittel in der Forschung. Aufgefallen im Themenbereich Gleichstellung ist weiters, dass die Privatuniversität auf ihrer Website keinen Gender Equality Plan gemäß der Gender Equality Strategy 2020-2025 der Europäischen Kommission auf ihrer Website veröffentlicht hat, und somit nicht eligibel für Förderungen durch die EU ist.

Zwar ist die Gewährleistung der **Mitsprache der Studierenden in akademischen Angelegenheiten**, "insbesondere in Studienangelegenheiten und der Qualitätssicherung der Lehre", als leitender Grundsatz in der Satzung festgelegt, und die Satzung verweist auch auf die Österreichische Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft (ÖH) und die entsprechenden Regelungen des HSG, die Gespräche mit den Studierenden in den Vor-Ort-Besuchen jedoch gezeigt, dass dies in der gelebten Praxis nicht reibungslos funktioniert. Dies machen die Gutachter*innen an drei Erkenntnissen fest. Erstens erfolgt die Entsendung von Studierendenvertreter*innen in die Universitären Gremien nicht in allen Fällen konform zu den Bestimmungen des HSG. In der Fakultät für Medizin wurde z.B. die Einbindung der Studierenden in die Curriculumskommission diskutiert. Den vorliegenden Protokollen dieser Sitzungen ist zu entnehmen, dass Studierendenvertreter*innen anwesend waren. Der ÖH-Studienrichtungsvertretung war jedoch nicht bekannt, wer diese Studierenden waren oder dass diese Sitzungen überhaupt stattgefunden haben. Die Gutachter*innen müssen daher davon

ausgehen, dass diese Studierendenvertreter*innen ohne Einbindung der ÖH durch die Privatuniversität selbst bestimmt wurden. Zweitens legen diverse Geschäftsordnungen z.B. für den Senat oder die Berufungskommissionen fest, dass die zu entsendenden Studierendenvertreter*innen Studienleistungen im Ausmaß von min. 120 ECTS-Anrechnungspunkten absolviert haben müssen. Nach Aussage der Privatuniversität im Vor-Ort-Besuch soll diese Regelung dazu dienen, sicherzustellen, dass die Studierendenvertreter*innen über ausreichenden Einblick in das Studium und die Universität verfügen. Nach Aussagen der Studierenden schränkt diese Regelung in der Praxis jedoch den Kreis der möglichen geeigneten Vertreter*innen stark ein und macht es schwierig, die entsprechenden Vertretungen wahrzunehmen, so dass diese auch bereits zum Teil entfallen sind. Drittens haben die Gespräche gezeigt, dass die ÖH zwar am Durchführungsort in Wien gut etabliert ist, an den verschiedenen Orten der Durchführung jedoch selbstorganisierte Studierendenvertretungen bestehen, die nicht in die Strukturen der ÖH eingebunden sind oder im Austausch mit der Studien- und Hochschulvertretung der ÖH stehen, jedoch die entsprechenden Aufgaben an den Durchführungsorten wahrnehmen. Insgesamt haben die verschiedenen Gesprächsrunden mit den Studierenden bei den Gutachter*innen zu der Wahrnehmung geführt, dass die Studierenden individuell weitestgehend sehr zufrieden mit ihrem Studium und der Betreuung an der Privatuniversität sind, es jedoch bei der institutionellen Einbindung der Studierenden erheblichen Verbesserungsbedarf gibt. Die Gutachter*innen verweisen hier auf die entsprechenden Empfehlungen am Ende dieses Kapitels.

Die Satzung enthält auch **Bestimmungen über die Studien**. Inkl. der im Kriterium geforderten **Aufnahme- und Prüfungsordnung** enthält die Satzung nur allgemeine Regelungen, die einen für alle Fakultäten verbindlichen Rahmen in diesen Bereichen festlegen, und verweist auf entsprechende Zulassungs-, Prüfungs- und Studienordnungen der einzelnen Studiengänge. Diese werden durch die Fakultäten erlassen und sind durch den Senat zu genehmigen. Bzgl. der **Leitung der Studien** nennt die Satzung an verschiedenen Stellen Aufgaben, die einer Studien- oder Lehrgangsführung zukommen. Eine Definition dieser Rolle erfolgt in den jeweiligen Fakultätsordnungen, eingesetzt werden die Studiengangsführungen durch die Dekan*innen.

Aus Sicht der Gutachter*innen entspricht diese Regelung zwar nicht exakt dem Wortlaut des Kriteriums, dass eine Verortung in der Satzung fordert. Da allerdings auch die fakultätsspezifischen Fakultäts-, Zulassungs-, Prüfungs- und Studienordnungen durch den Senat genehmigt werden müssen, wird dem Kriterium aus Sicht der Gutachter*innen dem Sinn nach entsprochen, und dieses Konstrukt entspricht der an anderer Stelle bereits genannten sehr dezentralen Struktur der Privatuniversität mit einer hohen Autonomie der Fakultäten. Dennoch ergeben sich aus Sicht der Gutachter*innen daraus zwei Nachteile. Zum einen führt diese Struktur zu einer großen Vielzahl an Regelwerken, die auch entsprechend gepflegt und weiterentwickelt werden müssen und mithin parallelen Arbeitsaufwand verursachen. Zum zweiten ergibt sich daraus auch, dass sich Regelungen und Bezeichnungen zwischen den Fakultäten unterscheiden (z. B. "Lehrendentreffen" vs. "Dozent*innentreffen"), ohne dass das inhaltlich begründet oder notwendig wäre. Die Gutachter*innen verweisen hier auf die entsprechenden Empfehlungen am Ende dieses Kapitels. Inhaltlich sind die Regelungen bzgl. der Bestimmungen über die Studien in der Satzung und den nachgeordneten fakultätsspezifischen Ordnungen aus Sicht der Gutachter*innen vollständig und angemessen.

Die Satzung enthält auch **Richtlinien für akademische Ehrungen**, diese umfassen sowohl grundsätzliche Bestimmungen als auch Kriterien für die Verleihung (und auch den Widerruf) eines Ehrendoktorates und der Bezeichnungen Ehrensensator*in, Ehrenbürger*in und Ehrenmitglied. Darüber hinaus kann ein Ehrenring verliehen werden. Aus Sicht der

Gutachter*innen entsprechend die Regelungen den üblichen akademischen Gepflogenheiten. Aufgefallen ist jedoch, dass gemäß § 8 Abs. 2 PrivHG (vormals gemäß § 3 Abs. 2 PUG)⁷ ausschließlich die Verleihung der Ehrenbezeichnungen Ehrensensator*in und Ehrenbürger*in zulässig wäre.

Analog zur Situation bzgl. der Bestimmungen über die Studien enthält die Satzung auch allgemeine **Richtlinien über Berufungs- und Habilitationsverfahren** und verweist auf jeweils nachgeordnete Berufungs-, Habilitations- und Qualifizierungsordnungen der Fakultäten, welche ebenfalls durch den Senat zu genehmigen sind, und im Fall der Habilitations- und Qualifizierungsordnungen nur für die Fakultäten mit Doktoratsstudiengängen - Psychotherapiewissenschaft und Psychologie - vorliegen. Das Verfahren zur Besetzung von Professuren entspricht mit Ausschreibung durch das Rektorat, Bestellung einer Berufungskommission, in der Professor*innen, Mittelbau und Studierende der jeweiligen Fakultät vertreten sind, durch den Senat, Erstellung von zwei externen und einem internen Gutachten und Übermittlung eines Dreivorschlages an das Rektorat dem an öffentlichen Universitäten üblichen Verfahren. Für bis max. fünf Jahre befristete Professuren ist analog zu den Regelungen des UG ein verkürztes Verfahren vorgesehen. Das Verfahren zur Erteilung der Lehrbefugnis entspricht ebenfalls dem an öffentlichen Universitäten üblichen Standard, mit Einsetzung einer Habilitationskommission durch den Senat, Bestellung von min. zwei externen und einer*inem internen Gutachter*innen, und öffentlicher Aussprache, sowie abschließender Erteilung der Lehrbefugnis durch das Rektorat. Die Regelungen der Qualifizierungsordnung lehnen sich an § 99 Abs. 5 UG an, in dem durch den Abschluss einer Qualifizierungsvereinbarung zunächst der Titel Assistenzprofessor*in vergeben wird, und nach entsprechenden Zwischenevaluierungen und Feststellung der Erfüllung der Qualifizierungsvereinbarung durch zwei Gutachter*innen der Titel Assoziierte Professor*in. Die Regelungen weichen jedoch insofern vom UG ab, als dass nur bei neu geschaffenen Qualifizierungsstellen eine Ausschreibung notwendig ist und bestehende Mitarbeiter*innen der Privatuniversität auf Antrag der Fakultät an das Rektorat auf eine Qualifizierungsstelle angehoben werden können. Das UG sieht hierzu die Durchführung eines internationalen kompetitiven Standards entsprechenden Auswahlverfahrens vor, insbesondere ist die Stelle international auszuschreiben. Die weiterführenden Regelungen in den jeweils fakultätsspezifischen Ordnungen umfassen jedoch in beiden Fakultäten entsprechende Qualitätsstandards, die sicherstellen, dass nur solche Bewerber*innen in Frage kommen, die bereits entsprechende wissenschaftliche Leistungen erbracht und Lehrerfahrung gesammelt haben, die das Erreichen der geforderten hohen Qualifikation erwarten lassen. Für die Gutachter*innen ist diese Regelung aus Sicht der Privatuniversität zielführend, da sie dem eigenen wissenschaftlichen Nachwuchs auch nach einem PhD-Abschluss die Weiterentwicklung einer akademischen Karriere bei gleichzeitiger Bindung an die Privatuniversität zu ermöglicht. Gemäß § 5 Abs. 3 PrivHG (vormals gemäß § 4 Abs. 3 PUG) ist die Verwendung von Bezeichnungen des Universitätswesens an Privatuniversitäten nur zulässig, wenn den Verfahren und Voraussetzungen sinngemäß entsprochen wird. Aus Sicht der Gutachter*innen ist diese sinngemäße Entsprechung im vorliegenden Fall gegeben, da das Verfahren dem an den öffentlichen Universitäten entspricht, und bzgl. der Voraussetzungen grundsätzlich auch eine Ausschreibung vorgesehen ist, wobei mit der Möglichkeit für bestehende Mitarbeiter*innen eine Erweiterung der Regelungen unter Benennung konkreter Qualitätsstandards erfolgt ist. Aufgefallen ist allerdings in den Qualifizierungsordnungen, dass die Verleihung des Titels Assistenz-Professor*in bereits vor Abschluss einer Qualifizierungsvereinbarung möglich ist.

⁷ Mit 1.1.2021 wurde das PUG durch das PrivHG ersetzt. Die bisherigen Regelungen im PUG sind wortident im PrivHG übernommen.

Dies steht in Widerspruch zu § 5 Abs. 3. PrivHG 8 vormals gemäß § 4 Abs. 3 PUG). Über die genannten Regelungen hinaus sieht die Satzung weiters die Verleihung der Titel "Honorarprofessur und Gastprofessur" vor. Für die Verleihung der Honorarprofessur ist ein abgeschlossenes Doktoratsstudium sowie eine herausragende wissenschaftliche und pädagogische Leistung Voraussetzung, die durch zwei Gutachter*innen nachzuweisen ist. Honorarprofessuren begründen kein Dienstverhältnis zur Privatuniversität, es besteht jedoch die Verpflichtung, regelmäßig Lehrveranstaltungen an der Privatuniversität abzuhalten. Ein Widerruf des Titels ist möglich. Voraussetzung für die Ernennung von Gast-Professor*innen ist ebenfalls ein abgeschlossenes Doktoratsstudium sowie eine herausragende wissenschaftliche und pädagogische Leistung im Bereich des jeweiligen Faches. Im Unterschied zu Honorarprofessuren ist die Ernennung befristet. Gemäß Satzung sind weiterführende Kriterien von den Fakultäten festzulegen. Solche konnten von den Gutachter*innen jedoch nicht in den Fakultätsordnungen oder an anderer Stelle aufgefunden werden. Über die im Kriterium genannten Unterpunkte hinaus umfasst die Satzung auch entsprechend der zwischenzeitlich geänderten Rechtslage die Regelungen betreffend die Einrichtung und Durchführung von Lehrgängen zur Weiterbildung.

Das Kriterium wird seitens der Gutachter*innen als **eingeschränkt erfüllt** eingestuft.

Die Gutachter*innen empfehlen dem Board der AQ Austria, folgende **Auflagen** zu erteilen:

4. Die Privatuniversität weist binnen 24 Monaten nach, dass die Regelungen in der Satzung bzgl. der Zusammensetzung des Senates sowie der Fakultätsordnungen bzgl. der Zusammensetzung der Fakultätskonferenzen so geändert wurden, dass eine Einbindung der Orte der Durchführung sichergestellt ist.
5. Die Privatuniversität weist binnen 24 Monaten nach, dass die Regelungen in der Satzung bzw. den Qualifizierungsordnungen der Fakultäten ausschließen, dass der Titel "Assistenz-Professor*in" ohne Abschluss einer Qualifizierungsvereinbarung verliehen wird.

Empfehlungen:

- Die Gutachter*innen empfehlen der Privatuniversität
 - die Struktur der verschiedenen Durchführungsorte und ggf. deren Rolle in Bezug zu den in der Satzung geregelten Agenden klar abzubilden.
 - Senatssitzungen in Hinblick auf die Orte der Durchführung in englischer Sprache abzuhalten und Protokolle in Englisch abzufassen.
 - die Regelungen zu den Personalkategorien um aussagekräftige Beschreibungen bzw. Kriterien für die verschiedenen Kategorien zu ergänzen.
 - bzgl. Gleichstellung einen "Gender Equality Plan" entsprechend den Vorgaben der EU-Kommission zu erstellen und zu veröffentlichen, um für Fördermittel der Europäischen Union eligibel zu werden.
 - zur Verbesserung der Kommunikation mit den Studierenden und deren Einbindung in die Strukturen der Privatuniversität sowohl auf Gesamtuniversitätsebene als auch auf Ebene der Fakultäten einen (z.B. monatlichen oder quartalsmäßigen) Jour-Fixe zwischen Hochschul- bzw. Studienvertretungen und Rektorat bzw. Dekanaten einzurichten.
 - die Studierenden bei der Integration der Orte der Durchführung in die Strukturen der ÖH aktiv zu unterstützen.
 - die konsequente Anwendung der Regelungen des HSG aktiv zu fördern und parallele Strukturen der Studierendenvertretung aufzulösen.

- die Vorgabe in den diversen Geschäftsordnungen bzgl. der bereits erbrachten Studienleistungen von Studierendenvertreter*innen in den Gremien von 120 ECTS-Anrechnungspunkten auf 60 ECTS-Anrechnungspunkten zu reduzieren.
 - die Vielzahl der Regelwerke bzgl. Studien-, Prüfungs- und Zulassungsordnungen deutlich zu reduzieren, so weit wie möglich universitätsweit einheitliche Prozesse, Bezeichnungen und Regelungen festzulegen, und fakultätsspezifische Ausnahmen auf solche Fälle zu beschränken, wo dies inhaltlich sinnvoll oder notwendig ist.
 - die Regelungen bzgl. der akademischen Ehrungen konform zu § 8 Abs. 2 PrivHG (vormals gemäß § 3 Abs. 2 PUG) zu gestalten und mithin die Auszeichnung "Ehrenmitglied" aus der Satzung zu streichen.
 - in den Fakultätsordnungen Regelungen bzgl. der Gastprofessuren zu ergänzen oder die Gastprofessur aus der Satzung zu streichen.
- Der Hochschulvertretung der ÖH an der Privatuniversität empfehlen die Gutachter*innen, bei konkreten Anlassfällen die Unterstützung der Studierendenombudsstelle in Anspruch zu nehmen.

4.4 Beurteilungskriterien § 16 Abs. 4 Z 1–2: Studienangebot

Studienangebot

1. Die Privatuniversität bietet mindestens zwei Bachelorstudiengänge und einen auf einen oder beide aufbauenden Masterstudiengang an. Zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung bereits akkreditierte Diplomstudiengänge werden als Masterstudiengänge behandelt.

Das Studienangebot der Privatuniversität ist der folgenden Tabelle zu entnehmen:

		Wien	Linz	Berlin	Ljubljana	Paris	Mailand
Psychotherapie	Bachelor	X	X	X	X	X	
	Master	X		X	X	X	
	Doktorat	X					
Psychologie	Bachelor	X	X	X	X		X
	Master	X	X	X	X		X
	Doktorat	X					
Humanmedizin	Bachelor	X					
	Master	X					
	Doktorat						
Zahnmedizin	Bachelor	X					
	Master	X					
	Doktorat						
Rechtswissenschaften	Bachelor	X					
	Master	X					
	Doktorat						

Mithin besteht nicht nur für die gesamte Privatuniversität die Möglichkeit konsekutiver Bachelor- und Masterstudiengänge, sondern es ist auch fast an jedem der Orte der Durchführung möglich, mit einem facheinschlägigen Masterstudiengang an einen Bachelorstudiengang anzuschließen.

Das Kriterium wird seitens der Gutachter*innen als **erfüllt** eingestuft.

Studienangebot

2. Die Privatuniversität stellt in ihren Studiengängen die Einhaltung der Kriterien für die Akkreditierung von Studiengängen sicher. Hierfür verwendet sie regelmäßig definierte Prozesse zur Weiterentwicklung von Studiengängen, in die die relevanten Interessengruppen eingebunden sind. Sie dokumentiert diese Prozesse und ihre Ergebnisse aus dem aktuellen Akkreditierungszeitraum für folgende Merkmale:

a. Bachelor- und Masterstudiengänge

aa. Das Profil und die intendierten Lernergebnisse des Studiengangs sind klar formuliert, umfassen fachlich-wissenschaftliche bzw. künstlerische, personale und soziale Kompetenzen und entsprechen den beruflichen Anforderungen sowie der jeweiligen Niveaustufe des Nationalen Qualifikationsrahmens. Inhalt und Aufbau des Studienplans gewährleisten das Erreichen der intendierten Lernergebnisse unter Verbindung von Forschung (Forschung und Entwicklung bzw. Entwicklung und Erschließung der Künste) und Lehre. Im Falle reglementierter Berufe ist zusätzlich darzulegen, wie gewährleistet wird, dass die Voraussetzungen für den Berufszugang gegeben sind.

bb. Die mit den einzelnen Modulen verbundene Arbeitsbelastung ermöglicht das Erreichen der intendierten Lernergebnisse in der festgelegten Studiendauer, bei berufsbegleitenden Studiengängen unter Berücksichtigung der Berufstätigkeit. Das European Credit Transfer System (ECTS) wird korrekt angewendet.

b. Doktoratsstudiengänge

aa. Das Profil und die intendierten Lernergebnisse des Studiengangs sind klar formuliert, umfassen fachlich-wissenschaftliche bzw. künstlerische, personale sowie soziale Kompetenzen und entsprechen Niveaustufe 8 des Nationalen Qualifikationsrahmens. Inhalt und Aufbau des Studienplans gewährleisten das Erreichen der intendierten Lernergebnisse unter Verbindung von Forschung (Forschung und Entwicklung bzw. Entwicklung und Erschließung der Künste) und Lehre.

bb. Die mit den einzelnen Modulen verbundene Arbeitsbelastung ermöglicht das Erreichen der intendierten Lernergebnisse, insbesondere die Erstellung der Dissertation, in der festgelegten Studiendauer. Das European Credit Transfer System (ECTS) wird jedenfalls für die curricularen Anteile (Lehrveranstaltungen) korrekt angewendet.

c. Universitätslehrgänge

aa. Das Profil und die intendierten Lernergebnisse des Universitätslehrgangs sind klar formuliert, verbinden fachlich-wissenschaftliche bzw. künstlerisch fundierte Weiterqualifikation mit nachgewiesenen beruflichen Erfordernissen der definierten Zielgruppe, umfassen personale sowie soziale Kompetenzen und entsprechen Niveaustufe 7 des Nationalen Qualifikationsrahmens. Inhalt und Aufbau des Studienplans gewährleisten das Erreichen der intendierten Lernergebnisse unter Verbindung von Forschung (Forschung und Entwicklung bzw. Entwicklung und Erschließung der Künste) und Lehre und sind auf die Belange der Zielgruppe ausgerichtet.

bb. Die mit den einzelnen Modulen verbundene Arbeitsbelastung ermöglicht das Erreichen der intendierten Lernergebnisse in der festgelegten Studiendauer, bei berufsbegleitenden Universitätslehrgängen unter Berücksichtigung der Berufstätigkeit. Das European Credit Transfer System (ECTS) wird korrekt angewendet.

Fakultätsübergreifend ist an der Privatuniversität eine Studienkommission (StuKo) als Kommission des Senates eingerichtet. Dieser gehören die Vizerektorin*der Vizerektor für Lehre (Vorsitz), die vier Dekan*innen, zwei Vertreter*innen des Mittelbaus und zwei Vertreter*innen der Studierenden. Diese Kommission ist u.a. für die Genehmigungen der Änderungen von Curricula verantwortlich. Entsprechende Beschlussvorlagen werden durch die Fakultäten in die StuKo eingebracht. Innerhalb der Fakultäten sind die Regelungen nicht einheitlich und nur zum Teil in den Fakultätsordnungen erfasst. In der Fakultät für **Psychotherapiewissenschaft** findet eine jährliche Überarbeitung der Lehrveranstaltungs-Beschreibungen, geleitet durch

die*den Vizedekan*in für Lehre statt. In den Fakultäten für **Psychologie** und **Rechtswissenschaften** ist die Qualitätssicherung und Weiterentwicklung des Lehrangebotes Aufgabe der Studien- und Lehrgangslösungen, die Änderungen als Vorschläge an die Fakultätskonferenz einbringen. In der Fakultät für **Medizin** ist darüber hinaus eine Curriculumskommission eingerichtet, der neben den Studiengangslösungen auch zwei Vertreter*innen des Mittelbaus und zwei Studierendenvertreter*innen angehören. Darüber hinaus ist im Prozesshandbuch ein Prozess für Änderungen bestehender Curricula beschrieben. Dieser umfasst jedoch nur Änderungen im Sinne bescheidrelevanter Daten und Änderungsanträgen an das Board der AQ Austria, und nicht die regelmäßige Überprüfung und Weiterentwicklung der Curricula.

Aus Sicht der Gutachter*innen wird sowohl aus den schriftlichen Unterlagen und den Auskünften in den Vor-Ort-Besuchen deutlich, dass die Weiterentwicklung der Curricula der Privatuniversität ein wichtiges Anliegen ist und auch in der gelebten Praxis in allen Fakultäten an der Weiterentwicklung der Inhalte einzelner Lehrveranstaltungen, der Struktur des Curriculums und der didaktischen Methoden unter Einbeziehung der Rückmeldung von Studierenden und Lehrenden gearbeitet wird. Dennoch bestehen hinsichtlich der im Kriterium formulierten Anforderungen aus Sicht der Gutachter*innen Schwächen. Dies betrifft zum einen die im Kriterium geforderte Definition der Prozesse. Zwar enthalten die Fakultätsordnungen entsprechende Regelungen, diese sind jedoch vage, was die Zuordnung von Verantwortlichkeiten (insb. mit Blick auf die Vielzahl der Durchführungsorte in den Fakultäten für Psychologie und Psychotherapiewissenschaft) oder auch die Regelmäßigkeit der Abläufe angeht. Ein entsprechend definierter Prozess zur regelmäßigen Überprüfung und Anpassung der Curricula, der Verantwortlichkeiten, Zeitzyklen und Dokumentationsinstrumente festlegt, und der den Bezug zu den im Kriterium geforderten Merkmalen aus der Akkreditierungsverordnung herstellt, ist weder im Prozesshandbuch noch in den Fakultätsordnungen oder anderen Dokumenten erkennbar. Zum zweiten betrifft dies auch die im Kriterium geforderte Einbindung der relevanten Interessensgruppen. Zwar sind augenscheinlich mit Studierenden, Lehrenden und Studiengangslösungen in allen Fakultäten die wichtigsten Stakeholder in die bestehenden Abläufe zur Weiterentwicklung eingebunden. Dies deckt aus Sicht der Gutachter*innen nicht in allen Bereichen die relevanten Interessensgruppen ab. Zu berücksichtigen wären in der Weiterentwicklung studiengangsspezifische weitere universitätsinterne Stakeholder wie z.B. die Ambulatorien oder die Lehrkrankenhäuser. Auch die Perspektive der Alumni könnte sinnvoll mit in die Weiterentwicklung der Curricula eingebunden werden. Auch eine zumindest punktuelle Beteiligung externer Expert*innen wäre vorstellbar.

Das Kriterium wird seitens der Gutachter*innen als **eingeschränkt erfüllt** eingestuft.

Die Gutachter*innen empfehlen dem Board der AQ Austria, folgende **Auflage** zu erteilen:

6. Die Privatuniversität weist binnen 24 Monaten nach, dass die bestehenden Instrumente und Abläufe zu einem (universitätsweit einheitlichen oder nach Fakultäten differenziertem) definierten Prozess der regelmäßigen Überprüfung, Weiterentwicklung und Dokumentation der Änderungen von Curricula konsolidiert wurden, der die Einhaltung aller relevanten Interessensgruppen und die Berücksichtigung der im Kriterium genannten Merkmale sicherstellt.

Empfehlung:

- Die Gutachter*innen empfehlen der Privatuniversität, ausgehend vom Modell der in der Fakultät für Medizin bestehenden Curriculumskommission zu arbeiten. Hier

besteht mit dem Gremium und der dazugehörigen Geschäftsordnung eine gute Struktur, die bei einer Einbeziehung weiterer relevanter Stakeholder eine gute Basis dafür bietet, die Abläufe in Form eines entsprechenden Prozesses klar zu definieren und im Prozesshandbuch zu dokumentieren, und die sich gut auf die übrigen Fakultäten übertragen ließe.

Studienangebot

a. Bachelor- und Masterstudiengänge

aa. Das Profil und die intendierten Lernergebnisse des Studiengangs sind klar formuliert, umfassen fachlich-wissenschaftliche bzw. künstlerische, personale und soziale Kompetenzen und entsprechen den beruflichen Anforderungen sowie der jeweiligen Niveaustufe des Nationalen Qualifikationsrahmens. Inhalt und Aufbau des Studienplans gewährleisten das Erreichen der intendierten Lernergebnisse unter Verbindung von Forschung (Forschung und Entwicklung bzw. Entwicklung und Erschließung der Künste) und Lehre. Im Falle reglementierter Berufe ist zusätzlich darzulegen, wie gewährleistet wird, dass die Voraussetzungen für den Berufszugang gegeben sind.

Da ein entsprechend definierter Prozess zur regelmäßigen Überprüfung und Anpassung der Curricula mit Bezug zu den geforderten Merkmalen aus der Akkreditierungsverordnung nicht vorliegt, ist dieses Kriterium **nicht beurteilbar**. Die Gutachter*innen verweisen auf die empfohlene Auflage zu § 16 Abs. 4 Ziff. 2.

Studienangebot

a. Bachelor- und Masterstudiengänge

bb. Die mit den einzelnen Modulen verbundene Arbeitsbelastung ermöglicht das Erreichen der intendierten Lernergebnisse in der festgelegten Studiendauer, bei berufsbegleitenden Studiengängen unter Berücksichtigung der Berufstätigkeit. Das European Credit Transfer System (ECTS) wird korrekt angewendet.

Da ein entsprechend definierter Prozess zur regelmäßigen Überprüfung und Anpassung der Curricula mit Bezug zu den geforderten Merkmalen aus der Akkreditierungsverordnung nicht vorliegt, ist dieses Kriterium **nicht beurteilbar**. Die Gutachter*innen verweisen auf die empfohlene Auflage zu § 16 Abs. 4 Ziff. 2.

Studienangebot

b. Doktoratsstudiengänge

aa. Das Profil und die intendierten Lernergebnisse des Studiengangs sind klar formuliert, umfassen fachlich-wissenschaftliche bzw. künstlerische, personale sowie soziale Kompetenzen und entsprechen Niveaustufe 8 des Nationalen Qualifikationsrahmens. Inhalt und Aufbau des Studienplans gewährleisten das Erreichen der intendierten Lernergebnisse unter Verbindung von Forschung (Forschung und Entwicklung bzw. Entwicklung und Erschließung der Künste) und Lehre.

Da ein entsprechend definierter Prozess zur regelmäßigen Überprüfung und Anpassung der Curricula mit Bezug zu den geforderten Merkmalen aus der Akkreditierungsverordnung nicht vorliegt, ist dieses Kriterium **nicht beurteilbar**. Die Gutachter*innen verweisen auf die empfohlene Auflage zu § 16 Abs. 4 Ziff. 2.

Studienangebot

b. Doktoratsstudiengänge

bb. Die mit den einzelnen Modulen verbundene Arbeitsbelastung ermöglicht das Erreichen der intendierten Lernergebnisse, insbesondere die Erstellung der Dissertation, in der festgelegten Studiendauer. Das European Credit Transfer System (ECTS) wird jedenfalls für die curricularen Anteile (Lehrveranstaltungen) korrekt angewendet.

Da ein entsprechend definierter Prozess zur regelmäßigen Überprüfung und Anpassung der Curricula mit Bezug zu den geforderten Merkmalen aus der Akkreditierungsverordnung nicht vorliegt, ist dieses Kriterium **nicht beurteilbar**. Die Gutachter*innen verweisen auf die empfohlene Auflage zu § 16 Abs. 4 Ziff. 2.

Studienangebot

c. Universitätslehrgänge

aa. Das Profil und die intendierten Lernergebnisse des Universitätslehrgangs sind klar formuliert, verbinden fachlich-wissenschaftliche bzw. künstlerisch fundierte Weiterqualifikation mit nachgewiesenen beruflichen Erfordernissen der definierten Zielgruppe, umfassen personale sowie soziale Kompetenzen und entsprechen Niveaustufe 7 des Nationalen Qualifikationsrahmens. Inhalt und Aufbau des Studienplans gewährleisten das Erreichen der intendierten Lernergebnisse unter Verbindung von Forschung (Forschung und Entwicklung bzw. Entwicklung und Erschließung der Künste) und Lehre und sind auf die Belange der Zielgruppe ausgerichtet.

Da ein entsprechend definierter Prozess zur regelmäßigen Überprüfung und Anpassung der Curricula mit Bezug zu den geforderten Merkmalen aus der Akkreditierungsverordnung nicht vorliegt, ist dieses Kriterium **nicht beurteilbar**. Die Gutachter*innen verweisen auf die empfohlene Auflage zu §16 Abs. 4 Ziff. 2.

Studienangebot

c. Universitätslehrgänge

bb. Die mit den einzelnen Modulen verbundene Arbeitsbelastung ermöglicht das Erreichen der intendierten Lernergebnisse in der festgelegten Studiendauer, bei berufsbegleitenden Universitätslehrgängen unter Berücksichtigung der Berufstätigkeit. Das European Credit Transfer System (ECTS) wird korrekt angewendet.

Da ein entsprechend definierter Prozess zur regelmäßigen Überprüfung und Anpassung der Curricula mit Bezug zu den geforderten Merkmalen aus der Akkreditierungsverordnung nicht vorliegt, ist dieses Kriterium **nicht beurteilbar**. Die Gutachter*innen verweisen auf die empfohlene Auflage zu §16 Abs. 4 Ziff. 2.

4.5 Beurteilungskriterien § 16 Abs. 5 Z 1–3: Beratungs- und Unterstützungsangebote für Studierende

Beratungs- und Unterstützungsangebote für Studierende

1. Die Privatuniversität stellt den Studierenden angemessene Angebote zur fachlichen, studienorganisatorischen sowie psychosozialen Beratung und Unterstützung zur Verfügung.

Dauerhaft eingerichtet zur wissenschaftlichen und fachlichen Beratung von Studierenden an der Privatuniversität sind eine statistische Beratungsstelle, eine empirisch- statistische Beratungsstelle sowie die Beratungsstelle für quantitative und qualitative Methodenanwendung, die Studierende bei Fragestellungen rund um die Gestaltung, Abwicklung und Auswertung von Studien supervidierend begleiten. Weiters können die Studierenden die Angebote der Präsenzbibliothek, elektronische Volltextressourcen und Datenbanken bzw. Fachjournale nutzen. Ergänzt wird dieses Angebot durch Veranstaltungen wie der "Langen Nacht des Schreibens".

Längerfristige Beratung und Unterstützung erfahren Studierende der **Fakultät für Psychotherapiewissenschaft und Psychologie** auf eigenen Wunsch im Rahmen des eingerichteten Mentoring- Systems. Einzelanliegen werden in Sprechstunden mit den jeweils verantwortlichen Personen behandelt. Weitere Unterstützungsangebote, wie Veranstaltungen zum wissenschaftlichen Arbeiten bzw. möglichen Forschungsthemen sowie Informationsabende zum Berufsbild und den damit verbundenen rechtlichen Gegebenheiten stehen den Studierenden zur Verfügung.

An der **Fakultät für Medizin** sind neben Einführungsveranstaltungen in allen drei Studiengängen (Bachelor Humanmedizin, Master Humanmedizin, Master Zahnmedizin) monatliche Informationsveranstaltungen sowie Einzelveranstaltungen (bspw. "Marktplatz Spitäler") und vertiefende Lehrveranstaltungen für die Begleitung der Abschlussarbeiten etabliert. Die im Antrag beschriebene "Research Summer School" hat bisher nicht stattgefunden. In einzelnen Fachbereichen sind Tutor*innenprogramme von Studierenden für Studierende unter Anleitung von Dozent*innen eingerichtet.

Studierende der **Fakultät für Rechtswissenschaften** können vom Angebot der individuellen Sprechstunden sowie von fachspezifischen Tutorien Gebrauch machen.

An allen Fakultäten sind Studien Service Center eingerichtet, die als Anlaufstellen zu Fragestellungen rund um die Studienorganisation und studienrechtliche Angelegenheiten fungieren, eingerichtet. Zudem können individuelle Beratungen in Anspruch genommen werden. Ergänzt wird dieses ständige Angebot durch Informationsveranstaltungen. An der **Fakultät für Psychologie** und der **Fakultät für Rechtswissenschaften** ist ein "Buddy System" von Studierenden für Studierende in Zusammenarbeit mit der Österreichischen Hochschüler*innenschaft etabliert. In Bezug auf die Karriereplanung können Studierende der Psychologie das Career Center kontaktieren.

Hinsichtlich der psychosozialen Betreuung lebt die Privatuniversität eine "open door policy" geprägt von persönlichen Gesprächen mit Lehrenden und Verantwortlichen. Im Fall von Mobbing und/oder Diskriminierung können Studierende den eingerichteten Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen kontaktieren. Persönliche Unterstützung erhalten Studierende zudem in den bereits erwähnten Mentoring- und/oder Buddysystemen der Fakultäten oder von der

Österreichischen Hochschüler*innenschaft. Am Ort der Durchführung Wien können Studierenden zudem die hauseigene psychologische bzw. psychotherapeutische Ambulanz in Anspruch nehmen. Die in der Selbstdokumentation eingerichtete externe psychosoziale Beratungsstelle wurde noch nicht eingerichtet.

Allgemein lässt sich festhalten, dass an der Privatuniversität diverse Beratungs- und Unterstützungsangebote vorhanden sind. Insbesondere den Studien Service Centern kommt dabei eine besondere Bedeutung in der Beratung und Unterstützung zu. Es hat sich insbesondere in den Vorortbesuchen gezeigt, dass die diversen Beratungsangebote der Österreichischen Hochschüler*innenschaft, die psychologische und psychotherapeutische Ambulanz sowie der Arbeitskreis für Gleichbehandlungen vor allem in Wien etabliert und wirksam sind. An den anderen Orten der Durchführung konzentrieren sich Beratungs- und Unterstützungsangebote auf die Studien Service Center und die Angebote der Fakultäten. Aus Sicht der Gutachter*innen gibt es ein Ungleichgewicht in den psychosozialen Beratungs- und Unterstützungsangebote zwischen dem Standort der institutionellen Akkreditierung den weiteren Orten der Durchführung der Studiengänge.

Das Kriterium wird seitens der Gutachter*innen als **erfüllt** eingestuft.

Empfehlungen:

- Die Gutachter*innen der Privatuniversität zur Weiterentwicklung des Beratungs- und Unterstützungsangebots die Einrichtung und Etablierung der bereits geplanten externen psychosozialen Beratungsstelle, die an allen Orten der Durchführung wirksam werden.
- Zudem empfehlen die Gutachter*innen der Privatuniversität die Beratungs- und Unterstützungsangebote, die über die Studien Service Centers hinausgehen den Studierenden an allen Orten der Durchführung beispielsweise über die Homepage bzw. entsprechende Verlinkungen (bspw. zur ÖH, AKGL, Ambulanzen) zu kommunizieren.

Beratungs- und Unterstützungsangebote für Studierende

2. Die Privatuniversität stellt den Studierenden ein Verfahren zur Behandlung von Beschwerden zur Verfügung.

In der Satzung der Privatuniversität ist in § 24 Abs. 1 und 2 der Umgang mit Beschwerden von Studierenden grundlegend geregelt. Studierende haben so die Möglichkeit, Beschwerden in Bezug auf Studium, Lehre und Prüfungen an die Studiengangs- bzw. Lehrgangsleitung, an den*die Dekan*in, den*die Vizedekan*in für Lehre und das Studien Service Center ihre Fakultät sowie an das Vizerektorat für Lehre zu kommunizieren. Für Beschwerden betreffend Diskriminierung und Mobbing sowie Verstöße gegen die Ethik wurde ein förmliches Beschwerde- und Schlichtungsverfahren etabliert. Der strukturierte Prozess inkl. Flowchart zur Behandlung von Beschwerdegegenständen wurde den Antragsunterlagen beigelegt und adäquat erläutert. An der **Fakultät für Medizin** ist zudem eine Ombudsstelle für Beschwerden eingerichtet.

Grundsätzlich stellt die Privatuniversität den Studierenden ein Verfahren zur Behandlung von Beschwerden zur Verfügung. Im Rahmen der Vor-Ort-Besuche (virtuell und physisch) hat sich gezeigt, dass den Studierenden das Beschwerde- und Schlichtungsverfahren nicht bekannt ist und sich die diesbezüglichen Informationen auch nicht auf die Orte der Durchführung erstrecken.

Das Kriterium wird seitens der Gutachter*innen als **erfüllt** eingestuft.

Empfehlung:

- Die Gutachter*innen empfehlen der Privatuniversität, allen Universitätsangehörigen das Beschwerde- und Schlichtungsverfahren einfach (bspw. über die Homepage) zumindest in den entsprechenden Unterrichts-(Landes)sprachen transparent und zugänglich zu machen.

Beratungs- und Unterstützungsangebote für Studierende

3. Bietet die Privatuniversität Doktoratsstudiengänge an, sind die Kriterien gemäß § 18 Abs 3 entsprechend anzuwenden.

4.6 Doktoratsstudiengänge - Beurteilungskriterien § 18 Abs. 3 Z 1–3: Betreuung und Beratungsangebote

Betreuung und Beratungsangebote

§ 18 Abs 3 Z 1. Die Privatuniversität schließt Vereinbarungen mit den Doktorand/inn/en ab, die die jeweiligen Pflichten und Rechte der Privatuniversität, der Doktorand/inn/en und deren Betreuer/inne/n regelt.

Die Privatuniversität bietet in der **Fakultät für Psychologie** seit 2019 einen akkreditierten Studiengang "PhD Psychologie" an. Das Betreuungsverhältnis wird schriftlich in einer Vereinbarung geregelt. Hierin werden die Rechte und Pflichten der Doktorand*innen und der Betreuer*innen konkret umrissen: Nennung der*des Doktorand*in, des*der Betreuer*in, des Themas der Dissertation, der Sprache, in der die Dissertation abgefasst wird (Deutsch oder Englisch), den Zeitplan der Umsetzung der Arbeit sowie des Formates (als Monografie oder kumulativ), jedoch nicht mit den Vorgaben zum Kumulus und den Anforderungen sowie der Anzahl der zu erbringenden Veröffentlichungen. Zudem enthält die schriftliche Vereinbarung, die Verpflichtung der*des Betreuer*in in welchem Zeitintervall eine Betreuung und Kommentierung der bisherigen erarbeiteten Textteile zu erfolgen hat. Ebenso wird schriftlich festgehalten, welche Lehrveranstaltungen mit den entsprechenden ECTS-Anrechnungspunkten zu absolvieren sind. Schließlich werden die Eigenleistungen des*der Doktorand*in festgehalten (z.B. Teilnahme an Tagungen, Publikationen, Durchführung eigener Lehrveranstaltungen etc.). In der konkreten Betreuungspraxis verweist die Privatuniversität auf Nachfrage auf Betreuungsleistungen von 1-1,5 Stunden (einmal pro Monat), welche durch habilitierte Lehrpersonen (Privatdozent*innen, Assoz. Professor*innen oder Professor*innen) erfolgt. Die Betreuung für die Doktorand*innen in Wien erfolgt überwiegend intern, durch habilitierte oder habilitationsadäquate Lehrkräfte vor Ort. Die genaue Betreuungsrelation für das PhD-Programm in Psychologie liegt bei derzeit 18 habilitierten Lehrpersonen zu 27 Doktorand*innen. Bezüglich der konkreten Ausgestaltung der kumulativen Dissertation (Anzahl, Erstautor*innenschaften, Impact der Zeitschriften) bedarf es einer klaren Regelung, auch wenn dieses Format durch die Doktorand*innen bisher nur sehr selten präferiert wird.

Auch für die **Fakultät für Psychotherapiewissenschaft** wurde eine im Jahr 2019 aktualisierte Vorlage für eine Betreuungsvereinbarung vorgelegt, die auch wie die Vorlage der Fakultät für Psychologie alle wesentlichen Rechte und Pflichten der Doktorand*innen und der Betreuer*innen (siehe oben) beinhaltet. Eine kumulierte Dissertation ist hier allerdings bislang nicht vorgesehen und das Exposé kann bis zum 3. Semester nachgereicht werden. Durch die

Das Career Center der Privatuniversität bietet zudem Hilfen und Angebote für Studierende der Psychologie wie der Psychotherapiewissenschaft an, aber auch Mitarbeitenden zur Karriereplanung. Hierzu gehören die Berufs- und Karriereberatung, die Fort- und Weiterbildung, aber auch die Unterstützung bei Planung und Durchführung von Studienaufenthalten oder Praktika, so z.B. an Partneruniversitäten im Ausland, Institutionen und Unternehmen. Ferner wird hier das Alumni-Netzwerk zu ehemaligen Absolvent*innen gepflegt. Ferner bestehen auch eine Kooperation mit der Österreichischen Hochschüler*innenschaft (ÖH), Mentor*innenprogramme für Studienanfänger*innen, die Fragen zu Studieninhalten und dem Studienablauf beantworten sollen. Zudem führt die Fakultät für Psychologie verschiedene Veranstaltungen durch, in denen über das Psychologie-Studium (Studieninhalte, Kosten und Zugangsvoraussetzungen) in deutscher oder englischer Sprache informiert wird. Studiengangübergreifend sind von der Privatuniversität Angebote zur fachlichen, studienorganisatorischen und psychosozialen Unterstützung der Doktorand*innen beider Fakultäten vorgesehen. Ebenso besteht für beide Fakultäten ein Mentoring-System, das eine kontinuierliche Betreuung und Beratung der Doktorand*innen gewährleistet, die eine erfolgreiche Integration in die Scientific Community ermöglichen soll.

Das Kriterium wird seitens der Gutachter*innen als **erfüllt** eingestuft.

4.7 Beurteilungskriterien § 16 Abs. 6 Z 1–7: Forschung und Entwicklung bzw. Entwicklung und Erschließung der Künste

Forschung und Entwicklung bzw. Entwicklung und Erschließung der Künste

1. Die Privatuniversität orientiert ihre Forschungs- bzw. Entwicklungstätigkeiten an ihrem Profil und ihren Zielen und hat hierfür ein Konzept, das jedenfalls die strategischen Ziele und deren Umsetzung in Maßnahmen umfasst.

Psychotherapiewissenschaft:

Die Freiheit von Forschung und Lehre ist grundlegendes Leitbild der Privatuniversität. Durch eine dichte Vernetzung von Forschung und Lehre soll gewährleistet werden, dass die später berufstätigen Absolvent*innen dauerhaft ein forschungsaffines Selbstverständnis erwerben. Als Alleinstellungsmerkmal bei den österreichischen Privatuniversitäten verfügt die Privatuniversität über vier Fakultäten und damit über ein hohes Potential in interdisziplinärer Forschung, die auch als wesentliches Merkmal und Ziel der Privatuniversität genannt wird. Im Bereich Profil und Zielsetzung gibt die Privatuniversität an, die drei bisher schon erfolgreich umgesetzten Kernkompetenzen Innovation, Internationalisierung, und Intensivierung weiter zu verfolgen und zur Profilbildung zu nutzen.

Im Bereich Psychotherapiewissenschaft wird das Spannungsfeld zwischen naturwissenschaftlicher Forschung, die vorzugsweise in internationalen, englischsprachigen Publikationen mit mehreren Autoren münden und stark sprachbasierten, hermeneutischen Ansätzen benannt. Es wird anerkannt, dass die aktuelle wissenschaftliche Entwicklung bei der Forschungskommunikation nicht nur in der Psychologie, sondern auch in der Psychotherapiewissenschaft immer stärker am internationalen Publikum und englischsprachigen Veröffentlichungen in peer-review Zeitschriften ausgerichtet werden sollte. Die Privatuniversität orientiert die Forschungstätigkeit im Bereich Psychotherapiewissenschaft an den Schwerpunkten „Grundlagenforschung und Klinische Forschung“,

„Kulturwissenschaftliche Forschung“ und „Ausbildungsforschung“. Die Passung der Forschungsschwerpunkte zu dem Profil und der Zielsetzung der Privatuniversität als humanwissenschaftliche Universität kann als gegeben angenommen werden.

Bezüglich der Internationalisierung werden Maßnahmen wie die Unterstützung der verstärkten Publikationstätigkeit in englischsprachigen Zeitschriften, bezüglich der Intensivierung Maßnahmen wie die Erhöhung der drittmittelfinanzierten Forschung benannt. Außerdem wird durch kommunikative und strukturelle Maßnahmen (z.B. jährlicher Internationaler Forschungstag, thematische interfakultäre Forschungstage) der Austausch sowie die Kooperation zwischen den Fakultäten sowie interdisziplinäre Forschung unterstützt. Zur Unterstützung von Forschungsprojekten wurden relevante Strukturen ausgebaut und zur Dokumentation von Forschungsprojekten wurden Abläufe und Formulare erstellt, die es erlauben, einen Überblick über aktuelle und abgeschlossene Forschungsprojekte effizient zu erstellen, und ein wichtiges Element zur Unterstützung bei der Erstellung von Anträgen auf Drittmittelförderung darstellen.

Das Kriterium wird seitens der Gutachter*innen als **erfüllt** eingestuft.

Empfehlung:

- Die Gutachter*innen empfehlen der Privatuniversität, Maßnahmen zur Kooperation und Austausch insbesondere zwischen den Fakultäten Psychologie und Psychotherapiewissenschaft weiter zu fördern, um dadurch auch die Internationalisierung der Psychotherapiewissenschaften zu unterstützen.

Positiv hervorgehoben werden soll die Flexibilität bei den Forschungsthemen, die sich z.B. durch das Angebot einer Krisenintervention während der Covid19 Pandemie und der wissenschaftlichen Begleitung des Angebotes ausdrückt. Diese Forschungsinitiative hat auch zu einer entsprechend englischsprachigen peer-review Publikation geführt.

Psychologie:

Die Forschung an der Fakultät für Psychologie orientiert sich an der Positionierung der Privatuniversität als humanwissenschaftliche Schwerpunktuniversität mit anthropozentrischem Ansatz. Dabei werden Nischenthemen, die an anderen Universitäten in der Psychologie randständig beforscht werden, fokussiert und in diesen Bereichen Exzellenz angestrebt. Zudem wird Psychologie mit einem kultur- und sozialwissenschaftlichen Fokus in der Wahl von Forschungsthemen und -methoden beforscht. Dadurch soll zu klassischen Forschungsfeldern ein innovativer Beitrag geleistet werden. Grundlagenforschung und anwendungsorientierte Forschung werden gleichermaßen gewichtet. Neben der Betonung der Forschungsfreiheit für das wiss. Personal und die Studierenden wurden, moderiert durch Vizerektor*in Forschung und Vizedekan*in Forschung, eine strategische Forschungsplanung etabliert, welche zu fakultären und fakultätsübergreifenden Forschungsschwerpunkten geführt hat. Forschungsschwerpunkte werden standortübergreifend organisiert, wobei es auch standortspezifische Spezialisierungen gibt. In einer Kompetenzmatrix der Fachdisziplinen werden die Grundlagen für eine interdisziplinäre Forschungsstrategie gelegt. Die Lancierung von eigenfinanzierten Forschungsprojekten und Drittmittelprojekten ist in einem Forschungsprozessmanagementablauf geregelt. Mit zunehmendem Aufbau der neueren Fakultäten und der Etablierung der Ort der Durchführung sollen die interdisziplinäre und die internationale Zusammenarbeit weiter gefördert werden. Ein erster Forschungscluster "Ressentiment und Change Potenzial in Europa" wurde etabliert. In den kommenden 12 Jahren

sollen mindestens vier Forschungscluster realisiert werden. Ein strategisches Ziel besteht darin, durch die Exzellenz in besonderen Forschungsfeldern in Zukunft in Hochschulrankings aufgenommen zu werden und darin einen möglichst guten Rang zu erreichen. Die Privatuniversität ist heute noch nicht in bedeutenden internationalen Rankings aufgenommen.

Im Leitbild der Privatuniversität ist verankert, dass Forschung und deren Transfer in Lehre und Praxis eine hohe Bedeutung hat. Die Privatuniversität strebt an, im Bereich Humanwissenschaft eine zentrale Rolle in der nationalen und internationalen Universitätslandschaft einzunehmen (Stichwort Privatuniversität als Kompetenzzentrum für humanwissenschaftliche Forschung) und interdisziplinäre Forschung auf einem hohen Niveau mit internationaler Sichtbarkeit zu betreiben. Durch die Präsenz der Privatuniversität bzw. die Durchführung von Studiengängen an unterschiedlichen Orten wird, so die Privatuniversität, eine europäische Perspektive in der Forschung eingenommen. Die Privatuniversität strebt eine thematische und methodische Pluralität an, betreibt jedoch ganz bewusst die Fokussierung auf bisher wenig beforschte Forschungsschwerpunkte (sog. Nischenthemen), in denen sie Forschungsexzellenz erreichen möchte. Die Privatuniversität fördert auch aktuelle Forschungsthemen (zum Beispiel zu Covid-19). Sie ermöglicht durch die Qualifizierungsordnungen der Fakultäten Studierende möglichst frühzeitig an Forschungsaktivitäten teilnehmen zu lassen. Eine aktive, forschungsnahe Nachwuchsförderung findet sich auch in den PhD-/Doktoratsstudiengängen.

Die Forschungs- und Entwicklungstätigkeiten der Fakultät für Psychologie orientieren sich am Profil und Zielen der Privatuniversität. Ziele der Fakultät für Psychologie sind eine kultur- und sozialwissenschaftlich orientierte Forschung über Fächer- und Methodengrenzen hinweg, mit Betonung auf Grundagentheorien und einem Methodenpluralismus (qualitative und quantitative Methoden). Dabei wird Forschungsexzellenz auch im Sinne der internationalen Sichtbarkeit angestrebt sowohl disziplinär als auch interdisziplinär und international. Die Fakultät für Psychologie kann einen soliden, über die Jahre mehr oder weniger konstanten Publikationsoutput aufweisen. Ihre Mitglieder sind auf wissenschaftlichen Tagungen und Kongressen präsent. Die Fakultät kann eine Reihe von nationalen und internationalen Forschungsk Kooperationen und gemeinsamen Forschungsaktivitäten verzeichnen sowie das erfolgreiche Einwerben von Drittmitteln.

Die Fakultät für Psychologie ist an einer der zwei Ethikkommissionen der Privatuniversität beteiligt und hat ein Konzept zur Sicherung der wissenschaftlichen Praxis.

Als Maßnahme zur Profilbildung konzentriert die Fakultät ihre Forschungsvorhaben auf vier Schwerpunkte: (1) Psychologie und Geschichte, (2) Psychologie gesellschaftlicher und kultureller Veränderungen, (3) Psychologie klinisch besonderer Populationen und (4) Psychologie von Ausbildung, Arbeit und Organisation, in denen zum großen Teil Drittmittelprojekte angesiedelt sind. Aktuelle drittmittelgeförderte Forschungsthemen wurden in dem Schwerpunkt Covid-19 aufgegriffen. Dabei ist der Schwerpunkt Psychologie und Geschichte, der als wichtiges sogenanntes Nischenthema anzusehen ist, besonders forschungsaktiv. Neben den Forschungsschwerpunkten werden von der Privatuniversität standort- oder fakultätsübergreifende Forschungscluster gefördert. An der Fakultät für Psychologie ist das Forschungscluster Ressentiment and Change Potential in Europe realisiert. Die Fakultät für Psychologie hat Forschungsstrukturen zur Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses aufgebaut. Neben Mobilitätsprogrammen, Prae-doc Programmen, Assistenzprofessuren, PostDoc-Programmen, Tenure Track, spielt hier der erfolgreich akkreditierte PhD-Studiengang eine wichtige Rolle. Finanziell unterstützt die Fakultät Drittmittelakquise und Forschungsvorhaben durch Anschubfinanzierungen (wie z.B. das Projekt „Liebe, Intimität und Sexualität in Zeiten von Corona“), Publikationen (open Access),

Übersetzungen und ähnliches. Zusätzlich unterstützt die Privatuniversität eigene wissenschaftliche Publikationsorgane (hauseigene Open Access Journals). Darüber hinaus wird den Mitgliedern der Fakultät angeboten, Daten aus Universitätsambulanzen für Forschungszwecke zu nutzen und Großgeräte (z.B. EEG-Labor) gemeinschaftlich zu nutzen.

Die Gutachter*innen können daher bestätigen, dass die Fakultät für Psychologie verschiedene Maßnahmen implementiert hat, um ihre Forschungs- bzw. Entwicklungstätigkeiten am Profil der Privatuniversität auszurichten.

Die Gutachter*innen würdigen die Leistung der Fakultät für Psychologie und merken an, dass die Setzung der Forschungsschwerpunkte sinnvoll ist. Aufgrund der Ausrichtung auf Nischenthemen sehen die Gutachter*innen auch die Notwendigkeit die internationale Anschlussfähigkeit der Studiengänge zu beachten. Weiterhin schlagen die Gutachter*innen vor, in Zukunft auch Open Science in der Fakultät strukturell durch eine Kommission oder Arbeitsgruppe zu implementieren und curricular in die Bachelor-, Master- und PhD-Studiengänge zu integrieren. Weiterhin ist Nachwuchsförderung positiv hervorzuheben. Allerdings wird hier von den Gutachter*innen angemerkt, dass nicht nur der Nachwuchs zur Drittmittelakquise und Publikationstätigkeit motiviert werden sollte, sondern auch Anreize für die Professor*innen für ihre Publikationstätigkeit und Drittmittelakquise gesetzt werden sollten (zum Beispiel durch Zielvereinbarungen).

Das Kriterium wird seitens der Gutachter*innen als **erfüllt** eingestuft.

Medizin:

Zahnmedizin:

In den Antragsunterlagen ist für den Bereich Zahnmedizin der Forschungsschwerpunkt „Digitalisierte Zahnmedizin“ ausgewiesen. Außerdem wird auf die Verknüpfung der zahnmedizinischen Forschung mit der psychologischen und der psychotherapeutischen Forschung verwiesen. Hierzu wird dargelegt, dass insbesondere die Machbarkeit, aber auch die Sinnhaftigkeit des Einsatzes digitaler Medien in Zusammenarbeit mit der Psychotherapiewissenschaft und Psychologie als Schwerpunktsetzung erforscht werden soll. Grundlagen wurden durch verschiedene Masterarbeiten gelegt, weitere konkrete Maßnahmen zur Etablierung werden nicht beschrieben. Aus Sicht der Gutachter*innen ist grundsätzlich festzuhalten, dass der Forschungs-Output für den Bereich der Zahnmedizin gewiss steigerungsfähig ist, jedoch sind hier die prinzipiell niedrigen Impactfaktoren in der Zahnheilkunde mit zu berücksichtigen. Innerhalb der Privatuniversität rangiert die Zahnheilkunde wie häufig andernorts auch im letzten Drittel bei den Impactfaktoren.

Das Kriterium wird seitens der Gutachter*innen als **erfüllt** eingestuft.

Empfehlung:

- Die Gutachter*innen empfehlen der Privatuniversität konkrete Maßnahmen zu setzen, um die Drittmittelinwerbung in der Zahnheilkunde zu stärken und sich in den einzelnen Disziplinen konkrete Ziele setzen.

Humanmedizin:

Das Leitbild der Privatuniversität lautet u. a. Verpflichtung zur Wissenschaftlichkeit sowie hohe Qualität in Lehre und Forschung. Die Privatuniversität nennt in ihrem Profil und im Entwicklungsplan als Hauptpunkte "Innovation", "Internationalisierung" und "Intensivierung" als wichtigste Ziele für die nächste Akkreditierungsperiode zur Weiterentwicklung von

Forschung und Lehre. Dabei wird unter "Innovation" hervorgehoben, dass "... modernste Ansätze forschungsgeleiteter Lehre ..." zum Einsatz kommen sollen und es wird der Einsatz der hybriden bzw. online-Lehre als besondere Innovation hervorgehoben. Unter "Intensivierung" finden sich für die Humanmedizin die Punkte "Kooperationen mit den [...] Kliniken" und das "Körperspendeprogramm" als besondere Aspekte, die hervorgehoben werden. Unter "Internationalisierung" wird eine geplante Kooperation mit den Kliniken in Bremen (am ehesten im Sinne eine Zweit-Campus für Humanmedizin) betont sowie auf das Erasmus+ Programm verwiesen.

Unbenommen der genannten Punkte ist aus Sicht der Gutachter*innen kein klarer Entwicklungsplan, der mit Maßnahmen zur Erreichung der gesetzten Ziele unterlegt ist, aus den Antragsunterlagen erkennbar. Dies konnte auch im Vor-Ort-Besuch nicht hinreichend erläutert werden. Das Rektorat betonte im Gespräch mehrfach, in diesem Punkt „by opportunity“ zu handeln und interne „offene kurze Wege“ zu pflegen. Die Fakultäten, so auch die Fakultät für Medizin, sollen sich aus sich selbst heraus entwickeln. Die Gutachter*innen bewerten dieses Konzept als nicht ausreichend tragfähig, um an die bereits im Gutachten zum Antrag auf Akkreditierung des Bachelor- und Masterstudiengangs "Humanmedizin" genannten, bis dato aber nicht erreichten Ziele in Forschung und Entwicklung heranzukommen. Ein koordinierendes Forschungsbüro ist bis dato nicht existent, die angekündigte Research Summer School wurde nicht durchgeführt, das hauseigene Forschungsbulletin wurde in den letzten Jahren von der Medizinischen Fakultät nicht genutzt und das Angebot der intentionellen Unterstützung Studierender bei ihrer Forschung durch die Privatuniversität ist in den Gremien der Studierenden nicht bekannt. Die bisherige Forschungsbilanz innerhalb der Fakultät Humanmedizin steht im deutlichen Widerspruch zu den selbstgenannten Zielen auf diesem Feld.

Als sehr positiver Aspekt muss von Seiten der Gutachter*innen die Etablierung des "Körperspenderprogramms" im Zusammenhang mit der Finanzierung einer Leichenhalle am Zentralfriedhof Wien hervorgehoben werden: diese Aktivität wird zu einer deutlichen Verbesserung der Lehre vor allem im Bachelor-Studiengang Humanmedizin/Zahnmedizin führen, da es erstmals eine adäquate makro-anatomische Ausbildung erlauben wird, die bisher gefehlt hat. Hier ist auch durch die Investitionen ein großer Schritt in die richtige Richtung gemacht worden. Viele der übrigen erwähnten "Ziele" sind jedoch keine für die Weiterentwicklung von Forschung und Lehre adäquaten Aspekte: der Einsatz der hybriden bzw. digitalen Lehre ist - wie sich in allen Universitäten während der Corona-Pandemie gezeigt hat - an seine Grenzen gekommen und wird, insbesondere in den Studiengängen Human- und Zahnmedizin, überall wieder deutlich zurückgenommen, da sich sehr viele Aspekte bei diesen praxis-relevanten Fächern so nicht adäquat vermitteln lassen. Bezüglich der "Internationalisierung" ist hervorzuheben, dass hier keine wirklich für diesen Aspekt im engeren Sinne umsetzbaren Perspektiven ergeben, da zum einen die Etablierung eines Zweit-Campus im Ausland für die Studierenden in Wien primär keinen vorteilhaften Aspekt hat, der ihre Ausbildung "internationaler" macht. Zum anderen sind Internationalisierungs-Aktivitäten wie das Erasmus+ Programm für die Studierenden in Human- und Zahnmedizin gerade keine gut möglichen Perspektiven, da sich das Curriculum an der Privatuniversität derart stark von anderen nationalen und internationalen Curricula unterscheidet, dass entsprechende Auslandsaufenthalte nicht ohne relevante Verlängerung der Studienzeit möglich sind - und daher das Programm de facto bisher auch gar nicht genutzt werden konnte.

Auf ihrer Homepage (unter Bachelor Humanmedizin) hebt die Privatuniversität für das Studium der Humanmedizin den "... frühen Kontakt zu Patienten ..." hervor. Dies wäre sicher ein wichtiges Ziel, ist jedoch im Entwicklungsplan nicht erwähnt und - wie der Vor-Ort-Besuch

gezeigt hat - aus Sicht der Gutachter*innen nicht realisiert. Hier wird von den Gutachter*innen ein relevanter Mangel gesehen, der dringend behoben werden sollte.

Bezüglich der Forschungstätigkeiten ist positiv hervorzuheben, dass in der Zwischenzeit ein "Forschungslabor" mit ca. 120 m² Fläche am Campus etabliert werden konnte mit einer basalen Grundausrüstung an Techniken zur Zellkultur und Molekularbiologie. Letztlich ist diese Forschungsfläche für die basale Lehre für Studierende zur Erlangung von Kenntnissen über verschiedene Techniken adäquat, jedoch nicht für den Aufbau/Ausbau des genannten Forschungsschwerpunktes "Grundlagenforschung". Die weiteren Perspektiven und Konzepte zum Ausbau der Forschung in der Humanmedizin - sowohl im Bereich der Grundlagenforschung wie auch im Bereich der klinischen Forschung - auf ein relevantes Niveau bleiben den Gutachter*innen jedoch unklar. Insbesondere wie die erwähnten "... modernsten Ansätze forschungsgeleiteter Lehre ..." umgesetzt werden sollen, ist für die Gutachter*innen nicht erkennlich.

Insgesamt existiert für die **Fakultät Humanmedizin** nur ein sehr rudimentäres institutionelles Konzept zum weiteren Ausbau der Forschung, abgesehen von den Aktivitäten einzelner Mitglieder der Fakultät bzw. in Kooperationen (z.B. mit dem Ludwig-Boltzmann-Institut für Lungengesundheit). Grundlage einer universitären Forschungsentwicklung ist eine ausreichende interne und/oder externe Finanzierung. Der vorgelegte Entwicklungsplan schreibt über die nächsten Jahre hier ein Budget von 3 Millionen Euro pro Jahr fest. Die Zuteilung erfolgt nach individuellem Antrag und Bescheidung. Die avisierte Steigerung der Forschungsleistung erscheint unter dieser Finanzierung, die nicht mal die übliche Teuerungsrate berücksichtigt, und der fehlenden Schwerpunktsetzung in der Zuteilung der Gelder nicht möglich. Es wird deshalb empfohlen, den Finanzplan anzupassen, die Einwerbung von Drittmitteln institutionell gesteuert zu unterstützen, den Prozess der Zuteilung festzulegen und priorisierte Themen zu formulieren.

Das Kriterium wird seitens der Gutachter*innen für die Humanmedizin als **eingeschränkt erfüllt** eingestuft.

Die Gutachter*innen empfehlen dem Board der AQ Austria, folgende **Auflagen** zu erteilen:

7. Die Privatuniversität weist binnen 24 Monaten nach, dass sie über ein realistisches Konzept zur Weiterentwicklung der Forschung (v.a. auch unter dem Aspekt der Patient*innen-nahen Forschung) verfügt.
8. Die Privatuniversität weist binnen 24 Monaten nach, dass der in der Auflage zu §16 Abs. 2 Ziff. 1 geforderte überarbeitete Entwicklungsplan belastbare Festlegungen von Maßnahmen zur Zielerreichung, Finanzierung, und kontinuierlichen Evaluierung für die Forschung in der Fakultät Humanmedizin umfasst.

Empfehlung:

- Die Gutachter*innen empfehlen der Privatuniversität einen jährlichen Forschungsbericht der medizinischen Fakultät zu publizieren.

Rechtswissenschaften:

Die Sigmund Freud Privatuniversität ist die erste Privatuniversität, die ein Grundstudium für Rechtswissenschaften im Sinne eines Bachelor- und Masterstudiengangs in Österreich anbietet. Sie verfolgt eine praxisnahe Ausbildung in kleinen Gruppen mit vielen externen Lehrenden, die sich dadurch, laut eigenen Angaben, von dem Curriculum öffentlicher Universitäten unterscheidet.

Die Forschungs- und Entwicklungstätigkeiten der Fakultät für Rechtswissenschaften richtet sich laut Gespräch und Antragsunterlagen vor allem nach den individuellen Forschungsprofilen und Forschungsaktivitäten des hauptberuflichen Personals und nach deren Anbindung an die anderen Fakultäten (z.B. Medizin oder Psychologie). Interdisziplinäre Schnittstellen werden gesucht und auch interne Projekte/Workshops angestrebt oder sind teilweise schon verwirklicht. Aus Sicht der Gutachter*innen sollte diese Zusammenarbeit verstärkt werden. Auch hat sich aus Gesprächen mit Vertreter*innen der Fakultät ergeben, dass eine Steigerung der Publikationen und der extern eingeworbenen Drittmittel geplant ist. Erste Ansätze spiegeln sich in den im Jahr 2021 beantragten Projekten wider. Dazu wurde eine umfangreiche Liste mit Projekten und Projektanträgen vorgelegt. Bei der Beantragung wird die Fakultät durch eine Drittmittelstelle unterstützt, die strategisch ausgebaut werden soll. Auch ist geplant, einen Doktoratsstudiengang und einen internationalen Master als Weiterbildungsangebot zu etablieren und so eigene Nachwuchsförderung in der Forschung zu betreiben. Zum Profil der Privatuniversität gehört die Einheit von Forschung und Lehre. Forschung und Lehre werden vernetzt, indem aus den studentischen Kleingruppen hinaus besonders forschungsstarke Studierende gefördert werden.

Das Kriterium wird seitens der Gutachter*innen als **erfüllt** eingestuft.

Die Gutachter*innen geben zugleich folgende **Empfehlungen**:

- Die Gutachter*innen empfehlen der Privatuniversität, die Forschungstätigkeiten mehr innerhalb der Fakultät zu verankern um personenabhängige Forschung zu reduzieren.
- Die Gutachter*innen empfehlen der Privatuniversität dass die Drittmittelstelle bedarfsgerecht weiter ausgebaut wird. Dies ist zur Ermöglichung und Unterstützung gerade der Drittmittelforschung von zentraler Bedeutung.

Forschung und Entwicklung bzw. Entwicklung und Erschließung der Künste

2. Die Privatuniversität erbringt Leistungen in Forschung und Entwicklung bzw. Entwicklung und Erschließung der Künste, die dem universitären Anspruch und den jeweiligen Fächerkulturen entsprechen.

Psychotherapiewissenschaft:

Im Bereich Psychotherapiewissenschaft orientiert sich die Forschung schwerpunktmäßig an einem hermeneutischen Ansatz und nutzt entsprechend häufig auch qualitative Forschungsmethoden. Am Ort der Durchführung der Studiengänge in Paris werden drei Forschungsprojekte angegeben, die aus Sicht der Gutachter*innen interessant sind, aber alle die Covid19 Pandemie thematisieren. Für jeden weiteren Ort der Durchführung werden mindestens vier laufende Forschungsprojekte benannt, für Wien 34 Projekte, davon die einzigen zwei drittmittelfinanzierten Projekte, die allerdings beide im Jahr 2021 ausgelaufen sind.

Drittmittelfinanzierte Anwendungsforschung werden, gemäß der Informationen die im virtuellen Vor-Ort-Besuch erhalten wurden, vorrangig forciert. Kooperationen und die potentielle Einwerbung von kompetitiven Drittmitteln (z.B. über FFG, FWF) werden insbesondere im Bereich der geisteswissenschaftlichen Grundlagenforschung angestrebt und sollen auch strukturell unterstützt werden. Dies soll den Evidenzen zufolge, durch eine Drittmittelstelle gewährleistet werden, welche allerdings in der Fakultät Rechtswissenschaften angesiedelt ist. Daher bleibt aus Sicht der Gutachter*innen unklar, inwiefern diese von anderen Fakultäten beansprucht werden kann. Auch das Anstellungsausmaß dieser Stelle blieb unbekannt.

Die psychotherapeutischen Hochschulambulanzen werden für die Anwendungsforschung im Bereich der Psychotherapie genutzt, Ambulanzen an Orten der Durchführung befinden sich teilweise im Aufbau. Es ist geplant, gleiche Forschungsstandards an allen Orten der Durchführung zu etablieren, was sehr positiv hervorzuheben ist.

Insgesamt ist festzuhalten, dass der Anteil an drittmittelfinanzierter Forschung und die internationale Sichtbarkeit der Forschung im Bereich Psychotherapiewissenschaften, die durch peer-reviewed Veröffentlichungen in englischsprachigen Zeitschriften ermöglicht wird, allerdings noch sehr punktuell sind.

Das Kriterium wird seitens der Gutachter*innen als **eingeschränkt erfüllt** eingestuft.

Die Gutachter*innen empfehlen dem Board der AQ Austria, folgende **Auflage** zu erteilen:

9. Die Privatuniversität weist binnen 24 Monaten nach, dass spezifische Maßnahmen zur Erhöhung der Einwerbung von Drittmitteln sowie Maßnahmen zur Förderung der internationalen Sichtbarkeit der Privatuniversität durch internationale Publikation in peer-reviewed Zeitschriften an der Fakultät für Psychotherapiewissenschaft implementiert sind.

Psychologie:

Die Anzahl an Forschungsprojekten und Publikationen im Fachbereich Psychologie konnte in den letzten Jahren kontinuierlich ausgebaut werden. An anderen Universitäten würden zudem manche Forschungsleistungen der Psychotherapiewissenschaft innerhalb einer Fakultät für Psychologie positioniert sein. In den kommenden Jahren wird eine weitere Steigerung angestrebt. Die Positionierung in Nischenthemen und mit oft geistes- und kulturwissenschaftlichen Methoden macht es aber schwieriger, in Mainstream-Journals zu publizieren. Psychoanalyse und Tiefenpsychologie sind an den meisten Universitäten heute randständig und damit auch in den Journals mit hohem Impactfaktor schwer unterzubringen. Daher werden manche Projekte in zwei von der Privatuniversität selbst herausgegebenen Journals und in Monographien veröffentlicht. Kumulative Dissertationen tragen oft zum Publication Record der Betreuer*innen bei, die als Mitautor*innen erscheinen, was bei Dissertationen als Monographien nicht der Fall ist. An der Privatuniversität werden nur 5-7% der Dissertationen kumulativ verfasst. Dies erschwert die internationale Sichtbarkeit der psychologischen Forschung der Privatuniversität. Davon ausgenommen sind Beiträge zu besonderen Schwerpunkten, wie etwa «Geschichte der Psychologie», welche an internationalen Konferenzen Beachtung finden. Professor*innen der Privatuniversität sind in internationalen Fachgesellschaften in leitenden Rollen engagiert und tragen damit zur Reputation der Privatuniversität bei.

Konkret kann die Fakultät für Psychologie für den Berichtszeitraum 19 Drittmittelprojekte mit einer Gesamtsumme von € 4.136.776,16 als Anteil der SFU nachweisen. Sieben Projekte befinden sich in Einreichung. Kompetitive Drittmittel (z.B. Fond für wissenschaftliche Forschung (FWF)) wurden besonders im Bereich Geschichte der Psychologie eingeworben. Vereinzelt finden sich auch Projektförderungen durch [...]. Die Fakultät kann insgesamt 188 Publikationen und 78 Konferenzbeiträge für den Antragszeitraum angeben. Beispielsweise konnte die Fakultät für Psychologie im Jahr 2020 48 peer-reviewed Publikationen und 2021 insgesamt 35 peer-reviewed Publikationen, die zum großen Teil in internationalen Zeitschriften erschienen sind, platzieren. Dabei bezieht sich ein Großteil der

Publikationen auf klinische und diagnostische Inhalte, entsprechend der Studienschwerpunkte, gefolgt von dem Forschungsschwerpunkt Geschichte der Psychologie. Auffällig ist, dass es kaum Publikationen in dem Bereich Arbeit gibt. Insgesamt wird deutlich, dass die Fakultät für Psychologie internationale Sichtbarkeit in einigen Schwerpunktfächern erreicht hat.

Die Gutachter*innen würdigen die Leistung und sehen, dass weitere Anstrengungen noch stärker dazu führen könnten, Forschungsergebnisse in den Top Journals der jeweiligen Fachgebiete zu platzieren und stärker noch kompetitive Drittmittel einzuwerben. Insgesamt entsprechen die Leistungen der Fakultät für Psychologie einem universitären Anspruch, wobei Exzellenz im internationalen Vergleich nur in wenigen Bereichen, wie der Wissenschaftsgeschichte erlangt wird.

Für den Fachbereich **Medien und Digitaljournalismus**, in dem ein Bachelor- und ein Masterstudiengang angeboten werden, kann kein Forschungssoutput für das Feld Journalistik oder Digitaljournalismus festgestellt werden. Dies wohl auch deshalb, weil das hauptberufliche wissenschaftliche Personal nur aus einem Medienwissenschaftler besteht, der Spezialist für digitale Filmproduktion und als Studiengangsleiter vor allem in der Lehre tätig ist und keine Forschungsprojekte durchführt. Die anderen sechs hauptberuflichen Mitarbeitenden im Studiengang haben ihren Schwerpunkt in Pädagogik, Psychotherapie, Geschichte (Gastprof.) und Theorie und Geschichte der Psychologie. Für den Fachbereich Medien, wenn man ihn vor allem als Schnittstelle zwischen Medienwissenschaft und Psychologie oder als Medienpsychologie versteht, liegen bedeutsame Forschungsaktivitäten und hochwertige Publikationen vor, insbesondere zu aktuellen Themen wie Chancen und Risiken digitaler Medien für Kinder und Jugendliche, Onlineberatung und -therapie, Digitale Selbsthilfe bei psychischen Störungen, digitale Mediensüchte und dysfunktionale Internetnutzung. Zudem gibt es weitere Mitarbeitende der Privatuniversität, die allerdings nicht beim hauptberuflichen Personal dieses Studiengangs aufgeführt sind, welche zu Internet Gaming Disorder, E-Psychotherapie und problematischer Internet- und Smartphone-Nutzung publizieren, z.B. in Mailand. Am Ort der Durchführung Mailand wird zudem eine Beratung für Eltern zum Umgang mit Medien angeboten. Diese Themenfelder sind für Psycholog*innen in einer Digitalen Gesellschaft hoch bedeutsam, gerade auch an der Schnittstelle zu Klinischer Psychologie und Psychotherapie und Suchtprävention. Sie tragen aber kaum zur akademischen Fundierung in der Ausbildung von Journalist*innen bei. Eine fundierte, praxisnahe Ausbildung wird sichergestellt durch die Kooperation mit Medienanbietern und Produktionsinfrastrukturen am Ort der Durchführung Berlin. Der Forschungsbezug ist aber nicht durch entsprechende Partner*innen sichergestellt.

Das Kriterium wird seitens der Gutachter*innen als **eingeschränkt erfüllt** eingestuft.

Die Gutachter*innen empfehlen dem Board der AQ Austria, folgende **Auflage** zu erteilen:

10. Die Privatuniversität weist binnen 24 Monaten ein Konzept zur Durchführung von Forschung im Bereich Journalistik und Medienwissenschaft nach, welche im Studiengang Medien und Digitaljournalismus verortet ist.

Empfehlungen:

- Die Gutachter*innen empfehlen der Privatuniversität, die Sichtbarkeit der Forschung zu erhöhen indem die Forschungsprojekt- und Publikationsdatenbank der Privatuniversität und die Portraitseiten des hauptberuflichen wissenschaftlichen Personals auf der Website mit mehr Informationen alimentiert werden, als dies bisher der Fall ist.
- Die Gutachter*innen empfehlen der Privatuniversität, Forschungsprojekte im Bereich der Arbeits- und Organisationspsychologie und der Medienpsychologie durch

personellen Ausbau und Einbezug in fakultäre oder interfakultäre Schwerpunkte vermehrt zu fördern.

Medizin:

Zahnmedizin:

Mehr als 90 % der Publikationen auch auf dem Gebiet der Zahnheilkunde durchlaufen ein peer-review-Verfahren. Die Publikationen sind in den internationalen Literaturdatenbanken nachweisbar. Es sind Unterschiede in Quantität/Anzahl der Publikationen und Aktualität/Erscheinungsjahr der Publikationen zwischen den einzelnen Fachdisziplinen erkennbar. Bei den in den Antragsunterlagen aufgeführten wesentlichen Forschungsschwerpunkten der gesamten Privatuniversität ist die Zahnheilkunde mit keinem Schwerpunkt vertreten. Jedoch geht, wie oben angemerkt, aus den Antragsunterlagen hervor, dass es die Zielsetzung gibt, im Forschungsschwerpunkt „Digitalisierte Zahnmedizin“ insbesondere Machbarkeit und Sinnhaftigkeit des Einsatzes digitaler Medien in Zusammenarbeit mit der Psychotherapiewissenschaft und Psychologie zu untersuchen. Bei der Begehung der Privatuniversität wurde darauf verwiesen, dass die klinische Forschung für alle Lehrstühle langfristig als Schwerpunkt angesehen wird und durch gezielte Unterstützung ausgebaut werden soll. Im Vergleich zu anderen Hochschulen im deutschsprachigen Raum sind die Leistungen in der Forschung, gemessen an Qualität und Quantität der Publikationen, sehr gering, genügen aber einem universitären Anspruch. Die in einem Jahrbuch der Zahnmedizin-Absolvent*innen aufgeführten Themen und Ergebnisse von Masterarbeiten können eher nicht für eine Verbesserung der Situation genutzt werden.

Das Kriterium wird seitens der Gutachter*innen als **erfüllt** eingestuft.

Empfehlung:

- Die Gutachter*innen empfehlen der Privatuniversität eine Verstetigung eines regelmäßigen international sichtbaren Forschungs-Outputs anzustreben, wobei die Affiliation Privatuniversität zu betonen ist.
- Die Gutachter*innen empfehlen der Privatuniversität, den Forschungsoutput des hauptberuflichen Personals in der Zahnmedizin zu fördern um diesen qualitativ und quantitativ auf ein international vergleichbares Niveau anzuheben ohne dass Masterarbeiten von Absolvent*innen hierbei als wesentlicher Forschungsoutput herangezogen werden.

Humanmedizin:

Forschungsleistungen im Bereich der Humanmedizin werden, im internationalen Vergleich, gemessen an der Quantität und Qualität (i.d.R. abgebildet durch den jeweiligen aktuellen "Journal Impact Factor") von wissenschaftlichen Publikationen sowie durch die Einwerbung von Drittmitteln (welche ebenfalls noch nach "Qualität" (EU-Mittel, begutachtete nationale Förderinstitutionen, Stiftungen, Industrie etc.) kategorisiert werden sollten).

Die Publikationsleistung, die von der Privatuniversität in dem Antrag angegeben wird, bezieht sich zu einem großen Teil auf Publikationen im Bereich der Kardiologie, in dem die Privatuniversität einen international renommierten [...] Kardiologen, [...] und außerdem Mitglied der Fakultät der Medizinischen Universität Wien, auf den entsprechenden Lehrstuhl berufen hat.

In allen anderen Bereichen ist die Publikationsleistung im Vergleich zu anderen Medizinischen Fakultäten im deutschsprachigen Raum sehr limitiert. Insgesamt werden jedoch nur Zahl der Publikationen und Relationen unter den verschiedenen Bereichen angegeben. Die Gutachter*innen vermissen systematische Angaben zu kumulativen Impact Faktoren der Publikationen, die den international und im Vergleich akzeptierten Standardparameter der Qualitätsbeurteilung von Publikationsaktivitäten im medizinischen Bereich darstellen. Hierbei ist außerdem zu berücksichtigen, dass viele der Publikationen, die zum Beleg der wissenschaftlichen Leistungen der Privatuniversität angegeben sind, von Kliniker*innen/ Wissenschaftler*innen stammen, die außer zur Privatuniversität auch noch eine Affiliation zu der Medizinischen Universität Wien haben (da ihre Krankenhäuser auch Lehrkrankenhäuser der Medizinischen Universität Wien sind), so dass der eigentliche Anteil der Privatuniversität an diesen Publikationen für die Gutachter*innen letztlich unklar bleibt.

Daher entsprechen die Leistungen der Privatuniversität in Forschung und Entwicklung, aus Sicht der Gutachter*innen, seit Gründung der Fakultät Humanmedizin nicht dem üblichen universitären Anspruch medizinischer Fakultäten. Die Publikationszahlen stiegen laut Antrag von 10 in 2014/2015 kontinuierlich auf 172 in 2019/2020 und unterlagen dabei zu ca. 94% einem Peer-Review-Verfahren. Dabei ist jedoch anzumerken, dass, wie oben bereits dargelegt, die fachbezogene Aufteilung sehr unausgewogen ist, mit klarer Dominanz im Bereich der Kardiologie. Diese Tatsache unterstreicht, dass viele Fachbereiche der Med. Fakultät seit Gründung der Fakultät Humanmedizin wissenschaftlich keine Eigenentwicklung genommen haben, bzw. hier dringend einer institutionellen Unterstützung bedürfen. Für die Gutachter*innen liegt der Eindruck nahe, dass Wissenschaft/ Forschung in der Fakultät der Privatuniversität überwiegend der Eigeninitiative von Einzelpersonen folgt. Dies hängt aus Sicht der Gutachter*innen damit zusammen, dass die Privatuniversität alle medizinischen Lehrstühle mit Personen besetzt hat, die aktiv in Versorgungskrankenhäusern tätig sind oder waren und deshalb weniger Zeit und Erfahrung in aktive wissenschaftliche Forschungsarbeit einbringen können. Dieser immanente institutionelle Mangel der Privatuniversität muss bei universitärem Anspruch dringend ausgeglichen werden.

Ein relevantes wissenschaftliches Potential für die Medizinische Fakultät der Privatuniversität sehen die Gutachter*innen in klinischer Forschung und v.a. im Bereich der Versorgungsforschung - bedingt durch die Kooperation mit einer ganzen Reihe von Kliniken. Da auch die größte Zahl an Masterarbeiten (soweit aus dem ersten Jahrgang ersichtlich, der seine Masterarbeiten abgeschlossen hat), aus dem klinischen Bereich kommt, bleibt unklar, warum in diesem Bereich nicht deutlich mehr an Personal- und Sachmitteln investiert wird, um dies deutlich weiter zu fördern und auszubauen. Die vor Ort vorgelegten Masterarbeiten des Abschlussjahrgangs erscheinen nach detaillierter Durchsicht zu einem überwiegenden Teil in Konzept, Inhalt und Aussage durchgehend nicht geeignet, wertig publiziert zu werden, und können diesen Mangel in aktueller Form nicht beheben. Ziel hierbei sollte sein, dass Maßnahmen ergriffen werden um die Qualität entsprechend zu steigern, damit ein relevanter Teil von Masterarbeiten auch in Publikationen einmündet.

Bei Drittmitteln als Qualitätsmerkmal werden i.d.R. nur die durch die Institution selbst verwalteten Drittmittel gewertet. Bisher wurden von Mitgliedern der Privatuniversität, sowie der Fakultät Humanmedizin nur sehr wenig an Drittmitteln eingeworben - insbesondere an hochwertigen, begutachteten, kompetitiven Drittmitteln. Außerdem werden alle Drittmittel bisher außerhalb der Privatuniversität verbucht und bewirtschaftet. Für Drittmittelverwaltung existiert bei der Privatuniversität bisher keine entsprechende Struktur / Infrastruktur, was aus Sicht der Gutachter*innen einen erheblichen Mangel darstellt, der zeitnah behoben werden sollte.

Das Kriterium wird seitens der Gutachter*innen **als eingeschränkt erfüllt** eingestuft.

Die Gutachter*innen empfehlen dem Board der AQ Austria, folgende **Auflage** zu erteilen:

11. Die Privatuniversität weist binnen 24 Monaten nach, dass spezifische Maßnahmen zur Erhöhung der Einwerbung von Drittmitteln sowie Maßnahmen zur Förderung der internationalen Sichtbarkeit der Privatuniversität durch internationale Publikationen in peer-reviewed Zeitschriften für den Bereich der Humanmedizin implementiert sind.

Empfehlungen:

- Die Gutachter*innen empfehlen der Privatuniversität, dass sie zukünftige Lehrstuhlinhaber*innen im Rahmen der Berufung zu einer wissenschaftlichen Leistung verpflichten und in der Forschungskonzeption institutionell unterstützen. Die Forschungsleistung der Fachbereiche sollte jährlich evaluiert und einem Benchmarking unterlegt werden, wie es an öffentlichen Universitäten im deutschsprachigen Raum üblich ist.
- Die Gutachter*innen empfehlen der Privatuniversität, zur Steigerung der Qualität der Masterarbeiten Themenwahl und methodische Umsetzung vor Beginn der Arbeit institutionell zu prüfen. Die mögliche Publikation sollte ein klar formuliertes Ziel sein. Die Prüfung der eingereichten Themen sollte an Hand eines transparenten Katalogs erfolgen. Diese Maßnahmen könnten durch eine analog zu einem universitären Promotionsbüro aufgebauten Stelle gesichert werden.

Rechtswissenschaften:

Die Rechtswissenschaftliche Fakultät der Privatuniversität besteht derzeit aus 5 Professor*innen, einem Assistenzprofessor und sieben weiteren wissenschaftlichen Mitarbeiter*innen. Der bisherige Forschungsausgang spiegelt diese Zusammensetzung wider. Zukünftig ist der Ausbau der Fakultät durch mehrere Berufungen geplant. Insgesamt entsprechen die Forschungs- und Entwicklungsleistungen der Fakultät für Rechtswissenschaften dem zu erwartenden wachsenden Portfolio einer noch jungen Fakultät, deren Forschungsprofil stetig weiterentwickelt wird. In diese Weiterentwicklung ist die gesamte Fakultät ausreichend eingebunden. Es ist geplant, das derzeitige Drittmittelaufkommen zu steigern. Unabhängig von externer Finanzierung findet aber auch fakultätsübergreifende und interfakultäre Forschungs- und Publikationsarbeit statt. Mittel- und langfristig sollen mehr internationale Forschungsfelder etabliert werden. Dazu passt auch die geplante Einführung eines Doktoratsstudienganges und eines internationalen Universitätslehrganges (Weiterbildungsmaster). Die Privatuniversität arbeitet kontinuierlich um eine Stärkung der Forschungsleistungen. Die Leistungen in Forschung und Entwicklung der Rechtswissenschaftlichen Fakultät entsprechen daher dem universitären Anspruch und auch der Fächerkultur.

Das Kriterium wird seitens der Gutachter*innen als **erfüllt** eingestuft.

Forschung und Entwicklung bzw. Entwicklung und Erschließung der Künste

3. Die Privatuniversität führt den jeweiligen Fächerkulturen angemessene institutionell verankerte Kooperationen in der Forschung und Entwicklung bzw. Entwicklung und Erschließung der Künste mit hochschulischen und gegebenenfalls nicht-hochschulischen Partner/innen im In- und Ausland durch.

Psychotherapiewissenschaft:

Die Privatuniversität ist aufgrund ihrer Orte der Durchführung in Österreich und dem Ausland und ihrer englischsprachigen Studienangebote strukturell sehr gut für Kooperationen in den Bereichen Lehre und Forschung aufgestellt und weist auch eine größere Anzahl von nationalen sowie internationale Kooperationen auf.

In der Psychotherapiewissenschaft bestehen insbesondere im Bereich Lehre intensive Kooperationen mit sechs Ausbildungsvereinen des psychotherapeutischen Fachspezifikums, wobei inzwischen drei zusätzliche Vereine direkt an der Privatuniversität verortet sind. Auch an den Orten der Durchführung werden Kooperationen mit örtlichen Partner*innen für die Durchführung der Lehre sowie für Forschungsprojekte unterhalten. Internationale Kooperationen mit Universitäten im deutschsprachigen Raum bestehen z.B. mit der Universität Ulm. Bei den internationalen Kooperationen außerhalb des deutschsprachigen Raums wird z.B. die Einbindung in das Collaborative Research Network (CRN) der Society for Psychotherapy Research (SPR) und die Kooperation mit [...], University of Chicago mit der Beteiligung an der SPRISTAD Studie hervorgehoben. Angegeben werden bezüglich dieser Kooperation allerdings nur Diskussionen und Austausch, keine konkreten Publikationen und der Beitrag der Privatuniversität zu der SPRISTAD Studie bleibt unklar.

In Fortführung der Feststellungen zum vorherigen Prüfkriterium ist zu ergänzen, dass die Sichtbarkeit der Einbindung des Bereichs Psychotherapiewissenschaft in die internationale Forschungslandschaft nur eingeschränkt vorhanden ist, da aus Sicht der Gutachter*innen vorhandene Kooperationen nur in einem geringen Ausmaß Forschungsprojekte im engeren Sinn betreffen. Wie angemerkt ist zu ergänzen, dass die Privatuniversität, insbesondere der Bereich Psychotherapiewissenschaft, auf Kooperationen mit den eigenen Orten der Durchführung verweist. Aus Sicht der Gutachter*innen, ist diese Vernetzung durchaus erstrebenswert, limitiert allerdings die Möglichkeit der weiteren institutionellen Kooperationen in Forschung und Entwicklung im internationalen Kontext. Eine Vernetzung mit nationalen und internationalen Forschungskooperationspartner*innen durch gemeinsame Projekte, Verträge und Publikationen, welche institutionell verankert sind, würden hier zu einer Stärkung der Forschung erheblich beitragen. Letztlich ist auch anzumerken, dass die Anstrengungen, die Mobilität von Studierenden und Personal durch die Etablierung entsprechender Kooperationen bemerkenswert sind. Diese bereits etablierten Netzwerke könnten aus Sicht der Gutachter*innen genutzt werden, um hier neue Kooperationspartner*innen im Forschungskontext zu generieren.

Das Kriterium wird seitens der Gutachter*innen als **eingeschränkt erfüllt** eingestuft.

Die Gutachter*innen empfehlen dem Board der AQ Austria, folgende **Auflage** zu erteilen:

12. Die Privatuniversität weist binnen 24 Monaten nach, dass Maßnahmen gesetzt wurden, die die Intensivierung von institutionell verankerten nationalen und internationalen

Forschungskooperationen für die Fakultät Psychotherapiewissenschaft mit entsprechenden Partner*innen anstreben.

Psychologie:

Die Privatuniversität hat eine Kooperationsstrategie entwickelt, die bestehende Forschungsnetzwerke der hauptberuflichen Professor*innen aufgreifen und Vernetzungen mit Universitäten, Forschungseinrichtungen und Unternehmen vertiefen, welche in den strategischen Schwerpunkten der Privatuniversität Psychologie und der interdisziplinären Schwerpunkte Synergien und Potenziale eröffnen.

Die Fakultät für Psychologie verfügt über zahlreiche Kooperationen in den verschiedenen Forschungsschwerpunkten mit einzelnen Wissenschaftler*innen aus dem Inland und Ausland (z.B. [...]), Universitäten (z.B. Martin-Luther-Universität-Halle-Wittenberg, York University, Stanford University, Claremont Graduate University) und außeruniversitären Organisationen (z.B. Österreichisches Studienzentrum für Friedens- und Konfliktlösung), die zum großen Teil durch drittmittelfinanzierte Verbundprojekte aktiv gelebt werden und in gemeinsamen Publikationen münden. Die Forschungskooperationen sind institutionell verankert, indem sie auf den strategischen Schwerpunkten der Privatuniversität und ihrer Partnerhochschulen oder -institutionen aufbauen und auf längerfristige Zusammenarbeit angelegt sind.

Bereits durch die verschiedenen Orte der Durchführung der Privatuniversität sind internationale Forschungskooperationen angelegt, die in gemeinsamen Clustern und in der Mobilität von Studierenden und Mitarbeiter*innen aller Personalkategorien umgesetzt werden können. Zudem besteht eine Vereinbarung mit den anderen Privatuniversitäten in Österreich, dass PhD-Studierende ohne Hürden und Zusatzkosten ein Semester an einer anderen Privatuniversität verbringen, dort forschen oder Lehrveranstaltungen besuchen können. Die Privatuniversität hat zudem an der Gründung der "European Union of Private Higher Education" mitgewirkt. Forschungskooperationen in Psychologie bestehen mit Partnern in Österreich, Dänemark, Italien, Deutschland und der Schweiz.

Innerhalb des Bereichs Medien- und Digitaljournalismus bestehen Kooperationen mit mehreren Medienanbieter*innen und Produktionsinfrastrukturen in Berlin und Brandenburg. Damit wird eine aktuelle Journalismus-Ausbildung mit Studio-Exkursionen, Praktika und Entwicklungsprojekten für die Studierenden sichergestellt. Kooperiert wird z.B. mit Podcast eins, RTL Radio Center Berlin, Medieninnovationszentrum Babelsberg, ALEX offener Kanal Berlin. Kooperationen mit Forschungseinrichtungen im Bereich von Medien und Journalismus sind allerdings keine erkennbar.

Insgesamt sind die Gutachter*innen von der Bereitschaft und der Realisierung von Kooperationen z.B. besonders in dem Bereich Kulturpsychologie und Wissenschaftsgeschichte (neu Psychologie und Geschichte) beeindruckt, was sicherlich auf die schon lang bestehende Schwerpunktsetzung in diesem Bereich zurückzuführen ist. In anderen Schwerpunkten, z.B. Psychologie von Ausbildung, Arbeit und Organisation, oder Medienpsychologie, die neu gebildet wurden, wäre es begrüßenswert, wenn mit der Zeit eine ähnliche Entwicklung angestoßen werden würde.

Das Kriterium wird seitens der Gutachter*innen als **erfüllt** eingestuft.

Empfehlung:

- Die Gutachter*innen empfehlen der Privatuniversität den Ausbau der Forschungsk Kooperationen in den Bereichen der Ausbildungs- Arbeits- und Organisations-, sowie Medienpsychologie.

Medizin:

Zahnmedizin:

Den Antragsunterlagen, sowie den Evidenzen beim Vor-Ort-Besuch konnte entnommen werden, dass die Zahnheilkunde auf internationale wissenschaftliche Zusammenarbeit verweisen kann. Diese ist allerdings größtenteils auf persönlichen Ebene verankert. Es gibt beispielsweise Kooperationen mit der Klinik für Zahnerhaltung in Bern/Schweiz, aber auch mit dem Department für Endodontologie in Tabriz/Iran oder dem Molekularwissenschaftlichen Institut Paterna/Spain. Diese Kooperationen bilden eine solide Basis für den Ausbau der Forschungsk Kooperationen. Da sie aber zum größten Teil auf persönlichen Kontakten beruhen, besteht aus Sicht der Gutachter*innen die Gefahr, dass etwaige Personaländerungen erhebliche Auswirkungen auf die Forschungsk Kooperation haben können. Eine Verankerung der Kooperationen auf institutioneller Ebene würde die Ausgangssituation erheblich fördern.

Das Kriterium wird seitens der Gutachter*innen als **eingeschränkt erfüllt** eingestuft.

Die Gutachter*innen empfehlen dem Board der AQ Austria, folgende **Auflage** zu erteilen:

13. Die Privatuniversität weist binnen 24 Monaten nach, dass Maßnahmen gesetzt wurden, die die Intensivierung von institutionell verankerten nationalen und internationalen Forschungsk Kooperationen für den Bereich der Zahnmedizin mit entsprechenden Partner*innen anstreben.

Humanmedizin:

Im Bereich Humanmedizin bestehen institutionalisierte wissenschaftliche Kooperationen nur mit der Ludwig Boltzmann Gesellschaft bezüglich des "Ludwig Boltzmann Institut für COPD und pneumologische Epidemiologie" und bezieht sich auf die Betreuung von Masterarbeiten im Rahmen des Masterstudiengangs Humanmedizin. Weitere institutionalisierte wissenschaftliche Kooperationen mit hochschulischen bzw. nicht-hochschulischen Partnern im In- und Ausland bestehen nach Kenntnis der Gutachter*innen nicht. Hier würde sich der Ausbau wissenschaftlicher Kooperationen z.B. mit den verschiedenen Kooperationskliniken anbieten, die bisher nur in die Lehre (bzw. de-facto vor allem in Famulaturen und KPJ) vertraglich eingebunden sind. Zusammenarbeit existiert sicher auf persönlicher Ebene einzelner Wissenschaftler*innen / Kliniker*innen allerdings ohne für die Fakultät und die Privatuniversität verlässliche Grundlage.

Das Kriterium wird seitens der Gutachter*innen als **eingeschränkt erfüllt** eingestuft.

Die Gutachter*innen empfehlen dem Board der AQ Austria, folgende **Auflage** zu erteilen:

14. Die Privatuniversität weist binnen 24 Monaten nach, dass Maßnahmen gesetzt wurden, die die Intensivierung von institutionell verankerten nationalen und internationalen Forschungsk Kooperationen für den Bereich der Humanmedizin mit entsprechenden Partner*innen anstreben.

Rechtswissenschaften:

Die Rechtswissenschaftliche Fakultät ist eine junge Fakultät, deren Forschungsk Kooperationen sich im Aufbau befinden. Bisher kann sie auf einige interfakultäre, interdisziplinäre (mit den anderen Fakultäten der Privatuniversität) und ausgewählte Kooperationen mit ausländischen Partner*innen verweisen. Deutlich wird, dass eine Steigerung sämtlicher Kooperationen gewünscht ist und konkret geplant ist. Beachtenswert ist die schon bestehende Kooperation mit dem United Nations Institute for Training and Research (UNITAR) in Genf. Geplant sind weitere Kooperationen mit russischen und englischen Hochschulen. Daraus können sich vielversprechende Synergiepotentiale für die Forschung, Lehre und Entwicklung ergeben. Auch zu beachten sind die Kooperationen mit den externen Lehrenden, woraus sich wichtige Netzwerke und Perspektiven für die Studierenden während und nach dem Studium ergeben. Im Gespräch mit Vertreter*innen der Fakultät hat sich der Eindruck verfestigt, dass die Fakultät das Spektrum an Kooperationen ausweiten möchte und sich dafür gemeinsam engagiert.

Das Kriterium wird seitens der Gutachter*innen als **erfüllt** eingestuft.

Empfehlung:

- Die Gutachter*innen empfehlen der Privatuniversität die Intensivierung von institutionell verankerten nationalen und internationalen Forschungsk Kooperationen für die Fakultät Rechtswissenschaften mit entsprechenden Partner*innen anzustreben.

Forschung und Entwicklung bzw. Entwicklung und Erschließung der Künste

4. Das hauptberufliche wissenschaftliche bzw. künstlerische Personal der Privatuniversität ist in die Forschung und Entwicklung bzw. Entwicklung und Erschließung der Künste des jeweiligen Fachs eingebunden.

Psychotherapiewissenschaft:

Die Privatuniversität betont, dass das Recht auf Forschungsfreiheit der Mitarbeiter*innen gewährleistet ist. Gleichlautend wie für den Bereich der Psychologie ist das hauptberuflich wissenschaftliche Personal über diverse universitäre Gremien (z.B. Fakultätskonferenz) und der Möglichkeit zur eigenständigen Drittmittelforschung und damit verbundenen eigenen Mitarbeiter*innen zufriedenstellend in die Entwicklung der Forschungsschwerpunkte des Fachs eingebunden. Darüber hinaus gibt es regelmäßige Diskussionsrunden der Vizedekan*innen für Forschung mit den Professor*innen als auch den Wissenschaftler*innen des Mittelbaus. Mitarbeiter*innen müssen individuelle Forschungsprojekte anzeigen und sich genehmigen lassen.

Anzumerken ist jedoch, wie auch für die Fakultät Psychologie, dass das hauptberufliche wissenschaftliche Personal eine relativ hohe Lehrverpflichtung zu erfüllen hat, kann aber bei Einwerbung von Drittmitteln auch eine Reduktion des Lehrdeputats erhalten. Darüber hinaus ist ebenso anzumerken, dass die Dekan*innen und Vizedekan*innen auch sehr viele administrative Tätigkeiten zu verantworten haben, was die Forschungsfreiräume insgesamt mindert. An den neueren Orten der Durchführung liegt der Schwerpunkt der Anstrengungen jeweils im Aufbau der Lehre, womit der Aufbau der Forschung, laut eigenen Angaben, etwas nachgelagert ist.

Das Kriterium ist aus Sicht der Gutachter*innen **erfüllt**.

Empfehlungen:

- Die Gutachter*innen empfehlen der Privatuniversität, dass dem hauptberuflichem wissenschaftlichem Personal auch ermöglicht wird Forschungsprojekte ohne Genehmigung der Privatuniversität beantragen zu können.
- Die Gutachter*innen empfehlen der Privatuniversität zudem, dass sie sicherstellt, dass genügend Freiräume für Forschungstätigkeiten eingeräumt wird, beispielsweise durch Entlastung in administrativen Tätigkeiten der Vizedekan*innen.

Psychologie:

Das hauptberufliche wissenschaftliche Personal ist in spezifischen Forschungsfeldern profiliert und betreibt darin regelmäßig Forschung. Die Studierenden und Doktorierenden werden möglichst früh in die Forschung der Fakultät eingebunden. Doktorierende werden auch darin geschult, Forschungsanträge für Drittmittel zu verfassen und zusammen mit ihren Betreuer*innen einzureichen.

Das hauptberufliche wissenschaftliche Personal der Privatuniversität beteiligt sich zudem aktiv in entsprechenden Gremien (z.B. Fakultätskonferenzen) an der Entwicklung von Forschungsstrategien, thematischen Schwerpunkten und didaktischen Lehrformen. Hierbei wird eine enge Vernetzung von Forschung und Lehre angestrebt, um die praktische Anwendung des erarbeiteten Wissens für die Gesellschaft und den akademischen Nachwuchs (Bachelor-, Masterstudierende, Doktorand*innen) nachhaltig zu sichern. Ziel ist es hierbei ein eigenständiges Forschungsinteresse bei den Studierenden der Psychologie zu wecken.

Das hauptberufliche wissenschaftliche Personal hat eine relativ hohe Lehrverpflichtung, kann aber bei Einwerbung von Drittmitteln auch eine Reduktion des Lehrdeputats erhalten. Bei neuen Studienangeboten an neuen Orten der Durchführung oder in neuen Gebieten (z.B. Digitaljournalismus) liegt der Schwerpunkt der Anstrengungen jeweils im Aufbau der Lehre, womit der Aufbau der Forschung etwas nachgelagert erscheint.

Das Kriterium wird seitens der Gutachter*innen als **erfüllt** eingestuft.

Empfehlung:

- Die Gutachter*innen empfehlen der Privatuniversität, dafür Sorge zu tragen, dass bereits beim Aufbau der Forschung eigene Mittel für Forschung vorzusehen, um den Erwerb von Drittmitteln zu erleichtern.

Medizin:

Zahnmedizin:

Die Privatuniversität hat auf dem Gebiet der Zahnheilkunde bei Vorhandensein aller notwendiger Fächer, die durch Professuren vertreten sind, einen vergleichsweise kleinen Stamm an hauptberuflichem wissenschaftlichen Personal. Im Verständnis der Gutachter*innen liegen aktuelle Arbeit, Planung, Kooperationsfindung und Zukunftsgestaltung auf wissenschaftlichem Gebiet in der Hand dieses Personals. Die Autor*innenschaften bei den Publikationen sowie die ausgewiesenen Betreuer*innen von Masterarbeiten können hier als Beweis dienen.

Das Kriterium seitens der Gutachter*innen als **erfüllt** eingestuft.

Empfehlung:

- Die Gutachter*innen empfehlen der Privatuniversität, dass die Themen der Masterarbeiten deutlicher für den wissenschaftlichen Output (internationale Publikationen) genutzt werden können.

Humanmedizin:

Das hauptberufliche wissenschaftliche Personal der med. Fakultät ist aus den vorgelegten Personallisten in personam und Umfang nicht eindeutig zu identifizieren. Das liegt neben der einzigartigen Diversifikation klassischer Lehrstuhlbereiche und der parallel ebenfalls einzigartigen Zusammenfassung übergeordneter Zentren daran, dass die Mehrzahl der Personen nicht verlässlich zuzuordnen ist, da sie wiederholt konkurrierende Vollzeitäquivalente in unterschiedlichen Bereichen besetzen sollen und/oder dazu auch noch klinisch tätig sind. Eine institutionell geregelte Einbindung des Personals in wissenschaftliche Aktivitäten existiert in der Humanmedizin aus Sicht der Gutachter*innen nicht. Forschungsanstrengungen des Personals unterliegen wie oben bereits dargestellt weit überwiegend der Eigeninitiative. Daher ist aus Sicht der Gutachter*innen keine Aussage zur Einbindung des hauptberuflichen wissenschaftlichen Personals der Humanmedizin in die Forschung und Entwicklung möglich.

Das Kriterium wird seitens der Gutachter*innen als **nicht beurteilbar** eingestuft.

Rechtswissenschaften:

Die Forschungsleistung der Fakultät für Rechtswissenschaften fußt zentral auf den individuellen Forschungsprofilen und Forschungsaktivitäten des hauptberuflichen Personals. Indem sich die im Antrag aufgeführten Forschungsschwerpunkte der Fakultät an den Kompetenzbereichen der Professor*innen orientieren, ist gewährleistet, dass diese gerade im Rahmen ihrer jeweiligen besonderen Expertise rechtswissenschaftliche Forschung betreiben können. Im Gespräch mit Vertreter*innen der Fakultät hat sich der Eindruck verfestigt, dass die Fakultät im Wege eines behutsamen „Vorantastens“ durch eine enge Abstimmung untereinander das Ziel verfolgt, die individuellen Kompetenz- und Interessenschwerpunkte miteinander zu verknüpfen und damit die Grundlage dafür zu schaffen, im Rahmen von übergeordneten Fragestellungen die individuellen Forschungsinteressen zusammenzuführen und so ein gemeinsames Forschungsprofil der Fakultät zu entwickeln.

Eine weitere Gelegenheit für das wissenschaftliche Personal, die eigene Expertise in Forschungsprojekte einzubringen, ist auch die im Antrag in Aussicht gestellte Intensivierung von fakultätsübergreifenden Forschungsprojekten. Auch insoweit hat sich im Gespräch mit den Vertreter*innen der Fakultät gezeigt, dass Ausgangspunkt und Grundlage dieser interdisziplinären Forschungsplanungen die jeweilige Expertise der Forscher*innen an der Fakultät ist und damit eine passgenaue Einbindung des wissenschaftlichen Personals vorgesehen ist. Schließlich gewährleistet auch ein an der Fakultät zu verzeichnendes sehr kollegiales Verhältnis in Verbindung mit der überschaubaren Größe der Fakultät, dass das hauptberufliche Personal in die Planungen zur Entwicklung eines Forschungsprofils kontinuierlich eingebunden ist.

Das Kriterium wird seitens der Gutachter*innen als **erfüllt** eingestuft.

Forschung und Entwicklung bzw. Entwicklung und Erschließung der Künste

5. Die Privatuniversität fördert die Forschungs- bzw. Entwicklungstätigkeiten durch geeignete organisatorische und strukturelle Rahmenbedingungen.

Psychotherapiewissenschaft:

Die Privatuniversität hat ein sogenanntes "Leitungsteam Forschung" etabliert, welches zum Ziel hat die interfakultäre Forschung an der Privatuniversität zu fördern und auszubauen. Diesem gehören neben der Vizerektor*in für Forschung auch pro Fakultät eine Vizedekan*in für Forschung an. Das Leitungsteam Forschung ist für die Strategieplanung der Privatuniversität verantwortlich. Kritisch anzumerken ist, dass die Mitglieder im Forschungsleitungsteam im Bereich Psychotherapiewissenschaft keine bzw. nur geringe eigene Erfahrungen mit kompetitiven Drittmittelprojekten haben und daher nur bedingt auf das entsprechende Wissen zurückgreifen können. Zwar hat die Privatuniversität eine Planstelle, die Mitarbeiter*innen beim Beantragen von Drittmittelprojekten behilflich sein soll, aber aus Sicht der Gutachter*innen kann eine Stelle für die gesamte Privatuniversität nicht mal annähernd dem Bedarf gerecht werden, zumal sie wie oben erwähnt in der Fakultät Rechtswissenschaften angesiedelt ist.

Anzumerken ist zudem auch, dass die Mitarbeiter*innen, inklusive der Professor*innen, über kein direktes Forschungsbudget verfügen und auch für die Teilnahme an Kongressen nur sehr wenig Geld zur Verfügung steht (€ 700.- pro Mitarbeiter*in). So wird zwar in den Antragsunterlagen angeführt, dass hier individuelle Ziele mit den Professor*innen vereinbart werden, und diese auch anfangs mit einer Anschubfinanzierung unterstützt werden, dies bezieht sich jedoch ausschließlich auf die interfakultäre Forschung, welche die Privatuniversität etablieren möchte. Auch in den bereits etablierten Forschungsschwerpunkten werden seitens der Privatuniversität sowohl ein übergeordnetes Ziel als auch die Teilziele zum Erreichen dieses definiert, jedoch lassen sich den Antragsunterlagen kaum Maßnahmen entnehmen wie diese erreicht werden sollen.

Auch hat die Privatuniversität nur sehr wenige Lizenzen für Fachzeitschriften und somit fehlt den Mitarbeiter*innen eine der wichtigsten Grundlagen, um Forschungsprojekte zu entwickeln, welche aktuell und relevant genug sind, um die kritische Begutachtung von externen Reviewer*innen zu bestehen. Die Forschungsinfrastruktur ist auch hinsichtlich der zur Verfügung stehenden Räume und Computer dürftig. Entsprechend dieser unbefriedigenden Rahmenbedingungen sind momentan sowohl die Anzahl der Forschungsprojekte und der Publikationen auf niedrigem Niveau.

Die organisatorischen und strukturellen Rahmenbedingungen für Forschung in der Psychotherapiewissenschaft sind signifikant zu verbessern.

Das Kriterium wird seitens der Gutachter*innen als **eingeschränkt erfüllt** eingestuft.

Die Gutachter*innen empfehlen dem Board der AQ Austria folgende **Auflagen** zu erteilen:

15. Die Privatuniversität weist binnen 24 Monaten nach, dass sie jede*r Mitarbeiter*innen der Fakultät für Psychotherapiewissenschaft ausreichend Budget zur Verfügung stellt, um an Fachtagungen und Kongressen teilzunehmen.
16. Die Privatuniversität weist binnen 24 Monaten nach, dass sie jedem Forschungsschwerpunkt, welcher in der Psychotherapiewissenschaft angesiedelt ist, ein

jährliches fixes Forschungsbudget zur Verfügung stellt. Dies ist im Finanzierungsplan der Fakultäten entsprechend auszuweisen (vgl. empfohlene Auflage zu § 16 Abs. 9).

17. Die Privatuniversität weist binnen 24 Monaten nach, dass sie den Mitarbeiter*innen der Fakultät für Psychotherapiewissenschaft Zugang zu den wichtigsten Fachzeitschriften über die Erlangung von Lizenzen gewährt.

Empfehlung:

- Die Gutachter*innen empfehlen der Privatuniversität, die Drittmittelstelle soweit auszubauen, um zu gewährleisten, dass die Fakultät Psychotherapiewissenschaft ausreichend in ihrer Drittmittelforschung unterstützt wird.

Psychologie:

Die Privatuniversität trägt dem differenzierten Forschungsangebot der vier Fakultäten Rechnung in dem für jede Fakultät ein*e Vizedekan*in für Forschung berufen wurde. Im Zentrum steht das Bestreben eine strategische Forschungsplanung mit dem Ziel der Etablierung von Forschungsschwerpunkten an den einzelnen Orten der Durchführung der Privatuniversität zu realisieren, die die aktuellen Entwicklungen in der Gesellschaft und der Wissenschaft berücksichtigen. Hierbei sollen die Forschungsaktivitäten des wissenschaftliche Personal an den Standorten durch Entwicklung, Umsetzung und Evaluierung struktureller Maßnahmen, wie der Etablierung von Kommunikations- und Informationswegen, dem laufenden Monitoring der Publikationstätigkeit, dem Prozess- und Qualitätsmanagement sowie der Förderung der Interdisziplinarität angeregt und unterstützt werden. Ziel ist es, die Eigenverantwortlichkeit der Fakultäten zu fördern.

In der Fakultät für Psychologie bestehen vier Institute und zwei Ambulatorien, an denen u.a. Forschung betrieben werden kann. Im Vergleich dazu bestehen an der Fakultät Psychotherapiewissenschaft elf Institute, an der Fakultät für Medizin ein Institut und 16 Zentren und an der Fakultät für Recht ein Institut. Strategische Forschungsschwerpunkte und Forschungscluster werden, laut Antragsunterlagen, durch Eigenmittel angesprochen und in der Drittmittelakquise und im Drittmittelmanagement durch eine Stabsstelle unterstützt. Durch ein Monitoring von Forschungsförderungsausschreibungen wird das wissenschaftliche Personal auf einschlägige Calls hingewiesen. Die Verknüpfung von Lehre und Forschung in Forschungsclubs und Forschungswerkstätten, welche den Forschungsschwerpunkten zugeordnet sind, ermöglichen die Zusammenarbeit von Studierenden und Senior Researchers.

Die Ethikkommissionen der Privatuniversität unterstützen die Forschenden bei der Planung von Projektanträgen und prüfen deren Machbarkeit. Laut Antragsunterlagen überwacht eine Ombudsperson der Privatuniversität die Einhaltung von Standards guter wissenschaftlicher Praxis. Ein Datenschutzbeauftragter sorgt für die Einhaltung der Vorgaben an Forschung gemäß Datenschutzgrundverordnung (DSGVO).

Das Kriterium wird seitens der Gutachter*innen als **erfüllt** eingestuft.

Medizin:

Zahnmedizin:

Beim Vor-Ort-Besuch erfuhr die Gutachter*innengruppe, dass erforderliche Strukturen (u.a. Drittmittelverwaltung, Studienservicecenter etc.) auf Fakultätsebene (für den Bereich der Zahnmedizin) gelebt bzw. auf Universitätsebene aufgebaut werden, also nicht für die

Zahnmedizin separat bestehen. Ausgesagt wurde, dass an den Aufbau einer Vollzeitstelle für professionelle Drittmittelleinwerbung gedacht sei.

Aus vorherigen Gesprächsrunden mit der **Fakultät Rechtswissenschaft** hat sich ergeben, dass diese Drittmittelstelle in dieser bereits angesiedelt ist. Inwiefern andere Fakultäten von dieser profitieren können, ist aus Sicht der Gutachter*innen unklar.

Aus den Antragsunterlagen geht hervor, dass die **Fakultät für Medizin** derzeit eine Teilzeitkraft hat, die die Vizedekan*innen von administrativen Aufgaben entlastet. Außerdem ist bei steigendem Forschungsanteil die administrative Personalkapazität auf Vollzeitäquivalent zur Unterstützung des*der Vizerektor*in für Forschung vorgesehen.

Das Kriterium wird seitens der Gutachter*innen als **eingeschränkt erfüllt** eingestuft.

Die Gutachter*innen empfehlen dem Board der AQ Austria, folgende **Auflage** zu erteilen:

18. Die Privatuniversität weist binnen 24 Monaten nach, dass sie konkrete Maßnahmen in Form eines Maßnahmenkatalogs gesetzt hat, um die projektbasierte Drittmittelakquise und Verwaltung für den Bereich Zahnmedizin zu ermöglichen. Das kann separat für die Zahnmedizin oder als Teil einer gesamtuniversitären oder auf Fakultätsebene angesiedelten Struktur zum Forschungssupport/Forschungsmanagement erfolgen.

Humanmedizin:

Die Antragsunterlagen konnten in diesem Punkt keine ausreichende Klarheit schaffen. Im Vor-Ort-Besuch wurde vermittelt, dass die dazu notwendigen Strukturen im Aufbau seien. Dieser Aufbau wurde schon bei der Erstakkreditierung der Humanmedizin seitens der Gutachter*innen im damaligen Gutachten als notwendig erachtet, in den folgenden 5 Jahren aber aus Sicht der Gutachter*innen nicht ausreichend geleistet. Verschiedene dazu, aus Sicht der Gutachter*innen, erforderliche organisatorische und strukturelle Rahmenbedingungen (z.B. Forschungsbüro, Drittmittelstelle, KPJ-Büro) existieren nur in persönlichen Zuständigkeiten, andere Erfordernisse zur Schaffung der nötigen Rahmenbedingungen (z.B. Curriculums Kommission, Drittmittelvergabe) werden aus Sicht der Gutachter*innen nicht strukturiert gelebt. Die meisten Problemstellungen werden von den Vertreter*innen der Privatuniversität erkannt, die Lösung in der Konfrontation aber wie zum Zeitpunkt der Gründung der Fakultät Humanmedizin, aus Sicht der Gutachter*innen auch bis dato durchgehend nur prospektiert. Im Verfahren zur Verlängerung der institutionellen Akkreditierung wurden diese Fragen nicht adressiert, die zum Zeitpunkt der Gründung avisierten Anpassungen bleiben in den Gesprächen vage und unkonkret. Die personelle Ausstattung der **Fakultät Humanmedizin** zur Schaffung der erforderlichen organisatorischen und strukturellen Rahmenbedingungen um Forschungs- und Entwicklungstätigkeiten leisten zu können ist aus Sicht der Gutachter*innen unangemessen niedrig.

Das Kriterium wird seitens der Gutachter*innen als **nicht erfüllt** eingestuft.

Rechtswissenschaften:

Im Gespräch mit den Angehörigen der Fakultät für Rechtswissenschaften hat sich gezeigt, dass aktuell die Freiräume für Forschungstätigkeiten sehr stark zwischen den Kolleg*innen divergieren. Bei der Mehrheit der Kolleg*innen lassen die Rahmenbedingungen genügend Raum für die wissenschaftliche Forschung und in der Selbsteinschätzung wird die Aufteilung der

Arbeitslast zwischen Forschung, Lehre und Verwaltung als durchaus „forschungsfreundlich“ wahrgenommen. Demgegenüber sind Professor*innen, die der mittleren Führungsebene angehören, teils zeitlich sehr stark mit administrativen Aufgaben belastet, insbesondere im Bereich der Lehre (Organisation der Lehre, Qualitätssicherung). Umfangreichere Forschungstätigkeiten sind hier nur realisierbar durch einen weit überobligationsmäßigen Einsatz, der so auf Dauer nicht leistbar und auch nicht wünschenswert ist. Abhilfe verspricht insoweit die personelle Aufstockung bei den Professor*innenstellen, die die Gelegenheit eröffnet, die administrativen Aufgaben auf mehr Schultern zu verteilen und so auch der mittleren Führungsebene wieder mehr Freiraum für die Forschung zu geben.

Eine Förderung erfährt die Forschungstätigkeit an der Fakultät auch dadurch, dass die Forschungsstrategie zunehmend strukturiert werden soll, etwa durch bereits stattfindende jährliche Strategieworkshops oder zukünftig auch durch die Einrichtung eines International Board of Advisors. Ein weiterer Eckpunkt in der Entwicklung der Forschungsstrategie ist der monatliche Forschungs-Jour-Fixe, in dessen Rahmen sich wissenschaftliche Mitglieder der Fakultät mit ihren Forschungsprojekten und Publikationen präsentieren.

Für die Unterstützung bei der Drittmittelforschung wird seitens der Universität eine Drittmittelstelle vorgehalten, die insbesondere von der Fakultät für Rechtswissenschaften rege in Anspruch genommen wird. Das Ausmaß der Beschäftigung dieser Stelle ist den Gutachter*innen allerdings nicht bekannt. Perspektivisch kann auch die Akkreditierung des geplanten Doktoratsstudiengangs zu einer Erweiterung und Vernetzung der Forschungsaktivitäten an der Fakultät beitragen.

Das Kriterium wird seitens der Gutachter*innen als **erfüllt** eingestuft.

Empfehlung:

- Die Gutachter*innen empfehlen der Privatuniversität, genügend Möglichkeiten zur Deputatsreduktion zu etablieren bzw. auszubauen, insbesondere um den erheblichen Mehrbelastungen auf der mittleren Führungsebene adäquat Rechnung zu tragen.
- Die Gutachter*innen empfehlen der Privatuniversität, die Drittmittelstelle soweit auszubauen, um zu gewährleisten, dass die Fakultät Rechtswissenschaften ausreichend in ihrer Drittmittelforschung unterstützt wird.

Forschung und Entwicklung bzw. Entwicklung und Erschließung der Künste

6. Die Privatuniversität leistet einen Wissens- bzw. Technologietransfer in die Wirtschaft und Gesellschaft.

Psychotherapiewissenschaft:

Die Fakultät für Psychotherapiewissenschaft hat drei Schwerpunkte: „Klinische Forschung“, „Kulturwissenschaftliche Forschung“ und „Ausbildungsforschung“. Die Schwerpunkte sind allesamt relevant für breite Teile der Gesellschaft. Die Mitarbeiter*innen publizieren ihre Ergebnisse in deutschsprachigen Artikeln, Büchern und geben gelegentlich Presseinterviews. Auch betreibt die Fakultät für Psychotherapiewissenschaft psychotherapeutische Ambulanzen. Die therapeutischen Interventionsmethoden der Ambulanzen beruhen zum Teil auf den Forschungsergebnissen der Privatuniversität. Daher profitierten die Patient*innen unmittelbar von der durch die Privatuniversität geleistete Forschung. Der Transfer von Wissen in die Gesellschaft ist daher als gut einzuschätzen.

Das Kriterium wird seitens der Gutachter*innen als **erfüllt** eingestuft.

Psychologie:

Die Privatuniversität entwickelt in der Fakultät für Psychologie im Rahmen ihrer Forschungsschwerpunkte „Psychologie klinisch besonderer Populationen“, „Psychologie gesellschaftlicher und kultureller Veränderungen“ und „Psychologie und Geschichte“ Transferaktivitäten in Kooperation mit gesellschaftlichen Akteur*innen. Hierzu gehören die Bereitstellung forschungsbasierter klinisch-psychologische Interventionen, die Entwicklung diagnostischer Verfahren und Angebote der Konflikttransformation sowie die Beratung im Kontext von Citizen Science-Angeboten. In diesem Kontext werden die Forschungsbefunde der Privatuniversität für die Gesellschaft wissenschaftlich aufbereitet und zielgruppenspezifisch angeboten (z.B. bei der Beratung für traumatisierte Opfer politischer Verfolgung). Nach Selbstauskunft der Privatuniversität macht die anwendungsorientierte Auftragsforschung für öffentliche oder private Institutionen nur einen geringen Teil der Forschungsaktivitäten aus.

Durch zwei Ambulatorien im Bereich der klinischen Psychologie und Entwicklungspsychologie werden direkt Transferleistungen in die Gesellschaft erbracht. Ein besonderer Schwerpunkt liegt bei aktuellen gesellschaftlich relevanten Themen wie Erfahrungen mit Migration, Krisenforschung zum Umgang mit der COVID-19 Pandemie, Digitale Medien und Psyche, Gender und Diversity, Zusammenleben und Identität in Europa oder Konflikt- und Friedensforschung. Die Orte der Durchführung haben zum Teil eigene Transferschwerpunkte, wie zum Beispiel das "Child and Youth Lab" in Mailand, wo auch Elternbildung stattfindet.

Das Kriterium wird seitens der Gutachter*innen als **erfüllt** eingestuft.

Medizin:

Zahnmedizin:

Bei einem vergleichsweise hohen Lehranteil in der Zahnheilkunde erfolgt der Wissenstransfer in die Gesellschaft hier vorwiegend über berufsfähige Absolvent*innen. Aus den Antragsunterlagen und durch den Vor-Ort-Besuch ist erkennbar, dass dazu die Voraussetzungen vorliegen und geleistet wird. Die ersten Absolvent*innen beendeten das Masterstudium 2021. Es ist eine steigende Zahl von Studierenden im Masterstudium erkennbar. Ein Transfer in die Wirtschaft ist mit der Generierung von Absolvent*innen ebenfalls verbunden, da das Gesundheits- und Sozialwesen ein wesentlicher Wirtschaftsfaktor in Westeuropa ist.

Das Kriterium wird seitens der Gutachter*innen als **erfüllt** eingestuft.

Humanmedizin:

In der Humanmedizin erreicht die Privatuniversität einen Wissenstransfer in die Gesellschaft oder Wirtschaft nahezu ausschließlich über den Masterabschluss mit konsekutivem Eintritt in das Berufsleben. Ein materieller Forschungstransfer ist bisher nur mit einem einzelnen, in der Privatuniversität entwickelten Produkt gelungen. Größere Substanz erscheint hier nur über einen deutlichen Ausbau der Grundlagenforschung zu erreichen, wofür aktuell die infrastrukturellen Bedingungen noch fehlen. Die Gutachter*innen bewerten Letzteres zwar als ausbaufähig, aber nicht als genuine Primäraufgabe einer humanmedizinischen Fakultät.

Das Kriterium wird seitens der Gutachter*innen als **erfüllt** eingestuft.

Rechtswissenschaften:

Die Fakultät der Rechtswissenschaften der Privatuniversität betreibt die Art von Wissenstransfer in die Gesellschaft, wie sie auch andernorts für die rechtswissenschaftliche Forschung typisch ist, konkret indem sie in Form von Veröffentlichungen ihren Beitrag zur Klärung strittiger Rechtsfragen und zur Weiterentwicklung des Rechts leistet. Verwiesen werden kann insoweit auf die umfangreiche Publikationstätigkeit der Fakultätsmitglieder.

Weitere konkrete Beispiele für Aktivitäten eines Wissenstransfers, wie sie für die juristische Disziplin typisch sind, finden sich im Antrag sowie im den Antworten zum Fragenkatalog der Privatuniversität. Diese decken ein weites Spektrum der Wissensvermittlung ab, insbesondere auch durch eine entsprechende Präsenz in den verschiedensten Medien bis hin zu websitebasierten Formen einer Wissensvermittlung (www.wasistrecht.at; www.grundrechte.at). Verwiesen wird in den Antragsunterlagen zudem auf die Teilnahme an staatlichen Arbeitsgruppen, Kommissionen und Beiräten sowie die Sachverständigentätigkeit im Rahmen von Gesetzgebungsvorhaben.

Insgesamt deckt damit die Fakultät alle wesentlichen und für die Rechtswissenschaft typischen Arten des Wissenstransfers in die Gesellschaft ab.

Das Kriterium wird seitens der Gutachter*innen als **erfüllt** eingestuft.

Forschung und Entwicklung bzw. Entwicklung und Erschließung der Künste

7. Bietet die Privatuniversität Doktoratsstudiengänge an, sind die Kriterien gemäß § 18 Abs 2 Z 1 bis 4 und Z 6 entsprechend anzuwenden.

Doktoratsstudiengänge - Beurteilungskriterien § 18 Abs. 2 Z 1–4 und Z 6: Forschungsumfeld

Forschungsumfeld

§ 18 Abs 2 Z 1. Die Privatuniversität verfügt über ein Forschungskonzept, in das sich der Doktoratsstudiengang einfügt, und über einen Entwicklungsplan, der die Weiterentwicklung des Studiengangs umfasst.

Psychotherapiewissenschaft:

Im Bereich Psychotherapiewissenschaft ist das Doktoratsstudium schon seit 2012 etabliert und wird in deutscher und englischer Sprache am Ort der institutionellen Akkreditierung in Wien angeboten. Es wurde laut Entwicklungsplan sowie nach Auskunft bei den virtuellen Vor-Ort-Gesprächen im Jahre 2019 angepasst. Dabei wurden insbesondere die Bereiche Forschungsprojektmanagement, Drittmittelanträge und Publikationsstrategien sowie Digitalisierung stärker berücksichtigt, was sehr zu begrüßen ist. Für die nächsten Jahre ist eine verstärkte Fokussierung auf die Modifikation psychotherapeutischer Konzepte für Anwendungsfelder außerhalb der Psychotherapie „Transferability“ vorgesehen.

Wie bereits zuvor in dem Kriterium § 16 Abs. 6 Z 2 festgestellt, mangelt es in dem Bereich der Psychotherapiewissenschaft an Forschungsleistungen, die international sichtbar sind. Dies hat aus Sicht der Gutachter*innen eine unmittelbare Konsequenz auf den Nachweis eines für den Doktoratsstudiengang angemessenen Forschungskonzepts. Gerade der notwendige Ausbau (drittmittelfinanzierter) Projekte, die international peer-reviewed publiziert werden, sind als wesentlicher Bestandteil der inhaltlichen Weiterentwicklung des gegenständlichen Studiengangs

zu werten. Aus diesen Gründen verfügt die Privatuniversität aus Sicht der Gutachter*innen für diesen Fachbereich über kein adäquates Forschungskonzept.

Bei den virtuellen Gesprächen wurde deutlich, dass die Grundkonzeption des Doktoratsstudiengangs in der Psychotherapiewissenschaft noch nach älteren Vorgaben etabliert wurde als die, die bei Einführung des Doktoratsstudiengangs in der Psychologie galten. So ist es z.B. zur Aufnahme in den Studiengang nicht notwendig, bereits ein Thema abgesprochen zu haben, sondern es ist erst im Rahmen des Studiengangs ein Exposee zu erstellen, das nach 12 Monaten vorgelegt werden muss, und somit bis zu einem Drittel der regulär zur Verfügung stehenden Studienzeit umfasst. Aus Sicht der Gutachter*innen steht dieses Konzept der Weiterentwicklung des Studiengangs entsprechend des Entwicklungsplanes im Weg, da hier bereits Studierende aufgenommen werden, ohne, dass ein konkretes Forschungsprojekt vorliegt.

Das Kriterium wird seitens der Gutachter*innen als **eingeschränkt erfüllt** eingestuft.

Die Gutachter*innen empfehlen dem Board der AQ Austria, folgende **Auflage** zu erteilen:

19. Die Privatuniversität weist binnen 24 Monaten nach, dass sie über ein Forschungskonzept in der Psychotherapiewissenschaft verfügt, in welches sich der Doktoratsstudiengang einbettet.

Empfehlung:

- Die Gutachter*innen empfehlen der Privatuniversität, sich bei der Weiterentwicklung des Doktoratsstudiengangs Psychotherapiewissenschaft an den Rahmenbedingungen des PhD-Studiengangs Psychologie zu orientieren, zumal beide Fakultäten disziplinar ineinandergreifen.

Psychologie:

Der PhD-Studiengang in der Fakultät für Psychologie wurde 2019 akkreditiert und wird derzeit am Standort Wien in deutscher Sprache angeboten und durchgeführt.

Die Studierenden werden neben der eigenständigen Behandlung eines Dissertationsthemas u.a. befähigt, Projektanträge zu verfassen, Ergebnisse auf Fachtagungen zu präsentieren und wissenschaftlich zu publizieren. Sie werden aktiv in die Scientific Community eingebunden und auch hochschuldidaktisch geschult. Das Doktoratsstudium fügt sich gut in das Forschungskonzept und den Entwicklungsplan der Fakultät für Psychologie ein und dient gleichzeitig dem Ausbau der bestehenden Forschungsstrukturen. Die Fakultät unterstützt die Promovierenden durch ihre Anbindung an die Forschungsprojekte der Fakultät, was langfristig die Forschungsschwerpunkte und Forschungscluster stärkt. Dadurch werden Zugänge zum wissenschaftlichen Netzwerk, Geräten (z.B. EEG) und Daten (auch aus den Hochschulambulanzen) ermöglicht. Darüber hinaus gewährt die Fakultät den Doktorand*innen, neben der räumlichen Ausstattung, eine finanzielle Unterstützung für Kongressreisen, Forschungsaufenthalte sowie Publikationen. Die Doktorand*innen sollen auch in Zukunft von den geplanten Aufenthalten von Gastwissenschaftler*innen und wissenschaftlichen Vorträgen profitieren. Insgesamt soll mit den Maßnahmen die Forschungsleistung der Fakultät (Drittmittelanträge und Publikationen) langfristig erhöht werden. Darüber hinaus dient der PhD-Studiengang dazu Masterstudierende auch nach ihrem Abschluss an die Fakultät zu binden. Die Fakultät für Psychologie bietet auch Möglichkeiten durch Post-Doc-Stellen, Habilitation, Stellen für Assistenzprofessor*innen im Tenure-Track System die Promovierten weiter an der

Fakultät und Universität zu beschäftigen und ihre akademische Karriere weiterzuentwickeln. Die PhD-Studierenden werden grundsätzlich durch Personen betreut, die eine Habilitation haben oder habilitationsäquivalente Leistungen vorweisen können. Der PhD-Studiengang in Psychologie soll, so die Privatuniversität, aufgrund starker Nachfrage in Zukunft auch in englischer Sprache angeboten werden.

Die erste Kohorte dieses Studiengangs hat noch nicht abgeschlossen. Es liegen daher noch keine Erfahrungen über Promotionsdauern und den anschließenden Verbleib der Absolvent*innen vor. Insgesamt bekamen die Gutachter*innen den Eindruck, dass sich der PhD-Studiengang gut in das Forschungskonzept der Privatuniversität und der Fakultät für Psychologie einfügt. Das Programm hat für die Privatuniversität/ Fakultät für Psychologie eine sehr wichtige Funktion sowohl für die Lehre als auch für die Forschung. Der PhD-Studiengang dient der Privatuniversität als Treiber für die Akquise von Drittmitteln, die Erhöhung der Anzahl an Publikationen, Stärkung der Forschungsschwerpunkte und der internationalen Sichtbarkeit. Damit sollen über die Zeit mehr Personalstellen entstehen und Forschungsthemen weiterentwickelt werden.

Auch in dem virtuellen Vor-Ort-Besuch wurde deutlich, dass die Doktorand*innen durch den Studiengang und das Forschungsumfeld zentrale und vielfältige Kompetenzen für eine wissenschaftliche Laufbahn erwerben können. Die Promotion wird grundsätzlich durch eine*n Professor*in und einer weiteren Person betreut. Die Gutachter*innen weisen darauf hin, dass es bei den vielfältigen Anforderungen im PhD-Studiengang wichtig ist, dass die Doktorand*innen genügend Zeit für ihre Doktorarbeit haben, damit die Zeiten zum Abschluss der Dissertationen vergleichbar sind mit anderen nationalen und internationalen PhD-Programmen. Da in der Regel in der Psychologie empirische Arbeiten mit mehreren Studien angefertigt werden, ist hier ein üblicher Zeitraum von drei bis vier Jahren anspruchsvoll und erfordert, dass der PhD-Studiengang den Studierenden ermöglicht konstant und konzentriert an der Schrift zu arbeiten.

Das Kriterium wird seitens der Gutachter*innen als **erfüllt** eingestuft.

Forschungsumfeld

§ 18 Abs 2 Z 2. Die Privatuniversität verfügt über einen Forschungsschwerpunkt, der die inhaltliche und methodische Breite der Disziplin, in der der Studiengang angesiedelt ist, abdeckt. Die Forschungsleistungen in diesem Schwerpunkt entsprechen dem universitären Anspruch sowie der jeweiligen Fächerkultur und gewährleisten eine internationale Sichtbarkeit.

Psychotherapiewissenschaft:

Im Bereich Psychotherapiewissenschaft werden, wie bereits erwähnt, als Forschungsschwerpunkte „Grundlagenforschung und Klinische Forschung“, „Kulturwissenschaftliche Forschung“ und „Ausbildungsforschung“ benannt und mit Forschungsprojekten hinterlegt. Die Forschungsthemen decken in ihrer Gesamtheit die inhaltliche und methodische Breite der Disziplin ab. Es gibt eine klare Schwerpunktsetzung der Privatuniversität bei den Themenbereichen „Kulturwissenschaftliche Forschung“ und „Ausbildungsforschung“ sowie methodisch im Bereich der qualitativen Forschung. Weniger ausgeprägt ist die Schwerpunktsetzung im Bereich der "Grundlagenforschung und klinische Forschung".

Bezüglich der angemessenen Forschungsleistungen lässt sich zusätzlich zu der Bewertung in § 16 Abs. 6 Z 2 hinsichtlich des Doktoratsstudiengangs ergänzen, dass die drittmittelfinanzierte Forschung, die oftmals ein Charakteristikum universitärer Forschung darstellt und für Doktoratsstudierende wichtige Mittel und Möglichkeiten für ihre Forschung bereitstellt, nur in begrenztem Umfang vorhanden ist. Die internationale Publikationstätigkeit mit entsprechender Sichtbarkeit ist schwerpunktmäßig auf wenige Professor*innen beschränkt. Nach Auskunft der entsprechenden Personen werden die Publikationen mehrheitlich in deutscher Sprache veröffentlicht. Angegeben wurde zudem, dass man sich um einen Ausbau der quantitativen Forschungsmethoden, was der Einwerbung von Drittmitteln förderlich sein soll, zu bemühen und benennt entsprechende Drittmittelanträge. Außerdem etabliert sie Unterstützungsstrukturen zur Förderung von englischsprachigen Publikationen. Diese Bemühungen werden seitens der Gutachter*innen als positiv gewertet.

Das Kriterium wird seitens der Gutachter*innen als **eingeschränkt erfüllt** eingestuft.

Die Gutachter*innen empfehlen dem Board der AQ Austria, folgende **Auflage** zu erteilen:

20. Die Privatuniversität weist binnen 24 Monaten nach, dass Maßnahmen gesetzt werden, um die Forschungsleistungen der jeweiligen Schwerpunkte sowie die internationale, englischsprachige Publikationstätigkeit ausgebaut werden, um den erforderlichen universitären Anspruch zu entsprechen, sowie internationale Sichtbarkeit zu gewährleisten.

Empfehlung:

- Die Gutachter*innen empfehlen der Privatuniversität im Bereich Psychotherapiewissenschaft gezielt aktuell drittmittelaktive und international ausgewiesene Wissenschaftler*innen als hauptberufliche Professor*innen zu rekrutieren und ihnen ausreichende Freiräume zur Entwicklung ihrer Forschungsaktivitäten einzuräumen.

Psychologie:

Der PhD-Studiengang ist nicht per se einem Forschungsschwerpunkt der Fakultät für Psychologie zugeordnet.

Allerdings werden als Kernbereiche „Allgemeine Psychologie“ und „Geschichte“ sowie „Entwicklungspsychologie“ und „Pädagogische Psychologie“ angegeben, welche mit den bis 2019 gesetzten Forschungsschwerpunkten der Fakultät „Kulturpsychologie und Wissenschaftsgeschichte“ und „Klinische Psychologie und neue Medien“ korrespondieren. Der PhD-Studiengang ist demnach inhaltlich breit aufgestellt und es werden sowohl qualitative als auch quantitative Methoden vermittelt und fließen in die Bearbeitung der Dissertationsthemen ein.

Die Forschungsleistungen in den derzeitigen Schwerpunkten sind auf universitärem Niveau und durch Publikationen in internationalen Zeitschriften, Kooperationen mit ausländischen Universitäten und Verbundprojekten international sichtbar (s. auch §16 Abs 6 Z 3).

Das Kriterium wird seitens der Gutachter*innen als **erfüllt** eingestuft.

Forschungsumfeld

§ 18 Abs 2 Z 3. Die Privatuniversität verfügt in der Disziplin, in der der Studiengang angesiedelt ist, über an der Privatuniversität hauptberuflich beschäftigte Professor/inn/en, die die inhaltliche und methodische Breite der Disziplin, abdecken. Unter hauptberuflichem Personal werden Personen verstanden, die in einem Ausmaß von mindestens 50 % an der Privatuniversität beschäftigt sind.

Psychotherapiewissenschaft:

Im Bereich Psychotherapiewissenschaft verfügt die Privatuniversität nach eigenen Darstellungen am Ort der Durchführung Wien über sieben hauptberuflich beschäftigte habilitierte Professor*innen. Zusätzlich stehen zwei Ass.-Professuren zur Unterstützung zur Verfügung. Insgesamt kann unter Berücksichtigung der spezifischen Kompetenzprofile von einer Abdeckung der inhaltlichen und methodischen Breite der Disziplin ausgegangen werden, auch wenn der Bereich der evidenzbasierten Outcomeforschung unterrepräsentiert ist. Die Privatuniversität gibt an, für den Standort Wien zwei Universitätsprofessuren mit den Denominationen Kinder- und Jugendlichenpsychotherapie und Psychoanalyse ausgeschrieben zu haben sowie eine Qualifikationsstelle zur Psychotherapieprozess- und Outcomeforschung. Wichtig ist aus der Sicht der Gutachter*innen, dass nicht nur bei dem Nachwuchs, sondern auch auf der Ebene der Gewinnung von Professor*innen auf evidenzbasierte Forschung hohes Gewicht gelegt wird, um eine optimale professorale Abdeckung der Breite des Faches sowie eine optimale internationale Anschlussfähigkeit zu erreichen.

Das Kriterium wird seitens der Gutachter*innen als **erfüllt** eingestuft.

Empfehlung:

- Die Gutachter*innen empfehlen der Privatuniversität, die starke Gewichtung einer evidenzbasierten Psychotherapieforschung mit internationaler Sichtbarkeit bei der Gewinnung neuer Universitätsprofessor*innen, um diese wichtigen Methoden zur optimalen Abdeckung der Breite des Faches zu stärken.

Psychologie:

Für den Doktoratsstudiengang der Fakultät für Psychologie sind im Wesentlichen sechs hauptberufliche Professuren (davon zwei Assistenzprofessuren) für 17 Studierende vorgesehen (Betreuungsrelation 1,28). Alle Professor*innen haben in unterschiedlichem Ausmaß Erfahrungen international zu publizieren, Drittmittel einzuwerben und Projekte zu leiten. Nur eine Professur hat nur noch wenige Publikationen in den letzten Jahren vorzuweisen (die letzte im Jahr 2003). Neben den wissenschaftlichen Kompetenzen kann durch das Personal der kultursozialwissenschaftlichen Ansatz, die Beschäftigung mit Grundlagentheorien und eine Methodenvielfalt vermittelt werden. Insgesamt stellen die Gutachter*innen fest, dass die hauptberuflich beschäftigten Professor*innen inhaltlich und methodisch die Breite der Disziplin abdecken.

Das Kriterium wird seitens der Gutachter*innen als **erfüllt** eingestuft.

Forschungsumfeld

§ 18 Abs 2 Z 4. Die Privatuniversität unterhält für den Studiengang relevante und der jeweiligen Fächerkultur angemessene institutionell verankerte Kooperationen in der Forschung und Entwicklung bzw. Entwicklung und Erschließung der Künste.

Psychotherapiewissenschaft:

Die Privatuniversität verfügt insgesamt in dem Bereich der Psychotherapiewissenschaft über wenig institutionell verankerte Forschungsk Kooperationen wie bereits bei § 16 Abs. 6 Z 3 dargelegt.

Betrachtet man hier die Kooperationen der Einzelnen, welche nicht institutionell verankert sind, lässt sich feststellen, dass unter der Gesamtheit der Betreuer*innen von Dissertant*innen sich lediglich ein*e Betreuer*in findet, der*die an einem Kooperationsprojekt beteiligt ist (Projekt Instathelp zusammen mit Instacommunications GmbH). Auch lassen sich sonst keine Hinweise auf das Mitarbeiten von Betreuer*innen in nationalen oder internationalen Forschungsk Kooperationen finden. Aus Sicht der Gutachter*innen sind Doktorand*innen daher in ihren Projekten nicht in der Lage in einem universitätsadäquaten Ausmaß von Kooperationen institutioneller oder personenbezogen Natur profitieren zu können.

Das Kriterium wird seitens der Gutachter*innen als **eingeschränkt erfüllt** eingestuft.

Die Gutachter*innen empfehlen dem Board der AQ Austria, folgende **Auflage** zu erteilen:

21. Die Privatuniversität weist binnen 24 Monaten nach, dass Maßnahmen gesetzt wurden, die die Intensivierung von institutionell verankerten nationalen und internationalen Forschungsk Kooperationen mit entsprechenden Partner*innen anstreben, die die Einbindung der Betreuer*innen der Doktoratsstudierenden der Psychotherapiewissenschaft gewährleistet.

Psychologie:

Die Privatuniversität fördert grundsätzlich inner- und außeruniversitäre Kooperationen. So besteht eine projektbezogene Zusammenarbeit zwischen der Fakultät für Psychologie und der Österreichischen Gesundheitskasse (vormals: Wiener Gebietskrankenkasse) zum Themenbereich Adipositas bei Kindern und Jugendlichen. Die erhobenen Daten werden im Rahmen des PhD-Studiengangs für klinisch-psychologische Forschungszwecke genutzt. Ferner ist die Privatuniversität am psychologischen Online-Beratungsprojekt „INSTAHELP“ mit dem Kooperationspartner INSTA Communications beteiligt und nutzt hier auch die Daten für PhD-Projekte. Weiterhin verweist die Privatuniversität für den PhD-Studiengang auf einige Joint Research-Verbunde der wissenschaftlichen Mitarbeiter*innen der Fakultät. Genannt wird in diesem Zusammenhang ein Professor, der auch an der Universität Wien lehrt, und Forschungsk Kooperationen zwischen Studierenden beider Universitäten bei PhD-Projekten ermöglicht. Ein weiteres Mittel zum Austausch zwischen den Doktorand*innen und den Mitarbeiter*innen stellen die „Forschungstage“ in jedem Semester dar. An den Orten der Durchführungen Wien und Berlin wurde 2019 der wissenschaftliche Austausch verstärkt und soll langfristig Eingang in das Curriculum des PhD-Studiengangs (Forschungskolloquium) finden.

Das Kriterium wird seitens der Gutachter*innen als **erfüllt** eingestuft.

Empfehlung:

- Die Gutachter*innen empfehlen der Privatuniversität, Kooperationsmöglichkeiten auch längerfristig anzulegen, um ein kontinuierliches Angebot für die Studierenden des PhD-Studiengangs zu ermöglichen.

Forschungsumfeld

§ 18 Abs 2 Z 6. Die Privatuniversität verfügt über eine quantitativ und qualitativ adäquate Forschungsinfrastruktur und über eine quantitativ und qualitativ adäquate Raum- und Sachausstattung zur Durchführung des Studiengangs. Falls sich die Privatuniversität externer Ressourcen bedient, ist ihre Verfügungsberechtigung hierüber vertraglich sichergestellt.

Psychotherapiewissenschaft:

Die räumlichen Gegebenheiten im Bereich Psychotherapiewissenschaft in Wien, sowohl für den Betrieb der Ambulanz als auch für den Lehrbetrieb, sind entsprechend vorhanden und ansprechend und attraktiv gestaltet, wie im virtuellen Rundgang festgestellt werden konnte. Für die Doktoratsstudierenden stehen in Wien neben der Bibliothek auch 7 Arbeitsplätze am Freudplatz 1 sowie 4 Arbeitsplätze in der Ambulanz in der Saltorgasse 5 zur Verfügung. Zusätzlich können freie Therapieräume anteilig mitgenutzt werden. Für Forschungsarbeiten stehen auch ein EEG Labor sowie Projekträume der Psychologie zur Mitnutzung zur Verfügung. Viele der Doktoratsstudierenden arbeiten allerdings nicht vor Ort an der Privatuniversität, so dass hier die aktuelle Raumkapazität aktuell als ausreichend erachtet wird.

Das Kriterium wird seitens der Gutachter*innen als **erfüllt** eingestuft.

Empfehlung:

- Die Gutachter*innen empfehlen der Privatuniversität insbesondere Dissertant*innen in Forschungsarbeiten vor Ort einzubeziehen und dafür entsprechende Räumlichkeiten zur Verfügung zu stellen.

Psychologie:

Die Privatuniversität verfügt seit 2015 über ein Universitätsgebäude mit einer Größe von 6.500 m², in der die Fakultäten für Psychologie und Psychotherapiewissenschaft untergebracht sind. Zusätzlich wurden seit 2018 weitere Einrichtungen gebaut (u. a. für Medizin und Rechtswissenschaften). Neben Hörsälen (n =15), Seminar- und Übungsräumen mit moderner technischer Ausstattung (Beamer) gibt es auch eine ausreichende Anzahl studentischer Lernräume. Im gleichen Gebäude befinden sich auch die Institutsambulanz, Verwaltungsräume, Büros der Lehrpersonen, Cafeteria und Bibliothek. Die Räume sind mit der aktuellen informationstechnologischen Hard- und Software modern ausgestattet. Die Privatuniversität nennt als Orte an denen psychologische Forschung stattfinden kann ein EEG-Labor, ein Projektraum in einem Nachbargebäude, sowie Test- und Untersuchungsräume in der Psychologischen Ambulanz die zur Verfügung stehen. Für empirisch-experimentelle Erhebungen können auch Besprechungsräume und Hörsäle variabel verwendet werden.

Das Kriterium wird seitens der Gutachter*innen als **erfüllt** eingestuft.

Empfehlung:

- Die Gutachter*innen empfehlen der Privatuniversität, für eine stabile Infrastruktur die Einrichtung von festen Untersuchungsräumen, die von dem wissenschaftlichen Personal und den Studierenden für die Forschung in der Psychologie genutzt werden können und wo sich auch studentische Hilfskräfte kontinuierlich aufhalten können zu sorgen.

4.8 Beurteilungskriterien § 16 Abs. 7 Z 1–10: Personal

Personal

1. Die Privatuniversität verfügt für die Wahrnehmung ihrer Aufgaben entsprechend dem Entwicklungsplan über ausreichend wissenschaftliches bzw. künstlerisches Personal und über ausreichend nicht-wissenschaftliches Personal.

Psychotherapiewissenschaft:

Im Bereich Psychotherapiewissenschaft ist für den Ort der Durchführung Wien keine Erhöhung der Studierendenzahlen geplant, was angesichts der aktuellen Betreuungsrelation bei den Bakkalaureats- und Masterstudiengängen aus einer groben Perspektive als angemessen erachtet wird. In den Orten der Durchführung wird teilweise eine Erhöhung der Studierendenzahl angestrebt. Diese Erhöhung sollte dann auch mit zusätzlichem Personal unterfüttert werden, wobei die Betreuungsrelation z.B. in Berlin aktuell noch sehr positiv ist. Hierbei ist aber zu berücksichtigen, dass das wissenschaftliche Personal zu einem überwiegenden Teil aus nebenberuflichem (dies inkludiert die von der Privatuniversität definierte Personalkategorie "extern") besteht. Somit ist aus Sicht der Gutachter*innen ausreichend wissenschaftliches Personal vorhanden, die Relation führt aber in weiteren Aspekten der Bewertung zum Personal zu differenziert zu betrachtenden Schlussfolgerungen. Aus Sicht der Gutachter*innen ist kritisch anzumerken, dass das wissenschaftliche Personal insbesondere auch an den Orten der Durchführung, an denen eine geringe Anzahl von hauptberuflichem Personal angestellt ist, neben ihren Lehr- und Forschungstätigkeiten auch zahlreiche administrative Aufgaben zu erfüllen hat, da hierfür kein nicht-wissenschaftliches Personal zur Verfügung steht. Dies wird insbesondere dann relevant, wenn man es mit dem geplanten Ausbau an den Orten der Durchführung in Zusammenhang bringt.

Das Kriterium wird seitens der Gutachter*innen als **eingeschränkt erfüllt** eingestuft.

Die Gutachter*innen empfehlen dem Board der AQ Austria, folgende **Auflage** zu erteilen:

22. Die Privatuniversität weist binnen 24 Monaten nach, dass für die Fakultät Psychotherapiewissenschaft ausreichend nicht-wissenschaftliches administratives Personal an allen Orten der Durchführung zur Verfügung steht.

Psychologie:

Die Entwicklung des Personalbestandes ist an einer Privatuniversität an den Ausbau der Studierendenzahlen gebunden. Durch die Erweiterung der Standorte mit parallelen Studiengängen und die Ergänzung der landessprachlichen durch englischsprachige Studiengänge kann die Studierendenzahl laufend gesteigert werden. Damit können auch weitere Personalstellen im Bereich der Forschung ausgebaut werden. Zudem erweitert die

Privatuniversität ihre Supportleistungen für die Forschung und Lehre im Bereich des Rektorates und der Fakultäten. Einzelne Entwicklungsschritte konnten nicht im erwarteten Umfang realisiert werden, wie zum Beispiel der Studiengang Medien und Digitaljournalismus in Berlin, wo die Vernetzung von Journalistik mit Medienpsychologie nicht wie vorgesehen realisiert wurde. Entsprechend ist dieser Fachbereich auch eher ein Exot innerhalb der Fakultät für Psychologie und kann auch personell und im Bereich Forschung nur in kleinen Schritten ausgebaut werden. Im Wintersemester 2019/2020 kam zum Beispiel keine neue Kohorte im Masterstudiengang zustande.

Um den Masterstudiengang Medien und Digitaljournalismus stärker auf Forschungsgrundlagen aus der Medienwissenschaft und Journalistik abzustützen, ist zu empfehlen, das hauptberufliche Personal aus diesen Gebieten auszubauen, insbesondere mit Wissenschaftler*innen, welche auch in diesen Feldern aktuell forschen. Eine noch nicht besetzte Professur ist im Stellenplan markiert. Es ist aber nicht klar, wie die Denomination lauten soll. Für den Ausbau wären Schnittstellen zwischen Psychologie und Medien als Positionierungsmerkmal naheliegend, aber sie sollten auch Bezüge der Forschung zur Praxis des Journalismus abdecken, was bisher nicht erkennbar ist. Das nebenamtliche und externe Personal deckt die berufspraktischen Felder gut ab (Crossmedia-Planung, Journalismus, Schauspiel, Sprache und Sprechen, Film und Fernsehen, Kameraführung Radio, etc.).

In der Nachreichung gibt die Privatuniversität eine Betreuungsrelation von 1:17 für die Fakultät für Psychologie über alle Orte der Durchführung hinweg an. Die Betreuungsrelationen bei den Bachelorstudiengängen variieren stark zwischen den Orten der Durchführung (1: 4,5 in Ljubljana bis zu 1:20, 1:22 in Mailand). Dabei haben alle englischsprachigen Bachelorprogramme eine vergleichsweise günstigere Betreuungsrelation. Auch in den Masterstudiengängen ist im Vergleich zu den Bachelorstudiengängen die Varianz zwischen den Orten der Durchführung geringer und der Betreuungsschlüssel fast 2,5mal besser. Der Betreuungsschlüssel für den Studiengang PhD Psychologie beträgt 1: 1,5 (27 eingeschriebene Studierende: 18 Lehrpersonen). Über die Orte der Durchführung hinweg ist allen Bachelor- und Masterstudiengängen der Lehranteil des hauptberuflichen Personals deutlich höher als der Anteil des nebenberuflichen Personals. Dabei ist allerdings bei den Bachelorstudiengängen in Mailand und in Ljubljana das Verhältnis am schlechtesten. Die Gutachter*innen bemerken, dass einige Fächer hauptsächlich durch externe Lehrbeauftragte bestritten werden, wie beispielsweise die Angewandte Psychologie in den Bachelorstudiengängen in Wien und Berlin und im Masterstudiengang in Wien.

Die Privatuniversität geht in den folgenden Jahren nur von einem leichten Anstieg der Studierendenzahlen in den deutschsprachigen und italienischsprachigen Bachelor- und Masterstudiengängen in Wien und Mailand aus. Es wird vielmehr Entwicklungspotential beim Angebot von englischsprachigen Bachelor- und Masterstudiengängen gesehen (Wien, Berlin, Ljubljana) und einem englischsprachigen PhD-Studiengang in Wien. Daher wird eine Aufstockung des Personals in Wien und Berlin erwartet. Bestehende Stellen sollen in Linz und Ljubljana aufgestockt werden. In Mailand ist vorrausichtlich kein zusätzliches Personal geplant. Neuakkreditierungen von Studiengängen sind nicht geplant. Die Fakultät für Psychologie strebt bei der Personalentwicklung eine gezielte Nachwuchsförderung durch den PhD-Studiengang, Post-Doc Stellen, Assistenzprofessuren im Tenure-Track System an. Im nicht-wissenschaftlichen Bereich hat die Fakultät für Psychologie ein Prüfungsreferat und Studien-Service Center in den Standorten Berlin, Linz, Ljubljana und Mailand. Dabei ist die Kapazität der Verwaltungsstellen in Ljubljana mit 0,25 Vollzeitäquivalenten als sehr gering anzusehen. Angesichts der zusätzlichen administrativen Anforderungen an das hauptberufliche

Lehrpersonal besteht die Gefahr nicht ausreichend den Forschungs- und Lehranteil gerecht zu werden.

Das Kriterium wird seitens der Gutachter*innen als **Einschränkung erfüllt** eingestuft.

Die Gutachter*innen empfehlen dem Board der AQ Austria, folgende **Auflagen** zu erteilen:

23. Die Privatuniversität weist innerhalb von 24 Monaten nach, dass Sie an allen Orten der Durchführung über ausreichend nicht-wissenschaftliches Personal verfügt um das hauptberufliche Lehr- und Forschungspersonal in der Verantwortung administrativer Tätigkeiten zu entlasten.
24. Die Privatuniversität weist innerhalb von 24 Monaten nach, dass an allen Orten der Durchführung ausreichend wissenschaftlich qualifiziertes Lehr- und Forschungspersonal für die jeweils angebotenen Studiengänge zur Verfügung steht, ohne dass es zu einem qualitätsmindernden Abzug von Ressourcen am Ort der institutionellen Akkreditierung (Wien) kommt.

Medizin:

Zahnmedizin:

In der Zahnmedizin existieren die Lehrstühle Zahnerhaltung, Prothetik, Kieferorthopädie, Parodontologie, orale Chirurgie und orale Implantologie. Dies bildet die übliche Fächerstruktur ab. Auf eine Professur für Mund-Kiefer-Gesichtschirurgie wird verzichtet, dafür gibt es die beiden Professuren orale Chirurgie und orale Implantologie. Insgesamt gibt es entsprechend den Antragsunterlagen 13 hauptberuflich tätige Lehrende. Im Vor-Ort-Besuch wurde mitgeteilt, dass der kieferorthopädische Lehrstuhl derzeit nicht besetzt ist (Wegzug) und vertreten wird, gleiches gilt für die Zahnerhaltung (Elternzeit). Hier erfolgt die Vertretung durch die Oberärzt*innen. Es gibt außerdem 13 nebenberuflich Lehrende sowie eine hohe Zahl an externem Lehrpersonal. Im Masterstudiengang Zahnmedizin sind in den Jahren 2018-2020 23, 27 bzw. 36 Studierende immatrikuliert gewesen. Auch bei Teilzeitarbeit kann hiermit eine ausreichend gute Betreuungsrelation gewährleistet werden Dies war auch bei dem Vor-Ort-Besuch erkennbar. Bei einer Vollaustattung mit 50 bzw. 54 Studierenden wäre ggf. eine Aufstockung des Personals (Anzahl bzw. Zeitstunden) erforderlich. Bezüglich des nicht-wissenschaftlichen Personals konnten in den Antragsunterlagen keine belastbaren Zahlenangaben, die rein dem Masterstudiengang Zahnmedizin zuzuordnen wären, insbesondere im Bereich der klinischen Ausbildung, durch die Gutachter*innen gefunden wurden.

Das Kriterium wird seitens der Gutachter* als **eingeschränkt erfüllt** eingestuft.

Die Gutachter*innen empfehlen dem Board der AQ Austria, folgende **Auflage** zu erteilen:

25. Die Privatuniversität weist binnen 24 Monaten nach, dass sie über ausreichend nicht-wissenschaftliches Personal verfügt, welches insbesondere administrative Aufgaben für den Bereich der klinischen Ausbildung der Zahnmedizin verantwortet.

Empfehlung:

Die Gutachter*innen empfehlen der Privatuniversität, den kieferorthopädischen Lehrstuhl zeitnah wiederzubesetzen.

Humanmedizin:

Im Vor-Ort-Besuch wird darauf verwiesen, dass neben dem Rektorat auch in verschiedenen Lehrstühlen der Med. Fakultät in naher Zukunft aus Altersgründen ein personeller Wechsel anstünde. Man strebt an den Nachwuchs aus dem eigenen Personalstamm zu fördern, um freierwerdende Positionen zu besetzen. Zum jetzigen Zeitpunkt verfügt die Privatuniversität zahlenmäßig über einen großen Pool von wissenschaftlichem Personal und hat die Fakultät mit einer relativ großen (größer als an den meisten anderen medizinischen Fakultäten im deutschsprachigen Raum) Lehrstühlen (siehe hierzu auch § 16 Abs. 7 Z 3 PU-AkkVO 2019) ausgestattet. Beispielhaft finden sich im Bereich Allgemein-/Viszeralchirurgie, der üblicherweise durch einen Lehrstuhl abgedeckt wird, alleine 6 Lehrstühle (Allgemeinchirurgie; Hepato-biliäre und pankreatische Chirurgie; Chirurgie des unteren Gastrointestinaltraktes; Chirurgie der Schilddrüse, Nebennieren und Akut Chirurgie; Chirurgische Onkologie; Chirurgie des oberen Gastrointestinaltraktes); alle Lehrstuhlinhaber*innen sind Chefärzt*innen an nicht-universitären Krankenhäusern mit entsprechend nicht-universitärem Stellenschlüssel - d.h. jeweils ohne adäquate personelle Ausstattung für Aktivitäten in Forschung und Lehre. Zusätzlich sind einige dieser Personen zeitgleich noch in Ordinationen tätig. Diese Situation findet sich entsprechend in allen anderen Fachgebieten wieder. Dies führt dazu, dass die Lehre in bestimmten Fachgebieten (wie z.B. der Allgemein/Viszeralchirurgie) nicht durch eine Person koordiniert, sondern aufgesplittet ist. Die Lehrstuhlinhaber*innen sind jeweils im Rahmen von Modulen (nicht von Fächern) in die Lehre eingebunden, wodurch die Lehrstuhlinhaber*innen letztlich in der Lehre letztlich weisungsgebunden gegenüber dem entsprechenden Modulleiter*innen sind. Außer den Lehrstuhlinhaber*innen, die zudem mehrheitlich nicht-hauptberufliches Personal der Privatuniversität sind, stehen für die entsprechenden Fächer kein fachlich qualifiziertes Lehrpersonal zur Verfügung, so dass z.B. Kleingruppenunterricht am Krankenbett für die Vielzahl an Studierenden der Privatuniversität nicht systematisch möglich ist - und laut Antragsunterlagen im Konzept der Privatuniversität auch nicht vorgesehen ist. Dies ist aus Sicht der Gutachter*innen insofern verwunderlich, da die Privatuniversität auf ihrer Website explizit den frühen Kontakt zu Patient*innen bewirbt. Dieser findet zum einen aus Sicht der Gutachter*innen, bedingt durch den Mangel an qualifiziertem Fachpersonal aber auch aufgrund des didaktischen Konzepts nicht statt. Hier fällt also vor allem neben einer großen Zahl von Lehrstuhlinhaber*innen, die in den meisten Fällen nur in Nebentätigkeit diese Funktion erfüllen, auf, dass kaum nachgeordnetes klinisch-wissenschaftliches Personal für die klinische Ausbildung der Studierenden zur Verfügung steht.

Dieser Mangel an nachgeordnetem klinisch-wissenschaftlichem Personal wird teilweise kompensiert durch eine große Zahl an studentischen Tutor*innen in den verschiedenen Kursen. Diese Tutor*innen können jedoch nur sehr standardisierte Untersuchungstechniken und ggf. strukturiertes fallbasiertes Lernen vermitteln, aber kein wirklich praktisches klinisches Wissen basierend auf entsprechender klinisch-wissenschaftlicher Erfahrung. Aus Sicht der Gutachter*innen übersteigt die Zahl in der Lehre engagierter Studierender an der Privatuniversität allerdings das übliche Maß an medizinischen Fakultäten im deutschsprachigen Raum. Aus Sicht der Gutachter*innen überträgt die Privatuniversität damit also einen relevanten Teil der Lehrleistung an Studierende. Um hier eine ausreichende Qualität zu sichern, wird empfohlen für die studentischen Einsatzbereiche ein inhaltliches und didaktisches Curriculum festzulegen, dass vor Übernahme der Tätigkeit absolviert werden muss.

Kritisch möchten die Gutachter*innen zudem auch hier anmerken, dass entsprechend der geforderte Nachweise der Studierendenzahl für die Humanmedizin aufgefallen ist, dass unbenommen der damals akkreditierten Studienplätze von 80 Studierenden für den Schwerpunkt Humanmedizin und 48 Studierenden für den Schwerpunkt Zahnmedizin innerhalb

des Bachelorstudiengangs Humanmedizin und 80 im Masterstudiengang Humanmedizin bereits im ersten Studienjahr 2015/16 198 Studierende in den Bachelorstudiengang und im ersten Studienjahr 2018/19 143 Studierende in den Masterstudiengang aufgenommen wurden. Aus Sicht der Gutachter*innen sind die Angaben, die im Entwicklungsplan zu finden sind, gerade in Bezug auf den benötigten Personalaufbau, nicht korrespondierend mit den tatsächlichen Kohortengrößen. Insgesamt lässt sich feststellen, dass die Zahl der Lehrenden (mit den jeweils angegebenen Anstellungsausmaß, die sie der Lehre zur Verfügung stehen) - und insbesondere die gleichbleibende Zahl des Lehrpersonals - in starker Diskrepanz zu den über die letzten Jahre stark gestiegenen Studierendenzahlen steht.

Bezüglich der oben erwähnten Nachbesetzungen in absehbarer Zeit, war zum Zeitpunkt der Gespräche des Vor-Ort-Besuchs aus Sicht der Gutachter*innen keine erkennbare Maßnahme zur Umsetzung der notwendigen Nachbesetzungen erkennbar. Da in den einzelnen Lehrbereichen insbesondere des klinischen Teils des Studiums mangels eines universitären Lehrkrankenhauses und der daraus resultierenden Streuung der Lehrstühle auf mehrere verschiedene Krankenhäuser kaum klinischer Mittelbau existiert, wird von den Gutachter*innen empfohlen zeitnah „teach-the-teacher“ Programme für den interessierten Mittelbau zu implementieren um die zu erwartenden Lücken zu schließen.

Bezüglich des nicht-wissenschaftlichen Personals konnten in den Antragsunterlagen keine belastbaren Zahlenangaben durch die Gutachter*innen gefunden werden, die rein dem Bachelor- und Masterstudiengang Humanmedizin zuzuordnen wären.

Das Kriterium wird seitens der Gutachter*innen als **eingeschränkt erfüllt** eingestuft.

Die Gutachter*innen empfehlen dem Board der AQ Austria, folgende **Auflagen** zu erteilen:

26. Die Privatuniversität legt binnen 12 Monaten ein Konzept vor, aus welchem ableitbar ist anhand welcher Maßnahmen und mit welchen finanziellen Ressourcen untermauert, die Personalstruktur im Bereich Humanmedizin angepasst wird um den stark gestiegenen Studierendenzahlen gerecht zu werden.
27. Die Privatuniversität weist binnen 24 Monaten nach, dass sie über ausreichend nicht-wissenschaftliches Personal verfügt, welches insbesondere administrative Aufgaben für den Bereich der Humanmedizin verantwortet.
28. Zudem weist die Privatuniversität binnen 12 Monaten nach, welche konkreten Schritte betreffend den Personalaufbau seit dem Vor-Ort-Besuch konkret umgesetzt worden sind.

Rechtswissenschaften:

Zum Zeitpunkt des Antrags auf Verlängerung der institutionellen Akkreditierung bietet die Privatuniversität die Studiengänge Bachelor und Master Rechtswissenschaften an. Vorgesehen ist in den nächsten Jahren eine Internationalisierung des Studienangebots durch die Akkreditierung eines englischsprachigen Masters und die Einführung eines Doktoratsstudienganges. Die Kernbereiche der Lehre werden dabei durch hauptberufliches wissenschaftliches Personal abgedeckt, das durch eine Vielzahl von externen Lehrenden unterstützt wird und so die praxisorientierte Ausbildung an der Privatuniversität umsetzt. Auf Grundlage der Gespräche mit den Vertreter*innen der Fakultät und aktiven sowie ehemaligen Studierenden der Privatuniversität hat sich ergeben, dass die externen Lehrenden vor allem ihre Expertise aus den unterschiedlichsten Berufsfeldern einbringen und so die jeweiligen

Kompetenzen der Studierenden unterstützen, die diese dann auch in der Praxis anwenden können. Sie bilden ebenso ein wichtiges Netzwerk für die Studierenden nach dem Abschluss.

Die Tätigkeit des wissenschaftlichen Personals im Bereich Forschung und Administration wird durch eine Drittmittelstelle unterstützt, die perspektivisch ausgebaut werden kann, um die Quote der eingeworbenen Drittmittel zu erhöhen. Die teilweise hohe administrative Belastung der mittleren Führungsebene durch Dekanats- oder Studiendekanatsaufgaben soll zukünftig durch den weiteren Ausbau der Professuren gemindert werden. Die Gespräche mit den Vertreter*innen der Fakultät vermittelten den Eindruck, dass das wissenschaftliche Personal eine hohe Motivation für alle Aufgaben in Lehre, Forschung und Administration mitbringt und die Privatuniversität zur Zeit über ausreichend wissenschaftliches Personal sowie über ausreichend nicht-wissenschaftliches Personal für die Wahrnehmung ihrer Aufgaben entsprechend dem Entwicklungsplan verfügt.

Das Kriterium wird seitens der Gutachter*innen als **erfüllt** eingestuft.

Personal

2. Die Betreuungsrelation von hauptberuflichem wissenschaftlichem bzw. künstlerischem Personal zu Studierenden ist den Profilen der Studiengänge angemessen. Unter hauptberuflichem Personal werden Personen verstanden, die in einem Ausmaß von mindestens 50 % an der Privatuniversität beschäftigt sind.

Psychotherapiewissenschaft:

Im Bereich Psychotherapiewissenschaft wird an allen Orten der Durchführung hauptberuflich wissenschaftliches Personal beschäftigt. Das meiste Personal wird bei gleichzeitig den meisten Studierenden am Ort der Durchführung der Akkreditierung in Wien beschäftigt. Hier wurden im Bakkalaureat in deutscher Sprache 12 Vollzeitäquivalente (VZÄ) hauptberuflich beschäftigter Mitarbeiter*innen angegeben, was bei 328 Studierenden eine Betreuungsrelation von 1:27 ergibt. Im Bakkalaureat Wien in englischer Sprache wurden 6 VZÄ hauptberuflich beschäftigter Mitarbeiter*innen genannt, wodurch sich bei 107 Studierenden eine Betreuungsrelation von 1:17 ergibt. Eine Betreuungsrelation von größer als 1:30 ergibt sich nach eigenen Berechnungen nur für das Magisterstudium Psychotherapiewissenschaft in deutscher Sprache in Wien mit 1:37 (373 Studierende bei 10 VZÄ). Bei näherer Analyse der zur Verfügung gestellten Information (Personaltabellen im Antrag) ist abzuleiten, dass die oben genannte VZÄ nicht getrennt auf unterschiedliche Personen zurück zu führen sind und es zu einer Überlappung des Personenkreises führt. Dadurch ist der tatsächliche Betreuungsaufwand tatsächlich von einem geringeren Personenkreis zu bewerkstelligen. Dies erschwert eine quantitative Aufschlüsselung des Betreuungsschlüssels. Zudem kann festgehalten werden, dass die Betreuungsrelation zwischen den Orten der Durchführung sehr variiert und am Ort der Durchführung Wien exemplarisch in den deutschsprachigen Studiengängen die meisten Studierenden pro hauptberuflich wissenschaftlicher Person betreut werden.

Das Kriterium wird seitens der Gutachter*innen als **eingeschränkt erfüllt** eingestuft.

Die Gutachter*innen empfehlen dem Board der AQ Austria, folgende **Auflage** zu erteilen:

29. Die Privatuniversität weist innerhalb von 24 Monaten nach, dass der Anteil der VZÄ des hauptberuflich wissenschaftlichen Personals der Fakultät Psychotherapiewissenschaft je Studiengang und je Ort der Durchführung zu einer angemessenen Betreuungsrelation

führt, wobei hier anteilige VZÄ einzelner Personen in mehreren Studiengängen/ Orten der Durchführung nachvollziehbar aufgeschlüsselt sind.

Psychologie:

In der Nachreichung gibt die Privatuniversität über alle Orte der Durchführung hinweg eine überdurchschnittliche Betreuungsrelation von 1:17 für die Fakultät für Psychologie an. Die Betreuungsrelationen bei den Bachelorstudiengängen variieren stark zwischen den Standorten (1: 4,5 Ljubljana bis zu 1:20, 1:22 in Mailand). Dabei haben alle englischsprachigen Bachelorprogramme eine vergleichsweise günstigere Betreuungsrelation. Auch im Master ist im Vergleich zum Bachelor die Varianz zwischen den Standorten geringer und der Betreuungsschlüssel fast 2,5-mal höher. Der Betreuungsschlüssel für den Studiengang PhD Psychologie beträgt 1: 1,28.

Das Kriterium wird seitens der Gutachter*innen als **erfüllt** eingestuft.

Empfehlung:

- Die Gutachter*innen empfehlen der Privatuniversität durch das Qualitätsmanagement die Betreuungslast des Lehrpersonals kontinuierlich zu überprüfen und entsprechend Anpassungen vorzunehmen (Aufstockung des Personals, Reduktion der Studierendenzahl). (Vgl. dazu auch die empfohlene Auflage zu §16 Abs. 12 Ziff. 2: Auslastung des Lehrpersonals als Kennzahl)

Medizin:

Zahnmedizin:

Es gibt derzeit 13 hauptberuflich Lehrende in der Zahnheilkunde. Diese sind sowohl in den zahnmedizinischen Schwerpunkten im Bachelorstudiengang Humanmedizin als auch im Masterstudiengang Zahnmedizin verortet. Aus Sicht der Gutachter*innen ist somit auch bei einer Studierendenanzahl von ca. 50 pro Studienjahr im Vollausbau eine gute Betreuungsrelation gegeben. Die Betreuungsrelation wird durch studentische Tutor*innen, sowie breite Verfügbarkeit der klinischen Arbeitsplätze und Arbeit in Vier-Hand-Technik mit studentischer Assistenz gestärkt, auch wenn diese nicht konkret in das Betreuungsverhältnis eingerechnet werden können. Die Gutachter*innen konnten sich beim Vor-Ort-Besuch davon überzeugen, dass für den Masterstudiengang Zahnmedizin ein gutes Betreuungsverhältnis vorliegt. Dies kam auch in den Gesprächen mit den Studierenden und Alumni zum Ausdruck.

Das Kriterium wird seitens der Gutachter*innen als **erfüllt** eingestuft.

Humanmedizin:

Für den Bereich Humanmedizin (Bachelor- und Masterstudiengang Humanmedizin) lassen sich, wenn man die vorgelegten - teils diskrepanten - Unterlagen der Privatuniversität analysiert und mit dem Ausmaß der jeweiligen Lehrtätigkeiten in der Humanmedizin abgleicht letztlich nur ca. 5,05 VZÄ der Humanmedizin zurechnen. Hierbei ist festzuhalten, dass mindestens die Hälfte davon de facto dem Bachelorstudiengang zugeordnet ist. Das heißt, dass der Masterstudiengang Humanmedizin lediglich über ca. 2.5 VZÄ verfügt, was bei einer aktuellen Studierendenzahl von 599 (Stand WS 2021/22) eine Relation von 1:239,6 bedeutet. Betrachtet man nur die aktuellen Anfänger*innenzahlen im Masterstudiengang, bekommt man ein Betreuungsverhältnis von 1: 78,4. Betrachtet man nur den Bachelorstudiengang ergeben sich

folgende Betreuungsrelationen bei 775 aktiven Studierenden (Stand WS 2021/22): 1: 310. Im Bachelorstudiengang ist zwar noch das zahnmedizinische Personal in der Lehre eingesetzt, dies aber nur zu einem kleinen Teil, und ist daher aus Sicht der Gutachter*innen vernachlässigbar. Durch die hohe Zahl an nebenberuflichen bzw. externen Lehrkräften, die fast nur kleine Lehrdeputate ableisten, jedoch die Mehrheit des Personals in der Humanmedizin bilden, ergibt sich schon pro forma ein günstiges Betreuungsverhältnis, welches aber einer genaueren Berechnung (in Hinblick auf das tatsächliche Dienstverhältnis zur Privatuniversität) aus Sicht der Gutachter*innen nicht standhält.

Anzumerken ist hierbei zusätzlich, dass aus Sicht der Gutachter*innen, die diesen VZÄ zugeordneten Personen in den meisten Fällen weitere Anstellungen und Verpflichtungen haben, so dass selbst die angegebenen VZÄs für die Gutachter*innen nur mit starker Einschränkung nachzuvollziehen sind. Dies ist in klarem Gegensatz zum Bereich Zahnmedizin, in dem die Betreuungsrelation durchaus adäquat und für die Gutachter*innen auch plausibel ist. Diskrepanzen zu den Angaben der Privatuniversität ergeben sich aus Sicht der Gutachter*innen durch verschiedene Zuordnungsprobleme. So sind beispielsweise Personen, die der Psychotherapiewissenschaft und Psychologie zugeordnet sind aus Sicht der Gutachter*innen zwar als hauptberufliche Personen an der Privatuniversität zu werten, aber sie sind primär als 1 VZÄ anderen Fakultäten zugeordnet und können daher nicht ebenfalls als 1 VZÄ an der Fakultät Humanmedizin zugeordnet werden. Des Weiteren werden viele Personen deren Tätigkeit sich laut Antragsunterlagen lediglich auf den Einsatz im Masterstudiengang Zahnmedizin beschränkt, ebenfalls in manchen Tabellen dem humanmedizinischen Personal zugerechnet. Aufgrund öffentlich einsehbarer Informationen kommen die Gutachter*innen zu dem Schluss, dass manche hauptberufliche angestellte Professor*innen noch an anderen Universitäten im deutschsprachigen Raum eine Vollzeitstellung haben. Aus all diesen Gründen ist daher die Zahl der ermittelten VZÄ (ausgehend von einem echten Dienstverhältnis mit der Privatuniversität mit klar definiertem Anstellungsausmaß von mindestens 50%) unter Vorbehalt anzunehmen.

Das Kriterium wird seitens der Gutachter*innen als **nicht erfüllt** eingestuft.

Rechtswissenschaften:

Die Betreuungsrelation des hauptberufliches wissenschaftliches Personal zu Studierenden wurde sowohl von den Studierenden im Gespräch als auch vom wissenschaftlichen Personal als wird als sehr gut bezeichnet. Diese Ausführungen spiegeln sich auch in den zur Verfügung gestellten Informationen wider und wird daher insgesamt als angemessen angesehen. Das Betreuungsverhältnis beträgt zur Zeit im Bachelor 10 (Studierende) zu 1 (hauptberufliches wissenschaftliches Personal) und im Master 22 zu 1.

Auch im Hinblick auf den Vollausbau, indem dann ein Verhältnis von 27 zu 1 im Bachelor gelten würde, ist aus Sicht der Gutachter*innen das Betreuungsverhältnis noch angemessen. Bei einem Vollausbau im Masterstudiengang ergibt sich das Verhältnis bei 87 zu 1 und hieraus ergibt sich aus Sicht der Gutachter*innen ein Bedarf an weiterem Personal für die Betreuung der Studierenden.

Um aber auch in Zukunft und bei weiterem Ausbau der Fakultät eine angemessene Betreuungsleistung sicherzustellen, ist anzuregen, Personalaufstockungen vorzubereiten.

Das Kriterium wird seitens der Gutachter*innen als **erfüllt** eingestuft.

Empfehlung:

- Die Gutachter*innen empfehlen der Privatuniversität, um in Zukunft eine angemessene Betreuung sicherzustellen, eine langfristige weitere personelle Aufstockung, auch bei den Professor*innenstellen.

Personal

3. Die fachlichen Kernbereiche der Studiengänge sind durch hauptberuflich beschäftigte Professor/inn/en abgedeckt.

Psychotherapiewissenschaft:

Für den Studiengang Bakkalaureat Psychotherapiewissenschaft werden als Kernbereiche in den Antragsunterlagen Theoretische Grundlagen der Psychotherapie, Grundlagen der Psychologie, Medizinische Grundlagen, Praxis der Psychotherapie und Rahmenbedingungen des Gesundheits- und Sozialwesens, Forschungsmethodik und Forschungspraxis in der Psychotherapiewissenschaft, Schulenspezifische sowie theoretische und praktische Grundlagen der Psychotherapie angegeben. Für den Magisterstudiengang Psychotherapiewissenschaften werden als Kernbereiche Schulenübergreifender theoretischer Hintergrund der Psychotherapie, Schulenspezifische Theorie der Psychotherapie, Schulenspezifische Praxeologie, sowie Forschungsmethodik und Forschungspraxis in der Psychotherapiewissenschaft angegeben. Die definierten Kernbereiche sind für alle Orte der Durchführung (Wien, Linz (Bakk.), Berlin, Paris, Ljubljana) identisch und sie decken die wesentlichen zu vermittelnden Kompetenzen eines einschlägigen Studiengangs ab. Nur Diagnostik wäre ggf. als zusätzlicher eigenständiger Kernbereich wünschenswert.

Im Bereich Psychotherapiewissenschaft sind die Kernbereiche der Studiengänge nach den Angaben in den Antragsunterlagen durch hauptberuflich beschäftigte Professor*innen an allen Orten der Durchführungen abgedeckt. Analog zu der Situation in der Fakultät Psychologie ist hier allerdings kritisch anzumerken, dass die Vertreter*innen häufig an mehreren Orten der Durchführung in der Lehre tätig sind und/oder mehrere Kernbereiche abdecken. Hier stellt sich die Frage, ob neben der daraus resultierenden administrativen Belastung noch genügend Freiräume für Forschung und Lehre, insbesondere die Betreuung von Abschlussarbeiten und Dissertationen (Wien) verfügbar sind. Diese Problematik verschärft sich, wenn die Verantwortlichen für die jeweiligen Kernbereiche noch weitere administrative Aufgaben (z.B. Rektoratsaufgaben, Senatsaufgaben, Dekanatsaufgaben) und Lehrverpflichtungen haben. Dies führt aus Sicht der Gutachter*innen dazu, dass der persönliche Kontakt zwischen Studierenden und Lehrenden in dem jeweiligen fachlichen Kernbereich mit den professoralen Vertreter*innen der jeweiligen Kernbereiche und deren Präsenz in der Lehre je nach Ort der Durchführung sehr unterschiedlich ausgeprägt sein kann. In der Zusammenfassung lässt sich somit festhalten, dass die Vertreter*innen der jeweiligen fachlichen Kernbereiche eine Konzentration der Lehr- und Forschungstätigkeiten auf den Ort der Durchführung Wien aufweisen.

Hierbei ist es unbedingt erforderlich, dass der jeweilige fachliche Kernbereich durch eine hauptberufliche professorable Person vertreten wird. Diese Vertretung ist umso mehr auf lokale hauptberufliche professorable Unterstützung angewiesen, wenn intendiert ist, dass der fachliche Kernbereich in inhaltlicher gleicher Qualität, sowohl studiengangs- als auch ortsübergreifend, umgesetzt werden soll.

Das Kriterium wird seitens der Gutachter*innen als **eingeschränkt erfüllt** eingestuft.

Die Gutachter*innen empfehlen dem Board der AQ Austria, folgende **Auflage** zu erteilen:

30. Die Privatuniversität weist innerhalb von 24 Monaten nach, dass die Besetzung der fachlichen Kernbereiche der Fakultät Psychotherapiewissenschaft um hauptberuflich professorales Personal an den verschiedenen Orten der Durchführung quantitativ erweitert wird, um zu gewährleisten, dass qualitätsmindernder Abzug von Ressourcen in Wien verringert und angemessene Freiräume für Lehr- und Forschungstätigkeiten des hauptberuflichen professoralen Personals geschaffen wird.

Empfehlung:

- Die Gutachter*innen empfehlen der Privatuniversität Diagnostik als eigenständigen Kernbereich zu etablieren.

Psychologie:

Die fachlichen Kernbereiche, die in den Studiengängen der Fakultät für Psychologie definiert sind, die angemessen für den Studiengang sind, sind im Wesentlichen durch hauptberufliche Professor*innen abgedeckt. Ausnahme ist allerdings die Angewandte Psychologie, die in den Bachelor- und Masterstudiengängen in Wien und Berlin zum Teil gar nicht durch hauptberuflich beschiedene Professor*innen vertreten werden. Die Dozierenden sind teilweise auch an mehreren Orten der Durchführung in der Lehre tätig, sei dies durch Blockkurse oder durch Online-Lehrangebote. Je nach Ort der Durchführung sind unterschiedlich viele externe Lehrende eingebunden. Aus den Antragsunterlagen wurde zum Teil nicht ganz deutlich, was es konkret bedeutet, wenn ein*e Professor*in an einem Ort der Durchführung unter dem wissenschaftlichen Personal aufgeführt wird, aber keine Lehrdeputate (SWS) markiert sind. Insbesondere das Konzept der «Open door policy» für die Studierenden, d.h. dass sie unkompliziert mit Dozierenden ins Gespräch kommen können, dürfte nicht einfach umzusetzen sein, wenn die Person nicht oft am Durchführungsort anwesend ist. Auch wenn dies durch digitale Meetings machbar ist, ist die Hürde doch höher, wenn man sich nicht beiläufig begegnen kann.

Wenn man als Referenz für die Kernbereiche eines BSc- und MSc-Studiengangs in Psychologie das European Framework for Psychologists Training (<https://www.europsy.eu/> und mit tabellarisch aufgeführten Kernbereichen siehe: https://europsy.fr/attachments/article/4/Tuning_et_EuroPsy.pdf) der European Federation of Psychologists' Associations (EFPA) bezieht, dann kann man feststellen, dass zentrale Kernbereiche nach europäischem Standard durch hauptberufliches Personal der Fakultät für Psychologie abgedeckt werden. Der ganze klinische Bereich inkl. Psychopathologie – der in jedem Psychologiestudium sehr wichtig ist - findet sich an der Fakultät für Psychologie hingegen nur im Überbegriff „Angewandte Psychologie“ durch eine einzige Professur, weil dieser an der Privatuniversität in den vielfältigen Ausdifferenzierungen durch die Fakultät für Psychotherapiewissenschaft verantwortet wird und von dort her in die Psychologie-Studiengänge der Fakultät für Psychologie einfließt. An anderen Universitäten wären diese Kernbereiche und ihre Ausdifferenzierungen einer Fakultät für Psychologie zugeordnet. Und der Bereich „Angewandte Psychologie“ könnte vielfältige andere Ausprägungen haben, wie die Arbeits-, Organisations- und Wirtschaftspsychologie, Verkehrs-, Sicherheits- und Umweltpsychologie, Medienpsychologie, usw. Es entspricht der Schwerpunktsetzung der Privatuniversität, dass sie Angewandte Psychologie primär als Klinische Psychologie und Gesundheitspsychologie fokussiert und andere Anwendungsfelder weitgehend ausklammert. Anzumerken wäre, dass man in der Regel auch eine Professur für Forschungsmethoden der

Psychologie an Universitäten besetzt, was an der Privatuniversität nicht als Kernbereich ausgewiesen ist.

In den Tabellen mit den fachlichen Kernbereichen nach Studiengang und Ort der Durchführung fiel auf, dass für Studiengänge in Linz und Ljubljana nur drei statt der sonst sechs fachlichen Kernbereiche aufgeführt sind. Dies ist bemerkenswert, da die Studiengänge in der inhaltlichen Umsetzung deckungsgleich sind. Für die fachlichen Kernbereiche ist jeweils eine Person studien- und standortübergreifend verantwortlich. Hier stellt sich die Frage, ob neben der daraus resultierenden administrativen Belastung noch genügend Freiräume für Forschung und Lehre, insbesondere die Betreuung von Abschlussarbeiten und Dissertationen (Wien) verfügbar sind. Diese Problematik verschärft sich, wenn die Verantwortlichen für die Kernbereiche noch weitere administrative Aufgaben (z.B. Leiterin der Universitätsambulanz, Dekanatsaufgaben) und Lehrverpflichtungen haben.

Hierbei ist es unbedingt erforderlich, dass mehr als eine Person verantwortlich für die Kernbereiche ist.

Die Kernbereiche des Bachelor- und Masterstudiengangs in Medien und Digitaljournalismus werden im Antrag auf Akkreditierung nicht explizit genannt. Aus dem Curriculum der Studiengänge auf der Website der Privatuniversität können folgende Bereiche entnommen werden:

Bachelorstudiengang: Mediengeschichte, Grundlagen des Journalismus und der Mediengestaltung, Mediensysteme und Medienentwicklung, Kommunikation in der digitalen Welt, die Psychologie der Medien, wissenschaftliche Methoden, Praxismethoden, Transferkompetenzen intermedial, international, interkulturell, Wahlfächer zur Vertiefung: Hörfunk, Fernsehen, Web, Medienpsychologie.

Masterstudiengang: Theorie und Paradigmata audiovisueller Medien, redaktionelles Arbeiten, Moderation, Sendetechnik und Digitalisierung, Medienökonomie, Praxis, Masterprojekt.

Diese Kernbereiche decken die wesentlichen Inhalte eines Hochschulstudiums in Medien und Digitaljournalismus ab und bieten insbesondere im Bachelorstudiengang bestimmte Schwerpunkte mit psychologischen Bezügen an, welche in anderen Journalismus-Studiengängen nicht in dieser Form zu finden sind, was als Alleinstellungsmerkmal positiv auffällt. Einige Kernbereiche werden durch nebenberufliches Personal und durch externe Lehrbeauftragte aus der Praxis abgedeckt. Dies unterscheidet sich zu den Studiengängen in Psychologie, wo die fachlichen Kernbereiche stärker durch hauptberufliche und auch forschende Mitarbeitende bestritten werden. Da die fachlichen Kernbereiche allerdings durch hauptberufliches professorales Personal abgedeckt sein müssen, kann das Kriterium für die Studiengänge des Bachelor- und Masterstudiengangs nicht als erfüllt bewertet werden.

Das Kriterium wird seitens der Gutachter*innen als **eingeschränkt erfüllt** eingestuft.

Die Gutachter*innen empfehlen dem Board der AQ Austria, folgende **Auflagen** zu erteilen:

31. Die Privatuniversität weist innerhalb von 24 Monaten nach, dass die Besetzung der fachlichen Kernbereiche der Fakultät Psychologie um hauptberuflich professorales Personal an den verschiedenen Orten der Durchführung quantitativ erweitert wird, um zu gewährleisten, dass qualitätsmindernder Abzug von Ressourcen in Wien verringert und angemessene Freiräume für Lehr- und Forschungstätigkeiten des hauptberuflichen professoralen Personals geschaffen wird.

32. Die Privatuniversität weißt innerhalb von 24 Monaten nach, dass die fachlichen Kernbereiche der Studiengänge "Medien- und Digitaljournalismus" klar festgelegt sind und durch hauptberuflich beschäftigte Professor*innen abgedeckt sind.

Medizin:

Zahnmedizin:

Im Unterschied zum Masterstudiengang Humanmedizin zeichnet sich für den Masterstudiengang Zahnmedizin mit Blick auf die fachlichen Kernbereiche das folgende Bild: Die Privatuniversität nennt für diesen Masterstudiengang lediglich einen fachlichen Kernbereich, nämlich Zahnheilkunde und diesem sind die folgenden Schwerpunkte Zahnerhaltung, Prothetik, Kieferorthopädie, Parodontologie, orale Chirurgie und orale Implantologie zugeordnet. Diese sind mit hauptberuflichen professoralen Personal besetzt. Unbenommen dessen, dass die Professur für Kieferorthopädie zum Zeitpunkt des Vor-Ort-Besuches nicht besetzt war, ist die Ausgangssituation bezüglich der adäquaten Abdeckung der wesentlichen fachlichen Bereiche von dem Masterstudiengang Humanmedizin eine Andere. Der Verzicht auf eine Professur für Mund-Kiefer-Gesichts-Chirurgie wird durch die Professuren für orale Chirurgie bzw. orale Implantologie aufgewogen.

Das Kriterium wird seitens der Gutachter*innen als **erfüllt** eingestuft.

Positiv hervorzuheben ist, dass eine Professur für Parodontologie an der Privatuniversität eingerichtet ist.

Humanmedizin:

Nach den vorliegenden Unterlagen und den Informationen, die die Gutachter *innen gewinnen konnten, sind die Kernbereiche in den humanmedizinischen Studiengängen in den überwiegenden Fällen nicht durch hauptberuflich professorale Personen abgedeckt. Die fachlichen Kernbereiche im Bereich Master Humanmedizin sind praktisch alle nebenberuflich tätig und darüber hinaus existieren hier sehr wenige VZÄ für die Lehre (siehe oben). Hierzu ist den Gutachter*innen aufgefallen bzw. ist den Antragsunterlagen zu entnehmen, dass in den rund 30, mitunter heterogenen Kooperationsverträgen mit den verschiedenen Kliniken die Lehrstühle und Lehrstuhlinhaber*innen überhaupt nicht erwähnt sind. Bezüglich der Heterogenität der im Antrag beigelegten Kooperationsverträge ist besonders kritisch anzumerken, dass diese mehrheitlich lediglich auf Famulaturen und KPJs abgestellt sind, aber das hier wichtige Erfordernis, nämlich Regelungen von Affiliationen, Durchgriffsrechte auf das Personal durch die Privatuniversität nicht geregelt ist. Daher ist es aus Sicht der Gutachter*innen nicht möglich, das klinische Personal als hauptberufliches Personal der Privatuniversität zuzurechnen, dies hat zur Folge, dass die Abdeckung der fachlichen Kernbereiche durch diese rein formal auch nicht gegeben ist, auch wenn die fachliche Qualifikation hier nicht in Frage steht. Welche konkreten Verträge die Verteter*innen der fachlichen Kernbereiche mit der Privatuniversität haben, ist für die Gutachter *innen unklar, außer dass die Lehrleistungen dieser zu einem Anteil zwischen 0,4 und 1,8 SWS liegen, und damit zwischen 0,05 und 0,2 VZÄ und somit nicht als hauptberuflich gewertet werden können. Daher ist aus Sicht der Gutachter*innen eine Abdeckung der fachlichen Kernbereiche für den überwiegenden Teil nicht abgedeckt.

Erschwerend kommt hinzu, dass die Definition des fachlichen Kernbereichs innerhalb der Fakultät Humanmedizin unklar ist. So wird im Bachelorstudiengang dezidiert auf fachliche

Kernbereiche abgestellt, im Masterstudiengang Humanmedizin gibt es hier die kleinteilige Unterscheidung mit Lehrstühlen. Im Unterschied dazu gibt es im Masterstudiengang Zahnmedizin lediglich einen fachlichen Kernbereich.

Die fachlichen Kernbereiche im Bachelorstudiengang umfassen laut Antragsunterlagen folgende Kernbereiche, die von der Privatuniversität als Zentren bezeichnet werden:

- Zentrum für Akut-, Notfall- und Intensivmedizin
- Herz-Thorax-Gefäß- Zentrum
- Zentrum für den Bewegungsapparat
- Zentrum für Allgemeinmedizin, Dermatologie und Infektiologie
- Kopf-Nerven-Zentrum
- Zentrum für Anatomie und Molekulare Medizin
- Zentrum für Biostatistik und Epidemiologie
- Zentrum für Gastrointestinale Erkrankungen und Stoffwechsel
- Zentrum für Urologie und Nephrologie
- Zentrum für Wachstum, Entwicklung und Altern
- Zentrum für pharmakologische Medizin
- Zentrum für Sexual- und Fortpflanzungsmedizin
- Zentrum für bildgebende Diagnostik und Therapie
- Zentrum für Kinderheilkunde
- Zentrum für Zahnheilkunde
- Zentrum für integrierte Gesundheit
-

Die **fachlichen Kernbereiche** im Masterstudiengang Humanmedizin umfassen laut Antragsunterlagen folgende Kernbereiche mit **nachgeordneten Lehrstühlen**:

Herz-Thorax- Gefäß-Zentrum	für Pneumologie
	für Herzchirurgie
	für Akute und Interventionelle Kardiologie
	für Gerinnung, Thrombose und Hämostase
	für Kardiopulmologie
	für Thoraxchirurgie
	für Herzinsuffizienz und Prävention
	für Rhythmologie
Zentrum für integrierte Gesundheit	für Nichtinvasive und Experimentelle Kardiologie
	für E-Health und Digitalisierung in der Medizin
	für Komplementärmedizin mit Schwerpunkt Traditionelle Chinesische Medizin
	Innovation Research
Kopf-Nerven- Zentrum	für Gesundheitsökonomie
	für Augenheilkunde
	für Neurologie mit Schwerpunkt Epileptologie und Klinische Neurophysiologie
	für Spezielle Ophthalmologie Vitreoretinale Pathologie
	für HNO mit Schwerpunkt Rhinologie
	für HNO mit Schwerpunkt Laryngologie

	für HNO mit Schwerpunkt Otologie
	für Psychosomatik
	für Neurologie mit Schwerpunkt Zerebrovaskuläre Erkrankungen
	für Neurologie mit Schwerpunkt Neurodegeneration und Entzündung
	für Neurochirurgie
	für Psychiatrie
	für Neurointensivmedizin
Zentrum für Akut-, Notfall- und Intensivmedizin	für Allgemeinanästhesie
	für Notfallmedizin
	für Medizinische Simulation
	für Interdisziplinäre Schmerzmedizin
	Lehrstuhl für Perioperatives Management
	für Intensivmedizin
Zentrum für Allgemeinmedizin, Dermatologie und Infektiologie	für Dermatologie und Dermato-Onkologie
	für Immunologie
Zentrum für Anatomie und Molekulare Medizin	für Labormedizin mit Schwerpunkt Klinische Chemie
	für Pathologie
	für Labormedizin
	für Medizinische Chemie
	für Anatomie
	für Medizinische Genetik
Zentrum für bildgebende Diagnostik und Therapie	für Muskuloskeletale Radiologie
	für Uro-Radiologie
	für Radiologie
Zentrum für Biostatistik und Epidemiologie	für Evidenzbasierte Medizin
Zentrum für den Bewegungsapparat	für Muskelerkrankungen
	für Orthopädie
	für Unfallchirurgie
	für Rheumatologie
	Klinische Osteologie
	für Physikalische Medizin und Rehabilitation
	für Klinische Osteologie mit Schwerpunkt Osteoporose
Zentrum für Gastrointestinale Erkrankungen und Stoffwechsel	für Allgemein-chirurgie
	für Hämatookologie
	für Hepato-biliäre und Pankreatische Chirurgie
	Lehrstuhl für Hepatologie
	Plastische Chirurgie
	für Chirurgie des unteren Gastrointestinaltrakts
	für Endokrinologie und Stoffwechsel

	für Nuklearmedizin
	für Gastroenterologie
	für Ernährungswissenschaften
	für Chirurgie der Schilddrüse, Nebennieren und Akut Chirurgie
	für Chirurgische Onkologie
	für Chirurgie des oberen Gastrointestinaltrakts
Zentrum für Kinderheilkunde	Lehrstuhl für Kinder- und Jugendchirurgie
Zentrum für pharmakologische Medizin	Lehrstuhl für Gerichtsmedizin
Zentrum für Sexual- und Fortpflanzungsmedizin	Lehrstuhl für Gynäkologie und Geburtshilfe
Zentrum für Urologie und Nephrologie	für Andrologie und Allgemeine Urologie
	für Urologie mit Schwerpunkt Uroonkologie und Kinderurologie
	für Nephrologie
Zentrum für Wachstum, Entwicklung und Altern	für Allgemeine Pädiatrie
	für Palliativmedizin
	für Spezielle Pädiatrie
	für Geriatrie

Kritisch ist aus Sicht der Gutachter*innen anzumerken, dass die fachlichen Kernbereiche mit wenigen Ausnahmen (z.B. Anatomie) in viele Unterbereiche (bzw. Lehrstühle) aufgeteilt werden. Aufgrund dessen kommt die Privatuniversität in einen hohen Personalbedarf, welcher derzeit über eine hohe Anzahl externer Lehrender bedient wird. Es gibt bereits, wie zuvor gesagt, wenig hauptberufliches Personal für die gegenständlichen Studiengänge. Konkret kann dies an einem Beispiel demonstriert werden. So wird der Lehrstuhl für Allgemein Chirurgie respektive die Chirurgie der Hernien durch eine Person vertreten die zeitgleich in einem Krankenhaus und einer Ordination arbeitet. Die Person ist daher aus Sicht der Gutachter*innen nicht hauptberuflich, mit zumindest 50% Stellenausmaß, an der Privatuniversität tätig. Diese Personalstruktur findet sich fast durchgängig für die genannten fachlichen Kernbereiche/ Lehrstühle. Interessant ist in diesem Zusammenhang auch die Feststellung zu diesen Kriterien in der Erstakkreditierung des Bachelor- und Masterstudiengangs Humanmedizin. Die Gutachter*innen möchten hier erneut hervorheben, dass keinesfalls die fachliche Qualifikation der Personen angezweifelt wird, sondern dass es hier, wie auch an anderen Stellen um die quantitative Personalausstattung geht, die hier, wie an anderer Stelle nicht ausreichend ist.

Das Kriterium wird seitens der Gutachter*innen als **nicht erfüllt** eingestuft.

Rechtswissenschaften:

Folgende Kernbereiche sind im Antrag auf Verlängerung der institutionellen Akkreditierung für die Studiengänge der Privatuniversität definiert: Strafrecht und Strafprozessrecht, Verfassungsrecht, Verwaltungsrecht, Europarecht, Völkerrecht und Grundlagen des Rechts sowie Zivilrecht einschließlich Zivilverfahrensrecht. Im Bachelorstudiengang werden diese Fächer alle abgedeckt. Im Masterstudiengang findet eine Fokussierung auf Straf- und Strafprozessrecht sowie Völker- und Europarecht statt. Diese Kernbereiche sind angemessen eingerichtet und durch insgesamt 5 Professuren abgedeckt. Ein Gespräch mit den Angehörigen der Fakultät sowie mit Studierenden und Alumni der Fakultät hat diesen Eindruck bestätigt. Die

Studiengänge zeichnen sich auch durch die hohe Involvierung von externen Lehrenden aus, die Teil der praxisorientierten Ausbildung der Privatuniversität ist. Wie bereits angemerkt, plant die Privatuniversität in den Studiengängen langfristig die Anzahl der externen Lehrenden zu reduzieren und die von Professor*innen geleistete Lehre auf 50 % zu erhöhen, was aus Sicht der Gutachter*innen positiv bewertet wird.

Das Kriterium wird seitens der Gutachter*innen als **erfüllt** eingestuft.

Personal

4. Das wissenschaftliche bzw. künstlerische Personal ist den Anforderungen der jeweiligen Stelle entsprechend qualifiziert.

Psychotherapiewissenschaft:

Aufgrund der Antragsunterlagen und der CVs ist festzustellen, dass im Bereich Psychotherapiewissenschaft die inhaltlichen und methodischen Qualifikationsanforderungen an das wissenschaftliche Personal gegeben sind. Es stehen habilitierte Wissenschaftler*innen sowie promovierte Wissenschaftler*innen im Mittelbau zur Verfügung. Auch die externen Lehrpersonen haben entsprechende Qualifikationen, so dass die Lehre adäquat abgedeckt werden kann. Positiv hervorzuheben ist, dass bei den meisten Lehrpersonen eine teilweise sehr hohe praktische Erfahrung im Bereich Praxis der Psychotherapie vorhanden ist sowie viele auch in Expertengremien oder Verbänden aktiv sind oder dort sogar Leitungspositionen innehaben. Dies entspricht der praxisorientierten Aufstellung der Privatuniversität.

Beispielhaft soll die Qualifikation des Lehrpersonals am deutschsprachigen Bakkalaureatstudiengang am Ort der Akkreditierung herausgegriffen werden. Hier werden im Antrag 24 Lehrpersonen genannt: Von drei dieser Personen, die als hauptberufliches Personal angegeben werden, ist kein CV im Anhang zu finden. Eine der Lehrpersonen wird nicht berücksichtigt, da sie angibt, 2020 emeritiert zu haben, was auch bei dem virtuellen Vor-Ort Besuch bestätigt wurde.

Bei den übrigen 20 Lehrpersonen haben alle einen Diplomabschluss (Magister oder Master). Von den 20 Lehrpersonen haben 4 kein abgeschlossenes Doktorat. Zwei dieser Lehrpersonen befinden sich im Doktoratsstudium an der Privatuniversität, zwei Personen streben kein Doktorat, dies obwohl sie als wissenschaftliche Mitarbeiter*in seit 2015 oder als Lecturer seit 2015 an der Privatuniversität tätig sind (laut CV). Von den weiteren 16 Lehrpersonen, haben 15 ein Doktorat abgeschlossen, eine Person hat einen Ehrendokortitel (h.c.); 10 dieser Lehrpersonen haben habilitiert und haben eine assoziierte Professur oder eine Universitätsprofessur inne. Acht dieser Lehrpersonen haben in einschlägigen Fächern habilitiert, zwei der Lehrpersonen in Fächern, die nicht genuin der Psychotherapiewissenschaft zuzurechnen sind (Soziologie oder Europäische Ethnologie). Vier der 10 Lehrpersonen haben an der Sigmund Freud Privatuniversität Wien habilitiert und weitere zwei Lehrpersonen haben ihre Universitätsprofessur nach einer vorherigen Anstellung an der Sigmund Freud Privatuniversität erhalten. Die restlichen zwei Personen, die ihre einschlägige Habilitation an einer anderen Universität als der Privatuniversität erhalten haben, haben diese schon vor Ihrer Affiliation zur Privatuniversität erworben, diese Personen scheiden nach Angaben der Privatuniversität in den nächsten Jahren altersbedingt aus.

An Beispiel dieses Studiengangs wird deutlich, dass ein großer Anteil der Lehrpersonen ihre Habilitation oder die als äquivalent beurteilte Lehr- und Forschungserfahrung bereits an der Privatuniversität erworben haben. Aus Sicht der Gutachter*innen gelingt es somit nur bedingt, Professuren nach Ausschreibungen durch externe Bewerber*innen zu besetzen. Externe Besetzungen sind aber für die Sicherung und internationaler Sichtbarkeit der Lehre und Forschung, aus Sicht der Gutachter*innen, von Bedeutung.

Das Kriterium wird seitens der Gutachter*innen als **erfüllt** eingestuft.

Empfehlung:

- Die Gutachter*innen empfehlen der Privatuniversität, bei der zukünftigen Besetzung von Professuren gezielt darauf zu achten, diese extern nach international kompetitiven Standards auszuschreiben, und zu gewährleisten, dass diese die Kernkompetenzen der angebotenen Fachbereiche abdecken.

Psychologie:

Aufgrund der Antragsunterlagen und der Lebensläufe ist festzustellen, dass das wissenschaftliche Personal in allen Studiengängen der Fakultät für Psychologie inhaltlich und methodisch qualifiziert ist. Die Mehrheit des wissenschaftlichen Personals publiziert und ist wissenschaftlich aktiv, worauf die Anzahl der Publikationen, Zitationen und h-Indexe hinweisen (google scholar, researchgate). Einige Professoren zeigen überdies herausragende wissenschaftliche Leistungen in ihrem Fachgebiet. Beispielhaft kann Prof. Dr. Peter Walla genannt werden, der auf dem Gebiet der Cognitive and Affective Neuroscience arbeitet. Laut dem Wissenschaftsportal Researchgate weist er 2989 Zitationen in zumeist internationalen Zeitschriften auf (Stand 20.04.2022). Dies verdeutlicht eine überdurchschnittliche Forschungsleistung.

Das Kriterium wird seitens der Gutachter*innen als **erfüllt** eingestuft.

Medizin:

Zahnmedizin:

Es handelt sich bei den verschiedenen Kategorien von Lehrpersonal (haupt- und nebenberuflich, extern) um approbierte Zahnärzt*innen. Bei habilitierten Mitarbeiter*innen wird üblicherweise im Rahmen des Habilitationsverfahrens die Lehrbefähigung gestärkt und bescheinigt. Die Gutachter*innen gehen davon aus, dass dies bei den Habilitationsverfahren erfolgt ist, separate Nachweise liegen dazu nicht vor. Auf spezielle pädagogische Fähigkeiten ohne Abschluss verweist man in den Lebensläufen üblicherweise nicht. Fächerspezifische Spezialkenntnisse wurden durch einige Lehrende in entsprechenden Curricula wie in den Lebensläufen ausgewiesen erworben. Im Vor-Ort-Besuch wurde ausgeführt, dass die Privatuniversität die Tutor*innen regelmäßig schult.

Das Kriterium wird seitens der Gutachter*innen als **erfüllt** eingestuft.

Humanmedizin:

Setzt man lediglich eine - vor längerer Zeit - erfolgte Habilitation als ausreichende Qualifikation voraus, so ist das Lehrpersonal - zumindest bzgl. der entsprechenden Lehrstühle - formell ausreichend qualifiziert. Allerdings sind die berufenen Lehrstuhlinhaber*innen teilweise schon

länger nicht mehr in einem akademisch-universitärem Umfeld tätig gewesen, sondern als Primärärzt*innen in nicht-universitären Krankenhäusern tätig. Da keine formellen wissenschaftlichen/lehrbezogenen Weiterqualifizierungen oder auch Didaktikkurse für diese Lehrenden von der Privatuniversität durchgeführt oder angeboten werden, bleibt für die Gutachter*innen allerdings unklar, ob alle Lehrstuhlinhaber*innen über eine angemessene up-to-date didaktische Qualifikation für modernste Ansätze forschungsgeleiteter Lehre verfügen.

Die Gutachter*innen möchten an dieser Stelle betonen, dass für die Beurteilung der Qualifikation des Personals zwei Aspekte betrachtet werden müssen. Die medizinisch fachliche Qualifikation zum einen und die akademische Qualifikation respektive Laufbahn. Die fachliche Qualifikation des eingesetzten Personals ist inhaltlich gegeben. Es handelt sich in der orientierenden Durchsicht um Kolleg*innen mit inhaltlich ausreichendem Sachverstand aus ausreichend Berufserfahrung. Eine klassische Habilitation universitären Ursprungs ist für die Besetzung des Lehrstuhls im Konzept der Privatuniversität nicht gefordert. Die Berufung ergibt sich durch einen Verwaltungsakt der Privatuniversität, und ist in Abgrenzung zu öffentlichen Universitäten und in Analogie zu deutschen Fachhochschulen nicht an die akademische Vorleistung einer geordneten Habilitation gebunden.

Die Gutachter*innen halten zudem fest, dass für den Bereich der Humanmedizin für die Lehre in großem Maße der akademische Mittelbau (wissenschaftlich aktive Assistenz- und Oberärzt*innen, die sich habilitieren oder habilitiert sind) verantwortlich ist, mit entsprechenden Qualifikationen in der Lehre.

Bezüglich der studentischen Tutor*innen, die einen Großteil der Kurse und Praktika leiten, ist davon auszugehen, dass diese für die sehr limitierten Ausbildungsinhalte, die dabei vermittelt werden, adäquat geschult werden: dies konnte bei dem Vor-Ort-Besuch überzeugend vermittelt werden.

Problematisch war für die Gutachter*innen, aus den ursprünglichen, extrem umfangreichen, Antragsunterlagen, übersichtliche Informationen über das für Humanmedizin zur Verfügung stehende Lehrpersonal zu gewinnen. Es fehlte eine übersichtliche Aufstellung der Lehrstuhlinhaber*innen, die ja für die Struktur ganz essentiell sind, was erst durch eine Nachreichung klarer wurde. Auch die extrem unübersichtliche Präsentation der CVs der Lehrenden (insgesamt alphabetisch und nicht fachlich-sachlich geordnet), extrem unterschiedlich gegliederten und unterschiedlich ausführlichen CVs in sehr unterschiedlichen Formaten. Hierzu soll für kommende Akkreditierungsverfahren eine klare Struktur und ein Umfangslimit (z.B. 2 Seiten) eingehalten werden, um bessere Übersichtlichkeit und Lesbarkeit für die Gutachter*innen sicherzustellen.

Das Kriterium wird seitens der Gutachter*innen als **eingeschränkt erfüllt** eingestuft.

Die Gutachter*innen empfehlen dem Board der AQ Austria, folgende **Auflage** zu erteilen:

33. Die Privatuniversität weist binnen 12 Monaten, ein für den akademischen Mittelbau, insbesondere für Mitarbeiter*innen in den assoziierten Krankenhäusern, abgestimmtes wissenschaftliches und lehrbezogenes Qualifikationskonzept nach und legt zudem dar, wie dieses - für die entsprechende Umsetzung - auch an den assoziierten Kliniken mit entsprechend erforderlichen Personalstellen untermauert ist.

Empfehlung:

- Die Gutachter*innen empfehlen der Privatuniversität, dass die Berufungsverfahren der Professuren mit einer transparenten Berufsordnung zu unterlegen und dazu in Analogie zu vergleichbaren medizinischen Universitäten mit einem ein Handbuch zu hinterlegen.

Rechtswissenschaften:

Alle Forschenden sowie die Lehrenden (hauptberufliche wie externe) sind herausragend befähigt und ihre Qualifikation für die jeweiligen Fach- und Kernbereiche steht außer Frage. Sie wird u.a. durch mitgelieferte Lebensläufe und das persönliche Gespräch untermauert. Alle Professor*innen können eine umfassende Publikationsliste und etablierte Forschung in Projekten und Praxis vorweisen. Schwer ist es jedoch, aus den Lebensläufen die habilitationsgleiche Leistung abzulesen. Zur besseren Beurteilung dieses Punktes könnte dieser Aspekt spezifiziert werden. Die externen Lehrenden sind überwiegend in herausgehobenen juristischen Positionen tätig und bringen diese Expertise in die Lehre mit ein. Im persönlichen Gespräch mit den hauptberuflich Lehrenden wurde deutlich, dass eine engmaschige Qualitätssicherung und -kontrolle der externen Lehre gegeben ist.

Das Kriterium wird seitens der Gutachter*innen als **erfüllt** eingestuft.

Personal

5. Die Gewichtung von Lehr-, Forschungs- und administrativen Tätigkeiten des hauptberuflichen wissenschaftlichen bzw. künstlerischen Personals gewährleistet sowohl eine angemessene Beteiligung an der Lehre in den Studiengängen als auch hinreichende zeitliche Freiräume für Forschung und Entwicklung bzw. Entwicklung und Erschließung der Künste.

Psychotherapiewissenschaft:

Die Privatuniversität sieht bei der Gewichtung von Lehre, Forschung und Administration beim wissenschaftlichen Personal eine Aufteilung der Aufgaben von 40 % Lehre, 40 % Forschung und 20 % Administration als Richtwert vor. Aus den Gesprächen im Vor-Ort-Besuch ist ableitbar, wie bereits in der Fakultät für Psychologie angemerkt, dass von diesem Richtwert in den Dienstverträgen abgewichen werden kann. Dies zeigt sich auch in der teilweisen sehr hohen administrativen Belastung einiger Professor*innen, die zeitgleich mehrere Funktionen innerhalb der Fakultät innehaben (z.B.: Dekanatsfunktionen und parallele Senatsfunktionen bei gleichzeitiger Abdeckung eines fachlichen Kernbereichs über die Orte der Durchführung hinweg). Ähnlich wie im Zusammenhang mit der Psychologie, kann der Anteil der Forschungsaktivität von 10-80% in Abhängigkeit vom Stellenprofil und Anstellungsausmaß variieren. Wie im Bereich der Psychologie, sind Forschungsprofessuren nicht vorgesehen. Da der Studiengang an 5 Orten der Durchführung angeboten und der Doktoratsstudiengang in 2 Kohorten angeboten wird lässt sich aus Sicht der Gutachter*innen feststellen, dass die Lehre und Betreuung der Studierenden, sowie damit einhergehende administrative Tätigkeiten, ein höheres Gewicht haben, sodass weniger Freiräume für Forschung entstehen.

Das Kriterium wird seitens der Gutachter*innen als **eingeschränkt erfüllt** eingestuft.

Die Gutachter*innen empfehlen dem Board der AQ Austria, folgende **Auflage** zu erteilen:

34. Die Privatuniversität weist binnen 24 Monaten nach, dass das QMS eine regelmäßige Überprüfung der Gewichtung von Lehr- Forschungs- und administrativen Tätigkeiten der Fakultät Psychotherapiewissenschaft implementiert hat, welches ebenfalls die Betreuungslast berücksichtigt.

Psychologie:

Die Privatuniversität sieht bei der Gewichtung von Lehre, Forschung und Administration beim wissenschaftlichen Personal eine Aufteilung der Aufgaben von 40 % Lehre, 40 % Forschung und 20 % Administration als Richtwert vor. Aus den Gesprächen im Vor-Ort-Besuch ist ableitbar, dass von diesem Richtwert in den Dienstverträgen abgewichen werden kann. Dies zeigt sich auch in der teilweisen sehr hohen administrativen Belastung einiger Professor*innen, die zeitgleich mehrere Funktionen innerhalb der Fakultät innehaben (z.B.: Dekanatsfunktionen und parallele Senatsfunktionen bei gleichzeitiger Abdeckung eines fachlichen Kernbereichs über die Orte der Durchführung hinweg). Zudem variiert nach Selbstaussage der Anteil der Forschungsaktivität von 10-80% in Abhängigkeit vom Stellenprofil und Anstellungsausmaß (z.B. Teilzeit sowie Status und Qualifikationsstufe). Wenn eine Person Forschungsmittel akquiriert oder zu einem intern geförderten Schwerpunkt beiträgt, kann das Lehrdeputat auch reduziert werden. Eigentliche Forschungsprofessuren sind nicht vorgesehen. Beim Aufbau neuer Orte der Durchführung oder von neuen Studienangeboten erhält allerdings die Lehre und Betreuung der Studierenden vorerst ein höheres Gewicht, sodass die Forschung erst in einem späteren Schritt mehr Bedeutung erhält. Das scheint zum Beispiel am Ort der Durchführung Ljubljana immer noch der Fall zu sein.

Die Betreuungsrelation der Studierenden des Bachelor- und Masterstudiengangs beträgt an der Fakultät für Psychologie 1:17. Der Betreuungsanteil im PhD-Studiengang liegt bei 1:1,5, d.h. 2-5 Doktorand*innen werden pro Lehrperson betreut. Die Betreuung erfolgt vornehmlich durch habilitierte oder habilitationsadäquate Lehrpersonen. Die Betreuungslast für das Bachelor- und Masterstudium kann als überdurchschnittlich beschrieben werden und es besteht die Gefahr, dass Qualifizierungsanstrengungen der Privatuniversität deutlich zu Lasten der Forschungsaktivitäten gehen könnten. Das System den akademischen Nachwuchs (PhD-Studierende) in Lehr und Forschung fest einzubinden, kann nur bedingt die Betreuungslast reduzieren.

Das Kriterium wird seitens der Gutachter*innen als **eingeschränkt erfüllt** eingestuft.

Die Gutachter*innen empfehlen dem Board der AQ Austria, folgende **Auflage** zu erteilen:

35. Die Privatuniversität weist binnen 24 Monaten nach, dass das QMS eine regelmäßige Überprüfung der Gewichtung von Lehr- Forschungs- und administrativen Tätigkeiten der Fakultät Psychologie implementiert hat, welches ebenfalls die Betreuungslast berücksichtigt. Durch ein Qualitätsmanagement sollte sodann die Betreuungslast des Lehrpersonals kontinuierlich überprüft werden und entsprechend Anpassungen vorgenommen werden (Aufstockung des Personals, Reduktion der Studierendenzahl).

Medizin:

Zahnmedizin:

In dem Masterstudiengang Zahnmedizin sowie für die zahnmedizinischen Anteile im Bachelorstudiengang Humanmedizin besteht allgemein eine relativ hohe Lehrlast, was für eine

intensive Betreuung der Studierenden durch das Lehrpersonal spricht. Dies kommt auch in der Ausweisung der Semesterwochenstunden (SWS) in allen Fächern zum Ausdruck, für das hauptberufliche wissenschaftliche Personal sind in den Antragsunterlagen häufig zwischen 11 und 19 SWS ausgewiesen. Andererseits ist ein Forschungsoutput durch die Originalpublikationen und auch die Masterarbeiten sichtbar. Mit der Professur sind die administrativen Aufgaben der Führung des haupt- und nebenberuflichen sowie externen Lehrpersonals verbunden, die aufgabenspezifisch an andere hauptberufliche wissenschaftliche Mitarbeiter*innen übertragen werden.

Das Kriterium wird seitens der Gutachter*innen als **erfüllt** eingestuft.

Empfehlung:

- Die Gutachter*innen empfehlen der Privatuniversität, bei der vergleichsweise hohen Lehrlast, sicherzustellen, dass das wissenschaftliche Personal in angemessener Form in seiner administrativen Tätigkeit entlastet wird.

Humanmedizin:

Universitätsübergreifend orientiert sich die Fakultät für Humanmedizin in allen ihren Studiengängen an der Relation von 40%/ 40%/ 20% in der Aufteilung Lehre/ Forschung/ administrative Aufgaben. In dem Bachelor- und Masterstudiengang Humanmedizin ist die Lehrleistung in allen Fächern durch die Aufteilung der Lehrthemen in der Belastung der Dozent*innen angemessen. Anzumerken ist hierbei allerdings erneut, dass diese Lehrleistung überwiegend durch nicht hauptberufliches Personal erfolgt. Die aktuell noch begrenzte Forschungsleistung kann uneingeschränkt geleistet werden, findet allerdings wie in den Prüfkriterien zur Forschung in der Humanmedizin hinreichend erläutert, vorwiegend durch Personen statt, die keine Affiliation zur Privatuniversität vorweisen. Unbenommen dessen, sind alle administrativen Aufgaben durch die Privatuniversität adäquat personell gewährleistet, hier im Vergleich zu den anderen Fakultäten sogar überproportional. Die Fakultät Humanmedizin hat, im Vergleich zu den anderen Fakultäten, den höchsten Anteil an nicht-wissenschaftlichem Personal in Relation zum wissenschaftlichen hauptberuflichen Personal, ohne dass eine übermäßige Belastung des hauptberuflichen wissenschaftlichen Personals erkennbar ist.

Das Kriterium wird seitens der Gutachter*innen als **erfüllt** eingestuft.

Rechtswissenschaften:

Laut Antragsunterlagen soll sich die Gewichtung von Lehre, Forschung und Administration an der Privatuniversität beim wissenschaftlichen Personal am Schlüssel 40 % Lehre, 40 % Forschung und 20 % Administration orientieren. Eine solche Gewichtung von Lehr-, Forschungs- und administrativen Tätigkeiten des hauptberuflichen wissenschaftlichen Personals lässt sich für die Fakultät für Rechtswissenschaften jedoch nicht allgemein beziffern, sondern hängt entscheidend auch von der jeweiligen Position der Fakultätsangehörigen ab.

Auf Grundlage der Gespräche mit den Vertreter*innen der Fakultät hat sich der Eindruck verfestigt, dass die Arbeitslasten überwiegend angemessen verteilt sind und sowohl eine adäquate Beteiligung in der Lehre möglich ist als auch hinreichend Freiräume für die Forschung bleiben. Demgegenüber gilt dieser Befund nur eingeschränkt für diejenigen Professor*innen, die der mittleren Führungsebene angehören. Die administrativen Aufgabenlasten sind hier mitunter so umfangreich, insbesondere für Organisation und Qualitätssicherung in der Lehre (s.

dazu schon oben zu § 16 Abs. 6 Z 5), dass letztlich für die Forschung nur noch wenig Freiraum bleibt bzw. dieser durch weit überobligationsmäßigen Einsatz geschaffen werden muss.

Wenn in der Gesamtschau hier gleichwohl von einer angemessenen Arbeitslastverteilung an der Fakultät ausgegangen wird, dann ist hierfür ausschlaggebend, dass zum einen die skizzierte Mehrbelastung auf der mittleren Führungsebene im Universitätskontext keineswegs ungewöhnlich ist und sich zumindest temporär auf die Zeit beschränkt, in der Dekanats- oder vergleichbare Ämter bekleidet werden. Zum anderen kann perspektivisch diese Mehrbelastung auch dadurch gemindert werden, dass es an der Fakultät zu einer weiteren personellen Aufstockung bei den Professor*innenstellen kommt.

Das Kriterium wird seitens der Gutachter*innen als **erfüllt** eingestuft.

Personal

6. Die Privatuniversität wendet für die Aufnahme des haupt- und nebenberuflichen wissenschaftlichen bzw. künstlerischen Personals sowie des nicht-wissenschaftlichen Personals transparente und qualitätsgeleitete Personalauswahlverfahren an. Die Verfahren zur Berufung von Universitätsprofessor/inn/en orientieren sich zumindest an den diesbezüglichen Anforderungen des UG. Für den Fall, dass eine Privatuniversität nicht über eine ausreichende Anzahl an Universitätsprofessor/inn/en verfügt, um Berufungskommissionen zu besetzen, ist bis zum Aufbau einer ausreichenden Kapazität an Professor/inn/en die Bestellung externer Universitätsprofessor/inn/en als Mitglieder der Berufungskommission vorgesehen.

Psychotherapiewissenschaft:

Die Privatuniversität führt Berufungsverfahren für ordentliche Professuren entsprechend § 98 UG 2002 durch, das herkömmlichen akademischen Standards entspricht. Das Verfahren richtet sich nach der in der Satzung der Privatuniversität niedergelegten Berufsordnung für die gesamte Privatuniversität sowie nach der Berufsordnung der Fakultät Psychotherapiewissenschaft. Die Berufungskommission soll aus vier Vertreter*innen der Professor*innenschaft und zwei Vertreterinnen des Mittelbaus bestehen. Für den Fall, dass eine Privatuniversität nicht über eine ausreichende Anzahl an Universitätsprofessor*innen verfügt, um Berufungskommissionen zu besetzen, ist bis zum Aufbau einer ausreichenden Kapazität an Professor*innen die Bestellung externer Universitätsprofessor*innen als Mitglieder der Berufungskommission vorgesehen.

Das Kriterium wird seitens der Gutachter*innen als **erfüllt** eingestuft.

Psychologie:

Die Privatuniversität wirbt über Stellenausschreibungen auf der eigenen Homepage oder über Bewerberplattformen um geeignetes Forschungs- und Lehrpersonal. Sie orientiert sich grundsätzlich an den Vorgaben zu einem diskriminierungsfreien Bewerbungsverfahren. Allerdings werden die Kriterien für eine Einladung der Bewerber*innen nicht transparent dargelegt. Entsprechend des Anforderungsprofils der zu besetzenden Stelle wird bei der Auswahl nach dem Prinzip der Besteignung entschieden. Aufgrund der Selbstauskunft der Privatuniversität sind neben einem spezifischen wissenschaftlichen Profil, auch praktische Kenntnisse für den Berufseinstieg der Studierenden gewünscht. Dies betrifft besonders externe Bewerber*innen, die langjährige einschlägige Praxiskenntnisse nachweisen müssen. Das Bewerbungsverfahren wird stets schriftlich dokumentiert. Die Besetzung von Lehrstühlen durch

Professor*innen erfolgt an der Privatuniversität in einem geregelten kompetitiven Bewerbungsverfahren nach Maßgabe § 98 des UG 2002 und der Berufungsordnung der Fakultät für Psychologie. Grundsätzlich sind nach Selbstauskunft auch Hausberufungen möglich, da ein Großteil der Bewerber*innen, ihre akademische Karriere an der Privatuniversität abgelegt hat. Die zu besetzenden Stellen werden öffentlich ausgeschrieben, eine Berufungskommission eingerichtet, externe Gutachter*innen benannt und ein öffentliches Hearing der Kandidat*innen aufgrund der Eignung durchgeführt. Basierend auf der öffentlichen Präsentation und den Gutachten werden die drei geeignetsten Kandidat*innen auf einer Liste von 1 bis 3 platziert. Die Auswahlentscheidung wird ausführlich dokumentiert. Der Rektor trifft die Auswahl der durch die Berufungskommission vorgelegten Reihung der Kandidat*innen und führt die Berufungsverhandlungen.

Die Kriterien für die Auswahl des akademischen Personals, von den Assistierenden bis zu den Professuren, entspricht den üblichen Standards von Universitäten. Das Tenure-Track-Modell ermöglicht hochqualifizierten Personen im Rahmen der Qualifizierungsordnung eine Weiterentwicklung. Alle Professuren werden international kompetitiv ausgeschrieben. Dabei wird der Förderung von qualifizierten Frauen besonders Rechnung getragen. Nur in begründeten Ausnahmefällen werden Stellen intern besetzt. Der Aufbau des Personalbestands an den Orten der Durchführung erfolgt nach dem Bedarf an wissenschaftlich qualifiziertem Personal für die jeweiligen Studiengänge in den Ländern.

Das Kriterium wird seitens der Gutachter*innen als **erfüllt** eingestuft.

Medizin:

Die Berufung der Professor*innen in der Zahnheilkunde erfolgte nach üblicher Ausschreibung kompetitiv und befindet sich in Übereinstimmung mit den entsprechenden gesetzlichen Rahmenbedingungen. Die Privatuniversität orientiert sich an den Vorgaben des UG 2002. Die Berufung der Professor*innen an die Privatuniversität ist unter §18 der universitätsweiten Verfahrensordnungen dargelegt. Die Berufungsordnung schreibt vor, dass die Berufung für 5 Jahre erfolgt. Das Verfahren ist transparent, die Qualitätskriterien werden wie üblich fachbezogen definiert. Die Privatuniversität verfügt über ein Qualitätshandbuch, hier sind Berufungsordnung, Habilitationsordnung, Qualifizierungsordnung hinterlegt, so dass eine transparente Durchführung der jeweiligen Aufgaben gewährleistet ist. Der Vor-Ort-Besuch hat für die Zahnheilkunde ergeben, dass in praxi dem entsprochen wird.

Für den Bereich Humanmedizin ist aus den Antragsunterlagen ableitbar, dass der überwiegende Teil der, im Zuge der Erstakkreditierung 2015, berufenen Professor*innen den Zeitraum von fünf Jahren bereits überschritten haben. Unbenommen dessen, dass die Privatuniversität über eine fakultätsübergreifende Berufungsordnung verfügt, ist aus Sicht der Gutachter*innen in der Fakultät Humanmedizin, eine klassische Habilitation universitären Ursprungs für die Besetzung des Lehrstuhls im Konzept der Privatuniversität nicht gefordert. Aufgrund der erhaltenen Nachreichungen, ergibt sich aus Sicht der Gutachter*innen für die Fakultät Humanmedizin folgendes Bild: Die Berufungen erfolgten durch einen Verwaltungsakt der Privatuniversität, unbenommen dessen, dass es in Analogie zum § 98 UG 2002 verkürzte Berufungen sind. Dies ist aus Sicht der Gutachter*innen eindeutig in Abgrenzung zu öffentlichen Universitäten und in Analogie zu deutschen Fachhochschulen nicht an die akademische Vorleistung einer geordneten Habilitation gebunden. Die hier erfolgten Berufungen sind aus Sicht der Gutachter*innen nicht akademischer Natur, wie oben bereits ausgeführt, sondern erfolgten größtenteils mit Personal aus nicht-universitären Kliniken. In der Folge dieser Evidenzen, ist aus Sicht der Gutachter*innen, die Privatuniversität dazu angehalten, diese Professuren in einem kompetitiven

öffentlich ausgeschriebenen Auswahlverfahren neu zu besetzen. Im Zuge des Akkreditierungsverfahrens 2015 wurde bereits seitens der damaligen Gutachter*innen angemerkt, dass, im zukünftigen Verfahren zur Verlängerung der institutionellen Akkreditierung zu prüfen sei, inwieweit ordentliche Berufungsverfahren spätestens 2 Jahre nach Akkreditierung durchgeführt worden sind.

Das Kriterium wird seitens der Gutachter*innen als **eingeschränkt erfüllt** eingestuft.

Die Gutachter*innen empfehlen dem Board der AQ Austria, folgende **Auflage** zu erteilen:

36. Die Privatuniversität weist binnen 24 Monaten nach, dass die notwendigen und überfälligen Neuberufungen respektive Berufungen öffentlich in einem kompetitiven Auswahlverfahren ausgeschrieben worden sind.

Empfehlung:

- Die Gutachter*innen empfehlen der Privatuniversität sich in den Berufungsverfahren an der vorliegenden Berufsordnung zu halten.

Rechtswissenschaften:

Stellen für Professor*innen werden laut den Antragsunterlagen an der Privatuniversität nach einem ordentlichen kompetitiven Berufungsverfahren gemäß § 98 UG 2002 unter Beachtung der herkömmlichen akademischen Standards besetzt. Die Stellen werden öffentlich ausgeschrieben, es wird eine Berufungskommission eingerichtet, die in Betracht kommenden Kandidat*innen werden extern begutachtet, es findet ein öffentliches Hearing der am besten geeigneten Kandidat*innen statt und dem Rektorat ist auf Basis der Gutachten und unter Berücksichtigung der Ergebnisse des öffentlichen Hearings ein begründeter Vorschlag zu unterbreiten. Die Einzelheiten des Berufungsverfahrens sind in der "Berufsordnung der Fakultät für Rechtswissenschaften" detailliert geregelt und erfüllen die zentralen Anforderungen, die an ein transparentes und qualitätsgeleitetes Personalauswahlverfahren zu stellen sind.

Mitarbeiter*innen in den administrativen und technischen Bereichen werden ausweislich der Antragsunterlagen an der Privatuniversität „insbesondere durch öffentliche Ausschreibung auf der Website der Privatuniversität oder in einschlägigen elektronischen Ausschreibungsplattformen gesucht.“ Lediglich im „begründeten Ausnahmefall“ kann eine Stelle auch mit bereits an der jeweiligen Fakultät tätigen Mitarbeiter*innen besetzt werden, wenn diese zumindest fakultätsintern ausgeschrieben worden ist und der*die (interne) Kandidat*in das Anforderungsprofil der zu besetzenden Stelle erfüllt. Mit dieser Vorgehensweise kann auch im administrativen und technischen Bereich ein transparentes und qualitätsgeleitetes Personalauswahlverfahren gewährleistet werden.

Das Kriterium wird seitens der Gutachter*innen als **erfüllt** eingestuft.

Personal

7. Die Privatuniversität stellt angemessene Weiterbildungs- und Personalentwicklungsmaßnahmen zur Verfügung.

Psychotherapiewissenschaft:

Analog zur Bewertung in der Psychologie ist auch hier festzuhalten, dass der Privatuniversität die Förderung des Personals als zentrales Anliegen beschrieben wird. Die Privatuniversität legt nachvollziehbar dar, dass es passend für die unterschiedlichen Personalkategorien Weiterbildungs- und Personalentwicklungsmaßnahmen, die in den jeweiligen Regelungen nachvollziehbar beschrieben sind. Als Beispiel kann genannt werden, dass es ein Programm gibt, womit sich Assistenzprofessor*innen zu Assoziierten Professor*innen qualifizieren können. Weiterqualifizierungsmaßnahmen betreffen unterschiedliche Bereiche wie Didaktik oder Forschungsmanagement.

Das Kriterium wird seitens der Gutachter*innen als **erfüllt** eingestuft.

Psychologie:

Die Privatuniversität beschreibt die Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses als ein zentrales Anliegen. Sie bietet Weiterbildungs- und Personalentwicklungsmaßnahmen innerhalb der Fakultät für Psychologie für die nicht promovierten Universitätsassistent*innen zur Erreichung des Doktorgrades als auch für die Assistenzprofessor*innen zur Erreichung der Lehrbefähigung an. Die Weiterqualifizierungsmaßnahmen sind in der PhD-Studienordnung und der Habilitationsordnung beschrieben und betreffen die Förderung bzw. den Nachweis von akademischen Schlüsselkompetenzen (Wissenschafts- und Forschungsmanagement, didaktische Lehrbefähigung, sichere Kenntnisse der Wissenschaftssprache Englisch). Ebenso werden die assoziierten Professor*innen gemäß einer Qualifizierungsordnung beim Bestehen einer tenure-track-Position weiterqualifiziert. Grundsätzlich werden Zielvereinbarungen zwischen Fakultätsleitung und dem/der Qualifizierungskandidat*in geschlossen, welche neben der Entwicklung eines eigenen Forschungsprogramms auch das eigenständige Halten von Lehrveranstaltungen beinhaltet.

Eine Supervision der Qualifizierung erfolgt in einem akademischen Team. Zu den Personalentwicklungsmaßnahmen kommen auch die Fort- und Weiterbildungsangebote der Privatuniversität für das Lehrpersonal hinzu, z.B. die Nutzung digitaler Lehr- und Lernformen, innovativer Unterrichtsmethoden, Entwicklung von Lernmaterialien. Die Privatuniversität nennt nach Selbstauskunft für jede*n Mitarbeiter*in ein Budget von 700,- Euro, das u.a. für den Besuch auswärtiger didaktischer Fort- und Weiterbildungen, aber auch für die Teilnahme an wissenschaftlichen Tagungen und die akademische Vernetzung zur Verfügung steht. Schließlich wird auch das nicht-wissenschaftliche (administrative und technische) Personal in die Weiter- und Fortbildungsmaßnahmen einbezogen. Kritisch anzumerken ist, dass die Weiterbildungs- und Personalentwicklungsmaßnahmen für das wissenschaftliche Personal nur in der Fakultät für Psychologie realisiert werden. Deswegen ist es aus Sicht der Gutachter*innen wünschenswert, diese Qualifizierungsmaßnahmen auf die anderen Fakultäten der Privatuniversität auszuweiten bzw. universitätsübergreifende Konzepte der Personalentwicklung zu entwickeln.

Das Kriterium wird seitens der Gutachter*innen als **erfüllt** eingestuft.

Empfehlung:

- Die Gutachter*innen empfehlen der Privatuniversität, das Budget pro Mitarbeiter*in für externe Fort- und Weiterbildungen deutlich zu erhöhen (1.000-1.300 Euro), um die Reisekosten und Teilnahmegebühren auch für internationale Tagungen zu ermöglichen. Zudem wird empfohlen, verstärkt fakultätsübergreifende Weiterbildungen anzubieten, die nicht fachspezifisch sind beispielsweise Weiterbildungen zur Hochschuldidaktik.

Medizin:

Beim Vor-Ort-Besuch wurde diesbezüglich insbesondere auf die Entwicklung und Qualifizierung von Tutor*innen verwiesen. Maßnahmen, die alle Mitarbeiter*innen der Fakultät Medizin umfassen konnten keine genannt werden. Auf Nachfrage wurde bestätigt, dass hier bislang auch keine fakultätsübergreifenden Maßnahmen existieren, diese aber gerade in der Entwicklung seien. Dies wird seitens der Gutachter*innen als wichtig erachtet. Außerhalb der Bildung studentischer Tutor*innen wurden im Antrag oder vor Ort keine weiteren Weiterbildungs- oder Personalentwicklungsmaßnahmen vorgestellt. Für die studentische Ausbildung existieren zudem keine festen Curricula. Diese Situation steht im Widerspruch zu dem Ziel der Privatuniversität, zukünftig wissenschaftliches Personal auch aus den eigenen Reihen zu entwickeln.

Das Kriterium wird seitens der Gutachter*innen als **eingeschränkt erfüllt** eingestuft.

Die Gutachter*innen empfehlen dem Board der AQ Austria, folgende **Auflage** zu erteilen:

37. Die Privatuniversität weist binnen 24 Monaten nach, dass Maßnahmen gesetzt wurden, die angemessene Weiterbildungs- und Personalentwicklungsmaßnahmen in der Fakultät Medizin ermöglichen.

Rechtswissenschaften:

An der Fakultät für Rechtswissenschaft stehen laut Antragsunterlagen (inkl. Nachreichungen) bislang folgende Weiterbildungs- und Personalentwicklungsmaßnahmen zur Verfügung:

- Ermöglichung von Konferenzteilnahmen
- Durchführung eines monatlichen Forschungs-Jour-Fixe
- halbjährliche Rechtsdidaktik-Workshops
- weitere Weiterbildungsworkshops im Aufbau (seit SS 2021 „Rechtsvergleichung“; ab WS 2021/2022 „Internationales Publizieren“)
- Verpflichtende Weiterbildung zum Diversity Management (angekündigt für Herbst 2021)
- Auf Universitätsebene ist laut Eigenauskunft der Privatuniversität die Weiterbildungsakademie der Universität dabei, die Weiterbildung für Mitarbeiter*innen auf ihre Agenda zu nehmen. Geplant sind danach insbesondere Seminare, in denen psychosoziale Kompetenzen vermittelt werden sollen.

Mit Blick auf die bereits angebotenen und die weiteren in Aussicht gestellten Angebote ist insgesamt von einem angemessenen Weiterbildungs- und Personalentwicklungskonzept auszugehen, welches schon jetzt zentrale juristische Schlüsselqualifikationen (Didaktik, Internationalisierung, Networking) abdeckt und um weitere wichtige und aktuelle Qualifikationen (Bsp. Diversity Management) erweitert werden soll. Sinnvoll ist dabei auch die Arbeitsteilung dahingehend, auf Fakultätsebene die rechtsspezifischen und auf universitärer Ebene die allgemeinen Kompetenzen zu vermitteln.

Das Kriterium wird seitens der Gutachter*innen als **erfüllt** eingestuft.

Empfehlung:

- Die Gutachter*innen empfehlen der Privatuniversität ein umfassendes Angebot an Weiterbildungsmöglichkeiten für Mitarbeiter*innen zu erstellen. Dies ist eine zentrale Aufgabe der Privatuniversität und die angekündigten Pläne sollten daher auf Universitätsebene im Rahmen der Weiterbildungsakademie so schnell wie möglich umgesetzt werden.

Personal

8. Die Privatuniversität nutzt geeignete Maßnahmen für die Einbindung der nebenberuflich tätigen Lehrenden in Lehr- und Studienorganisation.

Psychotherapiewissenschaft:

Einleitend ist hier festzuhalten, dass nebenberufliche Mitarbeiter*innen sich, anders als so genannte "externe Lehrende", in einem Dienstverhältnis mit der Privatuniversität befinden. Nachfolgend wird unter nebenberuflich, sowohl das von der Privatuniversität als nebenberuflich deklarierte, sowie das externe Personal verstanden. Für den Bereich der Psychotherapiewissenschaft kann festgehalten werden, dass nebenberufliche Mitarbeiter*innen in ausreichender und vielfältiger Art und Weise in die Lehr- und Studienorganisation eingebunden sind. So wurde im virtuellen Vor-Ort-Besuch dargelegt, dass die nebenberuflich Lehrenden regelmäßig von der*dem Dekan*in zu Wahlpflichtkonferenzen eingeladen werden, um über inhaltliche Schwerpunkte und Methoden in der Lehre zu diskutieren. Des Weiteren werden sie in die Aus- und Überarbeitung der Modulhandbücher eingebunden und können in fakultätsinternen und fakultätsübergreifenden Gremien mitwirken.

Das Kriterium wird seitens der Gutachter*innen als **erfüllt** eingestuft.

Psychologie:

Die Fakultät für Psychologie der Privatuniversität bindet die nebenberuflich tätigen Lehrpersonen in die Lehr- und Studienorganisation über Fakultätskonferenzen ein (z.B. bei der Notengebung, Erarbeitung von Lehr- und Ausbildungskonzepten). Die externen Lehrpersonen erweitern aus Sicht der Privatuniversität die Angebote im berufspraktischen Bereich des Psychologie-Studiengangs. Sie erhöhen die Flexibilität und fördern die Berücksichtigung aktueller Konzepte in der Lehre. Obgleich sie nicht in einem festen Dienstverhältnis zur Privatuniversität stehen, werden sie über ihre Rechte und Pflichten vollumfänglich aufgeklärt. Die Qualität ihres Lehrangebots wird über die studentische Evaluation überprüft. Nebenberuflich wissenschaftliches Personal wird vornehmlich an den Standorten Berlin, Milano, Linz und Ljubljana in den Studienprogrammen Psychologie (Bachelor, Master) eingesetzt. Nach Selbstauskunft ist die Privatuniversität bemüht, hauptsächlich interne Lehrkräfte einzusetzen (deutlich über 50%).

Das Kriterium wird seitens der Gutachter*innen als **erfüllt** eingestuft.

Medizin:

Die Lehre im Masterstudiengang Zahnmedizin erfolgt durch haupt- und nebenberufliches Personal sowie durch externe Lehrende.

Wie bereits zuvor angemerkt, wird die Lehre in dem Bachelor- und Masterstudiengang Humanmedizin durch haupt-, nebenberufliche und externe Lehrende sichergestellt. Anzumerken ist jedoch aus Sicht der Gutachter*innen, dass der Anteil an nebenberuflich bzw. externen Lehrenden dabei im Unterschied zu vergleichbaren universitären Einrichtungen ungewöhnlich hoch ist. Dies hängt mit der dezentralen Grundstruktur, die hier konzeptualisiert ist, zusammen. Personal mit klinischem Hintergrund kann aufgrund der vorliegenden Evidenzen aus Sicht der Gutachter*innen weder als hauptberufliches noch als nebenberufliches Personal im Sinne der Privatuniversität gewertet werden, sondern ist externes Personal. Dies hat zur Konsequenz, dass die Privatuniversität einen hohen Aufwand hat, um hier die Einbindung des nicht-hauptberuflichen Personals zu koordinieren. Grundsätzlich ist die Gruppe dieser Lehrenden in die Lehr- und Studienorganisation über modular ausgerichtete Konferenzen gewährleistet. Die Privatuniversität verweist zudem darauf, dass über den Code of Conduct auf hohe Qualität in Lehre und Forschung hingewirkt wird, so erfolge dem Konzept entsprechend die Beurteilung der Qualifikation und Eignung auch der nebenberuflich tätigen Lehrenden, wohl aber hier die externen Lehrenden gemeint, durch die Führungskräfte (Dekanat der Fakultät Humanmedizin, Studiengangsleitung) indem objektive Kriterien herangezogen werden. Die Einbindung der nebenberuflich bzw. extern Lehrenden ist in einer Lehrmatrix, die Semester und Module mit den entsprechenden Lehrenden unterlegt geregelt. Aufgrund der hohen Anzahl an nicht hauptberuflichem Personal in der Fakultät Humanmedizin sind hier die Maßnahmen betreffend die Einbindung der nebenberuflichen/externen Lehrenden aus Sicht der Gutachter*innen nicht ausreichend geeignet um der dezentralem Struktur der Studiengänge gerecht zu werden.

Das Kriterium wird seitens der Gutachter*innen als **eingeschränkt erfüllt** eingestuft.

Die Gutachter*innen empfehlen dem Board der AQ Austria, folgende **Auflage** zu erteilen:

38. Die Privatuniversität weist binnen 24 Monaten einen Maßnahmenkatalog nach, welcher Einbindung der nebenberuflich und externen tätigen Lehrenden in die Lehr- und Studienorganisation gewährleistet.

Rechtswissenschaften:

Ausweislich der Antragsunterlagen wird an der Privatuniversität zwischen nebenberuflichen Mitarbeiter*innen einerseits und externen Lehrenden andererseits unterschieden, da sich nur nebenberufliche Mitarbeiter*innen in einem Dienstverhältnis mit der Privatuniversität befinden, externe Lehrende hingegen ihre Leistung auf Basis einer mit ihnen getroffenen Vereinbarung, die kein Dienstverhältnis begründet, erbringen. Da die Lehre an der Fakultät für Rechtswissenschaft der Privatuniversität zuallererst (und in ganz erheblichem Umfang) durch letztere Gruppe der externen Lehrenden erbracht wird, beziehen sich die folgenden Ausführungen auf diese Gruppe.

Auf Grundlage der schriftlichen Antworten im Vorfeld sowie der ausführlichen Gespräche mit den Mitgliedern der Fakultät konnten sich die Gutachter*innen davon überzeugen, dass die Fakultät geeignete Maßnahmen nutzt, um die Gruppe der externen Lehrenden in die Lehr- und Studienorganisation einzubinden. Die Einbindung externer Lehrexpertise in die Lehre an der juristischen Fakultät gelingt schon deshalb gut, weil sich diese Lehre aus den juristischen

Kernfächern einerseits und den praxisbezogenen Spezialfächern andererseits zusammensetzt und sich hierfür ohnehin die an der Fakultät praktizierte „Arbeitsteilung“ anbietet, die Kernfächer von den hauptamtlichen Professor*innen und die praxisbezogenen Spezialfächer von externen Jurist*innen aus Anwaltschaft, Justiz und Verwaltung unterrichten zu lassen. Die Auswahl der externen Lehrenden und deren fortlaufende Einbindung in die Lehr- und Studienorganisation der Fakultät inkl. Qualitätssicherung werden dabei ausweislich der Informationen im Antworten-Katalog der Privatuniversität auf vielfältige Art und Weise qualitätsgesichert, zum einen durch allgemeine Online-Tools und Informationsveranstaltungen, zum anderen aber auch durch die persönliche Einbindung in die Lehrplanung sowie individuelle Abstimmungsrunden mit den externen Lehrenden. Damit werden alle relevanten Aspekte der Lehrplanung abgedeckt. Im persönlichen Gespräch konnten sich die Gutachter*innen davon überzeugen, dass dieser umfassende Maßnahmenkatalog nicht nur auf dem Papier steht, sondern auch tatsächlich umgesetzt wird.

Das Kriterium wird seitens der Gutachter*innen als **erfüllt** eingestuft.

Personal

9. Für die Berechtigung zur Erteilung der Lehrbefugnis durch Habilitationsverfahren gelten folgende Voraussetzungen:

- a. Die Privatuniversität verfügt über einen facheinschlägigen Doktoratsstudiengang.*
- b. Die Privatuniversität hat für die Erteilung der Lehrbefugnis universitätsadäquate Qualifikationserfordernisse und ein Verfahren in einer Ordnung definiert, die sich zumindest an den diesbezüglichen Anforderungen des UG orientiert.*

Psychotherapiewissenschaft:

a. Die Privatuniversität verfügt über einen akkreditierten Doktoratsstudiengang Psychotherapiewissenschaft.

b. Die Habilitationsordnung der Fakultät Psychotherapiewissenschaft ist detailliert und fordert universitätsadäquate Qualifikationen. Es werden die generellen akademischen Voraussetzungen wie abgeschlossenes Studium des Fachs, Doktorat, universitäre Lehrerfahrung monografische oder kumulative Habilitationsschrift benötigt. Darüber hinaus muss die Habilitationsbewerberinnen auch eine abgeschlossene Psychotherapieausbildung nachweisen. Die Habilitationskommission entscheidet auf der Grundlage von drei wissenschaftlichen Gutachten, von denen mindestens zwei extern sind, einem Gutachten über die didaktische Qualifikation und pädagogische Eignung und des Habilitationsvortrags, ob der Bewerberin die Lehrbefugnis erteilt werden kann. Der Beschluss wird zunächst der Fakultätskonferenz, dann dem Senat und in weiterer Folge dem Rektorat bekannt gegeben.

Das Kriterium wird seitens der Gutachter*innen als **erfüllt** eingestuft.

Psychologie:

Die Privatuniversität verfügt seit 2019 über ein facheinschlägiges PhD-Programm in Psychologie. Struktur und Curriculum des Doktoratsstudiengangs orientieren sich an grundständigen Vorgaben zur Erreichung der Promotion auch staatlicher Universitäten und damit an das UG. Die inhaltlichen und formalen Vorgaben zur Erreichung eines Doktorgrades in Psychologie sind in einer Promotionsordnung geregelt und der Abschluss innerhalb des vorgegebenen zeitlichen und organisatorischen Rahmens realisierbar.

Die Habilitation gilt für promovierte Lehrpersonen an der Privatuniversität als Möglichkeit der akademischen Weiterqualifizierung. Die vorgelegte Habilitationsordnung der Fakultät für Psychologie vom 13.03.2020 schafft die formale Grundlage zur Erteilung der Lehrbefugnis (venia docendi). Als wesentliche Kriterien für die Habilitation beschreibt die Privatuniversität den Nachweis einer hervorragenden wissenschaftlichen Qualifikation sowie den Nachweis von didaktischen Fähigkeiten durch eine Lehrtätigkeit an Hochschuleinrichtungen. Das Antragsverfahren auf Erteilung der Lehrbefugnis wird von den Antragsteller*innen schriftlich über das Dekanat an das Rektorat gerichtet. Die Habilitation kann als Monografie oder kumulativ erfolgen. Vorgaben für die kumulative Habilitation werden nicht genannt, nur der thematische Zusammenhang sollte dargelegt werden. Nach formaler Prüfung des Antrages wird eine Habilitationskommission gebildet, die aus max. 9 Personen bestehen kann, zur Hälfte aus Universitätsprofessor*innen. Mindestens drei Gutachter*innen aus dem Fachgebiet werden zur Beurteilung der Habilitationsleistung herangezogen, davon zwei externe Gutachter*innen. Etwas unklar bleibt, wie die Feststellung der didaktischen und fachlichen Eignung der*des Antragsteller*in durch Habilitationskommission konkret erfolgen soll. In diesem Zusammenhang wird von einer ‚öffentlichen Aussprache‘ über die wissenschaftlichen Publikationen und Gutachten gesprochen. Eine Disputation nach einem wissenschaftlichen Habilitationsvortrag ist nicht angedacht. Auch die Kriterien zur Feststellung der didaktischen Fähigkeiten durch die Lehrevaluationen und dem Nachweis einer hochschuldidaktischen Weiterbildung erscheinen nicht klar ausformuliert. Nach der Selbstaussage der Privatuniversität orientiert sich die Habilitation an die Rahmenvorgaben des UG und legt nur formell das Vorgehen fest, ohne Festlegungen im Detail treffen zu wollen, da die Habilitationskommission bzw. die Gutachter*innen zu einer abschließenden Entscheidung über die Bewertung der Leistungen gelangen möchten.

Das Kriterium wird seitens der Gutachter*innen als **erfüllt** eingestuft.

Personal

10. Bietet die Privatuniversität Doktoratsstudiengänge an, sind die Kriterien gemäß § 18 Abs 5 Z 2 bis 5 entsprechend anzuwenden.

Doktoratsstudiengänge - Beurteilungskriterien § 18 Abs. 5 Z 2–5: Personal

Personal

§ 18 Abs 5 Z 2. Das wissenschaftliche bzw. künstlerische Personal ist den Anforderungen der im Studiengang vorgesehenen Tätigkeiten entsprechend qualifiziert. Das für die Betreuung von Dissertationen vorgesehene wissenschaftliche bzw. künstlerische Personal hat die Lehrbefugnis (venia docendi) oder eine äquivalente Qualifikation für das wissenschaftliche bzw. künstlerische Fach, ist in die Forschung und Entwicklung bzw. Entwicklung und Erschließung der Künste des Fachs eingebunden und erbringt Forschungs- bzw. Entwicklungsleistungen, die dem universitären Anspruch und der jeweiligen Fächerkultur entsprechen. Die Mehrheit des für die Betreuung von Dissertationen vorgesehenen wissenschaftlichen bzw. künstlerischen Personals hat Erfahrung in der Betreuung von Dissertationen.

Psychotherapiewissenschaft:

Im Bereich Psychotherapiewissenschaft ist Personal mit Lehrbefugnis vorhanden und das Lehrpersonal ist auch in Forschungsprojekte eingebunden und erbringt eigene

Forschungsleistung. Das wissenschaftliche Personal für die im Doktoratsstudiengang vorgesehenen Lehrveranstaltungen ist aus Sicht der Gutachter*innen qualifiziert. Insgesamt lässt sich feststellen, dass das Lehrpersonal auch in der Betreuung von Dissertationen erfahren ist., was darauf zurückzuführen ist, dass der Studiengang bereits seit mehreren Jahren angeboten wird. Kritisch ist jedoch festzustellen, dass bei der Eigendarstellung nicht transparent zwischen wissenschaftlichen Personal verschiedener Personalkategorien/ Qualifizierungsstufen unterschieden wird. Dies führt dazu, dass nicht eindeutig feststellbar ist, ob jenes Personal welches die Betreuung von Dissertant*innen übernimmt entsprechend bereits als habilitiert bzw. habilitationsäquivalent einzustufen ist oder aber gerade in einer entsprechenden Qualifizierungsphase ist (Assistenz-Professuren). Dies wird umso mehr erschwert, da nicht dargelegt wird, wieso in Ausnahmefällen Assistenzprofessuren als habilitationsäquivalent qualifizierte Personen eingestuft werden.

Es ist anzumerken, dass das Lehrpersonal zwar Forschungs- und Publikationstätigkeiten aufweisen kann, in dem Zusammenhang lässt sich allerdings feststellen, dass ein Großteil dieser Leistungen, institutionsintern, ohne weitergehende internationale Sichtbarkeit publiziert wird. Zusätzlich erfolgt ein Großteil der Publikationen lediglich in deutscher Sprache, was eine internationale Sichtbarkeit eingeschränkt gewährleistet. Somit kann aus Sicht der Gutachter*innen, Forschungsleistungen die einem universitären Anspruch genügen, nicht ausreichend attestieren.

Das Kriterium wird seitens der Gutachter*innen als **eingeschränkt erfüllt** eingestuft.

Die Gutachter*innen empfehlen dem Board der AQ Austria, folgende **Auflage** zu erteilen:

39. Die Privatuniversität weist binnen 24 Monaten nach, dass sichergestellt ist, dass in der Betreuung von Dissertationen in der Psychotherapiewissenschaft ausschließlich Personal eingesetzt wird welches über die Lehrbefugnis bzw. nachweislich über eine habilitationsäquivalente Qualifikation verfügt.

Psychologie:

Für die Betreuung von Dissertationen im PhD-Studiengang stehen 17 Dozent*innen mit Habilitation oder habilitationsäquivalenten Leistungen zur Verfügung. Die aktuelle Aufstellung der laufenden Dissertationen mit ihren Betreuer*innen aus der Nachreichung zeigt, dass 11 Betreuer*innen 29 Dissertationen betreuen. Die höchste Anzahl der betreuten Dissertationen pro Dozent*in beträgt fünf. Dies ist bei drei Professor*innen der Fall. Alle Betreuer*innen sind aktiv in die Forschung eingebunden, was in den Publikationslisten und der Aufstellung der Forschungsprojekte deutlich wird. Damit genügen sie dem universitären Anspruch in der Psychologie. Nur bei einer Professorin liegt die letzte Publikation weit mehr als 10 Jahre zurück. Konkrete Erfahrung der Dozent*innen bei der Betreuung von PhD-Studierenden lassen sich den seitens der Privatuniversität gestellten Unterlagen nicht entnehmen. Jedoch besteht die Mehrheit der Betreuer*innen aus erfahrenen Forscher*innen, welche bereits Forschungsprojekte durchgeführt und publiziert haben. Daher lässt sich annehmen, dass hier bereits Erfahrung in der Betreuung von Dissertationen gesammelt wurde.

Das Kriterium wird seitens der Gutachter*innen als **erfüllt** eingestuft.

Personal

§ 18 Abs 5 Z 3. Für die Betreuung von Dissertationen gilt ein Richtwert von 8 Doktorand/inn/en pro Betreuer/in (Vollzeitäquivalent).

Psychotherapiewissenschaft:

Im Bereich Psychotherapiewissenschaft sind 192 Studierende eingeschrieben, wobei aufgrund der Nachfragen zum Betreuungsschlüssel in den Antworten dargelegt wurde, dass 65 Studierende karenziert sind (Stand 30.09.2021). Damit ergibt sich eine Zahl von 127 Studierenden, die aktuell in ihrem Doktoratsstudiengang Psychotherapiewissenschaft aktiv eingeschrieben sind. Dem gegenüber stehen als Betreuungspersonen (habilitierte Wissenschaftler*innen in hauptberuflicher Tätigkeit (ab 50% Anstellung) am Ort der Durchführung Wien, ohne Ass.-Prof.) nach vertiefender Analyse der Angaben der Privatuniversität stehen zum Zeitpunkt der Begutachtung 7 Personen zur Verfügung (6 Vollzeitäquivalente) dem Studiengang zur Verfügung. Dies ergibt einen Betreuungsschlüssel von 1:18 (bei VZÄ: 1:21). Die Privatuniversität gibt an, dass weitere Betreuer*innen aus der Medizin, der Psychologie sowie externe (insbesondere früher an der Privatuniversität angestellte) Betreuer*innen zur Verfügung stehen, und sich damit eine deutlich bessere Relation ergibt. Sie schließt auch die Professoren*innen, die an anderen Ort der Durchführungen der Durchführung als Personal gelistet sind, sowie nicht habilitiertes Personal mit ein, gibt eine Zahl von 26 aktiven Betreuer*innen an und errechnet eine Betreuungsrelation von 1:5. Eine Berechnung mit Vollzeitäquivalenten legt die Privatuniversität auch in den Antworten auf die Nachfragen nicht vor. Auch wenn selbstredend im Einzelfall eine angemessene Betreuung von Doktoratsstudierenden auch durch Angestellte an den dislozierten Ort der Durchführungen oder benachbarten Disziplinen sowie externe Betreuer erfolgen kann, kann diese nicht bei der Berechnung der Richtzahl einbezogen werden. Somit ergibt sich ein endgültiger rechnerischer Wert von 1: 21. Wobei hier wiederum kritisch anzumerken ist, dass auch hier die Angaben zu dem Personal teilweise irreführend sind, da mehrfach in den verschiedenen Studiengängen angeführt. Entsprechend kann die wirkliche Zahl nochmals abweichen.

Außerdem ist aus Sicht der Gutachter*innen anzumerken, dass bei der Verteilung der Anzahl der betreuten Studierenden pro Betreuer*in, dass einzelnen Betreuer*innen weitaus überdurchschnittlich viele Arbeiten betreuen (ein externer Betreuer z.B. 9 Doktoratsstudierende, ein Betreuer vom Ort der Durchführung Linz mit 30% Forschungsbudget 11 Studierende, eine assoziierte Professorin mit 10% Forschungsbudget 12 Studierende). In der Gesamtschau ergibt sich der Eindruck, dass zu viele Studierende im Doktoratsstudium eingeschrieben sind, die ihr Studium nicht mit dem notwendigen Nachdruck oder ggf. der notwendigen Unterstützung voranbringen was im Umkehrschluss darauf zurück zu führen ist, dass zu wenig angemessenes betreuendes Personal für diesen Studiengang zur Verfügung steht. Aus Sicht der Gutachter*innen scheint im Fach Psychotherapiewissenschaft eine angemessene Betreuung aller Doktoratsstudierenden nicht sichergestellt.

Besonders kritisch ist aus Sicht der Gutachter*innen anzumerken, dass die von der Privatuniversität zur Verfügung gestellten Daten (Studierendenzahlen, Angaben zu Lehrenden), widersprüchlich sind und somit grundsätzlich die Verortung des Personals und deren Zuordnung beispielsweise in haupt-/nebenberuflich/extern erschwert respektive nicht möglich ist.

Das Kriterium wird seitens der Gutachter*innen als **nicht erfüllt** eingestuft.

Psychologie:

Der Betreuungsanteil im PhD-Studiengang liegt bei 1:1,28, d.h. 2-5 Doktorand*innen werden pro Betreuer*in betreut. Die Betreuung erfolgt durch habilitierte oder habilitationsäquivalent qualifiziertes Lehr- und Forschungspersonal.

Das Kriterium wird seitens der Gutachter*innen als **erfüllt** eingestuft.

Personal

§ 18 Abs 5 Z 4. Die Gewichtung von Lehr-, Forschungs-, und administrativen Tätigkeiten des hauptberuflichen wissenschaftlichen bzw. künstlerischen Personals gewährleistet hinreichende zeitliche Freiräume für Forschung und Entwicklung bzw. Entwicklung und Erschließung der Künste und die Betreuung von Doktorand/inn/en.

Psychotherapiewissenschaft:

Die Privatuniversität sieht bei der Gewichtung von Lehre, Forschung und Administration beim wissenschaftlichen Personal eine Aufteilung der Aufgaben von 40 % Lehre, 40 % Forschung und 20 % Administration als Richtwert vor. Aus den Gesprächen im Vor-Ort-Besuch ist ableitbar, wie bereits in der Fakultät für Psychologie angemerkt, dass von diesem Richtwert in den Dienstverträgen abgewichen werden kann. Dies zeigt sich auch in der teilweise sehr hohen administrativen Belastung einiger Professor*innen, die zeitgleich mehrere Funktionen innerhalb der Fakultät innehaben (z.B.: Dekanatsfunktionen und parallele Senatsfunktionen bei gleichzeitiger Abdeckung eines fachlichen Kernbereichs über die Orte der Durchführung hinweg). Ähnlich wie im Zusammenhang mit der Psychologie, kann der Anteil der Forschungsaktivität von 10-80% in Abhängigkeit vom Stellenprofil und Anstellungsausmaß variieren. Wie im Bereich der Psychologie, sind Forschungsprofessuren nicht vorgesehen. Da der Studiengang an 5 Orten der Durchführung angeboten und der Doktoratsstudiengang in 2 Kohorten angeboten wird lässt sich aus Sicht der Gutachter*innen feststellen, dass die Lehre und Betreuung der Studierenden, sowie damit einhergehende administrative Tätigkeiten, ein höheres Gewicht haben, sodass weniger Freiräume für Forschung entstehen. Da die Betreuer*innen der Doktorand*innen ebenso zum überwiegenden Teil auch in den Bakkalaureat- und Magisterstudiengängen als Lehr- und Forschungspersonal fungieren, kann die hohe administrative Tätigkeit auch verringerte zeitliche Freiräume in der Betreuung von Doktorand*innen zur Folge haben.

Das Kriterium wird seitens der Gutachter*innen als **eingeschränkt erfüllt** eingestuft.

Die Gutachter*innen empfehlen dem Board der AQ Austria, folgende **Auflage** zu erteilen:

40. Die Privatuniversität weist binnen 24 Monaten nach, dass das QMS eine regelmäßige Überprüfung der Gewichtung von Lehr- Forschungs- und administrativen Tätigkeiten der Fakultät Psychotherapiewissenschaft implementiert hat, welches ebenfalls die Betreuung der Doktorand*innen berücksichtigt.

Psychologie:

Wie bereits zuvor angemerkt sieht die Privatuniversität bei der Gewichtung von Lehre, Forschung und Administration beim wissenschaftlichen Personal eine Aufteilung der Aufgaben von 40 % Lehre, 40 % Forschung und 20 % Administration als Richtwert vor. Aus den

Gesprächen im Vor-Ort-Besuch ist ableitbar, dass von diesem Richtwert in den Dienstverträgen abgewichen werden kann. Dies zeigt sich auch in der teilweise sehr hohen administrativen Belastung einiger Professor*innen, die zeitgleich mehrere Funktionen innerhalb der Fakultät innehaben (z.B.: Dekanatsfunktionen und parallele Senatsfunktionen bei gleichzeitiger Abdeckung eines fachlichen Kernbereichs über die Orte der Durchführung hinweg). Zudem variiert nach Selbstaussage der Anteil der Forschungsaktivität von 10-80% in Abhängigkeit vom Stellenprofil und Anstellungsausmaß (z.B. Teilzeit sowie Status und Qualifikationsstufe). Wenn eine Person Forschungsmittel akquiriert oder zu einem intern geförderten Schwerpunkt beiträgt, kann das Lehrdeputat auch reduziert werden. Eigentliche Forschungsprofessuren sind nicht vorgesehen. Da die Betreuer*innen der Doktorand*innen ebenso zum überwiegenden Teil auch in den Bachelor- und Masterstudiengängen als Lehr- und Forschungspersonal fungieren, kann die hohe administrative Tätigkeit auch verringerte zeitliche Freiräume in der Betreuung von Doktorand*innen zur Folge haben.

Das Kriterium wird seitens der Gutachter*innen als **eingeschränkt erfüllt** eingestuft.

Die Gutachter*innen empfehlen dem Board der AQ Austria, folgende **Auflage** zu erteilen:

41. Die Privatuniversität weist binnen 24 Monaten nach, dass das QMS eine regelmäßige Überprüfung der Gewichtung von Lehr- Forschungs- und administrativen Tätigkeiten der Fakultät für Psychologie implementiert hat, welches ebenfalls die Betreuung der Doktorand*innen berücksichtigt.

Personal

§ 18 Abs 5 Z 5. Die Privatuniversität sieht auf die Betreuung von Doktorand/inn/en ausgerichtete Maßnahmen der Personalentwicklung vor.

Psychotherapiewissenschaft:

Die Privatuniversität beschreibt folgende Maßnahmen, die prinzipiell der Betreuung von Doktorand*innen zugutekommen können. Es gibt eine Qualifizierungsordnung für Assoziierte Professor*innen, die besagt, dass diese aktiv bei der Betreuung von Doktorand*innen miteinbezogen werden können. Ebenso können habilitationsstrebende wissenschaftliche Mitarbeiter*innen bei der Betreuung von Doktorand*innen mitwirken. Speziell für die Fakultät Psychotherapiewissenschaft sind im Entwicklungsplan bis 2025 drei neue Stellen vorgesehen, die eine zentrale Rolle bei der Betreuung von Doktorand*innen spielen sollen: 1) Professur für empirische Psychotherapieforschung, 2) Qualifizierungsstelle zur Assoziierten Professor*in, und 3) wissenschaftliche Assistenzstelle in der Universitätsambulanz.

Das Kriterium wird seitens der Gutachter*innen als **erfüllt** eingestuft.

Psychologie:

Die Privatuniversität sieht über die Qualifizierungsvereinbarungen mit Assoziierten Professor*innen und Assistenzprofessor*innen neben der Entwicklung von Fachkompetenzen bezüglich des eigenen Forschungsprofils auch die Einbindung in das Doktoratsteam vor, die unter Anleitung einer Universitätsprofessor*in Betreuungsleistungen für Doktorand*innen anbieten. Nach der Qualifizierungsordnung der Fakultät für Psychologie wird allerdings für die Assistenzprofessor*innen als Qualifikationsziel in der Qualifikationsvereinbarung nur die

Betreuung von Bachelor- und Masterstudierende genannt. Grundsätzlich kann promoviertes wissenschaftliches Personal wie die Assistenzprofessor*innen an der Betreuung von Doktorand*innen beteiligt werden, wenn die Betreuung zusammen mit einer habilitierten Lehrperson erfolgt und eine thematische Zuordnung der betreuten Dissertation im vereinbarten Zielbereich der Assistenzprofessor*innen vorliegt. Weitere Kompetenzen, welche die Assistenzprofessor*innen in den Doktoratsteams erwerben sollen, sind u.a. die Koordination von Forschungsförderanträgen, die Mitwirkung an Publikationsmanagement sowie die wissenschaftliche Programmleitung von Forschungskonferenzen.

Das Kriterium wird seitens der Gutachter*innen als **erfüllt** eingestuft.

4.9 Beurteilungskriterium § 16 Abs. 8: Finanzierung

Finanzierung

Die Privatuniversität verfügt über eine tragfähige und nachhaltige Finanzierung, welche die Wahrnehmung ihrer Aufgaben entsprechend dem Entwicklungsplan sicherstellt. Für die Finanzierung des Auslaufens von Studiengängen ist finanzielle Vorsorge getroffen.

Die Privatuniversität legt mit dem Antrag einen Finanzierungsplan für die Jahre 2021/22 bis 2032/33 vor, der die Einnahmen und Ausgaben ausgehend vom aktuellen Wirtschaftsjahr zum Zeitpunkt der Antragstellung darstellt.

Die Einnahmen umfassen dabei im Wesentlichen die Studiengebühren, Wertberichtigungen und sonstige Erlöse, z.B. aus der Zahnklinik oder Drittmittel. Aufgefallen ist hierbei, dass die eingeworbenen Drittmittel nur [...] EUR umfassen. Die Gutachter*innen hätten bei einer Universität in der Größenordnung der Privatuniversität einen wesentlich größeren Betrag erwartet. Die dargestellte Entwicklung bei den Einnahmen umfasst eine moderate Erhöhung der Einnahmen durch Studiengebühren analog zum im Entwicklungsplan dargestellten Ausbau des Studienangebotes, und insbesondere eine deutliche Steigerung der Einnahmen aus der Zahnklinik, die durch entsprechende Verträge mit [...] zustande kommt. Zu den Drittmitteln wird im Antrag erläutert, dass diese für den Finanzplan kostenneutral seien und dass deswegen keine Steigerung kalkuliert wurde, die entsprechende Tabelle weist jedoch eine leichte Steigerung auf [...] EUR ab 2027/28 aus.

Die dargestellten Ausgaben umfassen die Personalkosten sowie die Kosten für Raum- und Instandhaltungsaufwand, Werbung, betrieblichen Aufwand, Lehrmittel und Honorare sowie sonstige Aufwände, worunter im Wesentlichen die Zahnklinik und die Eigenmittel für die Forschung zu nennen sind. Die dargelegte Entwicklung in den nächsten zwölf Jahren sieht dabei insbesondere eine Erhöhung der Personalkosten und aller anderen Aufwände entlang des Ausbaus des Studienangebotes vor, was im Wesentlichen einer Fortschreibung des aktuellen Budgets entspricht. Wesentliche Änderungen gegenüber dem aktuellen Budget gibt es nur im Bereich der Räumlichkeiten und Gebäude, wo ab 2023/24 eine Erhöhung für die zusätzlichen Aufwände im Zusammenhang mit dem Körperspendenprogramm und einer weiteren Erhöhung ab 2026/27 für zusätzlichen Raumbedarf. Auch hier gibt es Inkonsistenzen in den Antragsunterlagen: die Tabelle im Antrag weist jährlich (für die nächsten 12 Jahre) [...] EUR für die interne Forschungsförderung auf. In der Beantwortung der schriftlichen Fragen vom 22.09.2021 werden jedoch jährlich [...] EUR genannt.

Insgesamt ist den schriftlichen Angaben im Antrag zu entnehmen, dass die Privatuniversität mit einem deutlich positiven Ergebnis bilanziert. Im Vor-Ort-Besuch wurde seitens der Privatuniversität bestätigt, dass die vorliegende Darstellung nachweisen soll, dass die Privatuniversität mit den zur Verfügung stehenden Mitteln ihre Aufgaben und Verantwortlichkeiten gut abdecken kann und dass die finanzielle Gebarung der Privatuniversität von einer vorsichtigen und auf finanzielle Sicherheit und Unabhängigkeit ausgerichteten Herangehensweise geprägt ist.

Im Gegensatz zur sonst dezentral auf die Fakultäten ausgerichteten Organisationsstruktur ist der Prozess der Budgeterstellung zentral durch den*die Kanzler*in gesteuert. Aus der schriftlichen Beantwortung der Fragen ist ersichtlich, dass die Fakultäten über die im Antrag enthaltenen Daten hinaus auch noch über eigene Budgets mit Einnahmen aus Auftragsforschung, Veranstaltungen etc. sowie (aus den Antragsunterlagen nicht ersichtlichen) Zuwendungen aus dem Gesamt-Budget verfügen und autonom über die Verwendung dieser Mittel entscheiden.

Basierend auf diesen Feststellungen ist aus Sicht der Gutachter*innen die im Prüfkriterium geforderte tragfähige und nachhaltige Finanzierung gegeben. Im Gegensatz dazu ist allerdings die Wahrnehmung der Aufgaben aus dem Entwicklungsplan für die Gutachter*innen nicht erkennbar. Berücksichtigt werden in den vorliegenden Unterlagen für die kommende Akkreditierungsperiode lediglich ein genereller Ausbau an Studienplätzen und die direkt damit verbundenen Aspekte der Finanzierung (Personal- und Sachkosten, Raumbedarf), ohne dass dabei aber auf einzelne Studiengänge oder deren Anforderungen in der weiteren Entwicklung in den Erläuterungen eingegangen würde, sowie der Aufbau des Körperspendenprogramms.

Aus Sicht der Gutachter*innen wäre insbesondere in der Fakultät Medizin für die adäquate klinische Ausbildung und den Ausbau der Forschungsleistung ein Aufwuchs des Mittelbaus (auch in Kooperation mit den beteiligten Kliniken) notwendig, der aus dem Finanzplan jedoch nicht erkennbar ist. Finanzielle Ressourcen für die im Entwicklungsplan genannten strategischen Ziele und die dafür notwendigen Investitionen, insbesondere z. B. im Bereich der Infrastruktur in der Forschung und dem im Vor-Ort-Besuch genannten Ankauf eines weiteren Gebäudes in Wien sind für die Gutachter*innen nicht ersichtlich.

Für die Finanzierung des Auslaufens von Studiengängen besteht keine eigenständige Ausfallhaftung durch Dritte o.ä. Die Privatuniversität ist jedoch dank der bereits erwähnten vorsichtigen Gebarung und der, aus Sicht der Gutachter*innen, außergewöhnlich hohen Eigenkapitalquote von 64% in der Lage, aus eigenen Mitteln das Auslaufen von Studiengängen finanziell absichern zu können. Dazu liegen dem Antrag auch eine entsprechende Haftungserklärung der Eigentümer*innen und eine Bestätigung einer Steuerberatungs-Kanzlei bei.

Das Kriterium wird seitens der Gutachter*innen als **eingeschränkt erfüllt** eingestuft.

Die Gutachter*innen empfehlen dem Board, folgende **Auflage** zu erteilen:

42. Die Privatuniversität legt binnen 12 Monaten einen überarbeiteten Finanzplan vor, der die Finanzierung der Privatuniversität umfassend darstellt und insbesondere die Budgets der Fakultäten inkludiert und Bezug zum Entwicklungsplan nimmt und für die dort genannten strategischen Vorhaben entsprechende finanzielle Ressourcen zur Verfügung aufzeigt.

Erläuternd dazu möchten die Gutachter*innen anmerken, dass hier nicht zwingend eine Steigerung des Gesamtbudgets erwartet wird, sondern dass in der Vorausschau auf die kommende Akkreditierungsperiode eine realistische Einschätzung seitens der Privatuniversität vorliegen soll, aus der hervorgeht, dass für geplante Maßnahmen und Entwicklungen

ausreichende Ressourcen zum jeweiligen Zeitpunkt bereitstehen, ohne dass dabei die - auch seitens der Privatuniversität im Vor-Ort-Besuch besonders betonte und auch aus Sicht der Gutachter*innen wichtige - Fähigkeit, auch für ungeplante Entwicklungen und sich ergebende Möglichkeiten finanzielle Handlungsspielräume zu haben, verloren gehen soll.

Empfehlungen:

- Die Gutachter*innen empfehlen der Privatuniversität
 - eine deutliche Steigerung des Anteils der Drittmittel an den Einnahmen anzustreben, sowie
 - im Bereich der Eigenmittel für die Forschung zumindest mit einen Teil der zur Verfügung stehenden Mittel ein internes kompetitives Förderprogramm mit definierten Kriterien und Verfahren aufzusetzen, z.B. um Nachwuchswissenschaftler*innen an das kompetitive Einwerben von Drittmittel heranzuführen, und/oder für alle Wissenschaftler*innen die Möglichkeit zu bieten, Anschub- oder Ergänzungsfinanzierungen für andere Drittmittel-Projekte einzuwerben, und/oder fachbereichsübergreifende Projekte besonders zu fördern.

Anmerken möchten die Gutachter*innen auch, dass aufgrund fehlender Richtlinien zur Affiliation die tatsächliche Einwerbung von Drittmitteln zumindest im Bereich Humanmedizin vermutlich höher ist, als im Antrag dargestellt, da die klinisch tätigen Wissenschaftler*innen entsprechende Projekte unter der Affiliation der jeweiligen Kliniken betreiben.

- Die Gutachter*innen **empfehlen** der Privatuniversität, in die jeweiligen Kooperationsvereinbarungen entsprechende Regelungen aufzunehmen, wo möglich Forschungsprojekte über die Privatuniversität abzuwickeln, damit die entsprechende wissenschaftliche Leistung des Personals der Privatuniversität in der Einwerbung von Projekten (und auch der Publikationen) der Privatuniversität zugutekommt und den tatsächlichen wissenschaftlichen Output besser sichtbar macht.

4.10 Beurteilungskriterium § 16 Abs. 9: Infrastruktur

Infrastruktur

Die Privatuniversität verfügt über eine quantitativ und qualitativ adäquate Raum- und Sachausstattung, welche die Wahrnehmung ihrer Aufgaben entsprechend dem Entwicklungsplan sicherstellt. Falls sich die Privatuniversität externer Ressourcen bedient, ist ihre Verfügungsberechtigung hierüber vertraglich sichergestellt.

Psychotherapiewissenschaft und Psychologie:

Die Raum- und Sachausstattung konnte im Rahmen des virtuellen Vor-Ort-Besuches nur durch digitale Rundgänge verifiziert werden. Alle Orte der Durchführung verfügen, so die Privatuniversität, über die für die Studierendenzahl und das Personal notwendigen räumlichen und infrastrukturellen Ausstattungen. Erläutert wurde in den Gesprächen mit Vertreter*innen der Privatuniversität zudem, dass in der Aufbauphase eines Standorts vorerst auch vorhandene Ressourcen von öffentlichen Hochschulen am Ort der Durchführung, wie zum Beispiel die Bibliotheken, genutzt werden.

Am Ort der Durchführung Wien ist mit dem modernen und großen Campus die Privatuniversität sehr gut ausgestattet. Auch in Berlin besteht ein attraktiver Campus am ehemaligen Flughafen Tempelhof. In Linz wird der Studien- und Forschungsbetrieb in einem modernen Bürogebäude

durchgeführt. An den Orten der Durchführung in Mailand, Paris und Ljubljana ist ebenfalls eine passend ausgestattete Infrastruktur für Forschung und Lehre, sowie auch mit Ambulatorien und Arbeitsplätzen für Personal und Studierende vorhanden.

An allen Orten der Durchführung gibt es für die Forschungsschwerpunkte, Lehre und Ambulanzen der Fakultät für Psychologie ebenso wie der Fakultät für Psychotherapiewissenschaft für Studierendenanzahl und Personal eine passende Raum- und Sachausstattung (e.g., Bibliotheken, digitale Ausstattung). Laborausstattungen sind vergleichsweise klein, allerdings ist die Forschung in der Fakultät aufgrund ihrer Schwerpunktsetzung wenig laborintensiv.

Rechtswissenschaften:

Für die Studierenden und das Personal in der Forschung der Fakultät für Rechtswissenschaft ist vor allem ein breiter Zugriff auf Rechtsprechung und Literatur von zentraler Bedeutung. Traditionellerweise hat diese Aufgabe die juristische Bibliothek erfüllt, nunmehr zunehmend ergänzt oder auch abgelöst durch Online-Datenbanken. Im Gespräch mit Studierenden und Alumni konnten sich die Gutachter*innen davon überzeugen, dass insoweit die Ausstattung an der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Privatuniversität allen Bedürfnissen in Forschung und Lehre gerecht wird.

Medizin:

Die Infrastruktur für den Studiengang Humanmedizin überlappt sich im Bachelorstudiengang mit der des Studiums Zahnmedizin. Hier erscheinen bei guter Zeitplanung die Räumlichkeiten für Vorlesungen und Seminare gerade so ausreichend - vor allem unter Berücksichtigung der Tatsache, dass ein relevanter Teil der Lehre in Corona-Zeiten (mit weniger Raumbedarf) virtuell durchgeführt wurde. Bei aktuell weiter steigenden Studierenden-Zahlen - vor allem im Bereich Humanmedizin - werden hier jedoch Kapazitätsgrenzen erreicht und ein weiterer Aufwuchs macht auch einen größeren Raumbedarf nötig. Dies betrifft nicht nur Seminar- und Vorlesungs-Räumlichkeiten, sondern auch Aufenthalts-Räume / -Bereiche und Arbeitsplätze zum Selbststudium, da davon auszugehen ist, dass nach Ende der Corona-Beschränkungen wieder wesentlich mehr Studierende physisch an der Privatuniversität vor Ort sein werden.

Auch ist für den Unterricht in Kleingruppen ein hoher Raumbedarf notwendig. Bisher finden Praktika z.T. in relativ großen Gruppen (z.B. mit 30 Studierenden) statt, wo von den Gutachter*innen Optimierungsbedarf - mit dann deutlich erhöhtem Raumbedarf - besteht. In dieser Hinsicht sehen die Gutachter*innen Potential in der deutlich engeren Einbeziehung der Kooperationskliniken in die fachbezogene Lehre in Kleingruppen am Krankenbett, was die Ausbildung zum einen wesentlich praxis-orientierter und klinisch-relevanter machen würde und zum anderen die Privatuniversität auf dem Stammgelände der Universität auch deutlich räumlich entlasten würde. Die Gutachter*innen regen daher an, entsprechende Konzepte zeitnah zu planen und umzusetzen.

Andererseits kann die Anzahl der Vorlesungs- und Seminarräume für den Masterstudiengang Zahnmedizin auch unter dem Aspekt leicht steigender Studierenden-Zahlen als ausreichend angesehen werden. Beim Vor-Ort-Besuch konnten sich die Gutachter*innen von der Existenz mehrerer Vorlesungs- und Seminarräume überzeugen, die dem üblichen Standard im deutschsprachigen Raum ohne Weiteres entsprechen.

Positiv sehen die Gutachter*innen den Aufbau und die gute Ausstattung eines Simulationszentrums am Campus, in dem die Studierenden sehr viel praktische Fertigkeiten erwerben und üben können. Es ist jedoch zu betonen, dass die Zeit des einzelnen Studierenden

im Simulationszentrum sehr limitiert ist (pro Studierendem insgesamt nur 2x4 Stunden) und eine praktische Ausbildung im Simulationszentrum immer nur ein kleiner Teilaspekt einer breiten klinischen Ausbildung sein kann. Für eine adäquate (und international vergleichbare) klinische Ausbildung der Studierenden halten die Gutachter*innen daher wesentlich intensiviertere Kooperationen mit entsprechend qualifizierten Kliniken für Unterricht am Krankenbett in Kleingruppen (mit Patientenkontakt) bereits vor den Pflichtfamulaturen im 4. Semester des Masterstudiengangs Humanmedizin und dem KPJ im 5. und 6. Semester für dringend erforderlich. Dies sollte unter enger Einbeziehung der Lehrstuhlinhaber*innen erfolgen sowie der Kliniken, in denen diese tätig sind.

Sehr positiv ist auch der Ausbau eines Körperspenderprogramm in Zusammenarbeit mit den Friedhöfen Wien und die damit verbundene Investition in ein Gebäude im Bereich des Friedhofes, das aktuell im Rohbau fertig ist. Ein solches Körperspenderprogramm ist essentiell für eine adäquate Ausbildung der Studierenden im Bereich der Anatomie, der Basis für viele weitere Module im Bachelor- und Masterstudium ist.

Bezüglich der Forschungsaktivitäten besteht aktuell eine sehr limitierte Infrastruktur: die Laborfläche von ca. 120 m² wird von den Gutachter*innen als absolutes Minimum für Ausbildungszwecke gesehen. Auf dieser Fläche und mit der vorhandenen apparativen Ausstattung ist es - mit Einschränkungen - möglich, Studierende an zell- und molekularbiologische Grundlagenmethoden heranzuführen. Für eine gute Ausbildung in Medizin und Zahnmedizin sollte die Laborfläche dringend erweitert werden. Diese Fläche ist jedoch nicht annähernd ausreichend für eine angemessene "Grundlagenforschung", die die Privatuniversität entsprechend ihrem Entwicklungsplans ausbauen möchte, oder den genannten Aufbau eines Doktoratsstudiengangs. Wenn diese Ziele weiterverfolgt werden sollen, wären dazu zeitnah umfangreiche Investitionen in weitere Laborfläche und entsprechende technische Ausstattung notwendig, um national und international kompetitive Grundlagenforschung betreiben und entsprechende Drittmittel einwerben zu können.

Das Kriterium wird seitens der Gutachter*innen für die Fakultät für Psychotherapiewissenschaften und die Fakultät für Psychologie, die Fakultät für Rechtswissenschaften als **erfüllt** eingestuft.

Das Kriterium wird seitens der Gutachter*innen für die Humanmedizin als **eingeschränkt erfüllt** eingestuft.

Die Gutachter*innen empfehlen dem Board der AQ Austria, folgende **Auflage** zu erteilen:

43. Die Privatuniversität legt innerhalb von 12 Monaten ein Konzept vor, wie für die Fakultät für Medizin ein Ausbau der Infrastruktur (insbesondere der Labors und deren apparativer Ausstattung) erfolgen wird, der sicherstellt, dass die Lehre gemäß den Anforderungen der Curricula und die Forschung in angemessenem Ausmaß und den Anforderungen des Entwicklungsplans entsprechend erfolgen kann.

Empfehlung bzgl. Humanmedizin:

- Die Gutachter*innen empfehlen der Privatuniversität, in Verbindung mit der empfohlenen Auflage zum Finanzplan die hier notwendigen Investitionen dort entsprechend mit zu berücksichtigen. Weiters wird empfohlen, ggf. vorhandene Labors, Geräte oder andere Infrastrukturelemente an den kooperierenden Kliniken durch entsprechende Ergänzungen in den Kooperationsverträgen sofern möglich für die Privatuniversität nutzbar zu machen und in das o.a. Konzept mit einzubeziehen.

- Die Gutachter*innen empfehlen, Laborflächen für Lehre und Forschung so weit wie möglich zu trennen, um eine Beeinflussung von laufenden Forschungsprojekten (systematische Fehler, Kontaminationsverschleppungen, etc.), die bei gleichzeitiger Nutzung der Labors für Lehre unvermeidbar sind, weitest möglich zu vermeiden.

4.11 Beurteilungskriterium § 16 Abs. 10 Kooperationen

Kooperationen

Die Privatuniversität unterhält über § 16 Abs 6 Z 3 hinaus ihrem Profil entsprechende Kooperationen mit hochschulischen und gegebenenfalls nicht-hochschulischen Partner/innen im In- und Ausland, die auch die Mobilität von Studierenden und Personal fördern.

Neben den in den jeweiligen Abschnitten des Gutachtens beschriebenen Forschungskooperationen unterhält die Privatuniversität zahlreiche nationale und internationale Kooperationen.

Die Privatuniversität hält eine gültige Erasmus Charta und kooperiert im Rahmen von Erasmus+ mit 17 Partnerinstitutionen, die sich auf 11 Länder verteilen: Deutschland (4), Türkei (3), Italien (2), Dänemark (1), Griechenland (1), Niederlande (1), Polen (1), Portugal (1), Rumänien (1), Spanien (1), Tschechien (1). Es handelt sich hierbei um renommierte Hochschulen, die in erster Linie eine Mobilität für Studierende der **Fakultät Psychologie** ermöglichen. In den vergangenen Jahren konnte die Privatuniversität zudem eine wachsende Zahl an Incoming Aktivitäten für die Studiengänge Psychotherapiewissenschaften und Psychologie verzeichnen. In der Fakultät für Rechtswissenschaften kam es bis dato zu keiner Erasmusaktivität. Die **Fakultät für Medizin** kann eine Incomingaktivität im Rahmen des Masterstudiums Zahnmedizin aufweisen. Erasmusaufenthalte für Studierende der **Fakultät für Medizin** gestalten sich nach Informationen im Rahmen des Vor-Ort-Besuches an der Privatuniversität aufgrund des Studienaufbaus schwierig.

Für Auslandsaktivitäten über Erasmus+ bzw. an anderen Orten der Durchführung hat die Privatuniversität den Prozess "Student Mobility for Studies" etabliert. Zudem können Studierende der Privatuniversität Praktika an Institutionen im Ausland absolviert. Hierfür hat die Privatuniversität den Prozess- "Student Mobility for Placements/ Traineeships" aufgesetzt. Jede Fakultät der Privatuniversität verfügt über eigene nationale und internationale Kooperationen, die auf die Bedürfnisse der jeweiligen Fakultäten in Bezug auf Lehre und Forschung ausgerichtet sind.

An der **Fakultät für Psychotherapiewissenschaften** bestehen so Lehrkooperationen mit nationalen, Partner*innen für die Durchführung der Wahlpflichtfächer sowie entsprechende Ausbildungs- und Forschungskooperationen mit Institutionen an den Orten der Durchführung.

Die **Fakultät für Psychologie** verfügt über vier nationale sowie drei internationale Forschungskooperationen sowie eine Lehr- und Forschungskooperation mit der Aalborg University. Eine Studierenden- bzw. Lehrendenmobilität ist an beiden Fakultäten insbesondere zwischen den verschiedenen Orten der Durchführung gegeben.

Die **Fakultät für Rechtswissenschaften** unterhält eine bestehende Kooperation mit dem United Nations Institute for Training and Research (UNITAR) in Genf und beteiligt sich

an einem Joint Research mit der ungarischen Akademie der Wissenschaften. Weitere Kooperationen werden von der Fakultät angestrebt.

Die **Fakultät für Medizin** unterhält zahlreiche nationale Kooperationen mit dem Samariterbund (Praktische Ausbildung im Bachelor Medizin/ Rettungssanitäter*innenausbildung) und mit diversen Krankenanstaltenträgern, die der klinisch- praktischen Ausbildung der Studierenden im Masterstudiengang Humanmedizin beziehungsweise der Forschung, allerdings überwiegend im Rahmen der Betreuung von Masterarbeiten, dienen. Die zugrundeliegenden Verträge ermöglichen den Studierenden die Absolvierung von Praktika im Rahmen des klinisch- praktischen Jahres nach Verfügbarkeit der jeweiligen Krankenhäuser (Konkrete Platzkontingente sind in den Verträgen nicht enthalten). Der Gutachter*innengruppe ist zudem aufgefallen, dass sich die Verträge hinsichtlich ihrer inhaltlichen Ausgestaltungen und ihrer Regelungen, bei gleicher Zielsetzung (Betreuung von Studierenden) deutlich unterscheiden. Im Allgemeinen sind die Studierenden aufgefordert ihre Plätze für Praktika im Rahmen des klinisch- praktischen Jahres im In- und Ausland vollumfänglich selbst zu organisieren. Beim Vor-Ort-Besuch hat sich jedoch gezeigt, dass die zugrundeliegenden Prozesse für die Absolvierung im In- und Ausland bekannt sind und es den Studierenden möglich ist, Plätze an den gewünschten Krankenanstalten zu erhalten.

Die Privatuniversität ist Teil von diversen nationalen und internationalen Arbeitsgruppen und Netzwerken, die aus der österreichischen Privatuniversitätenkonferenz beziehungsweise der österreichischen Hochschulkonferenz hervorgegangen sind. International ist die Privatuniversität Teil der "European Union of Private Higher Education". Ziel genannter Gremien ist unter anderem die Mobilität von Studierenden und Mitarbeiter*innen zu fördern, wobei Studierenden- bzw. Lehrendenmobilität bzw. Forschungsk Kooperationen in erster Linie auf Ebene der Fakultäten organisiert und geregelt ist.

Die Internationalisierungsstrategie der Privatuniversität sieht vor allem Kooperationen in Deutschland mit der Etablierung weiterer Orte der Durchführung in Frankfurt und München (Psychotherapiewissenschaft) und Bremen (Medizin) vor. An bestehenden Orten der Durchführung soll in der Akkreditierungsperiode der Doktoratsstudiengang Rechtswissenschaften etabliert werden. Insgesamt werden im Selbstverständnis der Privatuniversität interfakultäre Kooperationen und Kooperationen zwischen den verschiedenen Orten der Durchführungen als Eckpfeiler der Internationalisierungsstrategie gesehen.

Es ist festzuhalten, dass die (institutionellen) Kooperationen sowie Lehrenden- und Studierendenmobilität überwiegend auf die verschiedenen Orte Durchführung beschränkt ist - hier ist aus Sicht der Gutachter*innen anzumerken, dass die Privatuniversität die Orte der Durchführung als Mobilitätspartner*innen deklariert, was sich auch in Kooperationsverträgen die zwischen den einzelnen Orten der Durchführungen niederschlägt, bzw. die Fakultäten und den Ausbau jener gerichtet sind. Die Privatuniversität im Ganzen ist lediglich in einzelnen internationalen Netzwerken etabliert, unterhält jedoch keine Kooperationen, die Studierenden- und Lehrendenmobilität fördern. Dies liegt bei den Fakultäten, die in dieser Hinsicht einen unterschiedlichen Entwicklungsstand aufweisen. Die Privatuniversität hat, aus Sicht der Gutachter*innen, keine universitätsübergreifende Internationalisierungsstrategie, die insbesondere die Mobilität diverser Personen fördert. Die Gutachter*innen erachten die bestehenden Kooperationen insbesondere in den Fakultäten für Rechtswissenschaften und Medizin nicht für ausreichend, um die im Kriterium geforderte Entsprechung mit dem Profil der Privatuniversität sicherzustellen. Gerade in der Humanmedizin zeigt sich, dass die Mobilität hier nur auf das KPJ sowie die Famulatur ausgelegt ist, aber aus Sicht der Gutachter*innen, die Privatuniversität hier eine Internationalisierungsstrategie entwickeln sollte, die einem universitären Konzept der Internationalisierung folgt.

Das Kriterium wird seitens der Gutachter*innen als **eingeschränkt erfüllt** eingestuft.

Die Gutachter*innen empfehlen daher dem Board der AQ Austria, folgende **Auflagen** zu erteilen:

44. Die Privatuniversität weist binnen 24 Monaten nach, dass sie in allen Fakultäten über institutionell verankerte nationale und internationale Kooperationen mit hochschulischen und ggf. nicht-hochschulischen Partner*innen verfügt, die dem Profil der Privatuniversität und den daraus resultierenden Zielen und Aufgaben entsprechend.
45. Die Privatuniversität legt binnen 12 Monaten zudem ein Konzept vor, wie die Kooperationen im Zeitraum bis zur nächsten Verlängerung der institutionellen Akkreditierung weiterentwickelt und bestehende evaluiert werden.

4.12 Beurteilungskriterien § 16 Abs. 11 Z 1-4: Qualitätsmanagementsystem

Qualitätsmanagementsystem

1. Die Privatuniversität nutzt ein in das strategische Hochschulmanagement eingebundenes Qualitätsmanagementsystem. Dieses gewährleistet ausgehend von den Zielen der Privatuniversität, dass die Qualität von Studium und Lehre sowie Forschung und Entwicklung bzw. Entwicklung und Erschließung der Künste und der unterstützenden Aufgaben regelmäßig beurteilt sowie die Erfüllung der Beurteilungskriterien sichergestellt und die Weiterentwicklung der Privatuniversität gefördert wird.

Einleitend anzumerken ist, dass die Privatuniversität die Vorbereitungen zur institutionellen Verlängerung der Akkreditierung genutzt hat um ein bislang noch nicht etabliertes Qualitätsmanagementsystem (QM-System) zu erarbeiten.

Das QM-System der Privatuniversität ist ausführlich im Antrag dargestellt. Es orientiert sich an den Leitlinien Partizipation, Nützlichkeit, Genauigkeit, Kommunikation und Dialog und Klarheit. Das QM-System soll dabei die regelmäßige Überprüfung der Qualität in Forschung und Lehre, die Bereitstellung der erforderlichen Ressourcen, die nationale und internationale Vernetzung, ein gerechtes und standardisiertes Aufnahmeverfahren, die partnerschaftliche Zusammenarbeit zwischen Lehrenden, Studierenden und Administration, die Gewinnung qualifizierter und motivierter Mitarbeiter*innen, die Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses, die effiziente Studienorganisation, die gute Betreuung der Studierenden, die konsequente Förderung der Forschung, die Definition und Dokumentation strategischer und administrativer Entscheidungswege und die kontinuierliche Reflexion und Weiterentwicklung des eigenen Handelns umfassen.

Für das Qualitätsmanagement ist eine dem Rektorat zugeordnete Stabsstelle eingerichtet, die Verantwortung über die Implementierung und Weiterentwicklung des QM-Systems liegt jedoch beim Rektorat gemeinsam mit den Fakultäten. Die Stabsstelle hat mithin eine analysierende und beratende Funktion. Inhaltlich orientiert sich das QM-System am PDCA-Zyklus, wobei die Schritte wie folgt definiert werden: Plan: Qualitätslenkung durch Zielentwicklung; dazu sind ausführliche Qualitätsziele inkl. Indikatoren definiert, die im Wesentlichen auf die Studiengänge abzielen und Aspekte der Forschung, Infrastruktur, Vernetzung etc. nur im direkten Bezug zur Abwicklung der Studien tangieren. Weiters wird auf den Entwicklungsplan und die Zielvereinbarungen verwiesen. Wie deren direkte Einbindung in das QM-System erfolgt ist jedoch nicht erkennbar. Do: Qualitätslenkung durch Prozessmanagement; hierzu hat die SFU ein Prozessmanagement-System inkl. eines eigenen Prozessmanagement-Handbuches

eingrichtet. Hier sind die Grundsätze zum Prozessmanagement sowie insgesamt 16 Kern-, Management- und Support-Prozessen inkl. Flowcharts, Prozessverantwortlichen etc. beschrieben. Diese Prozesse umfassen größtenteils die Abwicklung operativer Agenden. Die vorliegenden Flowcharts sind ausschließlich in deutscher Sprache verfasst und im EPK-Format dargestellt, nicht im international gebräuchlicheren BPMN 2.0-Standard. Aufgefallen ist in den Vor-Ort-Besuchen, dass auch die im Antrag nur tangential genannte Einführung des Campus Management Systems academyFIVE einen wesentlichen Beitrag zur Standardisierung und Optimierung von operativen Abläufen geleistet hat. Check: Qualitätssicherung durch Evaluation; hierzu wird an der Privatuniversität eine Evaluation der Lehrveranstaltungen durch die Studierenden durchgeführt, sowie eine Evaluation der Studiengänge in Form eines Selbstreports durch die Studiengangsleitungen, sowie eine Forschungsevaluierung, worunter die Privatuniversität die Evaluierung der Forschungsprojekte durch die jeweiligen Leiter*innen, die Evaluation der Forschungsleistung in den Mitarbeiter*innen-gesprächen und die Zielvereinbarungen zwischen den Dekan*innen und den wissenschaftlichen Mitarbeiter*innen versteht. Act: Qualitätsentwicklung durch Zielentwicklung; hierzu nennt der Antrag keine eigenen Instrumente, sondern verweist auf die entsprechende Qualitätskultur, so dass die Ergebnisse der bisher beschriebenen Maßnahmen in alle entsprechend zuständigen Gremien und Leitungsorganen behandelt und Maßnahmen abgeleitet werden sollen.

Aus Sicht der Gutachter*innen bleibt die Privatuniversität damit weit hinter ihrem eingangs zitierten eigenen Anspruch an den Umfang und die Leistungsfähigkeit des QM-Systems zurück. Die bestehenden Prozesse und Instrumente des QM-Systems fokussieren auf operative Agenden. Die im Kriterium geforderte Einbindung des QM-Systems in das strategische Management der Privatuniversität ist für die Gutachter*innen nicht erkennbar. Dies kann gut anhand der vier Schritte des PCDA-Zyklus erläutert werden. Im Plan bestehen sehr gute Qualitätsziele für die operative Abwicklung der Studiengänge, die Angaben für Forschung oder die Administration und das Management der Privatuniversität sind hingegen sehr vage. Top-down wird der Entwicklungsplan als Vorgabe für das QM-System genannt, aber bottom-up bestehen keine Instrumente, die Erkenntnisse aus dem QM-System in dessen Fortschreibung einfließen lassen. Im Do zeigt sich das gleiche Bild, entsprechende Prozesse auf Management-Ebene fehlen. Im Check ist die Erfassung von Feedbacks ebenfalls dezentral und auf die operative Ebene beschränkt. Und im Check wird die Verantwortung für das Schließen des Qualitätszyklus ohne entsprechende Instrumente den jeweiligen Gremien und Funktionsträger*innen überlassen.

Kritisch ist, aus Sicht der Gutachter*innen, anzumerken, dass wie an vielen anderen Stellen in der Struktur der Privatuniversität die verschiedenen Orte der Durchführung nicht explizit in den Darstellungen/ Maßnahmen und Prozesse des QM-System berücksichtigt sind. Im Hinblick auf das QM-System ergeben sich aus der Struktur der Privatuniversität mit ihren vier Fakultäten und den vielen Orten der Durchführung sicherlich besondere Anforderungen, die auch im Rahmen des Aufbaus des QM-Systems besondere Berücksichtigung erfordern. Die Privatuniversität ist mit der Einführung von academyFIVE und dem Aufbau eines Prozessmanagements auf einem sehr guten Weg und verfügt mit der grundsätzlichen Konzeption des QM-Systems bereits über die notwendigen Strukturen, die für dessen weiteren Ausbau und die Erweiterung auf die strategische Ebene notwendig sind. Die im Kriterium geforderte Gewährleistung der kritischen Reflexion und Weiterentwicklung ist aus Sicht der Gutachter*innen für den Bereich der Studien in angemessener Form gegeben, nur bedingt jedoch für den Bereich der Forschung und der unterstützenden Aufgaben.

Das Kriterium wird im derzeitigen Ausbau des QM-Systems daher seitens der Gutachter*innen als **eingeschränkt erfüllt** eingestuft.

Die Gutachter*innen empfehlen dem Board der AQ Austria, folgende **Auflage** zu erteilen:

46. Die Privatuniversität weist binnen 24 Monaten nach, dass
- das bestehende Qualitätsmanagementsystem dahingehend weiterentwickelt ist und zukünftig weiterentwickelt wird und dass es Teil des strategischen Hochschulmanagements ist;
 - das kontinuierliche weiterentwickelte Qualitätsmanagementsystem neben den Tätigkeitsbereichen Lehre (Studien und Weiterbildung), Forschung, unterstützende Aufgaben insbesondere die strategische Planung und Entwicklung umfasst;
 - das kontinuierliche weiterentwickelte Qualitätsmanagementsystem die Struktur der Privatuniversität insb. hinsichtlich der Orte der Durchführung entsprechend berücksichtigt;
 - entsprechende konkrete Prozesse, Maßnahmen oder Indikatoren benannt werden, mittels derer sie die Qualität aller ihrer Leistungen auch auf strategischer Ebene regelmäßig evaluiert und die Ableitung geeigneter Maßnahmen sicherstellt.

Empfehlungen:

- Die Gutachter*innen empfehlen der Privatuniversität, das bestehende Prozessmanagement so zu erweitern, dass Prozesse auf strategischer Ebene mit entsprechenden Schnittstellen zu den bestehenden Instrumenten im QM-System eingeführt werden, weiters dass analog zu den bestehenden und sehr gut gemachten Qualitätszielen und Indikatoren für die Studien auch Qualitätsziele für andere Bereiche wie z.B. Forschung oder das Management der Universität formuliert werden.
- Die Gutachter*innen empfehlen vor dem Hintergrund der europäischen Ausrichtung der Privatuniversität, für das Prozessmanagement den Umstieg auf ein BPMN 2.0-kompatibles System zu prüfen, um eine gute Anschlussfähigkeit an andere Systeme und die Ableitung elektronischer Workflows und mithin eine gute Entwicklungsfähigkeit in der digitalen Infrastruktur zu ermöglichen, die mit EPK nur bedingt und vorwiegend auf den deutschsprachigen Raum begrenzt gegeben ist.
- Die Gutachter*innen empfehlen, Prozessdiagramme in englischer Sprache zu erstellen, damit sie auch an den Standorten der Durchführung in transparenter Form zur Verfügung stehen.
- Darüber hinaus empfehlen die Gutachter*innen der Privatuniversität, zu überdenken, ob die personellen Ressourcen für das Qualitätsmanagement für die Größe und Struktur der Privatuniversität angemessen sind und ggf. weitere Ressourcen zu schaffen, sowie die Weiterentwicklung des QM-Systems auch im Entwicklungsplan zu berücksichtigen.

Qualitätsmanagementsystem

2. Die Privatuniversität erfasst regelmäßig und systematisch Informationen zur Qualität von Studium und Lehre sowie Forschung und Entwicklung bzw. Entwicklung und Erschließung der Künste und den unterstützenden Aufgaben, die in ihren Verfahren des Qualitätsmanagements genutzt werden.

Die vorliegenden Antragsunterlagen enthalten über die unter § 16 Abs 11 Z 1 PU-AkkVO 2019 bereits genannten Instrumente der Lehrveranstaltungsevaluation, Studiengangsevaluation und Forschungsevaluation hinaus keine Darstellung, in welcher Form regelmäßig und systematisch Informationen zur Qualität von Studium und Lehre sowie der Forschung und unterstützenden Aufgaben erfasst werden. Weiterführende Angaben oder Details dazu sind nicht verfügbar.

Aus Sicht der Gutachter*innen fehlt eine übersichtliche Darstellung, wie qualitative Informationen in den verschiedenen Bereichen im Rahmen des QM-Systems verwendet werden, und zum anderen fehlt die Darstellung welche quantitativen Indikatoren und Kennzahlen wie z.B. Forschungskennzahlen (Impact-Punkte, Drittmittel-Einwerbungen, etc.), Studien-Kennzahlen (Studiendauer, Drop-Out-Rate, Bewerber*innen/Studienplatz, etc.) oder administrative Kennzahlen (Budget-Kennzahlen, Infrastruktur-Kennzahlen o.ä.) im Rahmen des QM-Systems zur Reflexion, Entscheidungsfindung oder Weiterentwicklung verwendet werden. Unter Bezugnahme auf die zu §16 Abs. 11 Z 1 PU-AkkVO 2019 empfohlenen Auflagen ist es aus Sicht der Gutachter*innen, wünschenswert, neben der operativen Ebene die Einbindung entsprechender Qualitätsindikatoren in die strategische Planung darzustellen. Aufgrund der vorhandenen Unterlagen ist nicht abzuleiten, ob und wie die Privatuniversität regelmäßig und systematisch Informationen zur Qualität in den Leistungsbereichen innerhalb des QM-Systems respektive für das strategische Hochschulmanagement nutzt.

Das Kriterium wird seitens der Gutachter*innen aufgrund der vorliegenden Unterlagen als **nicht beurteilbar** eingestuft.

Daher wird dem Board der AQ Austria empfohlen, folgende **Auflage** zu erteilen:

47. Die Privatuniversität legt binnen 24 Monaten belastbare Unterlagen über die regelmäßige und systematische Erfassung von Informationen zur Qualität von Studium und Lehre sowie Forschung und Entwicklung und den unterstützenden Aufgaben und deren Nutzung in ihren Verfahren des Qualitätsmanagements respektive des strategischen Hochschulmanagements vor.

Qualitätsmanagementsystem

3. Die Privatuniversität überprüft regelmäßig die Wirksamkeit ihres Qualitätsmanagementsystems und entwickelt es erforderlichenfalls unter Beteiligung interner und externer Expertise weiter.

In den Gesprächen in den Vor-Ort-Besuchen wurde sehr deutlich, dass in der jüngeren Vergangenheit nicht zuletzt die gegenständliche Verlängerung der institutionellen Akkreditierung ein wesentlicher Motivationsfaktor für die (Weiter-)Entwicklung des QM-Systems war und intensiv und unter Begleitung einer externen Consulting-Agentur daran gearbeitet wurde. Sowohl durch die Vertreter*innen des Rektorates und der Fakultäten als auch der Stabsstelle Qualitätsmanagement wurde deutlich gemacht, dass das Thema QM auf diesen Ebenen große Bedeutung hat und allen Beteiligten klar ist, dass in diesem Bereich eine weitere Entwicklung notwendig und sinnvoll ist. Mit der Stabsstelle Qualitätsmanagement besteht darüber hinaus auch eine Struktur, die explizit beratende, analysierende und unterstützende Aufgaben im Qualitätsmanagement wahrnimmt.

Aus Sicht der Gutachter*innen besteht kein Zweifel daran, dass die Privatuniversität sinngemäß die Anforderungen dieses Kriterium erfüllt. Allerdings fehlen aus Sicht der Gutachter*innen belastbare schriftliche Angaben oder entsprechende Instrumente im QM-System selbst, die diese regelmäßige Überprüfung und Weiterentwicklung des QM-System regeln und sicherstellen.

Das Kriterium wird seitens der Gutachter*innen als **eingeschränkt erfüllt** eingestuft.

Die Gutachter*innen empfehlen dem Board der AQ Austria, folgende **Auflage** zu erteilen:

48. Die Privatuniversität legt binnen 24 Monaten belastbare Unterlagen vor, aus denen hervorgeht, wie die Privatuniversität regelmäßig die Wirksamkeit Ihres QM-Systems überprüft und dieses weiterentwickelt.

Empfehlung:

- Aus Sicht der Gutachter*innen kommen hierzu eine ganze Reihe von Instrumenten in Frage, die der Privatuniversität zur Umsetzung empfohlen werden, wie z.B.
 - Aufnahme des Themas in die Zielvereinbarungsgespräche
 - Aufnahme der Überprüfung und Weiterentwicklung des QM-Systems in den Entwicklungsplan
 - strukturierte Selbstevaluation durch die Stabsstelle Qualitätsmanagement
 - Installation eines entsprechenden Prozesses im Prozessmanagementsystem
 - Strukturiertes Feedback zur Wirksamkeit der QM-Instrumente von den Gremien und/oder Funktionsträger*innen.

Qualitätsmanagementsystem

4. Die Privatuniversität verfügt über Strukturen und Verfahren, um die Einhaltung der Regeln guter wissenschaftlicher Praxis sicherzustellen.

Zur Prävention von wissenschaftlichen Fehlverhalten und zur Aufklärung von Verdachtsfällen ist an der Privatuniversität eine Ombudsperson für gute Wissenschaftliche Praxis als Stabsstelle des Rektorates eingerichtet, die laut Angaben im Antrag auf Vorschlag des Rektorates durch den Senat bestellt wird und auch einmal jährlich an den Senat berichtet. Eine eigene Richtlinie zur guten wissenschaftlichen Praxis hat die Privatuniversität nicht. Sie verweist sowohl in den Antragsunterlagen als auch auf ihrer Website (unter <https://forschung.sfu.ac.at/de/forschungsprofil/>, eingesehen am 13.04.2022) auf die entsprechende Richtlinie der Österreichischen Agentur für wissenschaftliche Integrität (ÖAWI). Die Privatuniversität ist allerdings kein Mitglied der ÖAWI, sondern nur indirekt über die Österreichische Privatuniversitätenkonferenz (ÖPUK) vertreten, die ihrerseits außerordentliches Mitglied der ÖAWI ist. Außerordentliche Mitglieder sind gemäß dem Statut der ÖAWI (<https://oeawi.at/wp-content/uploads/2019/12/FINAL-Statuten-OeAWI-Stand-Nov-2019-1.pdf>, eingesehen am 13.04.2022) allerdings nur berechtigt, ohne Stimmrecht an der Generalversammlung teilzunehmen und können keine weiteren Angebote und Einrichtungen der ÖAWI nutzen, insofern ergibt sich also aus der außerordentlichen Mitgliedschaft der ÖPUK keine Möglichkeit für die Privatuniversität, die Angebote der ÖAWI zu nutzen. Die Darstellung der Privatuniversität, sie sei in der ÖAWI vertreten, ist daher aus Sicht der Gutachter*innen irreführend.

Kritisch ist aus Sicht der Gutachter*innen weiterhin, dass mit der Ombudsperson zwar eine Struktur zur Gewährleistung der guten wissenschaftlichen Praxis besteht, für die im Antrag auch sinnvolle Kriterien zu deren Besetzung dargelegt sind, allerdings diese Ombudsperson nur im Antrag beschrieben ist und sich in keinem der "offiziellen" Regelwerke der Privatuniversität wie z.B. der Satzung oder dem Prozesshandbuch wiederfindet. Auch ist an keiner Stelle in den vorliegenden Unterlagen ein definiertes Verfahren zur Einhaltung der guten wissenschaftlichen Praxis bzw. zur Behandlung von Verdachtsfällen beschrieben, wie im Kriterium gefordert. Und das von der ÖAWI zur Verfügung gestellte Verfahren kann aufgrund der fehlenden Mitgliedschaft nicht in Anspruch genommen werden.

Das Kriterium wird seitens der Gutachter*innen als **eingeschränkt erfüllt** eingestuft.

Die Gutachter*innen empfehlen dem Board der AQ Austria, folgende **Auflage** zu erteilen:

49. Die Privatuniversität weist binnen 24 Monaten nach, dass die Strukturen zur Sicherung der guten wissenschaftlichen Praxis in den Regelwerken der Universität verankert und zumindest universitätsöffentlich leicht zugänglich veröffentlicht sind.

Empfehlung:

- Die Gutachter*innen empfehlen der Privatuniversität, die ordentliche Mitgliedschaft in der ÖAWI anzustreben. Da die ÖAWI für ihre ordentlichen Mitglieder auch ein umfassendes und unabhängiges Angebot für die Behandlung von Verdachtsfällen bereitstellt, wäre mit der ordentlichen Mitgliedschaft auch zugleich der Nachweis für die Erfüllung des zweiten Teils der Auflage erbracht.

4.13 Beurteilungskriterium § 16 Abs. 12: Information

Information

Die Privatuniversität stellt auf ihrer Website leicht zugängliche und aktuelle Informationen über ihre Leistungen zur Verfügung. Diese umfassen jedenfalls die Satzung, die Studienpläne inklusive der Studien- und Prüfungsordnungen, Muster der schriftlichen Ausbildungsvereinbarungen und eine Darstellung des Qualitätsmanagements.

Die Privatuniversität veröffentlicht auf ihrer Website leicht zugängliche und aktuelle Informationen zu den für die Studieninteressierten, Studierenden, Lehrenden, Mitarbeiter*innen und Gästen relevanten Bereichen.

Die Haupthomepage ist in englischer und deutscher Sprache verfügbar. Die Websites der entsprechenden Orte der Durchführung, die ebenfalls über die Hauptseite erreichbar sind, sind in den Landessprachen (deutsch, italienisch, französisch und slowenisch) verfasst beziehungsweise stehen in ebenso in englischer Sprache zur Verfügung.

Auf der Website der Privatuniversität sind neben der Satzung, die unter dem Reiter „Über SFU“ und im Weiteren über die Stichworte „Regelwerke, Mitteilungen“ abgerufen werden kann, die Curricula, Modulhandbücher sowie die Muster der jeweiligen Ausbildungsvereinbarungen unter dem Reiter der entsprechenden Studiengänge in deutscher und englischer Sprache zu finden. Die Studien- und Prüfungsordnungen der jeweiligen Studiengänge können unter dem Unterpunkt "Fakultät" und im Weiteren unter „Regulative & Mitteilungen“ eingesehen werden. Diese Dokumente stehen ebenso wie die auf diesen Unterseiten platzierten Fakultäts-, Habilitations-, Berufsordnungen etc. in deutscher Sprache zur Verfügung.

Auf den Websites der Orte der Durchführung sind Curricula und Modulhandbücher in einem Dokument in Landessprache zusammengeführt. Die Studien- und Prüfungsordnung kann über diese Seiten nicht abgerufen werden.

Die Ausbildungsvereinbarungen stehen auf der Website der Privatuniversität aufgeteilt auf die jeweiligen Studiengänge in deutscher- und englischer Sprache zur Verfügung. Informationen zu Satzung, Studienpläne sowie die Studien- und Prüfungsordnung sind auf der Website der Privatuniversität in deutscher und in englischer Sprache abrufbar, wohingegen weitere Regelwerke wie die Habilitations-, Berufs- Fakultätsordnung nicht übersetzt zur Verfügung stehen. Die Durchdringung genannter Regelwerke über den Standort Wien hinaus

auf die anderen Orte der Durchführung und die Umsetzung jener unter Beteiligung der Mitarbeitenden bzw. Studierenden an den Orten der Durchführung, ist aus Sicht der Gutachter*innen somit nur eingeschränkt gegeben.

Eine Darstellung des Qualitätsmanagements ist auf der Website nicht vorhanden, wobei eine Implementierung laut Antragsunterlagen für das 2. Quartal des Jahres 2021 vorgesehen war. Insgesamt fällt positiv auf, dass die deutsche und englische Website in Aufbau und Struktur ident sind und der Großteil der Inhalte ins Englische übersetzt wurden. Des Weiteren lässt sich positiv hervorheben, dass die Unterseiten der Fakultäten einem identen und logischen Aufbau folgen.

Das Kriterium wird seitens der Gutachter*innen als **eingeschränkt erfüllt** eingestuft.

Die Gutachter*innen empfehlen dem Board der AQ Austria, folgende **Auflage** zu erteilen:

50. Die Privatuniversität bietet innerhalb der nächsten 24 Monaten zur besseren Einbindung der Orte der Durchführung die Regelwerke, wie die Habilitations-, Berufungs- und Fakultätsordnung in englischer Sprache an und implementiert diese auch auf den Websites der Orte der Durchführung. Sie ergänzt weiters eine Darstellung des Qualitätsmanagementsystems.

5 Zusammenfassung und abschließende Bewertung

(1) Profil und Zielsetzung

Die Privatuniversität verfügt im Bereich Ziel und Profil über ein Leitbild, das Kernziele definiert und insbesondere den humanwissenschaftlichen Schwerpunkt und die europäische Ausrichtung als profilbildende Elemente hervorhebt. Das vorliegende Leitbild ist bereits seit 2009 in der vorliegenden Form in Verwendung und erfüllt aktuell die Anforderungen des Prüfkriteriums. Die Gutachter*innen empfehlen jedoch, aufgrund des Wachstums der Privatuniversität und geänderter Rahmenbedingungen eine Anpassung des Leitbildes an die laufenden und zu erwartenden zukünftigen Entwicklungen vorzunehmen.

(2) Entwicklungsplan

Der vorliegende Entwicklungsplan für die Gesamtuniversität orientiert sich an den drei Säulen Innovation, Internationalisierung und Intensivierung. Darüber hinaus enthält der Entwicklungsplan auch vier fakultätsspezifische Teile sowie eine ausführliche Darstellung der Entwicklung in der vergangenen Akkreditierungsperiode. Insgesamt benennt der Entwicklungsplan nur wenige messbare Ziele und konkrete Maßnahmen oder auf die Umsetzung bezogene Ressourcen. Auch die verschiedenen Orte der Durchführung werden nur tangiert. Auffällig ist, dass sich auch in anderen Kapiteln des Antrages, insb. Finanzierung, keine Hinweise auf konkret geplante Maßnahmen oder deren Umsetzung finden. Der geforderte Prozess zur Erstellung, Überwachung und Fortschreibung des Entwicklungsplanes ist aus Sicht der Gutachter*innen nur unzureichend dokumentiert und strukturiert. Daher sind die Kriterien in diesem Bereich nur mit Einschränkung erfüllt, was zur Empfehlung der u.a. Auflagen führt.

(3) Organisation der Privatuniversität

Der Träger der Privatuniversität ist die Sigmund Freud Privatuniversität GmbH. Die innere Organisation entspricht mit Rektorat, Senat und Universitätsrat weitgehend der einer öffentlichen Universität, wobei an der Privatuniversität den Fakultäten eine größere Bedeutung als allgemein üblich zukommt und diese in vielen Bereichen autonom agieren können.

Organisationsstruktur und interne Dokumente und Regelungen stellen die akademische Freiheit und Unabhängigkeit sicher. Unklar ist allerdings, wie sichergestellt ist, dass die Funktionsträger*innen der Universität auch die entsprechenden Positionen in der Trägergesellschaft einnehmen, so dass diese auch über die notwendige Entscheidungsbefugnis und wirtschaftliche Handlungsfähigkeit verfügen, was zur Empfehlung einer entsprechenden Auflage führt. Problematisch ist aus Sicht der Gutachter*innen hinsichtlich der Satzung die fehlende Berücksichtigung der Orte der Durchführung bei der Zusammensetzung des Senates und der Fakultätskonferenzen, sowie die Möglichkeit, ohne Abschluss einer Qualifizierungsvereinbarung zu einer Assistenz-Professur zu kommen. Darüber hinaus kommen die Gutachter*innen zu einer Reihe von Empfehlungen bzgl. der Satzung, um die internen Regelungen zu konkretisieren und an die Herausforderungen der täglichen Praxis anzupassen. Daher kommt es zu den u.a. Auflagenempfehlungen.

(4) Studienangebot

Das Studienangebot der Privatuniversität umfasst Bachelor-, Master- und Doktoratsstudiengängen der Psychotherapiewissenschaft und Psychologie, wobei Bachelor- und Masterstudien neben dem Ort der institutionellen Akkreditierung in Wien auch an verschiedenen Orten der Durchführung in Linz, Berlin, Ljubljana, Paris (nur Psychotherapiewissenschaft) und Mailand (nur Psychologie) angeboten werden. Darüber hinaus werden in Wien auch noch Bachelor- und Masterstudiengänge in Rechtswissenschaft, Humanmedizin und Zahnmedizin angeboten. Die Weiterentwicklung der Studien ist der Privatuniversität erkennbar ein wichtiges Anliegen und gelebte Praxis. Im Sinne des Qualitätsmanagements fehlt es hierzu jedoch noch an geeigneten Strukturen und Prozessen, was zur Empfehlung der u.a. Auflage führt.

(5) Beratungs- und Unterstützungsangebot für Studierende

Zentrale Anlaufstelle für alle Anliegen der Studierenden im Zusammenhang mit den Beratungs- und Unterstützungsangeboten sind die Studien Service Center, die für alle vier Fakultäten eingerichtet sind. Darüber hinaus bestehen weitere fakultätsübergreifende Angebote (z.B. statistische Beratungsstelle), sowie fakultätsspezifische Beratungs- und Unterstützungsangebote. Es hat sich insbesondere in den Vorortbesuchen gezeigt, dass die diversen Beratungsangebote der Österreichischen Hochschul*innenschaft, die psychologische und psychotherapeutische Ambulanz sowie der AKGL vor allem in Wien etabliert und wirksam sind. An den anderen Orten der Durchführung konzentrieren sich Beratungs- und Unterstützungsangebote auf die Studien Service Center und die Angebote der Fakultäten. Ein Verfahren zur Behandlung von Beschwerden ist in der Satzung geregelt, jedoch ist dieses Verfahren den Studierenden weitgehend unbekannt, so dass die Gutachter*innen eine erhöhte Transparenz und erleichterte Zugänglichkeit empfehlen. Für die Doktoratsstudiengänge bestehen entsprechend geeignete Betreuungsvereinbarungen, sowie Unterstützungsangebote für den wissenschaftlichen Austausch und Beratungsangebote. Alle Kriterien in diesem Bereich sind erfüllt.

(6) Forschung und Entwicklung bzw. Entwicklung und Erschließung der Künste

Die Forschung in der **Fakultät für Psychotherapiewissenschaft** orientiert sich schwerpunktmäßig an einem hermeneutischen Ansatz und nutzt entsprechend häufig auch qualitative Forschungsmethoden. Auch die Hochschulambulanzen und die Orte der Durchführung sind die Forschungsprojekte eingebunden. Die Vernetzung in die internationale Forschungslandschaft ist jedoch nur eingeschränkt vorhanden. Auch die budgetäre Ausstattung für Forschungsprojekte und Tagungsteilnahmen, sowie der Zugang zu Fachzeitschriften ist aus Sicht der Gutachter*innen nicht ausreichend. Dies wirkt sich auch entsprechend auf den Doktoratsstudiengang in den Psychotherapiewissenschaften aus.

Die Forschung an der **Fakultät für Psychologie** orientiert sich an der Positionierung der Privatuniversität als humanwissenschaftliche Schwerpunktuniversität mit anthropozentrischem Ansatz. Dabei werden Nischenthemen, die an anderen Universitäten in der Psychologie randständig beforscht werden, fokussiert und in diesen Bereichen Exzellenz angestrebt. Die Forschungsleistung ist zu würdigen und entspricht grundsätzlich dem universitären Anspruch, zeigt jedoch Defizite im Bereich Medien- und Digitaljournalismus. Internationale Vernetzung und Transferleistungen in die Gesellschaft sind gegeben. Das gute Forschungsumfeld wirkt sich auch entsprechend positiv auf den Doktoratsstudiengang aus, der alle Kriterien erfüllt.

Die Forschungs- und Entwicklungstätigkeiten der Fakultät für Rechtswissenschaften richten sich vor allem nach den individuellen Forschungsprofilen und Forschungsaktivitäten des hauptberuflichen Personals und nach deren Anbindung an die anderen Fakultäten. Insgesamt entsprechen die Forschungs- und Entwicklungsleistungen der Fakultät für Rechtswissenschaften dem zu erwartenden wachsenden Portfolio einer noch jungen Fakultät, deren Forschungsprofil stetig weiterentwickelt wird. Bisher kann sie auf einige interfakultäre, interdisziplinäre (mit den anderen Fakultäten) und ausgewählte Kooperationen mit ausländischen Partnern verweisen.

In der **Fakultät für Medizin** werden für Zahnmedizin "Digitale Zahnmedizin" und für Humanmedizin "Grundlagenforschung" als Forschungsschwerpunkte benannt, außerdem wird auf die die Verknüpfung der (zahn-)medizinischen Forschung mit der psychologischen und der psychotherapeutischen Forschung verwiesen. Allerdings bestehen aus Sicht der Gutachter*innen gravierende Defizite hinsichtlich der Forschungs-Konzepte, der Forschungsleistung und der Kooperationen sowohl in der Zahnmedizin als auch in der Humanmedizin. Auch die Einbindung des Personals wird in der Humanmedizin aufgrund der dezentralen Struktur mit vielen Krankenhäusern nicht ausreichend erachtet.

Insgesamt ergibt sich damit für die Forschung ein sehr heterogenes Bild. Die seitens der Privatuniversität stark betonte interfakultäre Forschung ist aus Sicht der Gutachter*innen bislang nur in Ansätzen erkennbar. Die Gutachter*innen kommen daher zu den u.a. Auflagen. Darüber hinaus empfehlen die Gutachter*innen der Privatuniversität daher, diese durch geeignete Maßnahmen bei der Vergabe interner Fördermittel und durch entsprechenden Support einer Forschungsservicestelle weiter zu stärken. Auch im Bereich des Qualitätsmanagements kann ein weiterer Ausbau entsprechender Instrumente, Prozesse und Indikatoren dazu beitragen, Forschungskonzepte, Leistungen und gemeinsame Qualitätsstandards (weiter) zu entwickeln.

(7) Personal

Bzgl. Personal sehen die Gutachter*innen kritisch, dass in der **Fakultät für Psychotherapiewissenschaft** an den Orten der Durchführung nicht ausreichend nicht-wissenschaftliches Personal zur Verfügung steht, so dass viele administrative Aufgaben vom wissenschaftlichen Personal erledigt werden müssen. Auch hinsichtlich der Betreuungsrelationen bestehen seitens der Gutachter*innen Bedenken, was nicht zuletzt auch an der mehrfachen Nennung einzelner Personen für mehrere Orte der Durchführung liegt, so, dass die tatsächlichen Verhältnisse gar nicht vorliegen. Die Abdeckung der Kernbereiche durch hauptamtliche Professuren sowie die Qualifikation des wissenschaftlichen Personals sind gegeben. Die Darstellung der Regelungen zur Qualifikation des Personals, das für die Betreuung von Dissertant*innen vorgesehen ist, bedarf aus Sicht der Gutachter*innen einer Schärfung. Die Anzahl der Studierenden im Doktoratsstudiengang übersteigt deutlich die Kapazitäten der verfügbaren Betreuer*innen.

Auch in der **Fakultät für Psychologie** wird der Personalstand insgesamt als nicht ausreichend für die Erfüllung der Aufgaben angesehen, wobei die personelle Ausstattung und die daraus

resultierenden Betreuungsrelationen an den Standorten der Durchführung sehr unterschiedlich ausfallen. Auch die Abdeckung der fachlichen Kernbereiche ist nicht an allen Orten der Durchführung gegeben. Die zu geringe Personalausstattung wirkt sich auch nachteilig auf die Gewichtung zwischen Lehre, Forschung und Administration aus. Die Qualifikation des Personal ist aus Sicht der Gutachterinnen gegeben, einige Professor*innen zeigen überdies herausragende wissenschaftliche Leistungen in ihrem Fachgebiet.

In der **Fakultät für Rechtswissenschaften** werden alle Kriterien zum Prüfbereich Personal erfüllt.

In der **Fakultät für Medizin** ist der Personalstand aus Sicht der Gutachter*innen nicht ausreichend, um die Aufgaben in Forschung und Lehre in angemessener Form wahrnehmen zu können. Dies gilt sowohl für Zahnmedizin als auch für Humanmedizin. Während in der Zahnmedizin die Betreuungsrelation, die Abdeckung der fachlichen Kernbereiche durch hauptberufliche Professuren, und die Qualifikation des Personals und als angemessen erachtet werden, ist die in der Humanmedizin nicht der Fall. Die Gewichtung der verschiedenen Aufgaben in Forschung, Lehre und Administration ist in beiden Bereichen adäquat, die Auswahlverfahren, Weiterbildungsmaßnahmen und die Einbindung der nebenberuflich Lehrenden werden jedoch seitens der Gutachter*innen nicht als ausreichend angesehen.

(8) Finanzierung

Der zur Beurteilung der Finanzierung vorgelegte Finanzplan enthält eine übersichtliche Darstellung der Einnahmen und Ausgaben auf Ebene der Gesamtuniversität. Zwar sind aus den vorliegenden Unterlagen die grundsätzliche finanzielle Tragfähigkeit der Privatuniversität und die Vorsorge für das Auslaufen von Studiengängen ableitbar, aufgrund des Fehlens von Budgetplänen der Fakultäten und des Fehlens einer Darstellung von Mitteln, die zur Erreichung der im Entwicklungsplan genannten Zielen bereitstehen können, ist jedoch eine entsprechende Überarbeitung des Finanzplanes aus Sicht der Gutachter*innen notwendig, daher wird die u.a. Auflage empfohlen.

(9) Infrastruktur

Die Infrastruktur der Privatuniversität ist für die **Fakultäten Psychotherapiewissenschaft, Psychologie und Rechtswissenschaften** aus Sicht der Gutachter*innen für die Aufgaben in Lehre und Forschung angemessen. Hier stehen ausreichende Räumlichkeiten, Ausstattungen und sonstige Infrastrukturen wie eine Bibliothek inkl. Zugang zu den erforderlichen digitalen Datenbanken zur Verfügung. Dies gilt sowohl für den Hauptsitz in Wien als auch für die verschiedenen Orte der Durchführung.

Sehr kritisch werden jedoch seitens der Gutachter*innen die verfügbaren infrastrukturellen Ressourcen in der **Fakultät für Medizin** bewertet. Dies gilt zum einen für die Lehre, wo zum jetzigen Zeitpunkt die Kapazitäten an Unterrichtsräumlichkeiten und speziellen Infrastrukturen (Skills Lab) noch gerade so ausreichen, bei einem weiteren Anwuchs an Studierenden aber in Kürze ihre Grenzen erreichen werden, und zum anderen insbesondere für die Forschung. Hier steht nur ein Labor mit 120 m² zur Verfügung, das sowohl für die Lehre als auch für die Grundlagenforschung verwendet wird. Auf dieser Fläche und mit der vorhandenen apparativen Ausstattung ist es - mit Einschränkungen - möglich, Studierende an zell- und molekularbiologische Grundlagenmethoden heranzuführen. Fläche und Ausstattung sind jedoch nicht annähernd ausreichend für eine angemessene und bei der Drittmittelinwerbung konkurrenzfähige Forschungsleistung. Auch der im Entwicklungsplan genannten Aufbau eines Doktoratsstudiengangs wäre mit der vorhandenen Forschungsinfrastruktur nicht möglich. Positiv hervorzuheben sind der gelungene Aufbau eines eigenen

Körperspendeprogramms in der Humanmedizin und das gut ausgestattete Ambulatorium in der Zahnmedizin.

(10) Kooperationen

Die Privatuniversität hält eine gültige Erasmus Charta und unterhält Kooperationen im Rahmen von Erasmus+ mit 17 Partnerinstitutionen, die sich auf 11 Länder verteilen. Darüber hinaus verfügen die Fakultäten über eigene Kooperationen in Lehre und Forschung. Deren Entwicklungsstand ist jedoch sehr unterschiedlich uns aus Sicht der Gutachter*innen insbesondere in den Fakultäten für Rechtswissenschaften und Medizin nicht ausreichend. Im Bereich Mobilität ist festzuhalten, dass ein die Studierenden- und Lehrendenmobilität in den Fakultäten für Psychotherapiewissenschaften und Psychologie vorwiegend zwischen den verschiedenen Orten der Durchführung und mithin nicht mit anderen hochschulischen Einrichtungen stattfindet. Aus Sicht der Gutachter*innen fehlt an der Privatuniversität eine fakultätsübergreifende, universitätsweite Internationalisierungsstrategie. Insgesamt ist die derzeitige Situation im Bereich der Kooperationen aus Sicht der Gutachter*innen für die Erfüllung des Kriteriums nicht ausreichend, so dass die u.a. Empfehlung von Auflagen formuliert wurde.

(11) Qualitätsmanagementsystem

Die Privatuniversität verfügt über ein Qualitätsmanagementsystem, dass sich an den Leitlinien Partizipation, Nützlichkeit, Genauigkeit, Kommunikation und Dialog und Klarheit orientiert und Lehre, Forschung und auch administrative Prozesse umfassen soll. Die Instrumente im QM-System umfassen insbesondere ein Prozessmanagement-System samt eigenem Handbuch dazu, sowie die Evaluation in der Lehre und in der Forschung. Das QM-System funktioniert aus Sicht der Gutachter*innen gut auf der operativen Ebene, eine Einbindung in die strategische Planung ist jedoch nicht erkennbar geworden. Wie auch an anderen Stellen ist auch im QM-System die dezentrale Struktur der Privatuniversität mit den diversen Orten der Durchführung nicht explizit berücksichtigt. Bzgl. der Erfassung und Verwendung qualitativer und quantitativer Qualitätsindikatoren sind die Angaben in den Antragsunterlagen nur vage. Die Weiterentwicklung den QM-Systems ist der Privatuniversität erkennbar ein Anliegen, allerdings fehlen aus Sicht der Gutachter*innen noch die entsprechenden Instrumente und Strukturen, um diese Weiterentwicklung qualitätsgeleitet sicherstellen zu können. Bzgl. der Sicherung der guten wissenschaftlichen Praxis ist an der Privatuniversität eine Ombudsperson eingerichtet, eine eigene Richtlinie zur Sicherung der guten wissenschaftlichen Praxis oder ein Verfahren zur Behandlung von Verdachtsfällen liegen jedoch nicht vor. Daher sind zu allen Kriterien aus diesem Bereich die u.a. Auflagen empfohlen.

(12) Information

Die Privatuniversität stellt auf Ihrer Website ein umfängliches Angebot an Information zur in deutscher und englischer Sprache zur Verfügung. Für die verschiedenen Orte der Durchführung gibt es eigene Seiten, die in der jeweiligen Landessprache und Englisch verfügbar sind. Das Informationsangebot umfasst auch die Möglichkeit, relevante Dokumente wie die Satzung, die Curricula und Modulhandbücher sowie die Muster der jeweiligen Ausbildungsvereinbarungen einzusehen. Andere Dokumente wie die Habilitations-, Berufungs- Fakultätsordnungen stehen nicht übersetzt oder auf den Seiten der Orte der Durchführung gar nicht zur Verfügung. Auch eine Darstellung des Qualitätsmanagements ist auf der Website nicht vorhanden, wobei eine Implementierung laut Antragsunterlagen für das 2. Quartal des Jahres 2021 vorgesehen war. Da nicht alle im Kriterium geforderten Informationen verfügbar sind, wurde die u.a. Auflagenempfehlung formuliert.

Zusammenfassung

Aus Sicht der Gutachter*innen bestehen in der abschließenden Gesamtbewertung mithin bzgl. der Erfüllung der Prüfkriterien zahlreiche Abweichungen von den geforderten Standards, was zu einer hohen Anzahl von empfohlenen Auflagen führt. In wie weit die Umsetzung aller dieser Auflagenempfehlungen innerhalb der vom Board festzusetzenden Fristen möglich ist, kann durch die Gutachter*innen nur bedingt abgeschätzt werden. Einzelnen für sich betrachtet ist die Umsetzung aus Sicht der Gutachter*innen ohne weiteres möglich. In ihrer Gesamtheit stellen die Auflagen jedoch sicherlich eine große strukturelle und auch finanzielle Herausforderung für die Privatuniversität dar. Die Privatuniversität hat jedoch bereits in der Vergangenheit eindrücklich unter Beweis gestellt, auch mit großen Herausforderungen umgehen zu können, und die Vertreter*innen der Privatuniversität haben Gutachter*innen in den virtuellen und physischen Vor-Ort-Besuchen von ihrer hohen Motivation und Leistungsbereitschaft überzeugen können.

Als nicht behebbar werden allerdings seitens der Gutachter*innen die Abweichungen im Bereich des humanmedizinischen Masterstudiengangs eingeschätzt. Hier bestehen in den wesentlichen Bereichen Personal, Forschung und Infrastruktur große Abweichungen von national und international üblichen Standards.

Wesentliche Ursache hierfür ist aus Sicht der Gutachter*innen das grundsätzliche Modell des humanmedizinischen Masterstudiengangs. Die seitens der Privatuniversität im Rahmen der Programmakkreditierung zugesicherte Erhöhung des Personalstandes ist nicht erfolgt. Im Gegenteil, aktuell verfügt die Privatuniversität über weniger Personal als bei der Programmakkreditierung dargestellt, bei gleichzeitiger Verdreifachung der Studierendenzahlen. Die Verortung des Personals an einer Vielzahl von kooperierenden Kliniken mit entsprechenden Verpflichtungen dort (und teilw. auch in anderen Universitäten) und das Fehlen einer ausgewiesenen (Universitäts-)Klinik machen es schwierig, die geforderten Kriterien zu erfüllen. Mit dem vorhandenen Personal und verstärkt durch die getroffene Wahl des Forschungsschwerpunktes im Bereich "Grundlagenforschung" ist mit der verfügbaren Laborfläche von 120 m² und mit der vorhandenen Ausstattung (die zugleich auch für die Lehre verwendet wird!) eine adäquate Forschungsleistung auf einem national und international konkurrenzfähigen Niveau nicht leistbar. Die Gutachter*innen trauen der Privatuniversität grundsätzlich zu, einen guten Humanmedizin-Studiengang anbieten zu können, und mit der Einrichtung eines Simulationszentrums und der Etablierung eines Körperspendeprogramms sind wichtige Schritte bereits gesetzt. Die Korrektur der Abweichungen von den Prüfkriterien ist jedoch aus Sicht der Gutachter*innen aufgrund ihrer Vielzahl und dem hohen Aufwand, der innerhalb der bestehenden komplexen Struktur der vielen kooperierenden Kliniken zur Behebung notwendig wäre, nicht innerhalb des gesetzlich vorgegebenen maximalen Zeitrahmens von zwei Jahren möglich. Die Gutachter*innen empfehlen der Privatuniversität, sich selbst hier die notwendige Zeit für ein Überdenken des grundsätzlichen Konzeptes und die Suche nach geeigneten Kooperationspartner*innen zu geben, um ein neues Konzept zu entwickeln, das ausreichend hauptberufliches Personal im nicht-klinischen und klinischen Bereich vorsieht und die entsprechenden strukturellen und organisatorischen Rahmenbedingungen und infrastrukturelle Ausstattung schafft, um die Aufgaben in Lehre und Forschung gemäß des von der Privatuniversität selbst formulierten Anspruches an eine hohe Qualität und gemäß national und international üblicher Standard wahrnehmen zu können. Anmerken möchten die Gutachter*innen, dass - auch wenn das nicht Bestandteil der Prüfkriterien der Verlängerung der institutionellen Akkreditierung ist - hinsichtlich der Gestaltung des Curriculums erhebliche Bedenken bestehen. Auch hier wirkt sich das Fehlen eines eigenen (Universitäts-)Klinikums dahingehend aus, dass der klinische Unterricht zu spät

im Curriculum und in zu geringem Umfang stattfindet, und dass aufgrund der Vielzahl der kooperierenden Kliniken ein einheitlicher Standard in der Ausbildung kaum zu erreichen ist. Zudem ist der in der externen Kommunikation an die Interessent*innen versprochene frühe Patientenkontakt nur über Maßnahmen erreicht, die nicht den Anforderungen an klinischen Unterricht auf akademischen Niveau genügen.

Die Gutachter*innen empfehlen daher abschließend dem Board der AQ Austria, die **Akkreditierung der Privatuniversität für weitere 6 Jahre unter Auflagen** zu verlängern und die **Akkreditierung für den Masterstudiengang Humanmedizin zu widerrufen**.

Dem Antrag der Privatuniversität auf eine Akkreditierungsdauer von 12 Jahren kann aus Sicht der Gutachter*innen aus folgenden Gründen nicht entsprochen werden:

- Für die Einschätzung der Entwicklung der Privatuniversität in der kommenden Akkreditierungsperiode sind insbesondere die Prüfbereiche zum Entwicklungsplan und zum QM-System relevant.
- Der Entwicklungsplan und insbesondere der Prozess zu dessen Überwachung und Weiterentwicklung lassen auf Ebene der Gesamtuniversität bei der Benennung konkreter Ziele sowie konkreter Maßnahmen, Indikatoren und Kenngrößen zu große Lücken, um eine ausreichende lange Perspektive für 12 Jahre zu bieten.
- Im Bereich des Qualitätsmanagements ist die Privatuniversität zwar auf einem sehr guten Weg, hat aber noch nicht den für die Größe und komplexe Struktur der Privatuniversität notwendigen Ausbau und das Zusammenspiel der einzelnen QM-Instrumente erreicht, um die Wirksamkeit interner QM-Maßnahmen in ausreichendem Maße nachzuweisen, wie das für eine 12-jährige Akkreditierungsdauer notwendig wäre. Zudem enthält das QM-System der Privatuniversität auf Ebene der Gesamtuniversität kein Instrument das einen externen Input beinhaltet. Daher ist zurzeit die Verlängerung der institutionellen Akkreditierung der einzige Punkt, zu dem sichergestellt ist, dass die Universität strukturiert ein externes Feedback erhält. Der vorliegende Finanzplan macht eine realistische Einschätzung der Ressourcen für die Entwicklung der Privatuniversität und die Erreichung strategischer Ziele nicht möglich.
- Die insgesamt hohe Anzahl an (empfohlenen) Auflagen sowie die Schwächen im Bereich Personal der Fakultät Psychotherapiewissenschaft und Psychologie, sowie die gravierenden Schwächen in den Bereichen Forschung, Personal und Infrastruktur in der Fakultät Medizin machen es aus Sicht der Gutachter*innen erforderlich, die Privatuniversität noch einmal zeitnah durch ein externes Qualitätssicherungsverfahren in ihrer weiteren Entwicklung hin zu wirksamen internen Prozessen und Strukturen zu unterstützen und die nachhaltige und qualitätsgeleitete Behebung der in diesem Gutachten aufgezeigten Schwachstellen zu überprüfen.

Der Privatuniversität empfehlen die Gutachter*innen, die u.a. Auflagenempfehlungen nicht nur isoliert und jede für sich zu betrachten, sondern das Gesamtbild, dass aus diesen Auflagen entsteht, für eine kritische Reflexion der Organisation und Struktur der gesamten Universität sowie der Verortung von Aufgaben und Verantwortlichkeiten zwischen Gesamtuniversität, Fakultäten und Orten der Durchführung zu nutzen, für den Prozess dieser Reflexion ausreichende Ressourcen zur Verfügung zu stellen, und im Sinne der Erreichung strategischer Ziele sowie der effizienten Nutzung von Ressourcen im Bereich zentraler Themen die Rolle gesamtuniversitärer Strukturen zu stärken (unter Beibehaltung der grundsätzlichen Autonomie der Fakultäten). Besonderes Augenmerk sollte dabei auf Qualitätsmanagement, d.h. insbesondere (idealerweise Fakultäts- und Standortübergreifende) Qualitätsstandards, geeignete Qualitätsindikatoren, und Prozesse zu deren Überwachung und Ableitung geeigneter Maßnahmen gelegt werden. Weiters möchten die Gutachter*innen der Privatuniversität

nahelegen, die kommenden Jahre vordringlich zu einer Konsolidierung und Integration des Vorhandenen zu nutzen und weiteres Wachstum nur in solchen Bereichen voranzutreiben, in denen ausreichende Ressourcen vorhanden sind, oder in denen durch das Wachstum neue Ressourcen generiert werden können.

Abschließend möchten die Gutachter*innen noch auf die doppelte Funktion dieses Gutachtens hinweisen. Einerseits dient es als Grundlage für die Entscheidungsfindung des Boards für die Akkreditierungsentscheidung. Die Gutachter*innen haben sich diesbezüglich eng an der Formulierung der Kriterien orientiert und dort wo Abweichungen bestehen diese im Gutachten entsprechend aufgezeigt und begründet. Andererseits soll das Gutachten auch der Privatuniversität selbst einen hilfreichen Input für die weitere Entwicklung liefern. Die Gutachter*innen haben deswegen versucht, Auflagenempfehlungen so zu formulieren, dass sie der Privatuniversität ausreichenden Gestaltungsspielraum bei der Umsetzung ermöglichen, und mit Empfehlungen und Hinweisen mögliche, aber nicht ausschließliche, Wege für eine weitere Entwicklung aufzuzeigen. Im Sinne der Sicherung und Entwicklung der Qualität in Lehre, Forschung und Organisation möchten die Gutachter*innen die Privatuniversität bitten, bei der Betrachtung des Gutachtens und der Planung der weiteren Schritte insbesondere des zweiten Aspekts des Gutachtens in den Vordergrund zu stellen und das Gutachten als kritisches, aber grundsätzlich wohlmeinendes Feedback der Gutachter*innen aufzufassen.

Die Gutachter*innen hoffen, mit diesem Gutachten und den darin formulierten Auflagen und Empfehlungen einen konstruktiven Beitrag zur weiteren Entwicklung der Privatuniversität leisten zu können und wünschen dieser für die kommende Akkreditierungsperiode eine erfolgreiche und gedeihliche Fortsetzung ihrer vielfältigen Aktivitäten.

Aus Sicht der Gutachter*innen sollten die nachfolgenden Punkte vom Board der AQ Austria als Auflagen erteilt werden. Die genannten Fristen für die Erfüllung der jeweiligen Auflage sind eine Empfehlung der Gutachter*innen an das Board der AQ Austria.

1. Die Privatuniversität legt binnen 24 Monaten einen überarbeiteten Entwicklungsplan vor, der für die dargestellten Ziele für die kommenden sechs Jahre geeignete konkrete Maßnahmen darlegt, inkl. einer Darstellung der notwendigen Ressourcen sowie idealerweise inkl. einer zeitlichen Planung und der Benennung von geeigneten Kennzahlen oder anderer Messgrößen zur Einschätzung der Erreichung der Ziele. (*§ 16 Abs 2 Z 1: Entwicklungsplan*)
2. Die Privatuniversität legt binnen 24 Monaten einen definierten Prozess vor, der die Erstellung, Anpassung und Überprüfung des Entwicklungsplanes darstellt. (*§ 16 Abs 2 Z 2: Entwicklungsplan*)
3. Die Privatuniversität weist binnen 24 Monaten nach, dass entsprechende Regelungen vorliegen, die die wirtschaftliche Handlungsfähigkeit des Rektorats sicherstellen. (*§ 16 Abs 3 Z 1: Organisation der Privatuniversität*)
4. Die Privatuniversität weist binnen 24 Monaten nach, dass die Regelungen in der Satzung bzgl. der Zusammensetzung des Senates sowie der Fakultätsordnungen bzgl. der Zusammensetzung der Fakultätskonferenzen so geändert wurden, dass eine Einbindung der Orte der Durchführung sichergestellt ist. (*§ 16 Abs 3 Z 2: Organisation der Privatuniversität*)
5. Die Privatuniversität weist binnen 24 Monaten nach, dass die Regelungen in der Satzung bzw. den Qualifizierungsordnungen der Fakultäten ausschließen, dass der Titel "Assistenz-Professor*in" ohne Abschluss einer Qualifizierungsvereinbarung verliehen wird. (*§ 16 Abs 3 Z 2: Organisation der Privatuniversität*)

6. Die Privatuniversität weist binnen 24 Monaten nach, dass die bestehenden Instrumente und Abläufe zu einem (universitätsweit einheitlichen oder nach Fakultäten differenziertem) definierten Prozess der regelmäßigen Überprüfung, Weiterentwicklung und Dokumentation der Änderungen von Curricula konsolidiert wurden, der die Einhaltung aller relevanten Interessensgruppen und die Berücksichtigung der im Kriterium genannten Merkmale sicherstellt. (§ 16 Abs 4 Z 2: Studienangebot)
7. Die Privatuniversität weist binnen 24 Monaten nach, dass sie über ein realistisches Konzept zur Weiterentwicklung der Forschung (v.a. auch unter dem Aspekt der Patient*innen-nahen Forschung) erfügt. (§ 16 Abs 6 Z 1: Forschung und Entwicklung)
8. Die Privatuniversität weist binnen 24 Monaten nach, dass der in der Auflage zu §16 Abs. 2 Ziff. 1 geforderte überarbeitete Entwicklungsplan belastbare Festlegungen von Maßnahmen zur Zielerreichung, Finanzierung, und kontinuierlichen Evaluierung für die Forschung in der Fakultät Humanmedizin umfasst. (§ 16 Abs 6 Z 1: Forschung und Entwicklung)
9. Die Privatuniversität weist binnen 24 Monaten nach, dass spezifische Maßnahmen zur Erhöhung der Einwerbung von Drittmitteln sowie Maßnahmen zur Förderung der internationalen Sichtbarkeit der Privatuniversität durch internationale Publikation in peer-reviewed Zeitschriften an der Fakultät für Psychotherapiewissenschaft implementiert sind. (§ 16 Abs 6 Z 2: Forschung und Entwicklung)
10. Die Privatuniversität weist binnen 24 Monaten ein Konzept zur Durchführung von Forschung im Bereich Journalistik und Medienwissenschaft nach, welche im Studiengang Medien und Digitaljournalismus verortet ist. (§ 16 Abs 6 Z 2: Forschung und Entwicklung)
11. Die Privatuniversität weist binnen 24 Monaten nach, dass spezifische Maßnahmen zur Erhöhung der Einwerbung von Drittmitteln sowie Maßnahmen zur Förderung der internationalen Sichtbarkeit der Privatuniversität durch internationale Publikationen in peer-reviewed Zeitschriften für den Bereich der Humanmedizin implementiert sind. (§ 16 Abs 6 Z 2: Forschung und Entwicklung)
12. Die Privatuniversität weist binnen 24 Monaten nach, dass Maßnahmen gesetzt wurden, die die Intensivierung von institutionell verankerten nationalen und internationalen Forschungskoperationen für die Fakultät Psychotherapiewissenschaft mit entsprechenden Partner*innen anstreben. (§ 16 Abs 6 Z 3: Forschung und Entwicklung)
13. Die Privatuniversität weist binnen 24 Monaten nach, dass Maßnahmen gesetzt wurden, die die Intensivierung von institutionell verankerten nationalen und internationalen Forschungskoperationen für den Bereich der Zahnmedizin mit entsprechenden Partner*innen anstreben. (§ 16 Abs 6 Z 3: Forschung und Entwicklung)
14. Die Privatuniversität weist binnen 24 Monaten nach, dass Maßnahmen gesetzt wurden, die die Intensivierung von institutionell verankerten nationalen und internationalen Forschungskoperationen für den Bereich der Humanmedizin mit entsprechenden Partner*innen anstreben. (§ 16 Abs 6 Z 3: Forschung und Entwicklung)
15. Die Privatuniversität weist binnen 24 Monaten nach, dass sie jede*r Mitarbeiter*innen der Fakultät für Psychotherapiewissenschaft ausreichend Budget zur Verfügung stellt, um an Fachtagungen und Kongressen teilzunehmen. (§ 16 Abs 6 Z 5: Forschung und Entwicklung)
16. Die Privatuniversität weist binnen 24 Monaten nach, dass sie jedem Forschungsschwerpunkt, welcher in der Psychotherapiewissenschaft angesiedelt ist, ein jährliches fixes Forschungsbudget zur Verfügung stellt. Dies ist im Finanzierungsplan der

- Fakultäten entsprechend auszuweisen (vgl. empfohlene Auflage zu § 16 Abs. 9).
(§ 16 Abs 6 Z 5: *Forschung und Entwicklung*)
17. Die Privatuniversität weist binnen 24 Monaten nach, dass sie den Mitarbeiter*innen der Fakultät für Psychotherapiewissenschaft Zugang zu den wichtigsten Fachzeitschriften über die Erlangung von Lizenzen gewährt. (§ 16 Abs 6 Z 5: *Forschung und Entwicklung*)
 18. Die Privatuniversität weist binnen 24 Monaten nach, dass sie konkrete Maßnahmen in Form eines Maßnahmenkatalogs gesetzt hat, um die projektbasierte Drittmittelakquise und Verwaltung für den Bereich Zahnmedizin zu ermöglichen. Das kann separat für die Zahnmedizin oder als Teil einer gesamtuniversitären oder auf Fakultätsebene angesiedelten Struktur zum Forschungssupport/Forschungsmanagement erfolgen. (§ 16 Abs 6 Z 5: *Forschung und Entwicklung*)
 19. Die Privatuniversität weist binnen 24 Monaten nach, dass sie über ein Forschungskonzept in der Psychotherapiewissenschaft verfügt, in welches sich der Doktoratsstudiengang einbettet. (§ 18 Abs 2 Z 1: *Doktoratsstudiengänge - Forschungsumfeld*)
 20. Die Privatuniversität weist binnen 24 Monaten nach, dass Maßnahmen gesetzt werden, um die Forschungsleistungen der jeweiligen Schwerpunkte sowie die internationale, englischsprachige Publikationstätigkeit ausgebaut werden, um den erforderlichen universitären Anspruch zu entsprechen, sowie internationale Sichtbarkeit zu gewährleisten. (§ 18 Abs 2 Z 2: *Doktoratsstudiengänge - Forschungsumfeld*)
 21. Die Privatuniversität weist binnen 24 Monaten nach, dass Maßnahmen gesetzt wurden, die die Intensivierung von institutionell verankerten nationalen und internationalen Forschungs Kooperationen mit entsprechenden Partner*innen anstreben, die die Einbindung der Betreuer*innen der Doktoratsstudierenden der Psychotherapiewissenschaft gewährleistet. (§ 18 Abs 2 Z 4: *Doktoratsstudiengänge - Forschungsumfeld*)
 22. Die Privatuniversität weist binnen 24 Monaten nach, dass für die Fakultät Psychotherapiewissenschaft ausreichend nicht-wissenschaftliches administratives Personal an allen Orten der Durchführung zur Verfügung steht. (§ 16 Abs 7 Z 1: *Personal*)
 23. Die Privatuniversität weist innerhalb von 24 Monaten nach, dass Sie an allen Orten der Durchführung über ausreichend nicht-wissenschaftliches Personal verfügt um das hauptberufliche Lehr- und Forschungspersonal in der Verantwortung administrativer Tätigkeiten zu entlasten. (§ 16 Abs 7 Z 1: *Personal*)
 24. Die Privatuniversität weist innerhalb von 24 Monaten nach, dass an allen Orten der Durchführung ausreichend wissenschaftlich qualifiziertes Lehr- und Forschungspersonal für die jeweils angebotenen Studiengänge zur Verfügung steht, ohne dass es zu einem qualitätsmindernden Abzug von Ressourcen am Ort der institutionellen Akkreditierung (Wien) kommt. (§ 16 Abs 7 Z 1: *Personal*)
 25. Die Privatuniversität weist binnen 24 Monaten nach, dass sie über ausreichend nicht-wissenschaftliches Personal verfügt, welches insbesondere administrative Aufgaben für den Bereich der klinischen Ausbildung der Zahnmedizin verantwortet. (§ 16 Abs 7 Z 1: *Personal*)
 26. Die Privatuniversität legt binnen 12 Monaten ein Konzept vor, aus welchem ableitbar ist anhand welcher Maßnahmen und mit welchen finanziellen Ressourcen untermauert, die Personalstruktur im Bereich Humanmedizin angepasst wird um den stark gestiegenen Studierendenzahlen gerecht zu werden. (§ 16 Abs 7 Z 1: *Personal*)
 27. Die Privatuniversität weist binnen 24 Monaten nach, dass sie über ausreichend nicht-wissenschaftliches Personal verfügt, welches insbesondere administrative Aufgaben für den Bereich der Humanmedizin verantwortet. (§ 16 Abs 7 Z 1: *Personal*)

28. Zudem weist die Privatuniversität binnen 12 Monaten nach, welche konkreten Schritte betreffend den Personalaufbau seit dem Vor-Ort-Besuch konkret umgesetzt worden sind. (§ 16 Abs 7 Z 1: Personal)
29. Die Privatuniversität weist innerhalb von 24 Monaten nach, dass der Anteil der VZÄ des hauptberuflich wissenschaftlichen Personals der Fakultät Psychotherapiewissenschaft je Studiengang und je Ort der Durchführung zu einer angemessenen Betreuungsrelation führt, wobei hier anteilige VZÄ einzelner Personen in mehreren Studiengängen/ Orten der Durchführung nachvollziehbar aufgeschlüsselt sind. (§ 16 Abs 7 Z 2: Personal)
30. Die Privatuniversität weist innerhalb von 24 Monaten nach, dass die Besetzung der fachlichen Kernbereiche der Fakultät Psychotherapiewissenschaft um hauptberuflich professorales Personal an den verschiedenen Orten der Durchführung quantitativ erweitert wird, um zu gewährleisten, dass qualitätsmindernder Abzug von Ressourcen in Wien verringert und angemessene Freiräume für Lehr- und Forschungstätigkeiten des hauptberuflichen professoralen Personals geschaffen wird. (§ 16 Abs 7 Z 3: Personal)
31. Die Privatuniversität weist innerhalb von 24 Monaten nach, dass die Besetzung der fachlichen Kernbereiche der Fakultät Psychologie um hauptberuflich professorales Personal an den verschiedenen Orten der Durchführung quantitativ erweitert wird, um zu gewährleisten, dass qualitätsmindernder Abzug von Ressourcen in Wien verringert und angemessene Freiräume für Lehr- und Forschungstätigkeiten des hauptberuflichen professoralen Personals geschaffen wird. (§ 16 Abs 7 Z 3: Personal)
32. Die Privatuniversität weist innerhalb von 24 Monaten nach, dass die fachlichen Kernbereiche der Studiengänge "Medien- und Digitaljournalismus" klar festgelegt sind und durch hauptberuflich beschäftigte Professor*innen abgedeckt sind. (§ 16 Abs 7 Z 3: Personal)
33. Die Privatuniversität weist binnen 12 Monaten, ein für den akademischen Mittelbau, insbesondere für Mitarbeiter*innen in den assoziierten Krankenhäusern, abgestimmtes wissenschaftliches und lehrbezogenes Qualifikationskonzept nach und legt zudem dar, wie dieses - für die entsprechende Umsetzung - auch an den assoziierten Kliniken mit entsprechend erforderlichen Personalstellen untermauert ist. (§ 16 Abs 7 Z 4: Personal)
34. Die Privatuniversität weist binnen 24 Monaten nach, dass das QMS eine regelmäßige Überprüfung der Gewichtung von Lehr- Forschungs- und administrativen Tätigkeiten der Fakultät Psychotherapiewissenschaft implementiert hat, welches ebenfalls die Betreuungslast berücksichtigt. (§ 16 Abs 7 Z 5: Personal)
35. Die Privatuniversität weist binnen 24 Monaten nach, dass das QMS eine regelmäßige Überprüfung der Gewichtung von Lehr- Forschungs- und administrativen Tätigkeiten der Fakultät Psychologie implementiert hat, welches ebenfalls die Betreuungslast berücksichtigt. Durch ein Qualitätsmanagement sollte sodann die Betreuungslast des Lehrpersonals kontinuierlich überprüft werden und entsprechend Anpassungen vorgenommen werden (Aufstockung des Personals, Reduktion der Studierendenzahl). (§ 16 Abs 7 Z 5: Personal)
36. Die Privatuniversität weist binnen 24 Monaten nach, dass die notwendigen und überfälligen Neuberufungen respektive Berufungen öffentlich in einem kompetitiven Auswahlverfahren ausgeschrieben worden sind. (§ 16 Abs 7 Z 6: Personal)
37. Die Privatuniversität weist binnen 24 Monaten nach, dass Maßnahmen gesetzt wurden, die angemessene Weiterbildungs- und Personalentwicklungsmaßnahmen in der Fakultät Humanmedizin ermöglichen. (§ 16 Abs 7 Z 7: Personal)
38. Die Privatuniversität weist binnen 24 Monaten einen Maßnahmenkatalog nach, welcher Einbindung der nebenberuflich und externen tätigen Lehrenden in die Lehr- und Studienorganisation gewährleistet. (§ 16 Abs 7 Z 8: Personal)

39. Die Privatuniversität weist binnen 24 Monaten nach, dass sichergestellt ist, dass in der Betreuung von Dissertationen in der Psychotherapiewissenschaft ausschließlich Personal eingesetzt wird welches über die Lehrbefugnis bzw. nachweislich über eine habilitationsäquivalente Qualifikation verfügt.
(§ 18 Abs 5 Z 2: Doktoratsstudiengänge - Forschungsumfeld Personal)
40. Die Privatuniversität weist binnen 24 Monaten nach, dass das QMS eine regelmäßige Überprüfung der Gewichtung von Lehr- Forschungs- und administrativen Tätigkeiten der Fakultät Psychotherapiewissenschaft implementiert hat, welches ebenfalls die Betreuung der Doktorand*innen berücksichtigt.
(§ 18 Abs 5 Z 4: Doktoratsstudiengänge - Forschungsumfeld Personal)
41. Die Privatuniversität weist binnen 24 Monaten nach, dass das QMS eine regelmäßige Überprüfung der Gewichtung von Lehr- Forschungs- und administrativen Tätigkeiten der Fakultät für Psychologie implementiert hat, welches ebenfalls die Betreuung der Doktorand*innen berücksichtigt. (§ 18 Abs 5 Z 4: Doktoratsstudiengänge - Forschungsumfeld Personal)
42. Die Privatuniversität legt binnen 12 Monaten einen überarbeiteten Finanzplan vor, der die Finanzierung der Privatuniversität umfassend darstellt und insbesondere die Budgets der Fakultäten inkludiert und Bezug zum Entwicklungsplan nimmt und für die dort genannten strategischen Vorhaben entsprechende finanzielle Ressourcen zur Verfügung aufzeigt. (§ 16 Abs 8: Finanzierung)
43. Die Privatuniversität legt innerhalb von 12 Monaten ein Konzept vor, wie für die Fakultät für Medizin ein Ausbau der Infrastruktur (insbesondere der Labors und deren apparativer Ausstattung) erfolgen wird, der sicherstellt, dass die Lehre gemäß den Anforderungen der Curricula und die Forschung in angemessenem Ausmaß und den Anforderungen des Entwicklungsplans entsprechend erfolgen kann.
(§ 16 Abs 9: Infrastruktur)
44. Die Privatuniversität weist binnen 24 Monaten nach, dass sie in allen Fakultäten über institutionell verankerte nationale und internationale Kooperationen mit hochschulischen und ggf. nicht-hochschulischen Partner*innen verfügt, die dem Profil der Privatuniversität und den daraus resultierenden Zielen und Aufgaben entsprechend.
(§ 16 Abs 10: Kooperationen)
45. Die Privatuniversität legt binnen 12 Monaten zudem ein Konzept vor, wie die Kooperationen im Zeitraum bis zur nächsten Verlängerung der institutionellen Akkreditierung weiterentwickelt und bestehende evaluiert werden.
(§ 16 Abs 10: Kooperationen)
46. Die Privatuniversität weist binnen 24 Monaten nach, dass
- das bestehende Qualitätsmanagementsystem dahingehend weiterentwickelt ist und zukünftig weiterentwickelt wird und dass es Teil des strategischen Hochschulmanagements ist;
 - das kontinuierliche weiterentwickelte Qualitätsmanagementsystem neben den Tätigkeitsbereichen Lehre (Studien und Weiterbildung), Forschung, unterstützende Aufgaben insbesondere die strategische Planung und Entwicklung umfasst;
 - das kontinuierliche weiterentwickelte Qualitätsmanagementsystem die Struktur der Privatuniversität insb. hinsichtlich der Orte der Durchführung entsprechend berücksichtigt;
 - entsprechende konkrete Prozesse, Maßnahmen oder Indikatoren benannt werden, mittels derer sie die Qualität aller ihrer Leistungen auch auf strategischer Ebene regelmäßig evaluiert und die Ableitung geeigneter Maßnahmen sicherstellt.
(§ 16 Abs 11 Z 1: Qualitätsmanagementsystem)
47. Die Privatuniversität legt binnen 24 Monaten belastbare Unterlagen über die regelmäßige und systematische Erfassung von Informationen zur Qualität von

Studium und Lehre sowie Forschung und Entwicklung und den unterstützenden Aufgaben und deren Nutzung in ihren Verfahren des Qualitätsmanagements respektive des strategischen Hochschulmanagements vor.

(§ 16 Abs 11 Z 2: Qualitätsmanagementsystem)

48. Die Privatuniversität legt binnen 24 Monaten belastbare Unterlagen vor, aus denen hervorgeht, wie die Privatuniversität regelmäßig die Wirksamkeit Ihres QM-Systems überprüft und dieses weiterentwickelt. (§ 16 Abs 11 Z 3: Qualitätsmanagementsystem)
49. Die Privatuniversität weist binnen 24 Monaten nach, dass die Strukturen zur Sicherung der guten wissenschaftlichen Praxis in den Regelwerken der Universität verankert und zumindest universitätsöffentlich leicht zugänglich veröffentlicht sind. (§ 16 Abs 11 Z 4: Qualitätsmanagementsystem)
50. Die Privatuniversität bietet innerhalb der nächsten 24 Monaten zur besseren Einbindung der Orte der Durchführung die Regelwerke, wie die Habilitations-, Berufungs- und Fakultätsordnung in englischer Sprache an und implementiert diese auch auf den Websites der Orte der Durchführung. Sie ergänzt weiters eine Darstellung des Qualitätsmanagementsystems. (§ 16 Abs 12: Information)

6 Eingesehene Dokumente

- Antrag zur Verlängerung der institutionellen Akkreditierung der Sigmund Freud Privatuniversität GmbH vom 23.11.2020 in der Version vom 04.05.2021
- Nachreichungen vor dem Vor-Ort-Besuch vom 18.09.2021:
 - Virtuelle Rundgänge für die Orte der Durchführung Linz, Berlin, Paris, Mailand und Ljubljana
- Nachreichungen vor dem Vor-Ort-Besuch vom 23.09.2021:
 - Beantwortung des Fragenkatalogs der Gutachter*innen
- Nachreichungen nach dem 1. virtuellen Vor-Ort-Besuch (Schwerpunkt Psychotherapiewissenschaft/ Psychologie) vom 11.10.2021:
 - Auflistung der Dokumente inkl. Beispiele die in andere Sprache übersetzt wurden
 - Erweitertes Organigramm, inkl. Funktionen und Aufgaben der Verwaltungsorgane
 - Liste des hauptberuflichen wissenschaftlichen aktiv forschenden Personals mit Ausweis des Anteils der Arbeitszeit die auf die Forschung anfallen an den einzelnen Orten der Durchführung der Fakultät Psychologie
 - Auflistung der relevantesten Forschungsprojekte die in Kooperationen durchgeführt werden inkl. Finanzierung selbiger
 - Aufschlüsselung zur Berechnung des Betreuungsverhältnisses
 - Liste der Betreuer*innen der Dissertationen in der Psychotherapiewissenschaft und in der Psychologie intern/extern inkl. Dissertationsthemen der Studierenden mit dem*der entsprechenden Betreuer*in und Fortschritt der Dissertation
 - Vorlage/Muster der Betreuungsvereinbarung der Doktoratsstudierenden
 - Liste der Forschungsprojekte der hauptberuflich Lehrenden der Psychotherapiewissenschaft
 - Aufstellung der peer-reviewed Publikationen inkl. Journals 20/21 für Fakultäten der Psychotherapiewissenschaft und Psychologie

- Angaben zu Forschungsinfrastruktur der Doktoratsstudierenden/ studentischen Hilfskräften
- Nachreichungen nach dem 2. virtuellen Vor-Ort-Besuch (Schwerpunkt Rechtswissenschaften) vom 17.11.2021:
 - Auflistung der durchgeführten und derzeit laufenden Drittmittelprojekte inkl. der fünf 2021 eingereichten Drittmittelprojekte der Fakultät
 - Auflistung der angemessenen Personalentwicklungs- und Weiterbildungsmaßnahmen auf fakultäts- und universitärer Ebene für hauptberufliches und externes Personal
 - Auflistung der Kooperationen (bestehend wie auch angestrebt) mit ausländischen Partnern auf Fakultätsebene
 - Stellenausschreibungen inkl. Auflistung welche Stellen/Professuren ausgeschrieben wurden/werden bzw. im Besetzungsverfahren sind inkl. geplantem Start der jeweiligen Stelle
 - Abdeckung der fachlichen Kernbereiche durch die bestehenden und geplanten Professuren
- Nachreichungen vor dem physischen Vor-Ort-Besuch vom 22.11.2021:
 - Liste der Forschungsprojekte Humanmedizin
 - Liste der Forschungsprojekte Zahnmedizin
 - Semesterverlaufsplan Masterstudiengang Zahnmedizin
- Nachreichungen vor dem physischen Vor-Ort-Besuch vom 22.02.2022:
 - Änderungsversion der Satzung vom 10.02.2022
- Nachreichungen nach dem physischen Vor-Ort-Besuch vom 04.04.2022:
 - Lehrplanung der Studiengänge der Humanmedizin
 - Protokolle der Curriculumskommissionssitzungen (Medizin) 2017- 2021
 - Factsheets von 3 Modulen der Humanmedizin